H VI 105

F. nat.

o

22

Naturrecht

aus dem

Begriffe des Rechts

entwickelt,

---

von

Johann Christoph Hoffbauer,

der Philosophie Doctor.

Bibliothek

Halle,

bey Hemmerde und Schwetschke,

1793.

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

Dem

Herrn

Johann August Eberhard,

Professor der Philosophie zu Halle
und Mitglied der Königl. Akademie
der Wissenschaften zu Berlin.

und dem

Herrn

Johann Jakob Engel,

Professor und Mitglied der Königlichen Akademie
der Wissenschaften und bildenden Künste
zu Berlin.

Verzeihen Sie, daß ich die Gele-
genheit, welche mir die Herausgabe
dieses Buchs giebt, ergreife, Ihnen
den wärmsten Dank zu bezeugen, mit
welchem ich jederzeit das Glück, Ih-
ren Unterricht genossen zu haben,
schätzen werde. Ich müßte der gü-
tigen Aufmunterungen, durch welche
Sie meinen Fleiß belebten, uneinge-
denk seyn, wenn der Gedanke, wie
weit dieses Buch noch von dem Gra-
de der Vollkommenheit entfernt ist,

dem

dem ich mich zu nähern wünschte, mich davon hätte abhalten können. — Meine Arbeit würde mehr als belohnt seyn, wenn Sie mich so gern für Ihren Schüler erkennen, als ich mich dafür lebenslang dankbar bekennen werde.

Vorrede.

Bey der glücklichen Krisis, welche das Naturrecht von dem Scharfsinne eines Reinhold, Hufeland, Schmaltz und anderer Selbstdenker hofft, würde ich mich nicht zu der Herausgabe dieses Versuchs entschlossen haben, wenn mich nicht ein individuelles Bedürfniß hierzu genöthigt hätte. Lieber hätte ich noch ferner den glücklichen Bemühungen jener Männer als ein theilnehmender Zuschauer zugesehen, und vielleicht erst nach mehreren Jahren hätte ich es gewagt, meine Bemühungen mit den ihrigen zu vereinigen, wenn das Bedürfniß meiner Vorlesungen mir noch länger zu diesem Werke die thätige Muse vergönnt hätte, die ich ihm bisher widmete. Vielleicht wäre es mir alsdann gelungen, meinen Versuch dem Grade der Vollkommenheit näher zu bringen, den jedes Werk haben sollte, wenn es den belehrenden Urtheilen des Kenners ausgestellt wird. Meine Vorlesungen über das Naturrecht einstweilen auszusetzen, dazu konnte ich mich um so weniger entschliessen, da sie für mich die dringendste Aufforderung waren, auf diese Wissenschaft meine angestrengtesten Bemühungen zu verwenden, und

zugleich die natürlichste Veranlassung, alle ihre Theile für sich und in Verbindung mit dem Ganzen wiederholentlich zu erwägen. Ich sahe recht anschauend ein, wie sehr diese Wissenschaft die ernsten Bemühungen der Selbstdenker bedarf, die Herrn Hufelands scharfsinniger Versuch über den Grundsatz des Naturrechts auf sie gelenkt zu haben scheint. Ich wurde immer mehr davon überzeugt, daß die Mängel dieser Wissenschaft mehr in der Unbestimmtheit ihrer ersten Begriffe und Grundsätze, als in der Unrichtigkeit der Folgerungen aus denselben liegen. So dankbar ich auch die Verdienste erkenne, die viele Weltweisen sich um eine genauere Bestimmung der sittlichen Begriffe erworben, so wenig sahe ich durch ihre Bemühungen die Hauptschwierigkeit gehoben, die den glücklichen Fortgang des Naturrechts aufzuhalten schien. Immer fand ich den Begriff unbestimmt, auf den alles ankommt, alle Versuche, den Begriff des Rechts zu bestimmen, schienen mir die unabweislichen Forderungen, welche die Logik an bestimmte Begriffe macht, zu wenig zu befriedigen, daß ich einen ganz andern Weg gehen zu müssen glaubte, um mich dieses Begriffs vielleicht zu versichern. — Weil ich in den ersten Gründen dieser Wissenschaft mit keinem meiner Vorgänger völlig

ein-

einverstanden war, so konnte ich mich nicht entschliessen, ein fremdes Lehrbuch bey meinen Vorlesungen ferner zum Grunde zu legen. Eine Erfahrung mehrerer Jahre hat mich nemlich gelehrt, daß der Anfänger einer Wissenschaft, anstatt in der Uneinigkeit seines Lehrers mit dem Lehrbuche, das er zum Führer wählt, Veranlassung zum Selbstdenken zu finden, vielmehr nur zu leicht verirrt wird, da ihm die Principien selten hinlänglich geläufig sind, nach welchen er den Streit, worinn er seinen Lehrer mit seinem Führer verwickelt sieht, entscheiden müßte.

Ich würde es mit dem herzlichen Danke der redlichen Wahrheitsliebe erkennen, wenn dieser Versuch so glücklich wäre, viele belehrende Beurtheilungen zu finden. Sie können nur von Wahrheitsliebe geleitet, und aus zugestandenen Principien, nach logischen Regeln entspringen. Ich habe vielleicht zu wenig Eigenliebe, solche Beurtheilungen zu scheuen, und Wißbegierde genung, sie mir zu erwünschen. Es sey mir daher erlaubt, meinem Beurtheiler im kurzen den Plan meiner Arbeit darzulegen. — Mit dem Begriffe des Rechts fängt das Naturrecht erst an. Dieser beruhet aber auf Principien der Metaphysik der Sitten, ich mußte sie mithin so weit dem Naturrechte vorausschicken. Weil

Rech-

Rechte nur einem vernünftigen Wesen zustehn können; so entstand hier natürlich die Abtheilung des Naturrechts in das reine, und angewandte. Jenes leitet seine Lehren aus dem Begriffe eines vernünftigen Wesens überhaupt ab, welche dieses auf den Menschen und seine rechtlichen Verhältnisse anwendet. Um diese Anwendung machen zu können, mußte von der menschlichen Natur gehandelt werden. Diese Abhandlung hätte ich um vieles abkürzen können, wenn ich bey derselben nicht geglaubt hätte, auf den angehenden Rechtsgelehrten besondere Rücksicht nehmen zu müssen. Die Grundsätze der Imputativität, welche dem Kriminalisten so wichtig sind, können schwerlich in den Lehrbüchern des peinlichen Rechts mit der völligen Deutlichkeit aufgestellt werden, daß der angehende Jurist sie nicht an einem bequemeren Orte suchte, wo sie mit ihren Principien in einer nähern Verbindung gestellt werden können *).

Wenn

*) Die Imputativität der Handlungen hat zwey Momente: 1) das Verhältniß der Handlung zu dem materiellen des Gesetzes, was es gebietet oder verbietet; 2) den Grad der Freyheit der Handlung selbst. Ohne die letztere würde gar keine Imputation der Handlung zur Strafe statt finden können, weil nur freye Handlun-

Vorrede.

Wenn gleich mehrere meiner Vorgänger die Namen, reines und angewandtes Naturrecht brauchten; so bin ich meines Wissens doch der erste, der das Naturrecht auf die eben angegebene Weise abgetheilt hat, so natürlich auch schon die Behauptungen älterer Naturrechtslehrer, daß unvernünftige Wesen keine Rechte haben können, auf diese Abtheilung hätte führen können. — Unter allen Theilen des Naturrechts habe ich auf das unbedingte Staatsrecht den meisten Fleiß gewandt, ob ich gleich es nur zu gut fühle, daß dieser Theil meines Werks, am weitsten von dem Grade der Vollkommenheit entfernt ist, dem ich mich zu nähern strebte. Dieses Geständniß kann mir um so weniger Ueberwindung kosten, da alle vorhergehende Versuche in dieser Wissenschaft, ebenfalls, sobald sie bestimmtere Sätze aufstellen wollen, noch äusserst schwach sind. Zum Unglück dachten die bisherigen Bearbeiter derselben größtentheils mehr daran, ihr Gebiet zu erweitern, als es gehörig anzubauen. — Die Geschichte des Naturrechts habe ich füglicher nach dem Naturrechte selbst, als vor demselben vorzutragen

lungen durch Strafen, die mit ihnen verknüpft sind, gehindert werden können. Dieser Grad der Freyheit kann nur aus Principien von der menschlichen Natur beurtheilt werden.

gen geglaubt; denn hier kann sie nur erst verständlich seyn. — Bey der Litteratur habe ich mich absichtlich nur auf Hauptwerke eingeschränkt, da es mir sehr leicht gewesen wäre, aus dem Meister, Liven, Ompteda und einigen Werken meiner Vorgänger ein reiches Verzeichniß von Büchern zusammen zu tragen.

Zuletzt würde ich noch gegen meinen Beurtheiler meinen Begriff des Naturrechts zu rechtfertigen suchen, wenn er in dem Zusammenhange, wo er gegeben wird, sich nicht von selbst rechtfertigen, oder widerlegen müßte, und ich nicht hoffte, meinem Leser von einigen in diesem Werke aufgestellten Behauptungen, ausführlichere Rechenschaft in einer Schrift ablegen zu können, die als ein zweyter Theil dieses Werks betrachtet werden kann, da sie der Erläuterung einiger Hauptlehren des Naturrechts gewidmet ist. Dieses sey auch zu meiner Entschuldigung gesagt, wenn ich auf die Behauptungen anderer Naturrechtslehrer nicht so oft ausdrückliche Rücksicht nahm, als ich es sonst gethan haben würde. Kürze, verbunden mit Vollständigkeit, sind in meinen Augen so wesentliche Vorzüge eines Lehrbuches, daß ich mich ihrer zu sehr zu befleissigen suchte, um ihnen nicht zufälligere aufzuopfern.

Halle den 1sten Sept. 1793.

Inhalt.

Einleitung. S. 1

Erster Abschnitt. Vorläufiger Begriff des Naturrechts 2

Zweyter Abschnitt. Aufzählung der Hauptttheile des Naturrechts 4

Dritter Abschnitt. Methodenlehre des Naturrechts 7

Vierter Abschnitt. Hülfsquellen des Naturrechts 8

Fünfter Abschnitt. Allgemeine Litteratur des Naturrechts 9

Metaphysik der Sitten, als wissenschaftliche Vorbereitung des Naturrechts 13

Erster Abschnitt. Von den Handlungen überhaupt und insbesondere von den freyen Handlungen 15

Zweyter Abschnitt. Von den moralischen Gesetzen und der Beziehung der Handlungen auf dieselben überhaupt 21

Drit-

Inhalt.

Dritter Abschnitt. Ableitung des ersten Grundsatzes der Sittlichkeit 25

Vierter Abschnitt. Von den verschiedenen Arten der Verbindlichkeiten und der moralischen Gesetze 30

Reines Naturrecht.

Einleitung. Unterschied des reinen und angewandten Naturrechts 44

Erstes Hauptstück. Von den Rechten überhaupt 45

Erster Abschnittt. Weitere Entwickelung des Begriffs von einem Rechte 45

Zweyter Abschnitt. Ableitung des ersten Principiums aller Rechte 47

Zweytes Hauptstück. Von den besondern Arten der Rechte und ihren eigenthümlichen Principien 49

Erste Abtheilung. Von den absoluten Rechten oder reines absolutes Naturrecht 50

Zweyte Abtheilung. Von den bedingten Rechten oder reines bedingtes Naturrecht 53

Erster Abschnitt. Von den bedingten Rechten überhaupt. eb.

Zweyter Abschnitt. Arten erworbener Rechte.

Inhalt.

Naturrecht des Menschen. S. 63
Einleitung.
Erster Abschnitt. Begriff des Naturrechts des Menschen 65
Zweyter Abschnitt. Von der menschlichen Natur 66
Anhang. Von den Graden der Imputativität im engern Verstande 76
Erste Abtheilung. Allgemeiner Theil 79
Erster Abschnitt. Grundsatz des Naturrechts des Menschen
Zweyter Abschnitt. Von den Rechten des Menschen überhaupt 80
Zweyte Abtheilung. Besonderer Theil. 82
Erstes Hauptstück. Absolutes Naturrecht des Menschen eb.
Erster Abschnitt. Von den absoluten Rechten der Menschen überhaupt eb.
Zweyter Abschnitt. Von den einzelnen absoluten Rechten des Menschen 86
Zweytes Hauptstück. Hypothetisches Naturrecht des Menschen 91
Einleitung. Von den bedingten Rechten des Menschen überhaupt eb.
Erste Abtheilung. Allgemeines hypothetisches Naturrecht 93

Erster

Inhalt.

Erster Abschnitt. Von den Rechten aus der Zueignung oder dem Eigenthume, als eine Folge der Occupation 93

Zweyter Abschnitt. Von den Rechten aus Uebertragung oder den Verträgen überhaupt 97

Dritter Abschnitt. Von den Rechten aus Beleidigungen überhaupt 108

Vierter Abschnitt. Von den Rechten aus nachfolgenden Erwerbungen aus dem Eigenthume und den Verträgen. 115

Zweyte Abtheilung. Besonderes hypothetisches Naturrecht 123

Erster Abschnitt. Eintheilung desselben 123

Zweiter Abschnitt. Das besondere aussergesellschaftliche bedingte Naturrecht 124

Erster Absatz. Verschiedene Arten des Eigenthums

Zweyter Absatz. Von den besondern Arten der Verträge 127

Anhang zu dem aussergeschaftlichen Naturrecht von der Verjährung und der Erbfolge 146

Drit-

Inhalt.

Dritter Abschnitt. Gesellschaftsrecht 150
Erster Absatz. Von den Gesellschaften überhaupt eb.
Zweiter Absatz. Von den gleichen Gesellschapten 160
Dritter Absatz. Von den ungleichen Gesellschaften 166
Vierter Absatz. Von der Ehe und den übrigen sogenannten häuslichen Gesellschaften 170
Erster Titel. Von der Ehe eb.
Zweyter Titel. Rechtliches Verhältniß der Aeltern zu den Kindern oder sogenannte älterliche Gesellsch. 175
Dritter Titel. Verhältniß des Herrn zu dem Diener oder sogenannte dienstherrliche Gesellschaft 179
Fünfter Absatz. Von der Kirche 182
Erster Titel. Einleitung eb.
Zweyter Titel. Von der Kirche überhaupt 184
Dritter Titel. Von der Kirchengewalt 186
Sechster Absatz. Von dem Staate 190
Einleitung. Begriff des Staats und verschiedene rechtliche Verhältnisse, welche

Inhalt.

che durch den Staat vor-
handen sind. eb.

Erstes Kapitel. Allgemeines Staats-
recht 192

Einleitung. Weitere Entwicke-
lung des Begriffs von einem
Staate 195

Erster Theil. d. A. St.
unbedingtes Staatsrecht 198

Erster Titel. Gründung
des Staats eb.

Zweyter Titel. Verhält-
niß des Bürgers zu dem
Staate 201

Dritter Titel. Einzelne
Hoheitsrechte 210

Anhang zu dem unbe-
dingten Staatsrecht.
Rechte des Staats
in Ansehung der Re-
ligion seiner Bürger
— Staat im Ver-
hältniß zur Kirche 245

Zweyter Theil. d. A.
Staatsrechtes Beding-
tes Staatsrecht 248

Erster Titel. Von den
Verfassungen über-
haupt eb.

Zwey-

Inhalt

Zweyter Titel. Monarchie 251
Dritter Titel. Aristokratie 258
Vierter Titel. Demokratie 261
Fünfter Titel. Gemischte Verfassungen 263
Sechster Titel. Von den Staatengesellschaften 270
Zweytes Kapitel. Allgemeines bürgerliches Recht 272
Drittes Kapitel. Allgemeines Völkerrecht 274
Einleitung eb.
Des A. Völkerrechts
Erster Theil. Unbedingtes Völkerrecht 277
Zweyter Theil. Bedingtes Völkerrecht 279
Erster Titel. Von dem Eigenthume eines Volks überhaupt und dem Territorium desselben insbesondere eb.
Zweyter Titel. Von den Völkerverträgen 283

Drit-

Inhalt.

Dritter Titel. Gesandtschaftsrecht 287

Vierter Titel. Rechte der Völker gegen Beleidiger und besonders während des Krieges 294

Anhang.

Entwurf einer Geschichte des Naturrechts 311

Druckfehler.

S. 1. §. 1. u. Lin. 3. statt Bedingungen l. Bedingung.

S. 8. §. 12. Lin. 4. statt geben lies giebt.

S. 133. §. 248. muß überall statt Deponent, Depositar und statt Depositar, Deponent gelesen werden.

S. 288. §. 614. Z. 2. v. u. statt: von dem l. an.

S. 209. §. 415. Lin. 2. statt aus den einseitigen l. vermittelst einseitiger.

Mehrerer anderer eingeschlichenen Fehler wegen muß der Verfasser um Verzeihung bitten. Sie sind zu offenbar, um hier erst angezeigt werden zu dürfen.

Ein-

Einleitung.

Erster Abschnitt.

Vorläufiger Begriff des Naturrechts.

§. 1.

Das Naturrecht ist die Wissenschaft von dem Zusammenhange der Rechte mit ihren letzten Bedingungen.

Anmerkung. Hieraus ergiebt sich der Unterschied des Naturrechts von dem positiven Rechte, und sein Verhältniß zu demselben. Das positive Recht, lehrt die Rechte, welche in bestimmten bürgerlichen Gesellschaften unter gewissen Voraussetzungen, wirklich sind, das Naturrecht hingegen lehrt, wie alle Rechte, mithin auch die Rechte in einer bürgerlichen Gesellschaft, mit den letzten Bedingungen aller Rechte zusammenhängen. Mithin kann zwar die Möglichkeit, aber nicht die Wirklichkeit bestimmter Rechte in einer bürgerlichen Gesellschaft, aus dem Naturrechte erkannt werden.

§. 2.

Hieraus ergiebt sich der Nutzen des Naturrechts. 1) Wird jeder Mensch durch dasselbe in den Stand gesetzt, seine Rechte und die Rechte anderer zu beurtheilen. 2) Lernt jeder Bür-

ger durch das Naturrecht, die Rechte des Staats und seine Verbindlichkeiten gegen ihn. 3) Der Gesetzgeber findet in demselben Principien der Gesetzgebung, und 5) der praktische Jurist ein subsidiarisches Recht.

Anmerkung. Das Verhältniß des Naturrechts zur Moral, und der Nutzen, den es in dieser Rücksicht für den Philosophen hat, kann erst weiter unten entwickelt werden.

Zweyter Abschnitt.

Vorläufige Aufzählung der Haupttheile des Naturrechts.

§. 3.

Die Rechte sind, in Beziehung auf die letzten Bedingungen aller Rechte, von zwiefacher Art; absolute (jura absoluta, connata, thetica), wenn sie durch die letzten Bedingungen der Rechte ihrer Wirklichkeit nach begründet werden; hypothetische hingegen, wenn sie durch dieselben erst, vermittelst einer an sich zufälligen Voraussetzung, wirklich werden.

§. 4.

Die hypothetischen Rechte beruhen daher auf den letzten rechtlichen Bedingungen; allein sie werden durch dieselben nicht ihrer Wirklichkeit, sondern nur ihrer Möglichkeit nach begründet.

§. 5.

§ 5.

Dasjenige, welches vermittelst der letzten Bedingung der Rechte ein Recht begründet, heißt eine rechtliche Voraussetzung. Diese rechtlichen Voraussetzungen sind daher die zureichenden Gründe hypothetischer Rechte. Diese Rechte sind selbst zufällig, weil die Gründe, durch welche sie wirklich werden, an sich, nicht wirklich seyn können.

Anmerkung. Die Wirklichkeit dieser Begriffe kann noch nicht bewiesen werden. Denn dieser Beweis setzt Lehren voraus, welche erst weiter unten vorgetragen werden können.

§. 6.

Die Wissenschaft von den letzen Bedingungen der Rechte, als zureichender Gründe gewisser Rechte, ist das absolute, ingleichen das thetische Naturrecht; die Wissenschaft der rechtlichen Voraussetzungen (§. 5.) heißt das hypothetische Naturrecht.

Anmerkung. Das thetische Naturrecht untersucht mithin auch wirkliche Rechte, nemlich die absoluten Rechte, das hypothetische Naturrecht kann hingegen die hypothetischen Rechte nur als mögliche betrachten. (§. 4. 5.)

§. 7.

Die Form einer rechtlichen Voraussetzung ist dasjenige, vermittelst dessen sie Rechte überhaupt begründet. Die Materie derselben hinge-

gen

gen dasjenige, was sie zu einer rechtlichen Voraussetzung bestimmter Rechte macht. Durch die Form hängt also eine rechtliche Voraussetzung mit den letzten Bedingungen der Rechte zusammen.

§. 8.

Das allgemeine hypothetische Naturrecht ist die Wissenschaft von der Form der rechtlichen Voraussetzungen; das besondere, die Wissenschaft von der Materie besonderer rechtlichen Voraussetzungen. — Das ganze Naturrecht läßt sich auf eben die Art eintheilen. Das allgemeine Naturrecht wäre alsdenn die Wissenschaft von den letzten rechtlichen Bedingungen, und der Form der rechtlichen Voraussetzungen, das besondere Naturrecht hingegen die Wissenschaft von der Materie besonderer rechtlichen Voraussetzungen.

§. 9.

Das angewandte Naturrecht hat so viele Theile, als sich, der Materie nach, besondere rechtliche Voraussetzungen denken lassen. Wenn diese rechtlichen Voraussetzungen noch näherer Bestimmungen fähig sind; so entspringen hieraus neue Unterabtheilungen dieser Theile. Man theilt das angewandte hypothetische Naturrecht wohl am füglichsten in das außergesellschaftliche und das gesellschaftliche. Das

außergesellschaftliche Naturrecht, ist die Wissenschaft der rechtlichen Voraussetzungen solcher Rechte, die ohne eine Gesellschaft vorauszusetzen möglich sind, das gesellschaftliche Naturrecht ist die Wissenschaft der rechtlichen Voraussetzungen, welche erst durch eine Gesellschaft möglich werden. Durch Anwendung des gesellschaftlichen Naturrechts auf den Staat, entspringt insbesondere noch das allgemeine Staatsrecht und das Völkerrecht. Jenes betrachtet das Verhältniß des Bürgers zum Staat, und dieses das Verhältniß mehrerer Völker, als eine rechtliche Voraussetzung.

Anmerkung. Da das angewandte hypothetische Naturrecht so viele Theile hat, als sich besondere rechtliche Voraussetzungen denken lassen, so ist es begreiflich, wie einige Naturrechtslehrer Theile des Naturrechts aufgeführt haben, die von andern gar nicht einmal erwähnt wurden, z. B. ein natürliches Lehnrecht, u. s. w. Wenn sie in diese Theile des Naturrechts, nicht, wie es wohl zu oft der Fall war, positive Rechtssätze aufgenommen hätten, so hätte man gegen ihr Unternehmen nichts einwenden können, als daß es vielleicht nicht so nöthig war, als es ihnen scheinen mogte.

Dritter Abschnitt.

Methodenlehre des Naturrechts.

§. 10.

Die Methodenlehre des Naturrechts ist der Inbegriff der Regeln, nach welchen das Naturrecht,

recht, als Wissenschaft behandelt werden muß. Da bey dem Studium einer Wissenschaft, eben dieselben Regeln als bey ihrem Vortrage, beobachtet werden müssen, so werden sie hier, als eine Anweisung zum zweckmäßigen Studium des Naturrechts, aufgestellt.

§. 11.

Weil das Naturrecht eine philosophische Wissenschaft ist, so müssen 1) alle Begriffe desselben, welche einer Auflösung fähig sind, richtig definirt werden; 2) alle Sätze, welche nicht für sich gewiß sind, aus Principien, die für sich gewiß sind, mittelbar oder unmittelbar abgeleitet werden. 3) Muß der Zusammenhang aller Theile desselben, dargestellt werden.

Vierter Abschnitt.

Von den Hülfsquellen des Naturrechts.

§. 12.

Hülfsquellen des Naturrechts nenne ich die Disciplinen, deren Inhalt zur Erweiterung und Vervollkommung desselben nähere Veranlassung geben.

§. 13.

Die vorzüglichsten Hülfsquellen des Naturrechts sind: 1) die politische Geschichte und die Kir-

Kirchengeschichte. 2) Die Statistik, (§. 9.) 3) Die Kenntniß positiver Gesetze. 4) Die angewandte Moral.

§. 14.

Da die Hülfsquellen des Naturrechts nur Veranlassung zur Erweiterung und Vervollkommung desselben geben können (§. 12.); so muß man sich in Acht nehmen, aus ihnen nicht Principien desselben ableiten zu wollen.

Anmerkung. Es könnte scheinen, als ob die Lehre von den Hülfsquellen des Naturrechts, zu der Methodenlehre desselben gehöre, allein sie mußte davon abgesondert werden, da die Methodenlehre des N. R. nur lehrt, wie die Materialien desselben richtig behandelt werden müssen.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Litteratur des Naturrechts.

Christ. Fried. Georg Meister Bibliotheca juris naturae et gentium pars I. Goett. 1749. Pars II. ibid. 1757 Pars III. ibid. 1757. 8.

Martini Lipenii Bibliotheca juridica realis. Lipſ. 1757 2 tom fol.

Martini Lipenii bibliothecae realis juridicae supplementa ac emendationes collegit ac digessit. D. *Aug. Fried. Schott.* Lipſ. 1775. Vol. II. editore *Ren Car S. R. I. L. B. de Senkenberg.* Lipſ. 1789

D. H. L. Freyh. v. Ompteda Litteratur des gesammten, sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts. Regensburg 1785. 2 Th.

§. 15.

§. 15.

Die zur Litteratur des Naturrechts gehörigen Schriften, lassen sich unter folgende Klassen bringen: 1) Werke über die ersten Gründe der Sittlichkeit, 2) Werke über das ganze Naturrecht, 3) Schriften über einzelne Gegenstände des Naturrechts, 4) Sammlungen von einzelnen Abhandlungen. Die Werke der ersten, und dritten Klasse können füglicher an einem andern Orte angezeigt werden. Von den Werken, in welchen das ganze Naturrecht abgehandelt ist, und den Sammlungen, sollen nur die hier angeführt werden, welche nicht blos für die Geschichte des Naturrechts wichtig sind. Der übrigen soll in der Geschichte des Naturrechts erwähnt werden.

I. Werke über das ganze Naturrecht.

Hugonis Grotii de jure belli et pacis. Parisiis 1625. 4.
Ueber die vorzüglichsten Ausgaben und Uebersetzungen dieses Werks s. des Frh. v. Ompteda Litt. S. 392. u. f.
Unter den Uebersetzungen verdient vorzüglich die französische von Barbeyrac bemerkt zu werden: Le Droit de la paix et de la guerre par Hugues Grotius nouvelle traduction par *Jean Barbeyrac*. Amst. 1724. und mehrmals aufgelegt.

Samuelis Pufendorf jurisprudentiae universalis elementa methodo mathematica. Lugd. Bat. 1660. und Jen. 1669.

Ejusd. de jure naturae et gentium libri VIII. Londini Scann. 1684. insbesondere cum notis *Hertii*, *Barbeyraci* et *Godofredi Mascovii*. Lipf. 1744.

Ejusdem de officio hominis et civis libri II. Lond. Scann. 1673. — cura G. S. *Treuer*. Lipf. 1717.

Chri-

Chriſtiani Thomaſii inſtitutiones jurisprudentiae divinae Francofurti et Lipſiae 1688. 4.

Ejusdem fundamenta juris naturae et gentium. Halae 688.

Henrici Koehleri juris naturalis exercitationes. VII. Jen. 1729. 4. und ſonſt mehrmals aufgelegt.

Ejusd. juris ſocialis ſpecimina VII. Jenae 1736.

Chriſtiani Wolfii jus naturae methodo ſcientifica pertractatum. tom. IX. 4. Halae 1740 — 49. Der neunte Theil iſt auch unter dem beſondern Titel: jus gentium herausgekommen.

ejusd. Inſtitutiones juris naturae et gentium. Halae 1749. 8.

Joachim Georg Darjes inſtitutiones jurisprudentiae univerſalis. Jenae 1740.

Daniel Nettelbladt ſyſtema elementare jurisprudentiae naturalis. Halae 1785. ed. V. zuerſt 1748. 8.

Jo. Steph. Pütteri et *Joannis Godofredi Achenwall* Jus naturae. Goett. 1752. tom II. kam hernach unter Achenwalls Namen allein und zuletzt mit v. Selchows Vorrede. Gött. 1782. heraus. 8.

Feder's Grundlehren zur Kenntniß des menſchlichen Willens. Göttingen 1789. III. Abth. 8.

E. Chr. Weſtphal inſtitutiones juris naturalis. Lipſ. 1776. 8.

Höpfner Naturrecht des einzelnen Menſchen der Geſellſchaften und Völker. Gieſſen 1780. fünfte Auflage daſelbſt. 1790.

Ulrich initia philoſophiae juſti ſeu jurisnaturalis ſocialis et gentium. Jenae 1783 — ed. 2. Jenae 1790.

Schlettwein Rechte der Menſchheit. Gieſſen 1784.

Madihn Grundſätze des Naturrechts zum Gebrauche ſeiner Vorleſungen. 1. Theil abſolutes Naturrecht. Fr. a. O. 1790.

Hufelands Lehrsätze des Naturrechts und der damit verbundenen Wissenschaften zu Vorlesungen. Jena 1790. 8.

Lampredi jus naturae. Livorno, 1779.

Fredersdorf System des Rechts der Natur auf bürgerliche Gesellschaften, Gesetzgebung und das Völkerrecht angewandt. Braunschweig 1790.

Schmalz reines Naturrecht. Königsberg 1792. 8.

Abicht neues System eines aus der Menschheit entwickelten Naturrechts. Bayreuth 1792. 8.

Schaumann wissenschaftliches Naturrecht, Halle 1792. 8.

II. Sammlungen von Schriften über einzelne Gegenstände des Naturrechts.

Rave Versuche aus dem Rechte der Natur, der Sitten und Klugheitslehre. Jena 1765. 8.

Joachim Georg Darjes Observationes juris naturalis socialis et gentium. Vol. I. *Jen.* 1751. Vol. II. ibid. 1754. 4.

Achenwall Observationes juris naturalis Spec. I-IV. Goett. 1754. 4.

Collectio dissertationum juris nat. et gentium in Academiis Belgicis habiturum cur. *Oelrichs.* Brem. 1777. 8.

Christ. Fried. Schott dissertationes juris naturalis. Tom. I. tom. II. Erl. 1784. 8.

Außer diesen Sammlungen würden noch Koehleri excitationes und seine specimina u. s. w. hieher gehören, wenn sie nicht das ganze Naturrecht abhandelten. Deshalb habe ich diese beyden Köhlerischen Werke unter die erste Klasse gesetzt.

Meta-

Metaphysik der Sitten

als

wissenschaftliche Vorbereitung

des Naturrechts.

Wolf philoſophia practica univerſalis. Halae 1738-39. 2 Tom. 1. Theil. 4.

Al. Gottl. Baumgarten initia philoſophiae practicae. Halae 1760. 8.

J. A. Eberhard Sittenlehre der Vernunft. Berlin 1786. 2te Aufl. Erſter Theil.

Immanuel Kant Grundlegung zur Metaphyſik der Sitten. Riga 1786.

Deſſelben Critik der praktiſchen Vernunft. Riga 1788. erſte Aufl.

G. U. Braſtberger Unterſuchungen über Kants Kritik der praktiſchen Vernunft. Tübingen 1792.

Feder Grundlehren zur Kenntniß des menſchlichen Willens. 1. Abth. Gött. 1782. Dritte Aufl. 1789.

Deſſelben über die allgemeinſten Grundſätze der praktiſchen Philoſophie. Lemgo 1792.

Platner philoſophiſche Aphoriſmen. Leipzig 1792. dritte Aufl. 2 Theile. Der zweyte Theil.

Reinhold Briefe über die Kantiſche Philoſophie. 2r Th. Leipz. 1792. vorzüglich VI — VIII. Brief.

C. C. E. Schmid Verſuch einer Moralphiloſophie. Jena. 1792. zweyte Aufl.

Erſter Abſchnitt.

Von den Handlungen überhaupt und insbeſondere von den freyen Handlungen.

§. 1.

Ein Weſen handelt, wenn es eine Veränderung verurſacht. Handlung iſt mithin das Merkmal,

mal, welches einem Wesen zukommt, in so fern es eine Veränderung verursacht.

§. 2.

Handlungen, zu denen ein Wesen durch äußere Gründe nothwendig bestimmt wird, heißen abgenöthigte Handlungen (actiones coactae). Handlungen, welche ein handelndes Wesen, nicht von außen bestimmt hervorbringt, heißen selbstthätige Handlungen. Diese sind physisch nothwendige Handlungen, wenn sie durch die Natur des handelnden Wesens selbst bestimmt werden, willkührliche, wenn das handelnde Wesen sich selbst nach Vorstellungen zu denselben bestimmt. Das Vermögen willkührlicher Handlungen heißt Willkühr.

Anmerkung. 1) Abgenöthigte Handlungen sind allerdings Handlungen, wenn sie gleich nicht selbstthätige und mithin auch nicht willkührliche Handlungen seyn können. Wenn das Wesen, dem sie beygelegt wird, bey ihnen gleich leidet, so ist dieses Leiden doch nicht die abgenöthigte Handlung selbst.

2) Natur heißt der Inbegriff der Bestimmungen, ohne welche ein Ding nicht wirklich seyn kann.

§. 3.

Regeln willkührlicher Handlungen als solcher, heißen praktische Grundsätze. Praktische Grundsätze, welche unter irgend einer Voraussetzung allgemein sind, heißen praktische Regeln.

Prakti=

Praktische Regeln können nur für vernünftige Wesen gelten, indem diese nur nach Regeln ihre Handlungen bestimmen können. Praktische Regeln, welche unter einer nothwendigen Voraussetzung allgemein sind, heissen praktische Gesetze, praktische Regeln, welche unter einer willkührlichen Voraussetzung allgemein sind, werden praktische Regeln im engern Verstande genannt. — Die Wissenschaft der praktischen Gesetze und ihrer Anwendung, ist die praktische Philosophie, ingleichen die Moralphilosophie. Die Wissenschaft der praktischen Gesetze für eine gewisse Gattung vernünftiger Wesen, ist eine angewandte praktische Philosophie, die Wissenschaft der praktischen Gesetze für alle vernünftige Wesen, ist die reine praktische Philosophie oder die Metaphysik der Sitten.

Anmerkung. 1) Praktische Grundsätze heissen allgemein, in so fern sie für alle Subiekte unter einer Voraussetzung gelten.

2) Die Metaphysik der Sitten kann nicht auf empirischen Gründen beruhen. Die angewandte praktische Philosophie hingegen muß empirische Sätze enthalten, da sie die Sätze der Metaphysik der Sitten auf eine besondere Art von vernünftigen Wesen anwendet, mithin die Erkenntniß dieser Wesen voraussetzt, welche nur aus der Erfahrung geschöpft werden kann.

§. 4.

Jedes vernünftige Wesen kann sich selbst Regeln seiner willkührlichen Handlungen geben. Regeln, welche sich ein vernünftiges Wesen

für seine Handlungen vorschreibt, heissen Maximen desselben; und wenn sie in Rücksicht auf die Handlung betrachtet werden, Maximen der Handlung.

§. 5.

Da alle Handlungen, auf welche sich praktische Grundsätze beziehen, willkührliche Handlungen sind; so sind sie ihrer Wirklichkeit nach zufällig, ob sie gleich in Rücksicht auf den praktischen Grundsatz, unter dem sie stehen, nothwendig sind. Die Nothwendigkeit einer Handlung, welche durch eine praktische Regel bestimmt ist, heißt ein Sollen. Ein Sollen, welches durch praktische Gesetze (§. 3.) bestimmt ist, heißt Verbindlichkeit.

Anmerkung. 1) Unter Verbindlichkeit versteht man oft ein jedes Sollen; es mag durch ein praktisches Gesetz, oder durch eine praktische Regel im engern Verstande (§. 3.) bestimmt seyn. S. Schmid Moralphilosophie, 2. Aufl. S. 436.

2) Sollen drückt so gut eine Nothwendigkeit aus, als Müssen; allein Müssen bezeichnet eine Nothwendigkeit, die nicht durch praktische Gesetze bestimmt wird. Solche Gesetze heissen physische im weitern Verstande.

3) Verbindlichkeit läßt sich mithin nur für ein Wesen denken, das die praktischen Gesetze nicht nothwendig befolgt, oder bey dem die wirkliche Befolgung der praktischen Gesetze zufällig ist.

§. 6.

Da Gesetze nur durch die Vernunft möglich sind; so kann die Vernunft auch nur die praktischen

schen Gesetze hervorbringen. Die Vernunft, als das Vermögen praktischer Gesetze, heißt die praktische Vernunft. Der Wille ist das Vermögen, sich durch praktische Gesetze zu Handlungen zu bestimmen. Der Wille ist frey, in so fern ein Subjekt zur Befolgung eines praktischen Gesetzes nicht nothwendiger Weise bestimmt wird. Freyheit des Willens ist mithin die Möglichkeit des Willens, sein Subjekt zu Handlungen, durch welche ein praktisches Gesetz befolgt wird, oder zu ihren Gegentheil zu bestimmen.

Reinhold Briefe u. d. Kant. Phil. Zweyter Theil. 8. Brief.

Anmerkung. Eben dasselbe Vermögen heißt mithin theoretische und praktische Vernunft nur in verschiedenen Beziehungen.

§. 7.

Die Handlung des Willens selbst, durch welche ein Subjekt zu einer Handlung bestimmt wird, heißt der Entschluß. Der Zustand, welcher als eine Folge des Entschlusses wirklich ist, heißt das Wollen einer Handlung.

Anmerkung. Daß der hier angegebene Unterschied zwischen Entschluß und Wollen richtig sey, beweiset der gemeine Sprachgebrauch, welcher bey Begriffen dieser Art, nicht irre führen kann. Jeder will das, wozu er sich entschlossen hat. Durch den Entschluß bestimmt man sich zu einer Handlung, bey dem Wollen ist man schon (wenn gleich durch sich selbst) dazu bestimmt.

§. 8.

Die Unterlassung einer Handlung ist selbst eine Handlung, in so fern sie in dem Entschlusse des Subjekts gegründet ist. Man unterscheidet daher Begehungshandlungen und Unterlassungshandlungen.

Anmerkung. Das **Wollen** (§. 7.) der **Unterlassung** einer Handlung, wird, in Rücksicht auf die Handlung selbst, ein **Nichtwollen** (nolitio) genannt. Es setzt mithin so gut als das Wollen einer Handlung einen Entschluß voraus.

§. 9.

Freye Handlungen im engern Verstande, heissen willkührliche Handlungen, zu deren Gegentheil sich das handelnde Subjekt, unmittelbar bestimmen konnte; **im weitern Verstande**, nennt man solche Handlungen frey, welche mittelbarer, oder unmittelbarer Weise von der Freyheit des Handelnden abhängen. Das Subjekt, welches eine freye Handlung hervorbringet, heißt der **Urheber** derselben.

Actiones ad libertatem relatae *Darjes* Obs. jur. nat. Vol. I. Obs. XII.

§. 10.

Eine Handlung kann mithin frey seyn, wenn sie gleich unter den Umständen, welche unmittelbar vor ihrer Wirklichkeit hergingen, nicht mehr von der Freyheit des Handelnden abhängt (§. 9.); weil alle diese Umstände, durch eine freye Handlung des Handelnden, gewürkt wurden.

Zweyte

Zweyter Abschnitt.

Von den moralischen Gesetzen, und der Beziehung der Handlungen auf dieselben überhaupt.

§. 11.

Sitte heißt die Uebereinstimmung in den freyen Handlungen eines Subjekts. Praktische Gesetze (§. 3.) müssen mithin durch ihre Befolgung eine Sitte hervorbringen; sie werden daher Sittengesetze, ingleichen moralische Gesetze genannt.

Anmerkung. In freyen Handlungen findet eine Uebereinstimmung statt; in so fern bey ihnen eine gemeinschaftliche Regel wirklich befolgt wird.

2) Zuweilen nennt man auch den ganzen Inbegriff der praktischen Gesetze das Sittengesetz.

§. 12.

Freye Handlungen werden, in so fern sie den Sittengesetzen unterworfen sind, moralische Handlungen genannt. Die Moralität einer freyen Handlung, ist im weitsten Verstande, das Prädikat, das ihr im Verhältniß zu den Sittengesetzen zukommt.

§. 13.

Moralisch gut, im weitern Verstande, ist eine Handlung, in so fern sie mit dem Sittengesetze

setze übereinstimmt; moralische Güte einer Handlung ist daher ihre Uebereinstimmung mit den Sittengesetzen. Moralisch böse hingegen ist eine Handlung, in so fern sie mit dem Sittengesetze streitet, das Prädikat, welches ihr in dieser Rücksicht zukommt, ist die moralische Bosheit. Moralität im engern Verstande, ist die Bestimmung, welche einer Handlung in Beziehung auf das Sittengesetz zukommt, nach welchem sie bestimmt werden sollte. Moralisch im engsten Verstande, ist eine Handlung, wenn sie mit den Gesetzen übereinstimmt, und diese Uebereinstimmung um des Gesetzes willen beabsichtigt ist. Moralität im engsten Verstande, heißt die Uebereinstimmung einer Handlung mit dem Gesetze, welche um des Gesetzes willen beabsichtigt ist.

Anmerkung. Den moralischen Handlungen, im engsten Verstande, werden die legalen Handlungen entgegengesetzt. Diese stimmen in so fern mit den Gesetzen überein, als ihr Urheber durch sie das zur Wirklichkeit bringet, was er um des Gesetzes willen soll. Allein die Uebereinstimmung dieser Handlungen mit dem Gesetze, ist nicht um des Gesetzes willen beabsichtigt.

§. 14.

Moralisch möglich ist eine Handlung, welche den moralischen Gesetzen nicht widerspricht, moralisch unmöglich ist eine Handlung, welche ihnen widerspricht. Jene heissen auch erlaubte

und

und diese unerlaubte Handlungen. Das moralische Vermögen ist das Prädikat, das einem Subjekt zukommt, in so fern eine Handlung desselben moralischmöglich ist.

Anmerkung. 1) Moralische Möglichkeit (possibilitas moralis) ist eine Bestimmung einer Handlung; Moralisches Vermögen (facultas agendi moralis) hingegen eine Bestimmung einer Person. Wolf theologia nat. p. 1. §. §. 952 - 953. Das moralische Vermögen wird auch ein Dürfen genannt.

2) Erlaubt heißt oft eine Handlung im weitsten Verstande, wenn sie einer gewissen Klasse von Gesetzen nicht widerspricht.

§. 15.

Moralisch nothwendig heißt eine Handlung, wenn ihr Gegentheil moralisch unmöglich ist. Zu jeder moralisch nothwendigen Handlung muß mithin eine Verbindlichkeit (§. 3.) statt finden, und umgekehrt jede Handlung, zu welcher eine Verbindlichkeit statt findet, muß moralisch nothwendig seyn.

§. 16.

Jede moralisch nothwendige Handlung muß auch moralisch möglich seyn, indem eine Handlung den moralischen Gesetzen nicht widersprechen kann, wenn sie durch sie nothwendig ist (§. §. 15. 3.). Es kann aber eine Handlung moralisch möglich seyn, ohne moralisch nothwendig zu seyn, da ihr Gegentheil auch moralisch möglich seyn kann.

Anmerkung. Wenn gleich eine moralisch nothwendige Handlung moralischmöglich seyn muß; so kann doch keine blos moralischmögliche Handlung moralischnothwendig seyn.

§. 17.

Eine Handlung, welche an sich moralisch möglich ist, kann unter nähern Bestimmungen moralisch unmöglich werden, indem die Bestimmungen selbst den Gesetzen widersprechen können. Eine Handlung heißt bedingt moralisch unmöglich, in so fern sie nur unter zufälligen Bedingungen dem Gesetze widerspricht, bedingt moralisch möglich, in so fern sie auch unter gewissen nähern Bestimmungen moralisch möglich bleibt.

§. 18.

Eine an sich moralisch mögliche Handlung, heißt äußerlich moralisch möglich, wenn ihre bedingte moralische Unmöglichkeit nur von ihrem Urheber erkannt werden kann, und ihrem Urheber ward in sofern ein äußerliches moralisches Vermögen beygelegt.

§. 19.

Die moralische Möglichkeit einer Handlung muß durch die moralischen Gesetze bestimmt werden. Denn wenn eine Handlung moralisch möglich ist; so kann ihr Gegentheil nicht moralisch nothwendig seyn (§. 15.). Dieses muß aus den sittlichen Gesetzen erkannt werden können. (§. 3. §. 15.)

§. 20.

§. 20.

Ein moralisches Gesetz heißt ein gebietendes, in so fern es eine Verbindlichkeit zu einer Handlung selbst, ausdrückt, ein verbietendes, in so fern es eine Verbindlichkeit zum Gegentheil einer Handlung, bezeichnet.

Anmerkung. Jedes Gesetz, welches eine Handlung gebietet, verbietet auch ihr Gegentheil, und ein Gesetz, welches eine Handlung verbietet, verbietet auch das Gegentheil dieser Handlung.

2) In Beziehung auf bejahende Handlungen, kann man gebietende Gesetze durch Gesetze, die eine bejahende und verbietende, Gesetze durch solche, welche eine verneinende Verbindlichkeit bezeichnen, erklären; wenn man unter einer bejahenden Verbindlichkeit, eine Verbindlichkeit zu der Begehung, und unter einer verneinenden Verbindlichkeit, die Verbindlichkeit zu der Unterlassung einer Handlung versteht.

3) Erlaubende Gesetze.

Dritter Abschnitt.

Ableitung des ersten Grundsatzes der Sittlichkeit.

Schwab. über das höchste Princip der Sittlichkeit. Berl. Monatsschrift. May 1791.

J. G. C. Kiesewetter über den ersten Grundsatz der Moralphilosophie. 2 Th. Berl. 1791. 2. Aufl.

§. 21.

Ein moralisches Gesetz heißt ein ursprüngliches, wenn aus ihm jedes andere moralische Gesetz erkannt werden kann; jedes andere moralische Gesetz heißt ein abgeleitetes.

§. 22.

§. 22.

Der Inhalt eines abgeleiteten moralischen Gesetzes sind die Handlungen, zu denen es eine Verbindlichkeit bezeichnet, seine Form hingegen dasjenige, was es zu einem Gesetze macht.

§. 23.

Ein ursprüngliches moralisches Gesetz muß es nun geben, weil irgend ein Merkmal vorhanden seyn muß, wodurch sich moralisch nothwendige Handlungen (§. 15.) von andern unterscheiden.

§. 24.

Das ursprüngliche moralische Gesetz kann nur die Form aller übrigen Gesetze enthalten, jedes abgeleitete hingegen enthält die Verbindlichkeit zu besondern Handlungen.

§. 25.

Ein moralisches Gesetz ist Maxime eines Subjekts, wenn es dieses Gesetz wirklich als eine Regel seiner Handlungen befolgt. Ein Zweck heißt dasjenige, dessen Vorstellung mich bestimmt, es wirklich zu machen. Der Zweck einer Maxime dasjenige, was durch sie wirklich gemacht werden soll.

§. 26.

Eine Maxime kann allgemein seyn, wenn die allgemeine Befolgung derselben ihren Zweck

nicht

nicht aufheben würde. Eine Handlung heißt praktisch möglich, wenn ihre Maxime (§. 4.) allgemein seyn kann; praktisch unmöglich hingegen wird eine Handlung genannt, deren Maxime nicht allgemein seyn kann. Eine Handlung, deren Gegentheil praktisch unmöglich ist, heißt praktisch-nothwendig.

§. 27.

Alle praktische Gesetze entspringen aus der Vernunft. Da nun die Vernunft nichts Unmögliches fordern kann, und die praktischen Gesetze für alle vernünftige Wesen gelten: so muß die allgemeine Befolgung derselben in sich möglich seyn. Als Maximen betrachtet, müssen praktische daher allgemein seyn können, und alle Handlungen, welche sie fordern, müssen praktisch möglich seyn.

§. 28.

Alle Handlungen, welche praktisch möglich sind, sind deshalb noch nicht moralisch nothwendig, weil auch ihr Gegentheil praktisch möglich seyn könnte, und mithin eine Handlung sowohl, als ihr Gegentheil, moralisch nothwendig seyn könnte, oder ein Subjekt zu einer Handlung sowohl, als zu ihrem Gegentheil, eine Verbindlichkeit haben könnte. Allein zu allen praktisch nothwendigen Handlungen muß eine Verbind-

bindlichkeit statt finden, weil die Maxime der entgegengesetzten Verbindlichkeit nicht allgemein seyn kann. Es ist mithin ein Gesetz der Sittlichkeit: Handle nach solchen Maximen, deren Handlungen (§. 4.) praktisch nothwendig sind.

Oder:

Handle so, daß die Maxime des Gegentheils deiner Handlung, nicht allgemein seyn kann.

Anmerkung. Jemandem liegt daher eine Verbindlichkeit gegen ein vernünftiges Wesen ob, wenn er, in Rücksicht auf dasselbe, zu gewissen Handlungen verpflichtet ist.

§. 29.

Dieses Gesetz ist das ursprüngliche Gesetz der Sittlichkeit, indem es die Form jedes andern moralischen Gesetzes ausdrückt, (§§. 22, 24.) indem es fordert, daß jede Handlung, zu welcher eine Verbindlichkeit statt finden soll, praktisch nothwendig sey, und aussagt, daß zu einer jeden Handlung, welche praktisch nothwendig ist, eine Verbindlichkeit statt finde. Dieses Gesetz giebt mithin die Form eines jeden andern Gesetzes, als Gesetzes in so fern an, als es diese in die praktische Nothwendigkeit, der unter ihm enthaltenen Handlungen setzt.

§. 30.

Ein Zweck (§. 25.) wird erreicht, wenn er wirklich gemacht wird. Ein Mittel heißt dasjenige, wodurch ein Zweck erreicht werden soll, es heißt ein willkührliches Mittel, wenn es nach der Willkühr jedes Handelnden gebraucht werden kann. Ein vernünftiges Wesen heißt Person, in so fern es um seiner selbst willen vorhanden ist und sich selbst Zwecke seiner Handlungen vorsetzt. Ich behandele ein vernünftiges Wesen als Person, wenn ich nach solchen Maximen handele, bey welchen ich es als Person betrachten kann. Jedes vernünftige Wesen muß mithin von jedem vernünftigen Wesen als Person behandelt werden. Denn alle Handlungen, durch welche ich ein vernünftiges Wesen nicht als Person behandele, sind praktisch unmöglich.

§. 31.

Ein Subjekt kann ein vernünftiges Wesen auf zwiefache Art als Person betrachten,

1) indem es die Zwecke desselben zu seinen eignen macht und dazu mitwirkt.

2) Indem es dasselbe nicht als ein willkührliches Mittel seiner eignen Zwecke betrachtet, oder die Zwecke desselben nicht seinen eignen willkührlich unterordnet. Jedes vernünftige Wesen ist daher verbunden, 1) die praktischmöglichen Zwecke jedes andern zu befördern, 2) es nicht als ein willkührliches Mittel seiner eignen Zwecke zu betrachten.

Vierter Abschnitt.

Von den verschiedenen Arten der Verbindlichkeiten und der moralischen Gesetze.

Klein. Schreiben an Garve über die Zwangs- und Gewissenspflichten. Berlin 1789.

Sulzer. Versuch, einen Grundsatz zu finden, um die Pflichten des Naturrechts und der Sittenlehre zu unterscheiden (Phil. Schriften, 1 Theil.)

Höpfners Naturrecht. Anhang.

§. 32.

Eine Verbindlichkeit wird erfüllt, wenn das Gesetz befolgt wird, welches diese Verbindlichkeit ausdrückt. Da das Sittengesetz nichts Unmögliches fordern kann, so hört eine Verbindlichkeit für den Fall auf, in welchem die Erfüllung derselben unmöglich ist.

§. 33.

Verbindlichkeiten kollidiren mit einander, wenn die Erfüllung der einen, die Erfüllung der andern, in einem bestimmten Falle, unmöglich macht. Man sagt, daß Gesetze kollidiren, wenn die Verbindlichkeiten, die sie enthalten, kollidiren. Ein Kollisionsfall heißt ein Zustand, in welchem mehrere Verbindlichkeiten für ein Subjekt kollidiren. Für ein Subjekt, welches sich in einem Kollisionsfalle befindet, kann mithin nur eine der kollidirenden Verbindlichkeiten, in diesem Kollisionsfall, übrig bleiben. (§. 32.)

§. 34.

§. 34.

Wenn eine Verbindlichkeit, erst durch eine andere Verbindlichkeit möglich wird; so hört sie für den Fall auf, in welchem sie mit dieser kollidirt. Denn sollte diese aufhören, so würde gar keine von der kollidirenden Verbindlichkeit mehr statt finden, indem die Erfüllung jener Verbindlichkeit, diese aufheben würde, durch welche sie doch erst selbst möglich ist.

Anmerkung. Die übrigen moralischen Gesetze für Kollisionsfälle als solche, gehören nicht in die Metaphysik der Sitten, so weit sie hier zum Behufe des Naturrechts abgehandelt werden muß.

§. 35.

Die Verbindlichkeit, ein vernünftiges Wesen, nicht als ein willkührliches Mittel meiner Zwecke zu gebrauchen, hebt also in einem Kollisionsfalle die Verbindlichkeit, zu den Zwecken eines vernünftigen Wesens mitzuwürken, auf. Denn die letzte Verbindlichkeit, kann ohne die erste nicht gedacht werden.

§. 36.

Eine Verbindlichkeit heißt eine vollkommene Verbindlichkeit, wenn sie in keinem Kollisionsfalle aufhört, eine unvollkommene, wenn sie in Kollisionsfällen aufhören kann.

Anmerkung. Man nennt gewöhnlich eine vollkommene Verbindlichkeit, eine solche, deren Erfüllung erzwun-

erzwungen werden kann. Eine unvollkommene hingegen eine solche Verbindlichkeit, deren Erfüllung gar nicht erzwungen werden darf. (Wolf phil. pract. univ. p. 1. §. §. 236 - 238.) Da man die erste Verbindlichkeit auch eine Zwangsverbindlichkeit, ingleichen eine äußere und die letzte eine innere Verbindlichkeit, ingleichen eine Gewissensverbindlichkeit nennt; so habe ich bey dem Reichthum der Terminologie mit Herr Schmid (Moralph. S. 449. Zweyte Aufl.) und einigen andern neuern Schriftstellern diese Ausdrücke in der im §. erklärten Bedeutung gebraucht.

§. 37.

Die Verbindlichkeit, die Zwecke anderer vernünftiger Wesen zu befördern, ist eine unvollkommene Verbindlichkeit. Denn diese Verbindlichkeit habe ich in Ansehung der Zwecke eines jeden vernünftigen Wesens. Die Erfüllung derselben, in Rücksicht auf das eine Wesen, kann mir ihre Erfüllung, in Rücksicht auf das andere, unmöglich machen; ingleichen kann die Mitwürkung zu dem einen Zwecke eines vernünftigen Wesens, mir die Mitwürkung zu einem andern Zwecke eben desselben Wesens, unmöglich machen. Diese Verbindlichkeit ist mithin eine unvollkommene Verbindlichkeit. (§. 36.)

§. 38.

Die Verbindlichkeit, kein vernünftiges Wesen als ein willkührliches Mittel meiner Zwecke zu gebrauchen, ist eine vollkommene Verbindlichkeit,

keit. Denn die Erfüllung dieser Verbindlichkeit gegen das eine vernünftige Wesen, kann mir die Erfüllung derselben, gegen das andere nicht unmöglich machen. Eben so wenig kann diese Verbindlichkeit, wenn sie mit der Verbindlichkeit, die Zwecke eines vernünftigen Wesens zu befördern, kollidirt, durch diese aufgehoben werden (§. 35.).

Anmerkung. Die Verbindlichkeit zu einer Handlung, (einer bejahenden oder verneinenden) zu der ich verbunden bin, weil ich ein anderes Wesen ausser mir nicht als ein willkührliches Mittel meiner Zwecke behandeln darf, kann durch keine Verbindlichkeit, von eben derselben Art, gegen ein drittes Wesen aufgehoben werden, wenn gleich die Erfüllung derselben, der Erfüllung dieser, der Zeit nach, nachstehen müßte.

§. 39.

Ein Principium einer besondern Art von Verbindlichkeiten ist ein Satz, aus welchem beurtheilt werden kann, ob eine Verbindlichkeit zu ihr gehöre, oder nicht. Mithin ist

1) das Principium der vollkommenen Verbindlichkeiten (§. 36.): Behandele kein vernünftiges Wesen als ein willkührliches Mittel deiner Zwecke (§. 37.

2) Das Principium der unvollkommenen Verbindlichkeiten (§. 36.): Befördere die Zwecke eines jeden vernünftigen Wesens (§. 38.).

§. 40.

Eine Verbindlichkeit zu einer bestimmten Handlung ist eine äussere, (obligatio externa s. in foro externo,) wenn sie von jedem andern, ausser demjenigen, welchem sie obliegt, erkannt werden kann, eine innere, (obligatio in foro interno s. interna) wenn sie nur von dem erkannt werden kann, dem sie obliegt.

Anmerkung. Die Ausdrücke: äussere und innere Verbindlichkeit, haben gewöhnlich eine andere Bedeutung, indem man durch den ersten eine Zwangsverbindlichkeit und den letztern eine Verbindlichkeit, die nicht erzwungen werden kann, bezeichnet. (S. §. 36. Anm.) — Da zur Bezeichnung dieser Begriffe mehrere Ausdrücke vorhanden sind; so hat sich H. Eberhard (Sittenlehre der Vernunft § 65.) auch dadurch ein Verdienst um die sittlichen Begriffe erworben, daß er den Reichthum der Terminologie, zu einer scharfsinnigen Unterscheidung verschiedener Begriffe, benutzt hat. Das Recht, welches ich diesem Weltweisen hier zugestehe, misbrauche ich wohl nicht, wenn ich durch die Ausdrücke: vollkommene und äussere Verbindlichkeit, einen andern Unterschied bezeichne, an welchem es mir hier vorzüglich gelegen ist.

§. 41.

Jede vollkommene Verbindlichkeit ist eine äussere, und jede äussere eine vollkommene Verbindlichkeit. Denn eine vollkommene Verbindlichkeit habe ich zu einer Handlung, in so fern ich ohne sie ein vernünftiges Wesen, als ein willkührliches Mittel meiner eignen Zwecke gebrauchen würde (§. 36.). In so fern ich aber durch

das

das Gegentheil einer Handlung ein vernünftiges Wesen, als ein willkührliches Mittel meiner Zwecke gebrauchen würde, kann jeder meine Verbindlichkeit zu der Handlung erkennen. Jede vollkommene Verbindlichkeit ist mithin eine äussere. Jede äussere Verbindlichkeit muß aber wiederum eine vollkommene Verbindlichkeit seyn. Denn wenn sie eine unvollkommene wäre; so müßte jemand ausser mir wissen können, daß diese Verbindlichkeit, in dem vorhandenen Falle, durch keine Kollision gehoben würde. (§.§. 36, 33).

§. 42.

Da jede äussere Verbindlichkeit eine vollkommene, und jede vollkommene Verbindlichkeit eine äussere ist; so ist auch jede unvollkommene eine innere und jede innere Verbindlichkeit eine unvollkommene.

§. 43.

Das Principium der vollkommenen Verbindlichkeiten (§. 39.) ist mithin auch das Principium der äussern, und das Principium der unvollkommenen Verbindlichkeiten (§. 39.) auch das Principium der innern Verbindlichkeiten.

§. 44.

Jemanden zwingen heißt: ihn, wider seinen Willen, durch Anwendung äusserer Kräfte, zu einer

ner Handlung bestimmen, indem man ihm das Gegentheil derselben unmöglich macht. Zwang heißt: die Anwendung äusserer Kräfte, durch welche jemand zu einer Handlung genöthigt werden soll. Widerstand heißt: die Anwendung äusserer Kräfte, durch welche jemand den Zwang, der gegen ihn gebraucht wird, hindern will.

§. 45.

Eine Zwangsverbindlichkeit heißt eine solche Verbindlichkeit, zu deren Erfüllung ein Subjekt, wenn es sie nicht von selbst erfüllt, gezwungen werden kann, ohne diesem Zwange widerstehn zu dürfen. Jede andere Verbindlichkeit heißt eine Gewissensverbindlichkeit.

Anmerkung. Man erklärt eine Zwangsverbindlichkeit gewöhnlich durch eine solche, mit welcher gegen den, welchem sie oblieget, ein Recht zum Zwange verknüpft ist. So richtig diese Erklärung an sich ist; so durfte ich sie nicht gebrauchen, da im folgenden der Begriff eines Rechts, durch den Begriff der Zwangsverbindlichkeit, erst bestimmt wird.

§. 46.

Die Verbindlichkeit, ein vernünftiges Wesen nicht, als ein willkührliches Mittel meiner Zwecke, zu gebrauchen, ist eine Zwangsverbindlichkeit. Denn sollte ich dem Zwange, durch welchen ich zu ihrer Erfüllung bestimmt werden sollte, wenn ich sie nicht von selbst erfüllen wollte,

te, widerstehen dürfen; so dürfte ich ein vernünftiges Wesen ausser mir als ein willkührliches Mittel meiner Zwecke betrachten dürfen.

§. 47.

Die Verbindlichkeit, zu den Zwecken eines vernünftigen Wesens mitzuwirken, ist hingegen eine Gewissensverbindlichkeit. Denn sollte sie eine Zwangsverbindlichkeit seyn; so müßte der Widerstand gegen den Zwang, durch welchen mich jemand zur Beförderung seiner Zwecke bestimmen will, moralisch unmöglich seyn. Es müßte mithin auch moralisch unmöglich seyn, mich selbst als Person zu betrachten, da ich diesen Zwang nur ausüben könnte, um nicht von dem andern als ein willkührliches Mittel seiner Zwecke betrachtet zu werden.

§. 48.

Jede Zwangsverbindlichkeit gegen andere, ist eine Verbindlichkeit, die mir oblieget, in so fern ich vernünftige Wesen ausser mir nicht als willkührliche Mittel meiner Zwecke betrachten darf, und jede Gewissensverbindlichkeit gegen andere, eine Verbindlichkeit, die Zwecke vernünftiger Wesen zu befördern. Denn die erste Verbindlichkeit würde eine Gewissensverbindlichkeit seyn, wenn sie mir obläge, in so fern ich die Zwecke eines vernünftigen Wesens befördern soll, (§. 47).

(§. 47.) und die letzte würde eine Zwangsverbindlichkeit seyn, wenn sie mir obläge, in so fern ich ein vernünftiges Wesen nicht als ein willkührliches Mittel meiner Zwecke gebrauchen darf, (§. 46.).

§. 49.

Die Zwangsverbindlichkeiten gegen andere, haben also mit den äussern und den vollkommenen Verbindlichkeiten den §. 39. Nr. 1. angegebenen Grundsatz, so wie Gewissensverbindlichkeiten mit den innern Verbindlichkeiten und den Gewissensverbindlichkeiten den §. 39. Nr. 2. angegebenen Grundsatz gemein.

§. 50.

Alle Verbindlichkeiten gegen andere zerfallen demnach in zwey Klassen. Die eine dieser Klassen enthält die Verbindlichkeiten, welche vollkommene Verbindlichkeiten, (§. 36, 39.) äussere Verbindlichkeiten, (§. 40, 43.) und Zwangsverbindlichkeiten, (§. 49. 45.) nur in verschiedenen Rücksichten, sind. Die andere enthält hingegen die Verbindlichkeiten, welche unvollkommene (§. 36.), äussere Verbindlichkeiten, (§. 40, 43.) und Gewissensverbindlichkeiten, nur wiederum in verschiedenen Rücksichten (§. §. 49, 45.), sind.

Anmerkung. Die Ausdrücke: vollkommene, äussere Verbindlichkeit, Zwangsverbindlichkeit, sind

sind mithin in so fern als gleichbedeutend anzusehen, als sie einerley unter sich befassen, aber eine und eben dieselbe Verbindlichkeit, wird, vermittelst eines jeden derselben durch verschiedene Merkmale bezeichnet. Von den unvollkommenen, äussern und Gewissensverbindlichkeiten gilt eben dasselbe. Vergl. §. 36. Anm. und §. 40. Anm.

§. 51.

Recht (jus) heißt: das Prädikat, das einem Subjekte in so fern zukommt, als eine Zwangsverbindlichkeit (zu einer bejahenden oder verneinenden Handlung) gegen dasselbe vorhanden ist. Zwangsrecht heißt: das Recht, jemanden durch Zwang zur Erfüllung einer Verbindlichkeit zu bestimmen.

Anmerkung. 1. Den Begriff des Rechts hat man gewöhnlich weiter gefaßt, und unvollkommene und vollkommene Rechte unterschieden. Unter dem vollkommenen Rechte verstand man das, was ich hier mit einigen meiner Vorgänger (z. B. Köhler exerc. jur. nat. §. 772., Achenwall obs. jur. nat. Spec. III, und Herr Hufeland Lehrsätze des N. R. §. 4.) Recht schlechthin genannt habe; und legte einer Person ein unvollkommenes Recht bey, in so fern jemand gegen sie eine unvollkommene Verbindlichkeit hat. In diesem Verstande erklärte Wolf (theol. nat. pars I. §. 954.) das Recht durch ein moralisches Vermögen (§. 14. Anm.). Allein diese Erklärung ist selbst zu enge für den Begriff des Rechts, wie er hier erklärt ist, und muß mithin um so viel mehr zu enge seyn, wenn der Begriff des Rechts, auch das unvollkommene Recht unter sich befassen soll.

Anm. 2. Das Recht überhaupt muß von dem Zwangsrechte als die Gattung von der Art unterschieden werden,

den, wie auch bereits, wenigstens von Köhler (exerc. §. 772. und 776) und Herr Hufeland (Lehrs. d. N. R. §. 4. u. 6.) geschehen ist. Dieser Unterschied ist zu oft vernachlässigt worden, (z. B. von Achenwall Obs. jur. nat. spec. III. §. 2.) als daß diese Anmerkung überflüssig wäre.

Anm. 3. Jedem Rechte muß eine Verbindlichkeit entsprechen, wenn gleich nicht nothwendiger Weise jeder Verbindlichkeit ein Recht entspricht. Diese Verbindlichkeit kann aber sowohl auf eine Unterlassungshandlung gehen, als auf eine Begehungshandlung.

Reines Naturrecht.

Einleitung.

Unterschied des reinen und angewandten Naturrechts.

§. 52.

Die letzte Bedingung aller Rechte ist der Grund, durch welchen alle Rechte in einem Subjekte möglich werden. Rechte hängen mit ihm zusammen, in so fern sie durch denselben wirklich werden. Das Naturrecht ist die Wissenschaft von dem Zusammenhange der Rechte mit ihrer letzten Bedingung.

Anmerkung. Wirkliche Rechte können mithin durch das Naturrecht nicht anders erkannt werden, als in so fern die Voraussetzungen bekannt sind, vermittelst deren sie mit der letzten Bedingung aller Rechte zusammenhängen, oder durch sie wirklich werden.

§. 53.

Das Subjekt eines Rechts kann nur ein vernünftiges Wesen seyn. Denn ein Subjekt hat nur in sofern ein Recht, als eine Zwangsverbindlichkeit gegen dasselbe vorhanden ist. Eine Verbindlichkeit überhaupt, und mithin auch eine

Zwangs-

Zwangsverbindlichkeit, läßt sich nur gegen ein vernünftiges Wesen denken (§. §. 31, 28.). Ein Subjekt von Rechten und Zwangsverbindlichkeiten, heißt: Person im rechtlichen Verstande.

§. 54.

Das reine Naturrecht ist: die Wissenschaft von dem Zusammenhange der Rechte mit ihrer letzten Bedingung, in einem vernünftigen Wesen überhaupt; ein angewandtes Naturrecht ist: die Wissenschaft von dem Zusammenhange der Rechte einer bestimmten Gattung vernünftiger Wesen, mit ihrer letzten Bedingung.

Anmerkung 1. Das reine Naturrecht setzt nur ein vernünftiges Wesen überhaupt voraus; ein angewandtes hingegen setzt vernünftige Wesen von einer bestimmten Gattung voraus, und entspringt mithin aus der Anwendung der Sätze des reinen Naturrechts auf die Natur dieser vernünftigen Wesen. Da für uns kein anderes angewandtes Naturrecht möglich ist, als das Naturrecht des Menschen; so könnte diese Unterscheidung leer scheinen. Allein wir wissen nun einmal, daß der Mensch nur Rechte haben kann, weil er Vernunft hat (§. 53.), und können deshalb die Vernunft, in so fern sie die letzten Bedingungen aller Rechte enthalten muß, für sich erwägen, und uns von diesem Verfahren selbst Vortheile für eine leichtere Behandlung des Naturrechts des Menschen versprechen.

2) Das reine Naturrecht ist eigentlich ein Theil der Metaphysik der Sitten, allein es kann nicht als eine wissenschaftliche Vorbereitung des Naturrechts betrachtet werden, da es selbst ein Theil desselben ist, deshalb habe ich es von der Metaphysik der Sitten, als wissenschaftlicher Vorbereitung des Naturrechts, bestimmter abzusondern gesucht.

Er-

Erstes Hauptstück.

Von den Rechten überhaupt.

Erster Abschnitt.

Weitere Entwickelung des Begriffs von einem Rechte.

§. 55.

Ein Recht kann eine Person nur haben, in so fern eine vollkommene Verbindlichkeit gegen sie vorhanden ist. Die Verbindlichkeiten, welche mit einem Rechte vorhanden sind, entsprechen diesem Rechte.

§. 56.

Einem Rechte kann eine doppelte Verbindlichkeit entsprechen, 1) eine allgemeine Verbindlichkeit, die jedem Subjekte oblieget; 2) eine besondere, die einem oder mehreren Subjecten ausschließlich obliegt. Ein Subjekt einer besondern Verbindlichkeit, die einem Rechte entspricht, heißt: eine verpflichtete Person (persona obligata).

Anmerkung. 1. Dieser Unterschied ist, so viel ich weiß, von keinem Lehrer des Naturrechts deutlich angegeben worden, obgleich er bey vielen Behauptungen der Naturrechtslehrer zum Grunde liegt; z. B. wenn Herr Höpfner (Naturrecht §. 79.) die Wirkung des Vertrags dahin angiebt, daß 1) der Promissar ein Recht gegen den Versprechenden erhalte,

die

die Erfüllung des Vertrags zu fordern und 2) gegen jeden Dritten das Recht zu fordern, daß er seinen Rechte nicht Eintrag thue, so ist hier eine zwiefache Verbindlichkeit, die dem Rechte des Promissars entspricht, nemlich eine allgemeine und eine besondere.

§. 57.

Jedem Rechte muß eine allgemeine Verbindlichkeit entsprechen. Denn wenn meinem Rechte keine besondere Verbindlichkeit entspricht; so muß ihm nothwendiger Weise eine allgemeine Verbindlichkeit entsprechen, weil sonst ein Recht, ohne eine ihm entsprechende Verbindlichkeit, vorhanden seyn könnte: wenn einem Rechte hingegen eine besondere Verbindlichkeit entspricht; so muß ihm auch die allgemeine Verbindlichkeit entsprechen, keine Handlung vorzunehmen, wodurch die verpflichtete Person gehindert würde, ihre Verbindlichkeit gegen mich zu erfüllen.

Anmerkung. Diese allgemeine Verbindlichkeit findet immer nur zu Unterlassungshandlungen statt, wie sich weiter unten ergeben wird.

§. 58.

Das Objekt eines Rechts ist dasjenige, in Rücksicht auf welches die allgemeine Verbindlichkeit (§. 55.), welche dem Rechte entspricht, statt findet. Man sagt von demjenigen, der ein Recht hat, daß er ein Recht darauf habe.

§. 59.

Sache heißt ein Ding, welches sich selbst keine Zwecke vorsetzen kann.

§. 60.

§. 60.

Objekte des Rechts (§. 57.) einer Person sind entweder Sachen, Handlungen, oder sie selbst.

Zweyter Abschnitt.

Ableitung des ersten Principiums aller Rechte.

§. 61.

Jede Person hat ein Recht, in so fern keine andere sie als ein willkührliches Mittel ihrer Zwecke gebrauchen darf. Denn ein Recht kann eine Person nur in so fern haben, als eine Zwangsverbindlichkeit gegen sie vorhanden ist. Eine Zwangsverbindlichkeit (§. 45.) kann aber nur in so fern gegen eine Person vorhanden seyn, als sie von einem andern nicht als ein willkührliches Mittel seiner Zwecke gebraucht werden darf. (§. 49. §. 39.

§. 62.

Das Principium aller Rechte ist der Satz, welcher die letzte Bedingung aller Rechte bezeichnet. Ein solches Principium muß es geben, weil ein Merkmal vorhanden seyn muß, aus welchem in jedem Falle erkannt werden kann, ob ein Subjekt ein Recht habe oder nicht habe.

§. 63.

Das Principium aller Rechte ist:

Du hast ein Recht auf etwas, wenn du ohne dasselbe, auf irgend eine Weise, von einem andern als ein willkührliches Mittel seiner Zwecke behandelt werden dürftest.

Daß dieses das Principium aller Rechte sey, erhellet aus §. 61.

Anmerkung 1. Dieser Satz giebt, begründet für sich, bestimmte Rechte nur der Möglichkeit nach, indem, um ein Recht wirklich zu machen, ausser diesem Satze, noch Voraussetzungen wirklich seyn müssen, auf die er angewandt werden kann.

2) Dieser Satz bezeichnet die Form eines Rechts überhaupt, und muß, als Principium aller Rechte, oder der Rechte überhaupt, nicht mit einem Principium besonderer Rechte verwechselt werden, welches die Form dieser besondern Rechte bezeichnet.

§. 64.

Ein Nothfall (casus necessitatis extremae) heißt: das Verhältniß mehrerer Subjekte, in welchem keines ein anderes als Person betrachten kann. In einem Nothfalle hören mithin alle Verbindlichkeiten gegen andere und alle Rechte auf. In einem Nothfalle darf daher ein Subjekt sich selbst als Zweck behandeln.

Anmerkung. Dieses hat man das Nothrecht genannt. Allein das sogenannte Nothrecht kann kein Recht genannt werden, da keine ihm entsprechende Zwangsverbindlichkeit vorhanden ist.

Zweytes Hauptstück.

Von den besondern Arten der Rechte und ihren eigenthümlichen Principien.

Einleitung.

§. 65.

Rechte heissen absolute oder unbedingte, (jura absoluta, thetica) wenn sie in einer Person, ohne Dazwischenkunft einer Thatsache, wirklich sind; erworbene (jura adquisita) hingegen, wenn sie nur, zu Folge einer Thatsache, wirklich sind. Die absoluten Rechte hängen also, vermittelst solcher Bestimmungen, die mit der Person selbst wirklich sind, mit der letzten Bedingung aller Rechte zusammen, und werden daher auch angebohrne (jura connata) genannt; die erworbenen hingegen sind durch die Bestimmungen, die in einer Person wirklich sind, an sich erst möglich, und werden daher auch bedingte Rechte (hypothetica) genannt. Das reine Naturrecht zerfällt daher in das absolute und das bedingte Naturrecht.

Erste Abtheilung.

Von den absoluten Rechten, oder reines absolutes Naturrecht.

§. 66.

Das Principium der absoluten Rechte, ist der Satz, durch welchen die letzte Bedingung absoluter Rechte, als solcher gedacht wird.

§. 67.

Da ein absolutes Recht ein solches ist, welches einer Person, ohne eine vorhergegangene Thatsache, zusteht; so hat eine Person ein absolutes Recht auf etwas, in so fern sie, ohne eine vorhergegangene Thatsache, um ihrer Natur willen von einem andern, ohne dieses Recht, auf irgend eine Weise als ein willkührliches Mittel seiner Zwecke gebraucht werden dürfte.

§. 68.

Die Verbindlichkeiten, welche den absoluten Rechten entsprechen, können nur Verbindlichkeiten zu Unterlassungen seyn. Denn ohne eine vorhergegangene Thatsache, kann ich ein Wesen nur durch Begehungshandlungen, als ein willkührliches Mittel meiner Zwecke behandeln; ich kann daher auch nur zu Unterlassungen, als zu ihrem Gegentheile, verbunden seyn.

§. 69.

§. 69.

Ein vernünftiges Wesen hat I) ein Recht auf sich selbst. Das Recht auf sich selbst, auf seine Person, (jus in personam) ist das Recht auf alles dasjenige, was zu der Natur und dem Zustande eines vernünftigen Wesens gehört. Dieses Recht schließt das Recht zu seiner Erhaltung in sich. Vermöge dieser Rechte, liegt andern die Verbindlichkeit ob, nichts gegen seine Erhaltung zu thun.

§. 70.

II. Hat ein vernünftiges Wesen ein Recht auf alle freye Handlungen, durch welches es kein anderes vernünftiges Wesen als ein willkührliches Mittel seiner Zwecke betrachtet. Denn ohne das Recht auf diese Handlungen, würde es selbst von einem andern Wesen, als ein willkührliches Mittel der Zwecke desselben, betrachtet werden dürfen.

§. 71.

Alle Handlungen, auf welche eine Person ein Recht haben kann, müssen äusserlich moralisch mögliche (§. 18.) seyn (§. 70.), und auf alle äusserlich moralisch mögliche Handlungen muß sie ein Recht haben. Denn sollte diese jemand hindern dürfen, so müßte er ein vernünftiges Wesen als ein willkührliches Mittel seiner Zwecke gebrauchen dürfen.

§. 72.

Kein vernünftiges Wesen hat ein Recht zu solchen Handlungen, durch welche es ein anderes vernünftiges Wesen, als ein willkührliches Mittel seiner Zwecke, betrachten würde. Denn kein vernünftiges Wesen, ausser dem Handelnden, kann eine Zwangsverbindlichkeit, in Absicht auf diese Handlungen, haben, indem es sich selbst als Person betrachten muß. §. 30.)

§. 73.

Das Recht auf Handlungen begreift ein zwiefaches Recht. 1) Das Recht, Handlungen zu unterlassen; 2) das Recht zu Begehungshandlungen (§. 8.). Das erste Recht ist, ohne eine vorhergegangene Thatsache, völlig uneingeschränkt, indem niemand, ohne eine vorhergegangene Thatsache, von einem andern als ein willkührliches Mittel seiner Zwecke durch blosse Unterlassungen gebraucht werden kann.

§. 74.

III. Hat ein vernünftiges Wesen ein Recht auf alle Sachen, auf welche niemand ein ausschließliches Recht erworben hat. (§. 58.) Vermöge des Rechts auf Sachen, kann ein vernünftiges Wesen eine Sache zu seinen Zwecken verwenden, in so fern es dadurch kein vernünftiges Wesen als ein willkührliches Mittel seiner Zwecke betrachtet. Denn sollte es dieses Recht nicht haben; so würde es von einem andern vernünftigen Wesen als

ein

ein willkührliches Mittel seiner eigenen Zwecke betrachtet werden können.

§. 75.

Alle diese Rechte sind bey allen vernünftigen Wesen gleich, und ihnen wird in so fern eine rechtliche Gleichheit beygelegt.

Zweyte Abtheilung.

Von den bedingten Rechten, oder reines bedingtes Naturrecht.

Erster Abschnitt.

Von den bedingten Rechten überhaupt.

§. 76.

Das bedingte Naturrecht ist die Wissenschaft von dem Zusammenhange der bedingten Rechte mit den letzten Bedingungen der Rechte. Dasjenige, vermittelst dessen ein erworbenes Recht mit den letzten Bedingungen aller Rechte zusammenhängt, heißt eine rechtliche Voraussetzung.

§. 77.

Ein Recht wird von einer Person erworben, wenn es, zu Folge einer rechtlichen Voraussetzung, ihr Recht wird, und der Ursprung des Rechts

aus

aus einer rechtlichen Voraussetzung, heißt, in Rücksicht auf diese Person, die Erwerbung des Rechts. Die Erwerbung ist eine erste, wenn sie, ohne ein vorher erworbenes Recht, von dem Erwerber geschehen kann, sie ist eine nachfolgende, wenn sie nur durch ein anderes vorher erworbenes Recht möglich ist.

§. 78.

Der Grundsatz des bedingten Naturrechts ist der Satz, aus welchem der Zusammenhang der bedingten Rechte, mit der letzten Bedingung aller Rechte überhaupt, erkannt wird.

§. 79.

Der Grundsatz des hypothetischen Naturrechts ist: Eine Person hat unter Voraussetzung einer Thatsache ein Recht, wenn sie ohne dasselbe, als ein willkührliches Mittel der Zwecke eines andern betrachtet werden dürfte (§. §. 61, 63.).

Anmerkung. Dieser Satz bezeichnet die Form aller erworbenen Rechte als erworbener Rechte.

§. 80.

Ein Recht kann nur in so fern erworben werden, als ein jedes vernünftiges Wesen bey demselben als Person, (in dem §. 30. angegebenen Sinne) oder als ein Wesen behandelt

delt werden kann, das um seiner selbst willen vorhanden ist, und sich selbst Zwecke vorsetzt. Denn gesetzt, ein erworbenes Recht könne auch ohne diese Einschränkung vorhanden seyn; so würde eine Verbindlichkeit für ein vernünftiges Wesen vorhanden seyn können, sich als ein willkührliches Mittel der Zwecke eines andern gebrauchen zu lassen. Dieses würde aber seiner Verbindlichkeit, jedes vernünftige Wesen und mithin auch sich selbst als Person zu betrachten, (§. 30.) widersprechen.

Zweyter Abschnitt.

Arten der erworbenen Rechte.

§. 81.

Eine Person kann nun ein Recht erwerben I, durch die Zueignung einer Sache. Unter dieser versteht man, die Absicht, eine Sache ausschliessend zu ihren Zwecken zu verwenden, verbunden mit einer Handlung, durch welche ein anderer auser Stand gesetzt wird, die Sache zu gebrauchen, ohne diese Person als ein willkührliches Mittel seiner Zwecke zu behandeln.

§. 82.

Durch die Zueignung kann ich ein ausschliessendes Recht auf eine Sache erwerben, weil

weil jeder, der mich in dem Gebrauche einer solchen Sache hindern oder sie selbst gebrauchen wollte, mich als ein willkührliches Mittel seiner Zwecke betrachten würde. Hingegen kann ich durch die Zueignung, weder ein Recht auf meine Person und meine Handlungen, noch auf die Handlungen eines andern erwerben. (§. 69, §. 70, §. 80.)

§. 83.

Wenn eine Zueignung wirklich seyn soll; so muß 1) niemand ein ausschließliches Recht auf die Sache haben, welche ich mir zueignen will; 2) wird erfordert, daß die Sache nicht, meinen Zwecken unbeschadet, die Zwecke anderer eben sowohl befördern kann. Denn alsdenn konnte die Sache von einem andern gebraucht werden, ohne mich als ein willkührliches Mittel seiner Zwecke zu betrachten.

§. 84.

II. Erwerbe ich ein Recht durch die Uebertragung, im weitern Verstande. Uebertragung ist die Handlung, bey welcher jemand den Zweck hat, einem andern ein Recht zu geben. Der Wille, das übertragene Recht zu haben, heißt: die Annahme. Die Uebereinstimmung des Willens bey der Uebertragung und Annahme, heißt Einwilligung. Die Person, welche einer andern ein Recht übertragen will, heißt die übertragende Person, die andere die annehmende Person.

§. 85.

§. 85.

Durch die Uebertragung entsteht ein Recht, in so fern die übertragende Person gegen die annehmende Person eine Zwangsverbindlichkeit übernimmt. Denn jedem Recht entspricht eine Zwangsverbindlichkeit. Aus einer Uebertragung entspringt also in so fern ein Recht, als durch sie für die übertragende Person eine Zwangsverbindlichkeit entspringt.

Anmerkung. Hier soll noch nicht bewiesen werden, daß aus der Uebertragung ein Recht entspringe, sondern nur wie es daraus entspringe, wenn durch die Uebertragung überhaupt ein Recht entspringen kann.

§. 86.

Aus einer Uebertragung entspringt eine Zwangsverbindlichkeit für den Uebertragenden, wenn der Uebertragende etwas durch sie zu den Zwecken eines andern verwenden will, und dieser es annimmt, vorausgesetzt, daß diese Uebertragung nicht gegen das Recht eines Dritten läuft §. 79.). Denn alsdenn kann der, dem der Uebertragende ein Recht übertragen will, dieses als ein Mittel seiner Zwecke betrachten, ohne ein anderes vernünftiges Wesen als ein willkührliches Mittel seiner Zwecke zu behandeln. Jeder, der ihn hierin hindern würde, würde ihn mithin als ein willkührliches Mittel seiner Zwecke behandeln, und also auch der Uebertragende.

§. 87.

§. 87.

Wenn aus der Uebertragung ein Recht entspringen soll; so muß eine Einwilligung zwischen dem Uebertragenden, und demjenigen, welchem ein Recht übertragen werden soll, vorausgesetzt werden. Denn ohne den Willen desjenigen, dem ein Recht übertragen werden soll, würde es an sich unmöglich seyn, daß ein anderes Wesen ihn als ein willkührliches Mittel seiner Zwecke betrachtete, wenn es in ihm das Recht nicht anerkennen wollte, das er selbst nicht haben will. Daß der Wille des Uebertragenden vorhanden seyn müsse, erhellet für sich, da sonst gar keine Uebertragung vorhanden wäre.

§. 88.

Erklärung der Einwilligung (declaratio consensus) nennt man die Handlung, durch welche die Einwilligung einer Person, in Absicht auf eine Uebertragung, bezeichnet wird. Wenn die zu einer Uebertragung erforderliche Einwilligung nicht ohne Zeichen erkannt werden kann; so ist 1) ohne Erklärung der Einwilligung die Einwilligung selbst nicht gültig, und 2) ist die Erklärung der Einwilligung der völlig gewiß erkannten Einwilligung gleich. Denn ohne Erklärung der Einwilligung würde der, der den Willen vorher hatte, einem andern ein Recht

zu

zu übertragen, diesen gar nicht möglicher Weise, als ein willkührliches Mittel seiner Zwecke betrachten können, wenn er das Recht, welches er ihm vorher übertragen wollte, in ihm nicht anerkennen wollte. Er würde also gegen ihn noch gar keine Zwangsverbindlichkeit haben, mithin würde für jenen noch kein Recht vorhanden seyn. Daß aber die Erklärung der Einwilligung selbst der wirklichen Einwilligung gleich gesetzt werden müsse, erhellet daher, weil sonst ein vernünftiges Wesen von einem andern als ein willkührliches Mittel seiner Zwecke behandelt werden dürfte.

§. 89.

Unübertragbare Rechte sind solche, welche durch Uebertragung nicht auf ein Subjekt übergehen können. Alle Rechte sind mithin unübertragbar, bey welchen irgend ein Wesen, nicht mehr als Person (im Sinn des §. 30.) betrachtet werden konnte.

§. 90.

Wenn die Uebertragung gültig seyn soll; so muß 1) das Recht an sich übertragbar seyn; 2) die Uebertragung nicht gegen das Recht eines Dritten laufen. (§. 77.)

§. 91.

§. 91.

Die Uebertragung ist eine zwiefache 1) die Uebertragung im eigentlichen Verstande, durch welche der Uebertragende dem andern ein Recht überträgt, welches er selbst vorher hatte. 2) Eine solche Uebertragung im weitern Verstande, durch welche der Annehmende nur in so fern ein Recht erhält, als der Uebertragende gegen ihn eine Verbindlichkeit übernimmt, ohne vorher das übertragene Recht selbst gehabt zu haben, z. B. die Ertheilung eines Pfandrechts.

§. 92.

Die Uebertragung eines Rechts kann bedingt oder unbedingt geschehen. Sie ist bedingt, wenn ihre Wirkung, nach dem Willen der übertragenden Person, an eine Bedingung gebunden ist, im entgegengesetzten Falle ist sie unbedingt.

Anmerkung. Die Bedingungen, an welche eine Uebertragung gebunden ist, müssen eben so wohl, als die Uebertragung unter der im §. 88. angenommenen Voraussetzung erklärt werden.

§. 93.

Es entsteht III. ein Recht durch Beleidigungen. Beleidigung (laesio) im weitern Verstande, heißt: eine Handlung gegen das Recht einer Person; sie wird eine Beleidigung im en-

gern

gern Verstande genannt, wenn sie frey ist. Die Person, deren Recht durch eine Beleidigung verletzt wird, heißt: der Beleidigte, und die Person, welche eine andere beleidigt, der Beleidiger.

§. 94.

Der Beleidigte hat 1) das Recht der Vertheidigung. Vertheidigung heißt der Zwang, (§. 44.) durch welchen eine Beleidigung gehindert werden soll. 2) Das Recht der Schadloshaltung, wenn die Handlung des Beleidigers eine freye Handlung ist. Denn ohne diese Rechte würde der Beleidigte nicht als Person betrachtet werden können.

§. 95.

Das Recht der Vertheidigung findet bey jeder Beleidigung statt, indem ich ohne dieses Recht nicht als ein Wesen betrachtet werden könnte, das um seiner selbst willen vorhanden ist, das Recht der Schadloshaltung aber nur bey Beleidigungen im engern Verstande. Denn aus Handlungen, welche nicht frey sind, kann für den, der sie that, keine Verbindlichkeit entspringen.

§. 96.

§. 96.

Auſſer dieſen drey Erwerbarten giebt es keine andere erſte Erwerbarten. Denn die Erwerbung geſchieht entweder 1) durch eine Handlung der Perſon, 2) durch die Handlung des Erwerbers und einer übertragenden Perſon, 3) durch eine einſeitige Handlung eines Dritten. Das erſte iſt der Fall bey der Zueignung, das zweyte bey der Uebertragung, und das dritte bey den Beleidigungen.

§. 97.

Durch eine nachfolgende Erwerbung (§. 77.) erwirbt eine Perſon ein Recht, in ſo fern aus einer Thatſache, um eines ſchon vorher von ihr erworbenen Rechts willen für ſie ein Recht entſpringt. Durch eine nachfolgende Erwerbung erwirbt eine Perſon mithin ein Recht, wenn ohne dieſes Recht ein zuvor von ihr erworbenes Recht nicht als wirklich gedacht werden könnte.

Na=

Naturrecht des Menschen.

Einleitung.

Erster Abschnitt.

Begriff des Naturrechts des Menschen.

§. 98.

Das Naturrecht des Menschen ist die Wissenschaft von dem Zusammenhange der Rechte des Menschen mit ihren letzten Bedingungen in der menschlichen Natur. Da wir den Menschen in keinem andern rechtlichen Verhältnisse kennen, als im Verhältnisse zum Menschen, so ist das Naturrecht die Wissenschaft von dem Zusammenhange der Rechte des Menschen, im Verhältniß zum Menschen mit ihren letzten Bedingungen in der menschlichen Natur.

§. 99.

Das Naturrecht des Menschen ist also ein angewandtes und nur dadurch möglich, daß die Sätze des reinen Naturrechts auf die menschliche Natur angewendet werden. Deshalb muß von der menschlichen Natur vorher gehandelt werden.

Zweyter Abschnitt.

Von der menschlichen Natur.

§. 100.

Unter der Natur des Menschen versteht man den Inbegriff der Prädicate, welche durch die Wirklichkeit des Menschen bestimmt sind.

Anmerkung. Die Natur des Menschen braucht zum Behufe des Naturrechts desselben hier nur in so fern betrachtet zu werden, als ihre Kenntniß Prämissen dieser Wissenschaft enthält. Von den vielen vortrefflichen Werken, die der Betrachtung der menschlichen Natur gewidmet sind, kann ich hier keines anführen, da, so viel ich weiß, keines derselben die menschliche Natur aus diesem Gesichtspunkte betrachtet.

§. 101.

Der Mensch besteht aus einem Körper und einer Seele, in deren gegenseitigen Einflusse das Leben des Menschen besteht. Alle Handlungen des Menschen werden theils durch den Körper, theils durch die Seele, theils durch den gegenseitigen Einfluß derselben gewirkt. Körperliche Handlungen, in so fern sie von andern, ausser dem Handelnden, erkannt werden können, heissen äussere Handlungen. In so fern durch die menschliche Natur Handlungen möglich sind, legt man dem Menschen Vermögen bey.

§. 102.

§. 102.

Unter der geistigen Natur des Menschen versteht man den Inbegriff der Bestimmungen, welche mit der Seele wirklich sind. Nach seiner geistigen Natur hat der Mensch 1) Vorstellungen, 2) Gefühle, 3) Begehrungen.

§. 103.

In Rücksicht auf diese verschiedenen möglichen Handlungen, werden der Seele verschiedene Vermögen beygelegt: 1) Vorstellungsvermögen, 2) Gefühlvermögen, 3) Begehrungsvermögen. Diese Vermögen äussern sich, wenn die Handlungen, welche durch sie möglich sind, wirklich werden. Ihre oft wiederholte Thätigkeit bringt Fertigkeiten hervor, und aus ihrer zugleichzeitigen Aeusserung entspringen die verschiedenen Zustände der Seele.

§. 104.

Das Vorstellungsvermögen begreift nach seinen verschiedenen Aeusserungen folgende ursprüngliche Vermögen in sich: 1) die Sinnlichkeit, oder das Vermögen, durch die Gegenwart eines Gegenstandes zur Vorstellung desselben bestimmt zu werden. 2) Den Verstand oder das Vermögen zu denken, d. i. aus mehrern Vorstellungen gegebener Gegenstände, neue Vorstellungen zu erzeugen. Der Verstand wird Ver-

nunft genannt, in so fern er das nothwendige denkt. 3) Das Erneuerungsvermögen, oder das Vermögen, ehemals gehabte Vorstellungen zu wiederholen. Ausser diesen Vermögen giebt es noch andere, welche entweder Modifikationen des einen oder des andern dieser Vermögen sind, wie z. B. die Einbildungskraft, oder aus der Verbindung mehrerer oder aller ursprünglichen Vermögen entspringen.

Anmerkung. Wenn die Sinnlichkeit und der Verstand hier ursprüngliche Vermögen genannt werden, so wird keinesweges behauptet, daß diese Vermögen nicht, vielleicht eine gemeinschaftliche Wurzel haben, sondern nur, daß wir sie nicht aus einem andern Vermögen ableiten können. Denn die Sinnlichkeit bringt Vorstellungen hervor, ohne andere Vorstellungen vorauszusetzen, der Verstand hingegen erzeugt Vorstellungen aus andern schon vorhandenen.

§. 105.

Das, was durch eine Vorstellung vorgestellt wird, heißt der Gegenstand der Vorstellung. Eine Vorstellung in Beziehung auf ihren Gegenstand denken, heißt erkennen, und eine solche Vorstellung Erkenntniß des Gegenstandes.

§. 106.

Alles Wirkliche kann von uns nur durch Hülfe der Sinnlichkeit erkannt werden, deren besondere Aeusserungsarten Sinne genannt werden. Man unterscheidet die äussern Sinne,

und

und den innern Sinn. Durch jenen gelangen wir zu Vorstellungen von Gegenständen, welche auſſer der Seele wirklich sind, durch diesen aber zu Vorstellungen von Gegenständen (Veränderungen und Zuständen) die in der Seele selbst wirklich sind. Der Mensch kann aber durch den innern Sinn nur die Zustände und Veränderungen seiner Seele erkennen. Die Zustände und Veränderungen, welche in andern Menschen, als vorstellenden Wesen, wirklich sind, kann er nur durch Zeichen erkennen, die durch die äussern Sinne wahrnehmbar sind, und kann mithin die Einwilligung anderer Menschen auch nur durch Zeichen erkennen. Eine Handlung, welche von einem Menschen hervorgebracht wird, um seine Einwilligung einem andern zu bezeichnen, heißt, eine **Erklärung der Einwilligung.**

§. 107.

Das **Gefühlvermögen** äussert sich in den Gefühlen, die man auch Empfindungen nennt, oder in dem mit einer Vorstellung verbundenen **Angenehmen oder Unangenehmen.**

Anmerkung. Die Untersuchung dieses Vermögens selbst und der mannigfaltigen Gefühle überlasse ich dem Psychologen; da diese zu meinem Zwecke nicht weiter gehört, als nur in so fern durch dieses Vermögen und seine Aeusserungen, die Rechte des Menschen modificirt werden können.

§. 108.

§. 108.

Das Begehrungsvermögen ist das Vermögen zu begehren und zu verabscheuen. Begehren heißt die Handlung, die auf die Bewirkung des Gegenstandes einer Vorstellung abzielt; Verabscheuung heißt die Handlung, welche auf die Hinderung des Gegenstandes einer Vorstellung abzielt.

§. 109.

Das Begehren und Verabscheuen wird bey dem Menschen veranlaßt 1) durch Gefühle, die mit der Vorstellung eines Gegenstandes verbunden sind. Angenehme Gefühle veranlassen uns einen Gegenstand, mit welchem sie verbunden sind, zu begehren, unangenehme, die mit ihm verbunden sind, ihn zu verabscheuen.

2) Durch Maximen, d. h. Regeln, welche sich ein Mensch für seine willkührliche Handlungen vorschreibt.

§. 110.

Alle Maximen, welche sich der Mensch bey seinen Handlungen vorschreibt, sind entweder praktische Gesetze, oder sie sind durch angenehme oder unangenehme Gefühle, die mit dem Gegenstande ihrer (§ 4.) Handlungen verknüpft sind, bestimmt. Man unterscheidet daher 1) das sinnliche Begehrungsvermögen, oder das

Ver-

Vermögen, durch angenehme oder unangenehme Gefühle, welche mit der Vorstellung eines Gegenstandes verknüpft sind, zu Handlungen bestimmt zu werden. 2) Den Willen, oder das Vermögen, etwas nach praktischen Gesetzen zu begehren. Der Wille ist frey, in so fern der Mensch nicht nothwendig durch praktische Gesetze zu Handlungen bestimmt wird. — Das sinnliche Begehrungsvermögen äussert sich unter andern in den Trieben. Triebe sind Anlagen, gewisse Gegenstände zu begehren, die durch die Natur des Begehrungsvermögens bestimmt sind. Die Triebe sind blind, in so fern sie auf gewisse Gegenstände gerichtet sind, ohne daß sie uns durch eine vorgängige Erfahrung bekannt sind.

§. 111.

Der Mensch gebraucht nun die bisher aufgezählten Vermögen, wenn die Handlungen, welche durch diese Vermögen möglich sind, wirklich werden. Der Mensch hat den Gebrauch dieser Vermögen in einem gewissen Zustande, wenn sie sich in demselben äussern können.

§. 112.

Die Erfahrung lehrt, daß der Gebrauch dieser verschiedenen Vermögen sich gegenseitig einschränkt. Insbesondere kommen hier die

Ein-

Einschränkungen in Betrachtung, welche der Gebrauch der Freyheit leidet. Der Gebrauch der Freyheit hängt

1) von dem Gebrauche der Vernunft ab, da die Freyheit das Vermögen ist, nach praktischen Gesetzen zu begehren,
2) ist der Gebrauch der Freyheit bey dem Menschen so weit eingeschränkt, als er durch die Gesetze gewisser Vermögen in gewissen Lagen, physisch zu bestimmten Handlungen genöthigt wird.

In so fern der Mensch nun bey einer Handlung einen grössern oder geringern Gebrauch der Freyheit hat, legt man einer Handlung einen grössern oder geringern Grad der Freyheit bey. Dieser ist mithin um so grösser oder um so kleiner, je leichter oder schwerer es dem Handelnden ist, auf die entgegengesetzte Art zu handeln.

§. 113.

Das Begehren ist unwillkührlich, in so fern es von der Freyheit des Menschen nicht abhängt; willkührlich, in so fern es von ihr abhängt. Das Begehren des Menschen ist mithin unwillkührlich,

1) in allen Fällen, in welchen er den Gebrauch seines Verstandes nicht hat;
2) in den Fällen, in welchen der Mensch nach blinden Trieben handeln muß.

§. 114.

§. 114.

Die Absicht einer Handlung (intentio actionis) ist der Zweck, welchen der Handelnde sich bey der Handlung vorsetzte. Eine wirkliche Handlung wurde beabsichtigt, wenn der Handelnde, so wie sie wirklich wurde, sie zur Absicht hatte, sie ist hingegen unbeabsichtigt, wenn der Handelnde sie nicht so, wie sie wirklich wurde, zur Absicht hatte. Mithin kann eine Handlung aus einer Absicht entspringen, ohne beabsichtigt zu seyn.

Anmerkung. Handlungen aus einer sogenannten indirekten Absicht (actiones ex intentione indirecta), sind Handlungen, welche zwar aus einer Absicht erfolgen, die aber nicht eigentlich beabsichtigt wurden. Die sogenannte indirekte Absicht ist gar keine Absicht, weil sie der Handelnde sich nicht vorgesetzt hatte. Die Eintheilung der Absicht in direkte und indirekte ist daher falsch. Daß dieser Tadel nicht ungegründet sey, beweisen selbst die gewöhnlichen Erklärungen. Wolf z. B. giebt von der Absicht überhaupt diese Erklärung: *Intentio* agentis est volitio ejus propter quod agit, seu volitio, qua vult ut fiat id vel non fiat, propter quod agit. (*phil. pract. univ.* § 616.); und unterscheidet die direkte und indirekte Absicht, durch folgende Erklärungen: *Intentio directa* est qua intenditur, propter quod agens agit, *indirecta* vero intentio est, qua quidem agens per se non vult, quod ex actione ipsius sequitur, quod tamen perinde ac id, quod vult ex ea sequi potest. (eb. §. 625.).

§. 115.

§. 115.

Die Absicht heißt mittelbar (mediata), wenn sie auf eine Handlung, in so fern gerichtet ist, als sie ein Mittel, zu einem andern Zwecke betrachtet wird, im entgegengesetzten Falle ist sie unmittelbar (intentio immediata).

Eine Nebenabsicht (intentio secundaria) heißt eine solche, die der Handelnde nicht haben würde, wenn er nicht zugleich eine andere Absicht hätte, ob er gleich die Handlung, auf welche sie gerichtet ist, nicht als ein Mittel zu dieser betrachtet. Eine Hauptabsicht heißt jede Absicht, mit welcher eine Nebenabsicht verbunden ist.

§. 116.

Zurechnung (impuratio) heißt das Urtheil, durch welches die Moralität einer Handlung, im engern Verstande, bestimmt wird, (§. 13.) im besondern Verstande, versteht man unter Zurechnung das Urtheil, durch welches die Moralität einer gesetzwidrigen Handlung bestimmt wird. Jemandem wird eine Handlung zugerechnet, in so fern sie als seine Handlung bey der Zurechnung betrachtet wird. Die Imputativität, oder Zurechnungsfähigkeit, ist die Beschaffenheit der Handlung, in so fern sie jemandem zugerechnet werden kann.

Imputatio facti — imputatio juris.

§. 117.

§. 117.

Zu der Imputativität einer Handlung wird erfordert 1) daß sie frey sey, (§ 13. 9.) 2) daß sie nicht blos moralischmöglich sey, (§. 16. Anm.). Denn ohne diese beyden Erfordernisse würde die Handlung keine Moralität im engern Verstande des Worts haben.

Anmerkung 1. Zu der Imputativität einer Handlung, im besondern Verstande, wird insbesondere noch erfordert, daß die Handlung gesetzwidrig sey.

Anmerkung 2. Da die Handlung, welche zurechnungsfähig seyn soll, frey seyn muß; so muß der, welchem sie zugerechnet werden soll, sich auf irgend eine Weise, als Urheber zu ihr verhalten — *Imputatio facti proprii.* — *imput. facti alieni.* — fautor, socius actionis.

§. 118.

Weil eine Handlung nicht imputirt werden kann, wenn sie nicht frey ist; so sind 1) Handlungen von Kindern, welche noch nicht den Gebrauch der Vernunft haben, keiner Imputation fähig. 2) Handlungen, welche jemand in einem Zustande vornimmt, in welchem er nicht den Gebrauch seiner Freyheit hat, nur in so fern zurechnungsfähig, als dieser Zustand selbst von seiner Freyheit abhängen.

Anhang.

Von den Graden der Imputativität, im besondern Verstande.

§. 119.

Die Imputativität einer Handlung hat Grade 1) je nachdem sie mehrern oder wenigern Gesetzen widerspricht, 2) je nachdem der Handelnde den Gebrauch seiner Freyheit mehr oder minder hatte. Mithin ist 1) unter zwey gleich gesetzwidrigen Handlungen diejenige imputabler, bey welcher der Handelnde mehr den Gebrauch seiner Freyheit hatte; 2) unter zweyen gleich freyen Handlungen ist diejenige imputabler, welche gesetzwidriger ist.

Anmerkung. Es läßt sich bey der Vergleichung zweyer Handlungen noch ein dritter Fall denken, in welchem die eine Handlung freyer als die andere, allein nicht so gesetzwidrig als dieselbe ist. Man kann in diesem Falle nicht allgemein sagen, daß die letzte Handlung jedesmal imputabler sey, als die erste, wie unter andern Nettelbladt (*jurispr.* nat. §. 996.) behauptet, da die Imputativität einer Handlung von beyden in dem §. angegebenen Bestimmungsgründen abhängt.

§. 120.

Eine Absicht, welche auf eine gesetzwidrige Handlung gerichtet ist, heißt eine böse Absicht, ingleichen, ein böser Vorsatz (dolus), eine Handlung, welche aus einer bösen Absicht entspringt,

springt, heißt eine boshafte Handlung. Eine Handlung kann mithin eine boshafte Handlung seyn, ohne beabsichtigt zu seyn. (§. 114.)

Anmerkung. Actiones ex *dolo directo* — actiones ex *dolo indirecto*. Ein sogenannter dolus *indirectus*, ist so wenig vorhanden, als eine indirekte Absicht, (§. 115. Anm.) da er eine Art derselben seyn würde.

§. 121.

Eine gesetzwidrige, zurechnungsfähige Handlung, welche aus keinem bösen Vorsatze entspringt, heißt ein Vergehen, ingleichen eine Nachlässigkeitshandlung. Die Bestimmung des Handelnden, durch welche sie zurechnungsfähig ist, ist die Nachlässigkeit des Handelnden. Weil eine Nachlässigkeitshandlung zurechnungsfähig ist; so muß ihre Gesetzwidrigkeit von der Freyheit des Handelnden abhängen. Da nun bey einer solchen Handlung keine gesetzwidrige Absicht vorkommt, so kann sie nur in so fern zugerechnet werden, als der Handelnde bey ihr nicht den nöthigen Verstandesgebrauch anwandte, den er hätte anwenden können, um die Handlung zu vermeiden.

§. 122.

Eine boshafte Handlung ist zurechnungsfähiger, als eine Nachlässigkeitshandlung, indem es bey ihr dem Handelnden leichter war, sich zu

der

der entgegengesetzten Handlung zu bestimmen, als bey einer Nachlässigkeitshandlung; weil der Handelnde sich bey jener der Eigenschaft bewußt war, durch welche sie gesetzwidrig ist.

§. 123.

Eine boshafte Handlung ist um so zurechnungsfähiger, 1) je freyer die Richtung des Willens auf dieselbe ist; 2) je genauer die Handlung mit dem Entschlusse zusammenhängt; 3) je mehrern Gesetzen die Handlung widerspricht.

§. 124.

Hieraus folgt 1) eine boshafte Handlung ist um so zurechnungsfähiger, je überlegter der Entschluß zu ihr gefaßt wurde, und um so weniger zurechnungsfähig, mit je weniger Ueberlegung der Entschluß zu ihr gefaßt wurde. 2) Eine boshafte Handlung kann um so mehr zugerechnet werden, mit je mehreren Schwierigkeiten die Ausführung derselben verknüpft war; und um so weniger, je leichter die Handlung wirklich gemacht wurde. Hieraus erhellet auch, wie die Gelegenheit zu einer Handlung die Zurechnungsfähigkeit derselben mindere.

Anmerkung. Der dolus ex proposito ist zurechnungsfähiger, als der dolus ex re, — Handlungen, die in einem leidenschaftlichen Zustande vorgenommen wurden, weniger, als die, welche in einem ruhigern

Gemüthszustande vorgenommen wurden. — Handlungen aus einer Hauptabsicht mehr, als Handlungen aus einer Nebenabsicht (§. 113.).

§. 125.

Weil eine Handlung um so zurechnungsfähiger ist, je genauer sie mit dem Entschlusse zusammenhängt (§. 121.); so sind Handlungen ex dolo directo zurechnungsfähiger, als Handlungen ex dolo indirecto.

§. 126.

Eine Nachlässigkeitshandlung kann um so mehr imputirt werden, 1) je leichter sie vermieden werden konnte; 2) je mehrere Gesetze den Handelnden verpflichteten, auf die Handlung aufmerksam zu seyn.

Culpa *levissima*, c. *levis*, c. *lata*.

Erste Abtheilung.

Allgemeiner Theil.

Erster Abschnitt.

Grundsatz des Naturrechts des Menschen.

a) Aeltere Schriften über den Grundsatz des N. R. sind verzeichnet in Meisters Bibliotheca jur. nat. tom. I. S. 326. unter *jus naturae* und tom. II. S. 78. unter *principium juris naturae*.

2) G. Hufeland über den Grundsatz des Naturrechts Leipzig 1785.
3) C. A. *Caesar* principium juris naturalis captui populari accommodate expositum. Lipsiae 1 86.
4) *Chr. G. Schaumann* de principio juris naturae. Halae, 1791.

§. 127.

Aus dem Grundsatze des reinen Naturrechts: Du hast ein Recht auf etwas, wenn du ohne dasselbe, auf irgend eine Weise, von einem andern, als ein willkührliches Mittel seiner Zwecke behandelt werden dürftest (§. 63.); folgt der Grundsatz des Naturrechts des Menschen: Du hast ein Recht auf etwas, wenn du ohne dasselbe, unter Voraussetzung der menschlichen Natur, von andern Menschen, als ein willkührliches Mittel ihrer Zwecke betrachtet werden dürftest.

Zweyter Abschnitt.
Von den Rechten des Menschen überhaupt.

§. 128.

Die Rechte des Menschen sind entweder absolute oder bedingte, ingleichen erworbene, je nachdem sie dem Menschen, ohne Voraussetzung einer Thatsache, zukommen, oder erst aus einer bestimmten Thatsache entspringen.

§. 129.

§. 129.

Alle absolute Rechte kommen dem Menschen, wenn keine Thatsachen wirklich sind, zu, weil er ein Mensch ist; und alle bedingten Rechte, weil er ein Mensch ist, für welchen aus einer bestimmten Thatsache diese Rechte entspringen. Alle Menschen sind mithin, in Rücksicht auf alle Rechte, einander gleich. Oder 1) alle Menschen haben gleiche ursprüngliche Rechte, 2) alle Menschen erwerben unter einerley Bedingungen einerley bedingte Rechte. — Dieses ist die rechtliche Gleichheit der Menschen.

Anmerkung. Die rechtliche Gleichheit erstreckt sich also keinesweges auf die wirklich erworbenen Rechte, indem der eine Mensch mehr, der andere Mensch weniger Rechte erworben haben kann. Diese rechtliche Gleichheit widerspricht also keinesweges der Ungleichheit der erworbenen Rechte unter verschiedenen Menschen, sondern macht sie vielmehr selbst möglich.

§. 130.

Das Naturrecht des Menschen zerfällt in zwey Theile, in das absolute und in das hypothetische Naturrecht. Jenes ist die Wissenschaft von dem Zusammenhange der absoluten Rechte mit ihren letzten Bedingungen in der menschlichen Natur; dieses hingegen die Wissenschaft von dem Zusammenhange der erworbenen Rechte mit ihren letzten Bedingungen in der menschlichen Natur. Da nun dasjenige, vermittelst dessen

sen ein erworbenes Recht, mit den letzten Bedingungen aller Rechte zusammenhängt, eine rechtliche Voraussetzung (§. 76.) genannt wird; so ist das bedingte Naturrecht die Wissenschaft der rechtlichen Voraussetzungen der bedingten Rechte des Menschen.

Zweyte Abtheilung.
Besonderer Theil.

Erstes Hauptstück.
Absolutes Naturrecht des Menschen.

Erster Abschnitt.
Von den absoluten Rechten der Menschen überhaupt.

§. 131.

Das absolute Naturrecht ist die Wissenschaft von dem Zusammenhange der absoluten Rechte mit ihrer letzten Bedingung der Rechte in der menschlichen Natur.

§. 132.

Da die absoluten Rechte dem Menschen nicht erst, vermöge einer zufälligen Thatsache, zukommen (§. 124.), so müssen sie, ohne eine vorher-

gegan-

gegangene Thatsache, für sich in der menschlichen Natur gegründet seyn, und Rechte, welche dem Menschen, ohne eine bestimmte Thatsache vorauszusetzen, zu kommen, sind absolute Rechte. Das Principium aller absoluten Rechte ist mithin: Du hast auf etwas ein absolutes Recht, wenn du, ohne dieses Recht, unter Voraussetzung der blossen menschlichen Natur, von andern Menschen, als ein blosses Mittel ihrer Zwecke gebraucht werden dürftest.

§. 133.

Wenn gleich alle absolute Rechte des Menschen, durch die menschliche Natur vorhanden sind, so können sie doch zum Theil durch Uebertragung (§. 84.), im weitern Verstande aufgehoben werden, indem die menschliche Natur diese Rechte blos in so fern begründet, als keine besondere Thatsache vorhanden ist. Diese Rechte heissen veräusserlich, in so fern sie ganz oder zum Theil durch Uebertragung aufgehoben werden können; unveräusserlich, in so fern sie nicht dadurch aufgehoben werden können.

§. 134.

Die absoluten Rechte sind nur in so weit unveräusserlich, als der Mensch, ohne sie, nur als ein willkührliches Mittel der Zwecke eines andern betrachtet werden könnte. Denn die Uebertra-

gung des Rechts geschieht dadurch, daß ich gegen einen andern, durch meine Einwilligung, eine Verbindlichkeit übernehme, niemand kann aber eine solche Verbindlichkeit übernehmen, durch welche er als ein bloß willkührliches Mittel der Zwecke anderer betrachtet werden könnte (§. 31). Die absoluten Rechte hingegen sind in so fern veräusserlich, als derjenige, der sie veräussern wollte, noch selbst als Person betrachtet werden könnte.

§. 135.

Alle absoluten Rechte sind bey allen Menschen gleich; hierin besteht die ursprüngliche, ingleichen die natürliche Gleichheit der Rechte aller Menschen.

Anmerkung. Dieser Satz sagt also nichts weiter aus, als daß der eine Mensch eben dieselben Rechte hat, als der andere, wenn die besondern Rechte beyder nicht in bestimmten Thatsachen gegründet sind, oder der eine von ihnen nicht gewisse Rechte veräussert hat.

§. 136.

Ein ausschliessendes Recht auf etwas, heißt ein Recht, welches jemandem so zusteht, daß dieses Recht, ausser ihm, kein anderer hat. Niemand kann ursprünglich ein ausschliessendes Recht auf etwas ausser ihm haben, da dieses Recht nicht mit der natürlichen Gleichheit der Rechte aller Menschen bestehen konnte. (§. 135.)

§. 137.

Niemand kann ein absolutes Recht auf bejahende Handlungen anderer haben. Denn durch ein solches Recht würde derjenige, auf dessen Handlung ich ein Recht hätte, verbunden seyn, zu meinen Zwecken mitzuwirken, diese Verbindlichkeit, und mithin auch das Recht, das ihr entspricht, kann aber nur durch eine Thatsache vorhanden seyn.

§. 138.

Wenn man unter einem negativen Rechte ein solches versteht, welchem blos eine Verbindlichkeit zur Unterlassung gewisser Handlungen entspricht; so sind alle absoluten Rechte negativen Rechte.

Anmerkung. Ich habe diese Adiection zu dem Satze: wenn man unter einem negativen Rechte ein solches versteht, welchem blos eine Verbindlichkeit zur Unterlassung gewisser Handlungen entspricht, hinzufügen müssen, da die Ausdrücke: bejahendes und verneinendes Recht von den Naturrechtslehrern nicht in einerley Sinne genommen werden. Man vergleiche z. B. mit *Achenwall* jus nat. pars I. §. 78, *Nettelbladt* jurispr. nat. ed. V. §. §. 195. und 146, und *Ulrich* princ. phil. justi. §. 42.

§. 139.

Allen ursprünglichen Rechten kann keine besondere Verbindlichkeit (§. 56.) entsprechen, da

die-

dieses wider die Gleichheit der ursprünglichen Rechte aller Menschen seyn würde.

§. 140.

Man betrachtet den Menschen im absoluten Naturstande, in so fern man ihn blos nach denjenigen Rechten betrachtet, welche er, ohne Voraussetzung einer bestimmten Thatsache, hat.

Anmerkung. *Status naturalis — civilis. nat. absolutus — hypotheticus socialis — extra socialis.*

Zweyter Abschnitt.

Von den einzelnen absoluten Rechten des Menschen.

§. 141.

Das Recht des Menschen auf seine Person, ist das Recht auf alles, was zu seiner Natur und zu seinem äussern Zustande gehört, in so fern er nicht durch rechtliche Voraussetzungen bestimmt ist. Das Recht auf das, was zu seiner Natur gehört, begreift 1) das Recht auf die Erhaltung seines Körpers, seiner Theile und Vermögen; 2) das Recht auf die Erhaltung und den ungehinderten Gebrauch seiner geistigen Vermögen.

§. 142.

Da mit jedem Rechte ein Zwangsrecht verbunden ist; so hat jeder das Recht, Zwang gegen

gen jeden zu gebrauchen, der etwas gegen seine Person vornimmt.

§. 143.

Unter Existimation eines Menschen versteht man das Urtheil, welches andere von seinem moralischen Werthe fällen. Der ehrliche Name, wird einem Menschen in so fern beygelegt, als er nichts gegen das Recht anderer thut. Das Recht auf meinen guten Namen, ist das, vermöge dessen niemand einen andern zu einem falschen Urtheil über meinen guten Namen bestimmen darf (§. 136.).

Anmerkung. Vermöge dieses Rechts, kann niemand die Verbindlichkeit haben, auf eine bestimmte Weise, über meinen moralischen Werth zu urtheilen. Denn auf das Urtheil eines andern Menschen, kann ich kein Recht haben. Ich kann auch kein Recht haben, von dem andern zu fordern, daß er mir äusserlich einen moralischen Werth durch Zeichen beylege; sondern mein Recht geht lediglich dahin, daß niemand einen andern zu falschen Urtheilen über meinen guten Namen bestimmen darf.

§. 144.

Der Mensch hat ein Recht auf alle Handlungen, durch welche an sich kein anderer Mensch als ein willkührliches Mittel seiner Zwecke betrachtet wird. Denn ohne dieses Recht, würde er von andern, als ein willkührliches Mittel ihrer Zwecke, behandelt werden können. Ein Recht zu Handlungen wird ausgeübt (jus exercetur),

cetur), wenn die Handlungen wirklich werden, zu welchen ein Recht vorhanden ist.

§. 145.

Der Mensch hat daher ein absolutes Recht 1) zu allen Unterlassungshandlungen, 2) zu allen bejahenden Handlungen, durch welche kein anderer Mensch an sich, als ein willkührliches Mittel seiner Zwecke von ihm behandelt wird. Denn durch Unterlassungen, kann ich niemanden ausser mir als ein willkührliches Mittel meiner Zwecke betrachten.

§. 146.

Das Recht eines Menschen auf Unterlassungen kann dadurch, in Ansehung gewisser Handlungen, beschränkt werden, daß er sich zur Begehung dieser Handlung verpflichtet; so wie das Recht zur Begehung gewisser Handlungen dadurch, daß er die Verbindlichkeit zur Unterlassung derselben übernimmt.

§. 147.

Alle Handlungen, auf welche der Mensch ein absolutes Recht hat, sind äusserlich moralisch mögliche Handlungen, und auf alle äusserlich moralisch mögliche Handlungen, muß der Mensch ein absolutes Recht haben. Denn sollte der Mensch ein Recht auf Handlungen haben, wenn

sie

sie nicht äusserlich moralisch möglich sind; so müßte er das Recht haben, einen andern Menschen, als ein willkührliches Mittel seiner Zwecke zu behandeln (§. 49.): und sollte er kein Recht auf eine äusserlich moralisch mögliche Handlung haben; so würde er von andern, als ein willkührliches Mittel ihrer Zwecke, betrachtet werden können.

§. 148.

Jedes absolute Recht auf eine Handlung besteht also in einem äussern moralischen Vermögen, (§. 18.) das dem Menschen, in Beziehung auf die Handlungen, zukommt, zu welchen er ein Recht hat.

§. 149.

Vermöge des Rechts auf seine Handlungen kann der Mensch, unter der (§. 139.) angegebenen Einschränkung, alle seine Kräfte gebrauchen, und seine Anlagen und Kräfte ausbilden.

§. 150.

Oberherrschaft (imperium) heißt das Recht, jemanden zu Handlungen, die auf die Erreichung eines gewissen Zwecks abzielen, zu verpflichten. Abhängigkeit ist die besondere Verbindlichkeit, welche der Oberherrschaft entspricht. Freyheit (äussere) ist die Abwesenheit der Abhängigkeit von der Oberherrschaft. Die Oberherrschaft ist

nun

nun kein absolutes Recht (§. 135.), und jeder Mensch hat daher die äussere Freyheit, bis er sich von der Oberherrschaft, auf irgend eine Art, abhängig gemacht hat. Dieses ist das Recht der natürlichen Freyheit.

Anmerkung. 1. Die natürliche Freyheit besteht also keineswegs in einem Rechte, völlig nach eigner Willkühr zu handeln, sondern sie kommt dem Menschen nur in so fern zu, als er ursprünglich keine Zwangsverbindlichkeit hat, zu bestimmten Zwecken anderer, nach Regeln, welche sie ihm vorschreiben, mit zu wirken.

2) Die natürliche Freyheit kann aber durch rechtliche Voraussetzungen (§. 76.) aufgehoben werden, wenn der Mensch sich, zur Erreichung gewisser Zwecke, von einer Oberherrschaft abhängig macht. Von der Art und Weise, wie der Mensch von der Oberherrschaft abhängig wird, kann erst im hypothetischen Naturrechte geredet werden.

§. 151.

Jeder Mensch hat ein absolutes Recht auf alle Sachen, auf welche noch kein anderer ein ausschliessendes Recht erworben hat. Denn diese Sachen kann er gebrauchen, d. h. sie zu seinen Zwecken verwenden, ohne irgend einen andern Menschen, als ein willkührliches Mittel seiner Zwecke, zu betrachten.

Anmerkung. Ein ausschliessendes Recht kann niemand ursprünglich auf irgend eine Sache haben. Ehe irgend ein Mensch ein ausschliessendes Recht auf irgend eine Sache hatte, hatten alle Menschen ein Recht zum Gebrauche aller Dinge. Dieses Verhältniß, worin alle Menschen zu allen Dingen standen, ehe irgend jemand ein ausschließliches Recht auf

eine Sache hatte, nannten die Naturrechtslehrer nach dem Grotius (de jure belli et pacis libr. II. cap. II. §. 2. seqq. und dem Pufendorf (de jure nat. et gent. libr. IV. cap. IV. §. 3.) die ursprüngliche Gemeinschaft. Die Verschiedenheit der Vorstellungen, welche diese beyden Lehrer des Naturrechts von dieser sogenannten ursprünglichen Gemeinschaft hatten, kann hier noch nicht entwickelt werden. — Wenn diese ursprüngliche Gemeinschaft (als ein Recht aller Menschen auf alle Sachen) vielleicht nie wirklich gewesen ist; so rührt sie noch als ein Recht aller Menschen auf alle diejenigen Sachen fort, auf welche noch niemand ein ausschließliches Recht erworben hat.

Zweytes Hauptstück.
Hypothetisches Naturrecht des Menschen.

Einleitung.

Von den bedingten Rechten des Menschen überhaupt.

§. 152.

Bedingte Rechte des Menschen sind solche, welche er nur unter Voraussetzung einer Thatsache hat. Die Thatsache, vermittelst deren ein Mensch ein Recht erwirbt, muß mit der letzten Bedingung aller Rechte zusammenhängen.

§. 153.

Das hypothetische Naturrecht des Menschen ist die Wissenschaft, von dem Zusammenhange

der

der bedingten Rechte des Menschen mit der letzten Bedingung aller Rechte in der menschlichen Natur. Da nun alle bedingten Rechte, und mithin auch die bedingten Rechte des Menschen nur, vermittelst rechtlicher Voraussetzungen (§. 76.) mit der letzten Bedingung aller Rechte, zusammenhängen; so ist das bedingte Naturrecht des Menschen, die Wissenschaft der rechtlichen Voraussetzungen menschlicher Rechte.

§. 154.

Aus dem Grundsatze des reinen bedingten Naturrechts, (§. 79.) folgt der Grundsatz des bedingten Naturrechts des Menschen: Der Mensch hat, unter Voraussetzung einer Thatsache, ein Recht, wenn er ohne dasselbe, als ein willkührliches Mittel der Zwecke eines andern Menschen, betrachtet werden dürfte.

§. 155.

Die Form einer rechtlichen Voraussetzung menschlicher Rechte ist dasjenige, was sie überhaupt zu einer rechtlichen Voraussetzung menschlicher Rechte macht; die Materie dasjenige, wodurch sie bestimmte Rechte begründet. Man kann daher das bedingte Naturrecht des Menschen in das allgemeine und das besondere eintheilen. Jenes betrachtet die rechtlichen Voraussetzungen ihrer Form, dieses hingegen ihrer Materie nach (§. 8. Einl.).

§. 156.

§. 156.

Der Mensch kann nur in so fern ein Recht erwerben, als bey diesem Rechte, jeder andere Mensch als Person betrachtet werden kann (§. 80.).

Erste Abtheilung.

Allgemeines hypothetisches Naturrecht.

Erster Abschnitt.

Von den Rechten aus der Zueignung, oder dem Eigenthum, als eine Folge der Occupation.

§. 157.

Durch Zueignung kann der Mensch nur ein Recht auf Sachen erwerben (§. 82.).

§. 158.

Das Recht, welches der Mensch durch Zueignung auf Sachen erwerben kann, kann nur ein ausschließendes Recht seyn, indem ein Recht auf Sachen, welches jedem zusteht, kein erworbenes Recht seyn kann (§. 149.)

§. 159.

Das ausschliessende Recht auf jedem Gebrauch einer körperlichen Sache, heißt Eigenthum.

thum. — Eine Sache, die sich in irgend jemandes Eigenthume befindet, wird eine eigenthümliche Sache (res alicujus), eine Sache, die sich in niemandes Eigenthume befindet, eine herrenlose Sache (res nullius) genannt. Derjenige, der das Eigenthum einer Sache hat, wird der Eigenthümer oder der Herr derselben genannt.

Anmerkung. Gebrauch einer Sache bezeichnet, jede Anwendung derselben zur Erreichung gewisser Zwecke.

§. 160.

Detention oder Besitz, im weitsten Verstande, ist das Verhältniß eines Menschen zu einer Sache, worin er ausschliessend dieselbe behandeln kann. Die Detention einer Sache wird Besitz, im eigentlichen Verstande, genannt, wenn sie mit der Absicht verbunden ist, ein Recht auf sie auszuüben. — Besitzergreiffung heißt die Handlung, durch welche jemand sich in den Besitz einer Sache setzt.

§. 161.

Die Besitzergreiffung (§. 158.) einer herrenlosen Sache, verbunden mit der Absicht, ein Eigenthumsrecht auf die Sache zu erwerben, heißt die Occupation der Sache.

§. 162.

§. 162.

Durch die Occupation wird nun das Eigenthum einer Sache erworben. Denn die Occupation ist eine Zueignung (§. 82.), da sie die Absicht einschließt, die occupirte Sache ausschließlich zu gebrauchen, und wegen der damit verbundenen Besitzergreiffung, niemand die occupirte Sache gebrauchen kann, ohne den, der sie occupirte, als ein willkührliches Mittel seiner Zwecke zu betrachten. — Die Occupation kann aber geschehen, da vor der Occupation die Sache herrenlos war (§. 83, §. 161.).

§. 163.

Aus dem blossen Willen, eine Sache eigenthümlich zu besitzen, kann kein Eigenthum entspringen. Denn dieser Wille könnte bey mehrern Menschen zugleich wirklich seyn, es wäre mithin auch möglich, daß mehrere zugleich Eigenthümer der Sache wären. Eben so wenig kann aus der Besitzergreiffung einer im Eigenthume schon befindlichen Sache (§. 83.) ein Eigenthumsrecht entspringen (occupatio putativa).

Anmerkung. Man wende gegen den Beweis dieses Satzes nicht ein, daß bey einem getheilten Eigenthume oder bey dem Gesamteigenthume mehrere Eigenthümer vorhanden sind. Denn bey einem getheilten Eigenthume sind alle die, zwischen welchen das Eigenthum getheilt ist, so wie bey einem Gesamteigenthume alle Gesammteigenthümer zusammengenommen, als ein einziger Eigenthümer zu betrachten.

§. 164.

§. 164.

Unter der Substanz einer Sache (rei corporalis substantia) versteht man die Sache selbst, an und für sich betrachtet, unter dem Gebrauche derselben, im engern Verstande, jeden Gebrauch, der von der Sache selbst, ihrer Substanz unbeschadet, gemacht werden kann. Ueber etwas verfügen heißt, in Ansehung desselben nach eigner Willkühr handeln.

§. 165.

Der Eigenthümer hat das Recht, 1) über die Substanz seiner Sache, 2) über den Gebrauch und 3) über den Besitz derselben zu verfügen. (§. 663.) Das erste Recht heißt die Proprietät, das zweyte das Recht zum Gebrauche der Sache, im engern Verstande, und das dritte das Recht zum Besitze (jus possidendi caussale). Der Eigenthümer kann diese Rechte selbst ausüben, oder sie einem andern ausüben lassen.

§. 166.

Vermöge der Proprietät kann der Eigenthümer seine Sache 1) willkührlich verändern, 2) sie zerstören und mithin auch verbrauchen (§. 163.).

Anmerkung. Eine Sache wird verbraucht, wenn sie durch den Gebrauch zerstört wird.

§. 167.

§. 167.

Vermöge des Rechts zum Gebrauche der Sache, im engern Verstande, kann der Eigenthümer seine Sache entweder selbst gebrauchen, oder ihren Gebrauch andern gestatten, und vermöge des Detentionsrechts die Sache entweder selbst detteniren, oder ihre Detention einem andern übertragen.

Zweyter Abschnitt.

Von der Uebertragung oder von den Verträgen überhaupt.

§. 168.

Ein Recht kann ein Mensch von einem andern Menschen nur durch Uebertragung (§. 80.) erwerben, wenn es nicht für ihn aus einer ihm zugefügten Beleidigung oder einer nachfolgenden Erwerbung entspringt (§. 96.).

§. 169.

Alle Uebertragung der Rechte zwischen Menschen, würde eine wirkliche Einwilligung zwischen demjenigen, der einem andern ein Recht übertragen will, und demjenigen, dem ein Recht übertragen werden soll, erfordern; wenn die Einwilligung der Menschen ohne Erklärung derselben erkannt werden könnte, und diese würde

zur Uebertragung eines Rechts hinreichend seyn (§. 86.).

§. 170.

Allein da die Einwilligung des Menschen, als eine innere Handlung, nicht ohne Zeichen erkannt werden kann (§. 106.); so muß bey der Uebertragung eines Rechts 1) die Einwilligung des Uebertragenden sowohl als des Annehmenden erklärt werden. 2) Die zureichende Erklärung der Einwilligung, der wirklichen Einwilligung gleich gesetzt werden.

Anmerkung. Die Erklärung der Einwilligung ist zureichend, wenn bey ihr keine Gründe vorhanden sind, die Einwilligung, als nicht vorhanden, anzusehen.

§. 171.

Versprechen (promissio) heißt die Willenserklärung, die ein Mensch einem andern giebt, eine Zwangsverbindlichkeit gegen ihn übernehmen zu wollen. Wer einem andern ein Versprechen ablegt, heißt der **Promittent**, derjenige, dem ein Versprechen abgelegt wird, der **Promissar**. Annahme des Versprechens (acceptatio promissi) ist die Erklärung desjenigen, dem ein Versprechen gegeben wird, er wolle, daß der Versprechende gegen ihn eine Zwangsverbindlichkeit haben solle. Ein Vertrag (pactum conventio) heißt ein angenommenes Versprechen. Der Promittent und der Promissar wer-

werden bey einem Vertrage mit einem gemeinschaftlichen Namen Paciscenten genannt.

Anmerkung. Die Verbindlichkeit, welche der Promittent bey einem Vertrage übernehmen zu wollen erklärt, braucht keine besondere (§. 56.) zu seyn; sondern sie kann auch eine allgemeine seyn.

§. 172.

Leisten heißt etwas zu einem Zwecke verwenden. Jemanden etwas leisten, heißt, es zu seinen Zwecken verwenden. Bey einem Vertrage erklärt der Promittent, daß er gegen den Promissar eine Zwangsverbindlichkeit zu einer Leistung übernehmen wolle, und der Promissar nimmt dieses an. Jeder Vertrag ist mithin die gegenseitig zwischen zweyen Menschen erklärte Einwilligung, welche eine gemeinschaftliche Leistung zum Gegenstande hat.

§. 173.

Ein Vertrag ist wirklich, wenn das Versprechen gegeben und angenommen ist, gültig, wenn der Promittent aus demselben die Verbindlichkeit erhält, die er gegen den Promissar übernehmen zu wollen erklärt, in dem entgegengesetzten Falle ist er ungültig. Ein ungültiger Vertrag heißt ein nichtiger Vertrag (pactum inane), wenn aus demselben gar keine Zwangsverbindlichkeit gegen den Promissar entspringt.

Staatliche Bibliothek Bamberg

§. 174.

Wenn aus einem Vertrage eine Zwangsverbindlichkeit des Promittenten gegen den Promissar entspringt; so erwirbt der Promissar aus demselben ein Recht. Denn in so fern der Promittent eine Verbindlichkeit gegen den Promissar hat, muß dieser ein Recht haben (§. 51.).

§. 175.

Aus jedem gültigen Vertrage muß mithin der Promissar ein Recht erwerben (§. 173, 174.). Der Gegenstand, zu welchem aus einem Vertrage ein Recht entspringt, heißt der Gegenstand des Vertrages.

Anmerkung. In diesem §. ist die Verbindlichkeit der Verträge nicht bewiesen; sondern es ist nur bewiesen, daß ein Vertrag ein Recht hervorbringe, wenn er eine Zwangsverbindlichkeit hervorbringt.

§. 176.

Ein Vertrag ist gültig, wenn der Promittent dem Promissar das Recht, welches er ihm übertragen zu wollen erklärt, übertragen kann, und die Einwilligung sowohl des Promittenten als des Promissars zureichend erklärt ist. Denn weil die Einwilligung zureichend erklärt ist; so ist sie der wirklichen Einwilligung gleich (§. 88.), da ferner der Promittent das Recht dem Promissar übertragen kann; so muß es durch die erklärte Einwilligung wirklich auf ihn übergehen.

§. 177.

§. 177.

Wenn entweder die Einwilligung nicht zureichend erklärt ist, oder der Promittent dem Promissar das Recht nicht übertragen kann, welches er ihm übertragen zu wollen erklärt; so ist der Vertrag ungültig. Denn im ersten Falle kann gar keine Einwilligung zwischen dem Promissar und dem Promittenten vorausgesetzt werden, mithin kann aus ihr auch kein Recht entspringen, und im letzten Falle kann der Promissar auch das Recht nicht erhalten, weil es ihm sonst von dem Promittenten müßte übertragen werden können.

Anmerkung. Wenn ein solcher Vertrag gleich nicht gültig ist; so ist er deshalb doch nicht geradehin nichtig.

§. 178.

Erfordernisse zur Gültigkeit eines Vertrages sind Bedingungen, ohne welche ein Vertrag nicht gültig seyn kann. Die Erfordernisse zur Gültigkeit eines Vertrages betreffen zunächst entweder 1) die Paciscenten selbst, oder 2) den Gegenstand des Vertrages, oder 3) die Erklärung der Einwilligung, wie sich aus dem folgenden ergeben wird.

Anmerkung. Der mehrern Deutlichkeit und der leichtern Ordnung wegen, habe ich die Erfordernisse der ersten Art von den Erfordernissen der dritten Art gesondert, wiewohl sie, in gewisser Rücksicht, mit unter die dritte Klasse gebracht werden können, wie sich unten zeigen wird.

§. 179.

§. 179.

Ein Vertrag ist ungültig, I. wenn einer von den Paciscenten, oder wenn beyde nicht physisch einwilligen können. Denn alsdenn kann keine zureichende Erklärung der Einwilligung vorhanden seyn.

§. 180.

Mithin sind 1) Verträge der Kinder, die noch nicht zum Verstandesgebrauche gelangt sind, 2) Verträge solcher Personen, die zu der Zeit, wo der Vertrag abgeschlossen wurde, des Gebrauchs ihres Verstandes beraubt waren, ungültig.

Anmerkung. Verträge verrückter oder betrunkener Menschen, ingleichen auch Verträge, die ein Mensch im leidenschaftlichen Zustande eingeht, müssen hiernach beurtheilt werden.

§. 181.

Es ist II. ein Vertrag, von Seiten seines Gegenstandes, ungültig, 1) wenn der Gegenstand des Vertrages unmöglich ist, 2) wenn das Recht, welches der Promittent dem Promissar übertragen wollte, von ihm nicht übertragen werden kann. Denn niemand kann von mir ein Recht erhalten, welches ich ihm nicht übertragen kann.

§. 182.

§. 182.

Ein Vertrag ist mithin ungültig, 1) wenn das Recht, welches der Promittent dem Promissar übertragen will, unübertragbar ist (§. 89). Niemand kann mithin einem andern ein Recht auf sein Leben geben, oder auf solche Handlungen, welche unerlaubt sind. Der Vertrag ist 2) ungültig, wenn die Uebertragung gegen das Recht eines Dritten laufen würde.

Anmerkung. Ein Vertrag, der gegen das Recht eines Dritten läuft, ist zwar an sich ungültig; allein er ist deshalb nicht nothwendig nichtig (§. 171.). Die Fälle, in welchen er nichtig ist, oder nicht, können erst weiter unten angegeben werden.

§. 183.

In Rücksicht auf die Erklärung der Einwilligung; so muß diese sowohl dem Promissar, als dem Promittenten zureichend erklärt seyn (§. 168.).

Anmerkung. Man drückt fast allgemein dieses Erforderniß so aus: Die Einwilligung muß wirklich seyn. Allein welcher Vertrag in der Welt würde mich alsdenn berechtigen können, da von der Wahrheit der Einwilligung einer Person, niemand, als sie selbst urtheilen könnte?

§. 184.

Ein Vertrag ist mithin ungültig, 1) wenn die Zeichen, durch welche das Versprechen abgelegt wird, an sich nicht zureichend sind, z. B.

bey

bey Scherzen, Komplimenten. 2) Wenn der Promissar selbst von dem Promittenten das Versprechen erzwingt (§. 44.). 3) Wenn der Promissar den Promittenten durch Betrug zu dem Versprechen bestimmt. Betrug heißt aber jede Handlung, durch welche jemand einen andern absichtlich zu einem Irrthume verleitet, um ihn zu einem Entschlusse zu bestimmen. Denn in diesen Fällen kann der Promissar die Einwilligung des Promittenten nicht voraussetzen.

§. 185.

Ein Vertrag wird aber nicht ungültig; 1) wenn der Promittent durch einen dritten (oder jede andere Person als den Promissar), es sey nun durch Zwang, oder Betrug, zum Vertrage bestimmt wird, wenn der Promissar dieses nur nicht zu der Zeit, wo der Vertrag geschlossen wird, weiß (§. 176.), oder 2) wenn der Promittent durch seine eigne Schuld, in Ansehung des Gegenstandes des Vertrages, irrt.

§. 186.

Die Einwilligung ist ausdrücklich erklärt, wenn sie durch die gewöhnlichen Zeichen erklärt wird; stillschweigend erklärt, wenn sie aus Handlungen geschlossen wird, welche der Handelnde nicht vornehmen würde, wenn er wirklich nicht einwilligte. Ein ausdrücklicher Ver-

trag

trag heißt ein solcher, bey welchem die Einwilligung von beyden Seiten ausdrücklich erklärt wird; ein stillschweigender Vertrag, bey welchem die Einwilligung nicht von beyden Seiten ausdrücklich erklärt wird.

§. 187.

Ein ausdrücklicher Vertrag kann nur nach der allgemein angenommenen Bedeutung der Zeichen, durch welche die Einwilligung erklärt ist, ein stillschweigender nach den Handlungen (Begehungs- oder Unterlassungshandlungen), aus welchen die Einwilligung geschlossen wird, beurtheilt werden.

§. 188.

Die Einwilligung wird stillschweigend erklärt 1) durch Handlungen, welche derjenige, der sie vornimmt, nicht vernünftiger Weise hätte vornehmen können, wenn er nicht wirklich einwilligte. 2) Durch Handlungen, welche er nicht hätte vornehmen können, wenn er nicht wirklich eingewilliget hätte, ohne etwas gegen das Recht der Person zu thun, welche daraus die Einwilligung schließt

Anmerkung. *Consensus* praesumtus.

§. 189.

Bedingung, im weitern Verstande, heißt: jeder Umstand, von dem nach dem erklärten

Willen

Willen der Paciscenten, die Wirkung des Vertrages, auf irgend eine Weise, abhängen soll; im engern Verstande, jeder Umstand dieser Art, der zu der Zeit, da der Vertrag eingegangen wurde, noch ungewiß war. Die Bedingung wird erfüllt, wenn sie wirklich wird.

Anmerkung. 1. Eine sogenannte stillschweigende Bedingung ist ein Umstand, von welchem auch ohne die ausdrückliche Verabredung der Paciscenten, die Wirkung des Vertrages abhängt.

Anm. 2. *Causſa*, *modus*, *adjectio*. — *Dies*, *a quo*, *ad quem*, *intra quem*. Dies *certus* et *incertus*.

§. 190.

Ein Vertrag, der unter einer Bedingung abgeschlossen wird, heißt ein bedingter Vertrag (pactum conditionarum). Die Wirkung eines jeden bedingten Vertrages hängt von der Erfüllung der Bedingung ab, da die Wirkung eines jeden Vertrages, von dem erklärten Willen der Paciscenten abhängt.

§. 191.

Die Bedingungen sind, in Rücksicht ihrer Wirkung auf den Vertrag, entweder resolutive oder suspensive, je nachdem die Wirkung des Vertrages erst durch die Erfüllung der Bedingung wirklich wird, oder durch ihre Erfüllung aufgehoben wird.

§. 192.

Die Bedingungen sind, in Ansehung ihrer Erfüllung, entweder potestative oder zufällige, oder gemischte, je nachdem die Erfüllung derselben entweder dem Paciscenten allein, oder nur dem Zufall, oder dem Zufalle mit Beywirkung der Paciscenten überlassen ist.

Anmerkung. Zufall heißt jede Begebenheit in Rücksicht auf ein freyes Wesen, in so fern sie, von ihm unabhängig, sich ereignet.

§. 193.

Wenn die suspensive Bedingung in Erfüllung geht; so erwirbt der Promissar das Recht, welches ihm unter derselben übertragen würde: und wenn die resolutive Bedingung in Erfüllung geht; so hört sein Recht auf (§. 189, §. 191.).

§. 194.

Wenn der Vertrag unter einer suspensiven und zufälligen Bedingung abgeschlossen ist; so erhält der Promissar aus dem Vertrage kein Recht, wenn er die Bedingung selbst wirklich macht. Denn es würde die verabredete Bedingung eigentlich doch nicht wirklich werden, da ihre Erfüllung nur von dem Zufalle abhängen sollte.

§. 195.

Ein Vertrag heißt gegenseitig (pactum reciprocum), wenn sich bey demselben beyde Paciscis-

iscenten gegenseitig etwas versprechen. Das Versprechen des einen Paciscenten heißt, im Verhältniß auf das Versprechen des andern, das Gegenversprechen (repromissio). Jeder Vertrag, der kein gegenseitiger ist, heißt ein einseitiger Vertrag.

§. 196.

Jeder gegenseitige Vertrag ist also bedingt; denn jeder Paciscent ist nur zur Erfüllung des Vertrages unter der Bedingung verpflichtet, daß der andere Paciscent sein Gegenversprechen erfüllt.

§. 197.

Wenn bey einem gegenseitigen Vertrage, der eine der beyden Paciscenten, den Vertrag erfüllt hat; so ist der andere zur Erfüllung desselben verbunden (§. 193.); und, wenn der eine ihn noch nicht erfüllt hat; so hat er noch kein Recht, die Leistung des andern zu fordern, vorausgesetzt, daß dieser das seinige nicht vorher zu leisten versprochen hat (§. 190.).

Dritter Abschnitt.
Von den Rechten aus Beleidigungen überhaupt.

§. 198.

Vertheidigung, im weitern Verstande, heißt der Zwang, durch welchen eine Beleidigung

gung gehindert werden soll; sie heißt Vertheidigung, im engern Verstande, wenn durch sie eine bereits angefangene Beleidigung gehindert werden soll, und Prävention, wenn durch sie der Anfang einer bevorstehenden Beleidigung gehindert werden soll. Das Vertheidigungsrecht im weitern Sinne, ist das Recht, eine Beleidigung durch Zwang zu hindern. Das Vertheidigungsrecht, im engern Verstande, ist das Recht, die Fortsetzung einer Beleidigung durch Zwang zu hindern, und das Präventionsrecht, oder das Sicherheitsrecht, das Recht, eine bevorstehende Beleidigung durch Zwang zu hindern.

§. 199.

Das Vertheidigungsrecht, im engern Verstande, steht dem Menschen, bey jeder gegen ihn angefangenen Beleidigung, zu, die Handlung, durch welche jemand von einem andern beleidigt wird, mag frey seyn, oder nicht frey seyn, sie mag seine ursprünglichen oder erworbenen Rechte verletzen. Jeder kann zu seiner Vertheidigung so viele Gewalt gebrauchen, als nöthig ist, um die Beleidigung zu hindern, und kann mithin selbst den Beleidiger tödten.

Anmerkung 1. Die innere Verbindlichkeit des Menschen kann die Ausübung seines Vertheidigungsrechts in vielen Fällen einschränken, allein diese Einschränkungen gehen den Lehrer des Naturrechts nichts an.

2. Das

2. Das Recht der Nothwehr ist eine Art des Vertheidigungsrechtes.

§. 200.

Das Präventionsrecht hat der Mensch nur, wenn eine Beleidigung von andern ihm als gewiß bevorsteht.

§. 201.

Ich habe kein Recht, vermöge meines Vertheidigungsrechts, im engern Verstande, jemanden in der Fortsetzung einer solchen Handlung zu hindern, welche keine Beleidigung ist, noch das Recht, vermöge meines Präventionsrechts solche zukünftige Handlungen eines Menschen zu verhindern, durch welche ich nicht beleidigt werden kann. Denn die Hinderung einer solchen Handlung würde selbst eine Beleidigung seyn.

§. 202.

Schaden, im rechtlichen Verstande des Worts, heißt jeder Verlust von etwas, auf welches ich ein Recht habe; Entschädigung heißt die Handlung, durch welche ein Schaden aufgehoben wird; die Wirkung der Entschädigung die Schadloshaltung. Das Recht der Schadloshaltung heißt, das Recht des Beleidigten gegen den Beleidiger, vermöge dessen dieser verbunden ist, den Schaden, der für jenen aus der Beleidigung entspringt, aufzuheben. — Dieses Recht steht dem Beleidigten nur in dem Falle

zu,

zu, wenn die Beleidigung eine freye Handlung ist (§. 95.).

Anmerkung. Wegen einer Beleidigung ist an sich eine zw fache Schadloshaltung des Beleidigten möglich 1) wenn durch eine Beleidigung ihm eine Sache entwandt ist, auf die er ein Recht hat, dadurch, daß er sich ihrer wieder bemächtigt. 2) Dadurch, daß er den Beleidigten zu einer Handlung bestimmt, durch welche ein Schaden, den er erlitten hatte, aufgehoben wird. Die erste Art der Schadloshaltung darf ich in jedem Falle nehmen, wo sie an sich möglich ist. Denn mein Recht, das durch die Beleidigung verletzt werden sollte, ist noch vorhanden, und ich übe nur Rechte aus, die dieses Recht selbst einschließt (§. 165.). Die letzte Art der Schadloshaltung, kann ich nur da nehmen, wo die Handlung des Beleidigers eine freye war. Denn sie ist nur durch eine Handlung, die er vornimmt, möglich, zu der er nur verbunden seyn kann, weil die Beleidigung, die mir von ihm widerfuhr, eine freye Handlung war

§. 203.

Der Schaden heißt ein unmittelbarer, der mit der Beleidigung selbst wirklich ist, ein mittelbarer, der erst nachher, zufälliger Weise, aus einer Beleidigung für den Beleidigten entspringt. Das Recht der Schadloshaltung erstreckt sich nicht allein auf den unmittelbaren, sondern auch auf den mittelbaren Schaden, in so fern er dem Beleidiger zugerechnet werden kann.

Lucrum cessans.

§. 204.

Das Recht der Schadloshaltung findet nicht statt, 1) wenn derjenige, aus dessen Handlung

für

für mich ein Nachtheil entspringt, zu dieser Handlung ein Recht hatte (§. 202.); 2) wenn diese Handlung gar nicht frey ist, oder doch in so fern nicht frey ist, als sie eine Beleidigung enthält.

§. 205.

Strafe heißt ein Uebel, welches mit einer gesetzwidrigen Handlung willkührlich verknüpft ist, um von andern ähnlichen Handlungen den Urheber derselben oder andere abzuschrecken. Das Strafrecht ist das Recht, jemanden wegen einer gesetzwidrigen Handlung zu bestrafen. Unter dem natürlichen Strafrecht, versteht man das Recht des Beleidigten, seinen Beleidiger zu strafen. Dieses ist gar nicht vorhanden. Denn wegen der erfahrnen Beleidigung kann es dem Beleidigten nicht zustehen, da diese nicht mehr gehindert werden kann, und wegen einer zukünftigen Beleidigung kann es ihm auch nicht zustehen, da die Strafe, wegen einer vorhergegangenen Beleidigung, sie nicht hindern kann.

Anmerkung 1. Eine mir von jemandem vorher zugefügte Beleidigung kann für mich das Präventionsrecht, wegen zukünftiger zu besorgenden Beleidigungen, begründen, indem der Wille desjenigen, der mich vorher beleidigte, dadurch gewisser gemacht wird

2) Von dem sogenannten natürlichen Strafrechte muß das Kontrahirte unterschieden werden. Dieses entspringt aus besondern rechtlichen Voraussetzungen, durch welche die Verbindlichkeit zu einer Strafe mit einer gesetzwidrigen Handlung verknüpft ist.

§. 206.

§. 206.

Das Vertheidigungsrecht ist ein Zwangsrecht (§. 51.), und mit dem Rechte der Schadloshaltung ist ein Zwangsrecht verbunden, wenn der Beleidiger den Beleidigten nicht entschädigen will (§. 51.). Der Beleidigte verfolgt sein Recht gegen den Beleidiger, im engern Verstande, wenn er gegen ihn sein Zwangsrecht ausübt; im weitern Verstande, wenn er ihn zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit, auf irgend eine Weise, bestimmt.

Anmerkung. Im weitern Verstande des Worts, ist also der Beweis meines Rechts, und die Ermahnung, durch welche ich jemanden zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit gegen mich bestimme, eine Verfolgung meines Rechts.

§. 207.

Der Beleidigte hat ein Recht zu allen Zwangsmitteln, die, nach seinem Urtheile, zur Verfolgung seines Rechts erfordert werden, vorausgesetzt, daß durch ihren Gebrauch nichts gegen das Recht eines Dritten geschieht, und jeder kann ihm Beystand leisten (§. 147.).

Anmerkung. Das Recht des Beleidigten ist unendlich.

§. 208.

Krieg heißt der Zustand zweyer Menschen, in welchem sie gegen einander Zwang gebrau-

chen. Beyde sind Kriegführende Theile. — Der Krieg ist von Seiten desjenigen gerecht, der ein Recht durch denselben verfolgt, ungerecht von Seiten desjenigen, gegen welchen ein Recht verfolgt wird. Jeder Mensch hat das Recht, demjenigen in einem Kriege beyzustehen, von dessen Seite er gerecht ist (§. 207.). Wer keinem der Kriegführenden Theile Beystand leistet, heißt neutral. Jeder hat das Recht, neutral zu bleiben, wenn er sich nicht verpflichtet hat, einem der Kriegführenden Theile Beystand zu leisten.

Anmerkung. Friede — Anfallskrieg — Vertheidigungskrieg, in den verschiedenen Bedeutungen dieser Worte.

§. 209.

Ein Rechtsstreit ist vorhanden, wenn jemand ein Recht zu haben behauptet, und ein anderer dieses Recht nicht anerkennen will. Bey einem Rechtsstreite kann derjenige, dem das Recht zusteht, es selbst verfolgen, und jeder andere kann es, anstatt seiner, thun, wenn er nicht selbst von seinem Rechte, auf irgend eine Weise, nachläßt. Jemand läßt aber von seinem Rechte nach, wenn er demjenigen, dem eine seinem Rechte entsprechende Verbindlichkeit oblieget, dieser ganz oder zum Theil entläßt.

§. 210.

§. 210.

Vergleich heißt der Vertrag, durch welchen mehrere, zwischen welchen ein Rechtsstreit ist, das streitige Recht unter einander bestimmen, ehe der eine gegen den andern Zwang gebraucht hat. Kompromiß heißt der Vertrag, durch welchen sich zwey streitende Personen verpflichten, ihren Rechtsstreit, der Entscheidung eines Dritten (des Schiedsrichters) zu unterwerfen. Beyde streitende Theile werden daher gegen einander verpflichtet, sich dem schiedsrichterlichen Spruche zu unterwerfen.

Anmerkung. 1. Welche Rechte haben die streitenden Theile, wenn der Schiedsrichter nicht sprechen will? *receptum.*

2. Unterschied des Schiedsrichters von einem Schiedsmanne und Vermittler.

§. 211.

Friedensschluß heißt der Vertrag zweyer kriegführenden Theile, durch welchen der Krieg zwischen ihnen geendigt wird.

Vierter Abschnitt.

Von den nachfolgenden Erwerbungen aus dem Eigenthume und den Verträgen.

§. 212.

Früchte einer Sache nennt man alle diejenigen Dinge, welche nach dem Laufe der Natur

durch sie wirklich werden, ohne daß ihre Substanz verändert wird. Diese gehören zu dem Nutzen einer Sache, und werden mithin von dem Eigenthümer derselben erworben, da aller Nutzen einer Sache in einem möglichen Gebrauche derselben besteht (§. 165.).

Anmerkung. Fructus *naturales*, und *industriales*
— fructus *civiles*.

§. 213.

Accession (im eigentlichen Verstande) heißt der Vorfall, durch welchen mit einer Sache durch äusserlich wirkende Ursachen etwas verknüpft wird, dieses mag nun eine körperliche Sache selbst oder nur ein Bestimmung (Form der Sache) seyn. Dasjenige, welches durch die Accession mit einer körperlichen Sache verknüpft wird, heißt das Accessorium, die Sache, zu der ein Accessorium hinzukommt, die Hauptsache. Die Accession, durch welche eine Sache eine neue Bestimmung erhält, wird die Specification genannt. Die Accession geschieht ferner entweder absichtlich oder unabsichtlich.

Anmerkung. Unter der Accession, im weitern Verstande, versteht man auch die Erzeugung der Früchte aus einer Sache.

§. 214.

Wenn das Accessorium eine für sich bestehende körperliche Sache ist; so ist es vor der Accession entweder eine herrenlose oder in jemandes Eigenthume befindliche Sache (§. 159.).

§. 215.

§. 215.

Der Eigenthümer einer Sache erwirbt jedes Accessorium derselben, wenn sich kein besonderes Eigenthum desselben denken läßt, ohne sein Eigenthumsrecht zu verletzen.

§. 216.

Bey der Specification erwirbt der Eigenthümer die Bestimmung der Sache, welche sie durch die Specification erhalten hat, die Specification mag zufällig, oder sie mag absichtlich von ihm oder von einem andern geschehen seyn.

Anmerkung. Die hievon abweichenden Entscheidungen des römischen Rechts gehen das Naturrecht nicht an, da es untersucht, was vor allen positiven Gesetzen Rechtens ist.

§. 217.

Wenn durch die Accession, mit der Sache des Eigenthümers, eine herrenlose Sache verknüpft wird, so erwirbt sie der Eigenthümer, wenn niemand sie occupiren könnte, ohne sie von seiner Sache zu trennen. Wird hingegen durch die Accession eine Sache, die sich schon in eines andern Eigenthume befindet, mit einer Sache verknüpft, so bleibt jeder Eigenthümer der seinigen.

§. 218.

Wenn hingegen das Accessorium von jemand, ausser dem Eigenthümer der Sache, occupirt wer-

den kann, ohne es von seiner Sache zu trennen; so kann jeder es, so wie eine jede andere herrenlose Sache, occupiren.

§. 219.

Der Besitz (§. 160.) mit der Absicht verbunden, die Sache als Eigenthümer zu haben, heißt der Civilbesitz, jeder andere Besitz heißt natürlicher Besitz. Der Besitz ist rechtmässig, wenn der Besitzer das Recht hat, um dessenwillen er die Sache besitzt, im entgegengesetzten Falle ist er unrechtmässig. Der unrechtmässige Besitzer ist im redlichen Besitze, wenn er die Unrechtmässigkeit seines Besitzes nicht kennt, im unredlichen, wenn er wissentlich im unrechtmässigen Besitz ist.

§. 220.

Der Eigenthümer kann 1) von jedem unrechtmässigen Besitzer seine Sache zurückfordern. Denn der unrechtmässige Besitz (§. 219.) läuft wider sein Recht. Der Eigenthümer kann 2) von dem unredlichen Besitzer seiner Sache Schadloshaltung, wegen des unrechtmässigen Besitzes, fordern, allein nicht von dem redlichen Besitzer. Denn der unredliche Besitz ist als eine Beleidigung, eine freye Handlung, hingegen der redliche Besitz nicht (§. 203.).

§. 221.

§. 221.

Alles Eigenthum ist zuletzt nur durch die Occupation möglich. Denn sowohl die Erwerbung des Eigenthums durch Verträge, als durch eine nachfolgende Erwerbart, setzt schon vorher vorhandenes Eigenthum voraus, die Occupation hingegen nicht.

Anmerkung 1. Dieser Satz muß nicht so verstanden werden, als ob ein jedes Eigenthum nur durch die Occupation erworben werden könne; sondern er sagt nichts weiter aus, als daß jedes Eigenthum, welches nicht selbst durch die Occupation unmittelbar entstanden ist, irgend ein anderes dnrch Occupation entstandenes Eigenthum voraussetze.

2) Man unterscheidet eine zwiefache Art, das Eigenthum zu erwerben, die ursprüngliche (*modus adquirendi originarius*) und die abgeleitete (modus adquirendi derivativus). Durch diese wird das Eigenthum einer fremden Sache, durch jene das Eigenthum jeder andern Sache erworben. Ursprüngliche Arten, das Eigenthum zu erwerben, sind die Occupation, die Erwerbung der Früchte, und der Accessionen.

§. 222.

Vor aller Occupation war mithin gar kein Eigenthum vorhanden, und niemand hatte ein ausschliessendes Recht auf irgend eine Sache.

Anmerkung. Ob zu irgend einer Zeit gar kein Eigenthum vorhanden gewesen sey, läßt dieser Satz dahin gestellt seyn, er sagt nur, daß, wenn irgend eine Zeit wirklich gewesen, in welcher noch keine Sache occupirt war, in dieser noch kein Eigenthum gewesen sey. Man kann daher sagen, daß durch die Occupation das Eigenthum zuerst eingeführt wurde. Nach

Gro=

Grotius (de jure belli et pacis libr. II. cap. II. §. 2.) waren alle Dinge, allen Menschen als Eigenthümern, gemein, und nach Pufendorf (de jure nat. et gent. libr. IV. cap. IV.) waren alle Menschen zu allen Dingen in dem Verhältnisse, daß keiner derselben ein ausschliessendes Recht auf irgend eine Sache hatte, jeder aber jede Sache gebrauchen durfte. Er nannte dieses Verhältniß aller Menschen zu allen Dingen eine negative Gemeinschaft (communio negativa) und unterschied von ihr die positive Gemeinschaft, worunter er das Verhältniß verstand, worin nach dem Grotius alle Menschen zu allen Dingen standen. Nach Beyder Behauptung konnte aber das Eigenthum besonderer Dinge nur durch ausdrückliche oder stillschweigende Verträge eingeführt werden, weil sich niemand durch seinen Willen allein eine Sache zu eigen machen könne. — Allein das heißt das Eigenthum auf eine Erdichtung gründen. Denn ein solcher Vertrag ist niemals wirklich gewesen, und gesetzt, er wäre einmal unter allen zugleich lebenden Menschen geschlossen, wie könnte er ihre Nachkommen verpflichten?

§. 223.

Eine nachfolgende Erwerbung aus einem Vertrage ist eine solche Erwerbung, welche durch einen Vertrag begründet wird, obgleich der Vertrag um ihrentwillen nicht eingegangen wurde. Durch die nachfolgende Erwerbung entspringt für jemanden aus einem Vertrage ein Recht, wenn er, ohne dieses Recht, von seinem Mitpaciscenten als ein willkührliches Mittel seiner Zwecke betrachtet werden konnte.

§. 224.

§. 224.

Jeder Paciscent erwirbt aus einem Vertrage durch die nachfolgende Erwerbung ein Recht,

1) wenn der Vertrag ohne sein Wissen ungültig ist, und der andere Paciscent die Ungültigkeit desselben wußte. Denn wenn er aus diesem Vertrage kein Recht erwerben sollte, so würde er von seinem Pacisceuten bey diesem Vertrage, als ein willkührliches Mittel seiner Zwecke betrachtet werden können. Er hat das Recht, von ihm eine Leistung zu fordern, die dem Gegenstande des Vertrages gleich ist.

§. 225.

2) Wenn ohne gewisse Leistungen des Promittenten, dem Promissar dasjenige nicht geleistet werden konnte, was der Promittent ihm zu leisten versprochen hat; so ist der Promittent zu dieser Leistung verbunden, und der Promissar hat ein Recht darauf.

§. 226.

Wenn jemand einem andern, zufolge eines Vertrages, der unter einer suspensiven Bedingung abgeschlossen war, etwas geleistet hat, ohne daß diese Bedingung in Erfüllung gegangen ist; so hat dieser die Verbindlichkeit, ihn, wegen des Geleisteten, schadlos zu halten. Denn wenn er diese Verbindlichkeit nicht hätte; so

würde

würde er jenen als ein willkührliches Mittel seiner Zwecke behandeln dürfen.

§. 227.

Wenn bey einem gegenseitigen Vertrage, der eine der Paciscenten, dem andern dasjenige geleistet hat, was er ihm, zu Folge des Vertrages, leisten sollte, dieser aber den Vertrag noch nicht erfüllt hat, ob er gleich ihn zu erfüllen verbunden gewesen wäre; so hat jener das Recht

1) entweder Entschädigung von diesem zu fordern, oder
2) ihn zur Erfüllung des Vertrages anzuhalten. — Denn er hat das Recht, auf die Leistung des andern Paciscenten, da der Vertrag von seiner Seite erfüllt ist, und die Erfüllung des Vertrages von seiner Seite die Bedingung ist, unter welche er von dem andern Paciscenten ein Recht zur Erfüllung des Versprechens desselben erhielt. Allein da die Leistung des andern Paciscenten auch die Bedingung ist, unter welcher dieser ein Recht erwirbt; so kann der erste Paciscent dasjenige, was er geleistet hat, zurückfordern, und wenn dieses nicht zurückgegeben werden kann, eine andere Entschädigung fordern.

Zweyte Abtheilung.
Besonderes hypothetisches Naturrecht.

Erster Abschnitt.
Eintheilung desselben.

§. 228.

Rechtliche Vereinigung heißt die gegenseitige vollkommene Verbindlichkeit zur Erreichung eines Zwecks. Gesellschaft, heißt der Zustand, in welchem mehrere, zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Zweckes, rechtlich vereinigt sind.

§. 229.

Das aussergesellschaftliche hypothetische Naturrecht betrachtet diejenigen rechtlichen Voraussetzungen ihrer Materie nach, welche ohne eine Gesellschaft möglich sind, das gesellschaftliche Naturrecht, diejenigen rechtlichen Voraussetzungen, welche erst durch eine Gesellschaft möglich werden.

Anmerkung. *Status socialis — extra socialis.*

Zweyter Abschnitt.

Das besondere ausergesellschaftliche bedingte Naturrecht.

Erster Absatz.

Verschiedene Arten des Eigenthums.

§. 230.

Ein Gesamteigenthum oder Gemeinschaft, im engern Sinne, (Condominium s. communio st. s. d.) heißt ein solches Eigenthum, welches mehrern so zusteht, daß jeder derselben an allen Eigenthumsrechten Theil hat. Alle diejenigen, welche Antheil an einem Gesamteigenthume haben, werden Miteigenthümer (condomini) genannt. Diese sind mithin zusammengenommen, als der Eigenthümer der Sache zu betrachten. Ein Gesamteigenthum heißt ein gleiches, wenn alle Miteigenthümer an demselben einen gleichen Antheil haben, in dem entgegengesetzten Falle wird es ein ungleiches genannt.

Anmerkung 1. *Condominium universale — particulare.*

2. Gemeinschaft, im weitern Verstande, heißt überhaurt, das rechtliche Verhältniß mehrerer Personen, in welchem ihnen gemeinschaftlich ein Recht so zusteht, daß jeder von ihnen, an allen Bestandtheilen desselben, Antheil hat.

§. 231.

§. 231.

Ein Gesamteigenthum entspringt entweder 1) aus einer gemeinschaftlich von mehrern vorgenommenen Occupation (§. 162. §. 230.), oder 2) aus einem Vertrage, durch welchen alle Gesamteigenthümer entweder von dem vorigen Eigenthümer das Eigenthum erwerben, oder durch welchen der vorige Eigenthümer mit mehrern eine Gemeinschaft seiner Sache errichtet.

§. 232.

Alle Miteigenthümer zusammengenommen, sind der Eigenthümer der Sache, welche sich in dem Gesamteigenthume befindet. Alle Miteigenthümer können daher nur zusammengenommen, die Eigenthumsrechte über sie ausüben, und jeder insbesondere kann nur über seinen Antheil ausschließlich verfügen.

Anmerkung. Die Art und Weise, wie die Miteigenthümer einer Sache über sie verfügen können, kann auch durch besondere Verträge unter ihnen bestimmt seyn.

§. 233.

Da alle Miteigenthümer zusammengenommen, der Eigenthümer der Sache sind, welche sich in ihrem Gesamteigenthume befindet (§. 227.); so erwerben sie auch die Früchte der Sache, und überhaupt jedes Accessorium derselben, welches der Eigenthümer überhaupt erwirbt (§. §. 215 - 219.).

§. 234.

§. 234.

Ein getheiltes Eigenthum (dominium divisum), heißt ein solches Eigenthum, welches mehrern Personen nach seinen verschiedenen Bestandtheilen zusteht. Der Antheil, welchen eine von ihnen an dem ganzen Eigenthume hat, wird ein unvollständiges Eigenthum (dominium minus plenum) genannt, und ein vollständiges Eigenthum, heißt ein solches Eigenthum, welches einer Person nach allen seinen Bestandtheilen zusteht.

Anmerkung. Wenn man das unvollständige Eigenthum als eine Art des Eigenthums (§. 159.) betrachtet, indem man das Eigenthum in das vollständige und das unvollständige eintheilt; so scheint man die logische Regel zu vergessen, daß die Arten des eingetheilten Begriffes unter ihm enthalten seyn müssen. Denn das unvollständige Eigenthum ist kein Eigenthum, wenn sein Name dieses gleich zu sagen scheint.

§. 235.

Arten des unvollständigen Eigenthums sind 1) das directe Eigenthum, vermöge dessen niemand über die Substanz meiner Sache so verfügen darf, daß sie dadurch in ihrer Art verschlimmert wird. 2) Das nutzbare Eigenthum, (dominium utile) das Recht, über den Gebrauch einer solchen Sache, über welche einem andern ein directes Eigenthum zusteht, so weit zu verfügen, als es, ohne dieses zu verletzen, geschehen kann.

Anmerkung. Lehn, Emphyteusis.

§. 236.

Alles getheilte Eigenthum entspringt aus Verträgen, entweder 1) desjenigen, welcher vorher das vollständige Eigenthum der Sache hatte, und einem oder mehrern, welchen er ein unvollständiges Eigenthum der Sache überträgt, oder 2) aus Verträgen mehrerer, welche zusammengenommen, das Eigenthum einer Sache erwerben, und dieses Eigenthum unter sich theilen.

Anmerkung. Das unvollständige Eigenthum einer Sache kann, so wie das vollständige Eigenthum und jedes andere erworbene Recht, durch Verträge erworben und veräussert werden.

§. 237.

Das unvollständige Eigenthum ist ein gemeinschaftliches oder unvollständiges Miteigenthum (condominium minus plenum), wenn es mehrern zusammengenommen, in Gemeinschaft (§. 230. Anmerk.) zusteht, in dem entgegengesetzten Falle ist es ein alleiniges, unvollständiges Eigenthum.

Zweyter Absatz.

Von den besondern Arten der Verträge.

§. 238.

Gegenstände eines Vertrages können Sachen oder Handlungen seyn.

§. 239.

§. 239.

Wenn der Gegenstand des Vertrages eine Sache ist; so ist die Sache entweder blos der Gattung nach, oder sie ist, als eine bestimmte Sache, versprochen worden.

§. 240.

Wenn durch einen Vertrag eine bestimmte Sache versprochen ist; so erhält der Promissar das Recht auf diese Sache, sobald der Vertrag wirklich ist, vorausgesetzt, daß die etwanigen Bedingungen in Erfüllung gegangen sind, an welche das Versprechen gebunden ist. Ist hingegen durch den Vertrag eine Sache blos der Gattung nach versprochen; so hat der Promissar durch den blossen Vertrag noch kein Recht auf eine bestimmte Sache, sondern um dieses zu erwerben, muß ihm der Promissar erst ein Recht auf eine bestimmte Sache dieser Gattung übertragen. Denn der Promissar hat sein Recht nur durch die erklärte Einwilligung des Promittenten. Der Promissar kann also kein Recht auf eine bestimmte Sache aus dem Vertrage haben, wenn ihm dieses der Promittent nicht übertragen hat.

§. 241.

Ein Recht, dem eine besondere Verbindlichkeit (§. 56.) entspricht, heißt ein persönliches Recht, ein

ein Recht auf eine Sache, welchem keine besondere Verbindlichkeit entspricht, heißt ein dingliches Recht. Derjenige, dem eine besondere Verbindlichkeit gegen einen andern obliegt, wird sein Schuldner, im weitern Verstande, genannt, und der letzte heißt der Gläubiger des ersten im weitern Verstande.

Anmerkung 1. Es giebt Rechte, die weder persönliche noch dingliche sind, wie z. B. alle angebohrne Rechte. Mithin ist die Eintheilung der Rechte in persönliche und dingliche Rechte, welche unter andern Tetteldadt (Syst. jurisprudentiae nat. §. 199. und Darjes instit. jurispr. universalis ed. VII. §. 157. S. 85.) machen, nicht logisch richtig, da sie den eingetheilten Begriff nicht erschöpft.

Anmerkung 2. Eben dieselben Begriffe geben die Lehrer des positiven Rechts von dem persönlichen und dem dinglichen Rechte. Jenes habe ich, wenn ich es gegen jeden Besitzer meiner Sache durch eine Action verfolgen kann, dieses hingegen, wenn ich es nur gegen eine gewisse Person durch eine Action verfolgen kann. Ich kann aber gegen niemand ein Recht verfolgen, wenn ihm nicht eine Verbindlichkeit obliegt, die meinem Rechte entspricht (§. 226.).

§. 242.

Aus einem Vertrage entspringt ein dingliches Recht, wenn der Gegenstand desselben eine bestimmte Sache ist, vorausgesetzt, daß der Vertrag nicht an Bedingungen gebunden ist, oder wenn dieses ist, daß sie erfüllt sind. Denn alsdenn geht das Recht auf diese Sache durch den Vertrag selbst auf den Promissar über. Diesem Recht des Promissars kann aber keine be-

sondere Verbindlichkeit von Seiten des Promittenten entsprechen. Das Recht des Promissars aus dem Vertrage ist mithin ein dingliches (§. 241.).

§. 243.

Aus einem Vertrage entspringt hingegen ein persönliches Recht, wenn der Gegenstand desselben eine Handlung des Promittenten oder eine nur der Gattung nach bestimmte Sache ist. Denn in dem ersten Falle erhält der Promittent gegen den Promissar die Verbindlichkeit zu dieser Handlung, und in dem letzten die Verbindlichkeit, ihm eine bestimmte Sache der Gattung zu übertragen. In beyden Fällen erhält also der Promissar ein Recht, dem von Seiten des Promittenten eine besondere Verbindlichkeit entspricht, folglich ein persönliches Recht.

Anmerkung zu §. 140. und §. 141. Die hievon abgehenden Bestimmungen des römischen Rechts, gehen den Naturrechtslehrer nicht an.

§. 244.

Da außerdem, daß die Gegenstände der Verträge, Handlungen oder Sachen seyn können, die Verträge entweder einseitig oder gegenseitig seyn können; so ergeben sich folgende Hauptarten der Verträge.

§. 245.

Der Schenkungsvertrag, im weitern Verstande, (donatio), heißt derjenige Vertrag, durch welchen jemand (der Schenkende) einem andern (dem Beschenkten) ein von ihm schon erworbenes Recht unentgeldlich überträgt. Dieser ist ein Schenkungsvertrag, im engern Verstande, wenn dem Beschenkten durch denselben das Eigenthum einer Sache übertragen wird.

Anmerkung. Wie weit findet bey einem Schenkungsvertrage die Verbindlichkeit zur Evictionsleistung statt?

§. 246.

Eine fungibile Sache (res fungibilis) heißt eine solche Sache, welche nur durch ihren Verbrauch (§. 166. Anm.) gebraucht werden kann. Ein Darlehn (mutuum) heißt der Vertrag, durch welchen jemanden eine Quantität einer fungibilen Sache, um eben dieselbe Quantität nach einer gewissen Zeit wieder zu ersetzen, veräussert wird. Der Erlehner (mutuarius) heißt derjenige, dem durch das Darlehn eine fungibile Sache veräussert wird, der Darlehner (mutuans) derjenige, der dem andern eine von ihm zu erstattende fungibile Sache veräussert. — Der Erlehner erhält aus diesem Vertrage die Verbindlichkeit, das Quantum der ihm dargeliehenen Sache zu ersetzen, und der Darlehner mithin ein persönliches Recht auf den Erlehner (§. 242.) und

wird in so fern sein Gläubiger, so wie jener der Schuldner des Letztern, im engern Verstande (§. 141.), genannt.

Anmerkung. Das Darlehn ist in so fern ein gegenseitiger Vertrag, als der Erlehner die dargeliehene Sache, nur der Gattung und der Quantität nach, wieder erstatten kann. In so fern man bey einem Darlehn nicht die individuelle veräusserte Quantität in Betrachtung zieht, kann das Darlehn als ein einseitiger Vertrag angesehen werden.

§. 247.

Der Leihevertrag (commodatum) heißt der Vertrag, durch welchen jemand einem andern einen bestimmten Gebrauch seiner Sache unentgeldlich gestattet. Der erste wird der Verleiher (commodans) und der andere der Leiher (commodatarius) genannt. Der Verleiher muß dem Leiher den Gebrauch der Sache gestatten, und dieser muß, wenn ihm die Sache zum Gebrauche übergeben ist, sie dem Verleiher, nach geendigtem Gebrauche, wieder übergeben (§. 200). Auch darf der Leiher von der ihm geliehenen Sache keinen andern, als den ihm gestatteten Gebrauch machen.

Anmerkung. Precarium.

§. 248.

Der Hinterlegungsvertrag (depositum) heißt der Vertrag, durch welchen jemand sich ver-

verpflichtet, die Sache eines andern aufzubewahren. Der Deponent heißt derjenige, welcher die Sache eines andern aufzubewahren übernimmt. Der Depositar, derjenige, dessen Sache der Deponent aufzubewahren verspricht. — Dieser Vertrag kann ein einseitiger, er kann aber auch ein gegenseitiger seyn, indem der Deponent dem Depositar auch etwas zu leisten versprechen kann.

Anmerkung. Der Depositar kann kein Recht zum Gebrauche der deponirten Sache haben, wenn ihm der Deponent ihren Gebrauch nicht gestattet hat — (depositum irregulare.)

§. 249.

Der Bevollmächtigungsvertrag (mandatum) heißt der Vertrag, durch welchen jemand (der Bevollmächtigte) einem andern (dem Bevollmächtiger) ein Geschäft desselben in seinem Namen zu übernehmen verspricht. — Dieser Vertrag kann ein einseitiger und kann ein gegenseitiger seyn, je nachdem der Bevollmächtigte das Geschäft des Bevollmächtigers umsonst, oder gegen eine Entgeltung übernimmt.

Anmerkung. Jemand handelt in dem Namen eines andern, wenn seine Handlung rechtlich (in Absicht der Rechte und Verbindlichkeiten, die aus ihr entspringen) eben so betrachtet wird, als ob dieser sie selbst vorgenommen hätte.

§. 250.

§. 250.

Wenn jemand, als Bevollmächtigter eines andern, gegen einen Dritten handelt, und sein Bevollmächtiger ihn gegen diesen für seinen Bevollmächtigten erklärt hat; so erwirbt der Bevollmächtiger von dem Dritten alle Rechte, und übernimmt gegen ihn alle Verbindlichkeiten, welche der Bevollmächtigte in seinem Namen erworben oder übernommen hat; denn alsdenn muß der Dritte die Handlung des Bevollmächtigten, als eine Handlung des Bevollmächtigers selbst betrachten.

Anmerkung. Wenn der Bevollmächtigte seine Vollmacht überschreitet, und dieses dem Dritten bey einem Vertrage, den er mit dem Bevollmächtiger durch den Bevollmächtigten eingeht, bekannt ist; so ist ein solcher Vertrag ungültig, und für den Bevollmächtiger nicht verbindlich. Allein, wenn der Dritte die Einschränkungen der Vollmacht des Bevollmächtigten nicht kannte; so leidet hiedurch die Gültigkeit des Vertrages nicht.

§. 251.

Wenn der Bevollmächtiger den Bevollmächtigten gegen den Dritten, mit welchem er in seinem Namen handelt, nicht für seinen Bevollmächtigten erklärt hat; so entspringen aus den Handlungen des Bevollmächtigten nicht persönliche Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Dritten und dem Bevollmächtiger. Denn alsdenn kann der Dritte seine Handlungen mit dem Bevoll-

vollmächtigten nicht als Handlungen des Bevollmächtigten selbst betrachten.

§. 252.

Unter dem Werthe einer Sache versteht man die Grösse ihres Nutzens. Den Werth einer Sache bestimmen, heißt sie schätzen. Der Werth, welcher einer Sache in Beziehung auf eine andere durch das Urtheil der Menschen beygelegt wird, heißt ihr Preis.

§. 253.

Geld heißt eine Sache, durch deren physisches Quantum der Werth einer Sache geschätzt wird. — Münze heißt ausgestückeltes Geld.

Pretium *vulgare* — *eminens*.

§. 254.

Bey einem gegenseitigen Vertrage hängt der Werth der gegenseitigen Leistungen blos von dem Urtheile der beyden Paciscenten ab, indem jeder die Bedingungen bestimmen kann, unter welchen er gegen den andern ein Recht übertragen will.

§. 255.

Bey einem gegenseitigen Vertrage leisten sich beyde Paciscenten etwas. Da nun alles, was geleistet werden kann, entweder Sachen oder Handlungen sind; so lassen sich bey einem gegenseitigen Vertrage folgende Fälle denken.

1) Bey=

1) Beyde Paciscenten sind gegen einander zu Handlungen verpflichtet, 2) beyde Paciscenten sind gegen einander verbunden, sich etwas zu geben, 3) der eine giebt etwas und der andere leistet etwas durch eine Handlung.

Anmerkung. Wenn bey Einziehung eines gegenseitigen Vertrags, der eine von den Vertragschliessenden Theilen das seinige schon leistet; so befast die letzte Art des Vertrages zwey besondere Fälle unter sich, indem derjenige, der bey der Eingehung des Vertrages das seinige leistete, entweder etwas gab, oder etwas that. Die Fälle, die hier unterschieden werden müssen, sind mithin 1) do ut des; 2) facio ut facias; 3) facio ut des; 4) do ut facias. Realverträge.

§. 256.

Der Tauschvertrag, im engern Verstande, heist der Vertrag, durch welchen jemand einem andern das Eigenthum einer Sache, gegen das Eigenthum einer andern Sache überträgt, ohne daß der eine von den beyden Paciscenten Geld giebt. Bey einem Tauschvertrage können von beyden Paciscenten individuelle Sachen versprochen, oder es kann von einem oder von keinem derselben eine individuelle Sache versprochen seyn. Wenn bey dem Tauschvertrage von beyden Seiten individuelle Sachen versprochen sind; so geht das Eigenthum derselben, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, von dem einen Paciscenten auf den andern über (§. 242.). Sind hingegen die Sachen blos der Gattung nach ver-

spro-

sprochen, so muß der eine der Paciscenten das seinige geleistet haben, wenn für den andern Paciscenten aus dem Vertrage eine Verbindlichkeit vorhanden seyn. solk.

Anmerkung. In wiefern findet bey einem Tauschvertrage die Verbindlichkeit zur Evictionsleistung statt?

§. 257.

Der Kaufvertrag (emtio venditio) heißt der Vertrag, durch welchen jemand (der Verkäuffer) einem andern (dem Käuffer) das Eigenthum einer körperlichen Sache, oder ein anderes schon erworbenes Recht, gegen eine Summe Geldes, überträgt. Diese Summe Geldes wird der Verkaufspreis genannt.

Anmerkung. Emtio venditio *st. dicta*, emtio venditio *rei speratae*, emtio venditio *spei*.

§. 258.

Wenn eine körperliche Sache verkauft wird, so wird sie entweder als eine individuelle Sache versprochen, oder sie ist nur der Gattung nach versprochen. Im ersten Falle wird der Käuffer Eigenthümer derselben, sobald der Verkaufpreis von ihm entrichtet ist; im letzten Falle ist der Verkäuffer verbunden, dem Käuffer eine Sache der Gattung zu übertragen.

Anmerkung 1. Das Eigenthum kann aber auch eher, als das Kaufpretium entrichtet ist, auf den Käuffer übergehen, wenn dieses ausgemacht ist.

2) Der

2) Der Käuffer muß dem Verkäufer Eviction leisten, wenn ihm die verkaufte Sache evincirt wird. — Art und Weise, wie dieses geschehen muß.

§. 259.

Miethvertrag der Sachen (locatio conductio rerum) ist der Vertrag, durch welchen jemand (der Vermiether) einem andern (dem Miether) den Gebrauch seiner Sache gegen eine Summe Geldes überläßt. Dasjenige, was der Miether für den Gebrauch der gemietheten Sache zahlt, heißt der Miethszins (locarium). Aus diesem Vertrage erhält der Miether das Recht zum Gebrauche der gemietheten Sache, und der Vermiether das Recht auf den Miethszinß.

Anmerkung 1. Der Miether hat kein Recht zu einem andern Gebrauche, als den, wozu ihm die Sache vermiethet ist. Er kann sie aber zu eben demselben Gebrauche, wenn das Gegentheil nicht verabredet ist, wiederum vermiethen. — Aftervermiethung.

2) Der Vermiether muß den Schaden tragen, den seine Sache durch den rechtmäßigen Gebrauch des Miethers leidet.

3) Kauf bricht an sich nicht Miethe.

§. 260.

Dienste (operae) heißen Handlungen, welche jemand zur Beförderung der Zwecke eines andern vornimmt. Die Vermiethung der Dienste (locatio conductio operarum) heißt der Vertrag, durch welchen jemand einen andern

dern sich gegen eine Summe Geldes zu gewissen Diensten verpflichtet. Der erste heißt der Vermiether der Dienste (conductor operarum), der letzte der Miether der Dienste (locator operarum). Die Summe Geldes, welche der Miether der Dienste für seine Dienste zu geben verbunden ist, wird der Miethslohn (merces) genannt.

Anmerkung 1. Wenn der Miether der Dienste die Dienste des Vermiethers sich nicht kann leisten lassen; so ist er dennoch zur Entrichtung des Miethszinses verbunden. Wenn hingegen der Vermiether der Dienste die versprochenen Dienste nicht leisten kann, so hat er kein Recht auf den Miethslohn.

2) *Locatio conductio operis.*

§. 261.

Zinsen (usurae), im weitern Verstande, nennt man dasjenige, was der Erlehner (§. 246.) dem Darlehner für das Darlehn zu entrichten verbunden ist, im engern Verstande, versteht man unter Zinsen die Summe Geldes, welche für ein Geld darlehn gegeben wird. Der Zinsenvertrag ist derjenige Vertrag, durch welchen jemand für ein Darlehn Zinsen zu geben verspricht. Von diesem Vertrage hängt die Grösse der Zinsen ab (§. 254.).

Anmerkung. Das Naturrecht weiß mithin nichts von Wucher.

§. 262.

Ein persönliches Vertragsrecht wird sicher gestellt, wenn derjenige, der es erworben hat,

gröſſere Gewißheit wegen der Erfüllung der Verbindlichkeit erhält, welche seinem Rechte entspricht. Ein Vertrag heißt ein Nebenvertrag (pactum accessorium) durch welchen ein Vertragsrecht sicher gestellt wird. Das Recht, welches aus einem solchen Vertrage entspringt, heißt ein Hülfsrecht (jus subsidiarium) im Gegensatze des Rechts, welches dadurch sicher gestellt werden soll, und in Beziehung auf jenes das Hauptrecht genannt wird. Ein solches Hülfsrecht ist mithin nicht vorhanden, wenn kein Hauptrecht vorhanden ist. Derjenige, dem die besondere Verbindlichkeit obliegt, welche dem Hauptrecht entspricht, heißt der Hauptschuldner, derjenige, dem eine besondere Verbindlichkeit entspricht, die einem Hülfsrechte entspricht, wenn es ein persönliches ist, heißt der Hülfsschuldner (debitor subsidiarius).

§. 263.

Pfandrecht heißt das Recht des Gläubigers, sich wegen seiner Schuldforderung aus der Veräusserung einer fremden Sache schadlos zu halten. Der Gläubiger, dem ein Pfandrecht zusteht, heißt der Pfandgläubiger. Die Sache selbst, auf welche jemand ein Pfandrecht hat, wird ein Pfand, im weitern Verstande, genannt. Dieses ist ein Pfand, im engern Verstande, oder ein Faustpfand, wenn der Pfandgläubiger um

seines

seines Pfandrechts wissen, das Recht zum Besitze der Sache hat, im entgegengesetzten Falle heißt es eine Hypothek. Das Pfandrecht bey einem Faustpfande ist ein Pfandrecht im engern Verstande, das Pfandrecht bey einer Hypothek ein Hypothekenrecht.

Anmerkung 1. Der Pfandgläubiger kann sich wegen seines Pfandes nur wegen der Schuldforderung, um derentwillen ihm das Pfandrecht ertheilt ist, schadlos halten, nicht wegen einer andern Schuldforderung.

2) Der Pfandgläubiger kann auch die verpfändete Sache nicht gebrauchen, wenn ihm der Gebrauch derselben nicht gestattet ist. Der Gebrauch einer verpfändeten Sache kann dem Pfandgläubiger auch statt der Zinsen bey einem Darlehn gestattet werden. — *pactum antichreticum.*

§. 264.

Jeder kann einem Gläubiger ein Pfandrecht auf eine Sache ertheilen, wenn er die Sache veräussern kann, sowohl wegen einer eigenen, als wegen einer fremden Schuldforderung.

§. 265.

Bürgvertrag heißt der Vertrag, durch welchen jemand dem Gläubiger eines andern zu bezahlen verspricht, wenn der Hauptschuldner nicht bezahlt. Derjenige, der bey dem Bürgvertrage zu bezahlen verspricht, heißt der Bürge. Wer sich für einen Bürgen, als Bürgen, verbürgt, heißt der Rückbürge (fidejussor succedaneus).

§. 266.

§. 266.

Wenn der Hauptschuldner bezahlt; so hört die Verbindlichkeit des Bürgen und das persönliche Recht des Gläubigers gegen ihn auf (§. 256.). Wenn der Bürge für den Hauptschuldner bezahlt; so hat zwar der Gläubiger kein weiteres Recht auf den Hauptschuldner, dieser ist aber verbunden, den Bürgen schadlos zu halten, da dieser nur zur Sicherheitsstellung des Gläubigers sich gegen ihn verpflichtete.

§. 267.

Die Bürgschaft (§. 258.) und der Pfandvertrag sind Sicherheitsstellungen. Auffer diesen gehört hieher auch der Eid, in so fern durch ihn die Erfüllung des Versprechens gewisser gemacht wird. Der Eid ist aber eine Betheurung bey Gott.

Anmerkung 1. Promissorischer und assertorischer Eid.
2. Der Eid kann die Verbindlichkeit, zu deren Verstärckung er abgelegt wurde, nicht hervorbringen, wenn sie an sich nichtig ist.

§. 268.

Das durch einen Vertrag erworbene Recht hört auf, 1) wenn das Recht ein dingliches Recht ist, und sein Gegenstand untergeht; 2) wenn das Recht ein persönliches Recht ist, wenn die besondere Verbindlichkeit aufhört, die ihm entspricht.

An-

Anmerkung. Wenn der Gegenstand meines dinglichen Rechts aus einem Vertrage durch eine imputable Handlung eines andern untergeht; so habe ich das Recht, von ihm Entschädigung zu fordern.

§. 269.

Ein persönliches Recht aus einem Vertrage hört mithin I. durch Zahlung, im weitern Verstande, auf. Dieses ist die Erfüllung einer besondern Verbindlichkeit.

Anmerkung. Zahlung, im engern Verstande, heißt die Erfüllung einer besondern Verbindlichkeit, vermöge deren der Schuldner etwas zu geben verbunden ist.

§. 270.

Das Recht aus einem Vertrage hört II. auf, durch den Tod des Schuldners oder desjenigen, gegen welchen er eine besondere Verbindlichkeit hatte. Denn durch den Tod des Schuldners hört seine Verbindlichkeit gegen denjenigen auf, der ein persönliches Recht gegen ihn hatte, und nach dem Tode des letztern kann kein Recht für ihn mehr aus dem Vertrage vorhanden seyn.

§. 271.

Das Recht, das aus einem Vertrage erworben war, hört III. auf, wenn die Leistung, zu der jemand ein Recht erhalten hatte, unmöglich wird. Denn alsdenn hört die Verbindlichkeit des Schuldners zu dieser Leistung auf.

§. 272.

§. 272.

Aufrechnung (compensatio) heißt die Aufhebung einer gegenseitigen der Gattung und Grösse nach gleichen Schuld zwischen zweyen Personen. Es hört mithin ein Recht aus einem Vertrage IV. durch Aufrechnung auf, wenn beyde Schuldner schon zur Zahlung verbunden waren. Wenn einer von den Schuldnern noch nicht zur Zahlung verbunden ist, obgleich der andere gegenwärtig zu zahlen verbunden ist; so braucht dieser sich die Aufrechnung nicht gefallen zu lassen.

§. 273.

Konfusion heißt das Zusammentreffen eines Rechts und der ihm entsprechenden Verbindlichkeit in einer Person. Diese ist also V. eine Art der Aufhebung der aus einem Vertrage vorhandenen Verbindlichkeiten und Rechte.

§. 274.

Die Rechte und Verbindlichkeiten aus einem Vertrage können VI. auch durch Verträge aufgehoben werden. Zu diesen gehört 1) der Erlassungsvertrag (pactum remissorium) durch welchen jemand einen andern seiner Verbindlichkeit aus einem Vertrage gegen ihn entläßt.

§. 275.

Die beyderseitige Reue (poenitentia bilateralis) ist der Vertrag, durch welchen durch die

die Einwilligung der Paciscenten ein gegenseitiger Vertrag vor der Erfüllung desselben von einem derselben, aufgehoben wird.

Anmerkung. Durch einseitige Reue kann kein Vertrag aufgehoben werden, wenn sich der Promittent dieses nicht, bey Eingehung des Vertrages, vorbehalten hat.

§. 276.

2) Die Cession ist der Vertrag, durch welchen jemand einem andern sein persönliches Recht auf einem Dritten überträgt. Der erste heißt der Cedent, der zweyte der Cessionar, und der dritte der cedirte Schuldner. Durch die Cession hört mithin 3) das Recht des Cedenten auf.

§. 277.

Expromission heißt der Vertrag, durch welchen jemand einem andern verspricht, für seinen Schuldner Zahlung zu leisten. Mithin wird 4) durch die Expromission die Verbindlichkeit des Schuldners aufgehoben.

§. 278.

Delegation heißt der Vertrag zwischen dem Gläubiger, seinem Schuldner und einem Dritten, durch welchen dieser sich verpflichtet, die Schuld des Schuldners zu übernehmen. Der Erste wird der Delegatar, der Zweyte der Delegant,

legant, und der Dritte der Delegat genannt. Durch die Delegation hört das Recht des Delegatars gegen den Deleganten und dessen besondere Verbindlichkeit gegen den ersten auf. Die Delegation ist mithin ein Mittel, Rechte, die aus einem Vertrage vorhanden sind, aufzuheben.

Anmerkung. Von der Delegation unterscheidet sich die Assignation. Diese ist die Handlung, durch welche ein Schuldner seinen Gläubiger einen andern blos anweiset, der statt seiner bezahlen soll. — *Assignans* — *assignatus* — *assignatarius*.

Anhang
zu dem aussergesellschaftlichen hypothetischen Naturrecht.

Von der Verjährung und der Erbfolge.

§. 279.

Ich bin im Besitze eines Rechts, wenn ich so handle, als wenn dieses Recht mir zusteht, und niemand mir widerspricht. Der Besitz eines Rechts kann rechtmässig oder unrechtmässig seyn, je nachdem das Recht mir wirklich zusteht oder nicht zusteht.

§. 280.

Verjährung oder (Präscription) heißt die Erwerbung eines Rechts durch einen gewisse Zeit hin-

hindurch ununterbrochenen Besitz. Der Besitz, vermittelst dessen jemand durch die Verjährung ein Recht erwerben würde, kann kein rechtmäßiger Besitz seyn, weil alsdenn das Recht nicht erst erworben werden könnte (§. 279.).

§. 281.

Wenn durch die Verjährung ein Recht erworben werden könnte; so müßte der blosse Wille, ein Recht zu haben, dieses hervorbringen können. Durch den einseitigen Willen einer Person, ein Recht zu haben, kann dieses aber nicht entspringen.

Anmerkung. Mehrere der ältern Naturrechtslehrer, unter andern Grotius (de jure belli et pacis, libr. II. Cap. IV. §. 1. seqq.) und Pufendorf (de jure nat. et gent. libr. IV. Cap. XII. §. 9.) vertheidigen die Verjährung nach den Grundsätzen des Naturrechts. Der erste behauptet sie aus dem Grunde, weil die Verjährung eine stillschweigende Veräusserung enthalten, und der letzte, weil sie durch eine Uebereinkunft aller Menschen eingeführt seyn soll. Allein eine stillschweigende Dereliction läßt sich bey der Präscription nicht annehmen, weil derjenige, der das Recht desjenigen, der gegen ihn präscribirt haben wollte, nicht anerkennen wollte, durch diesen Widerspruch selbst den Rechtsgrund des erstern aufheben würde. Die stillschweigende Einwilligung, welche Pufendorf annahm, ist so ungegründet, als die Einwilligung aller Menschen, durch welche, seiner Meinung nach, das Eigenthum zuerst eingeführt werden konnte. S. §. 223. Anmerkung.

§. 282.

Güter eines Menschen heissen alle Dinge, die sich in seinem Eigenthume befinden, und alle seine andern erworbenen Rechte, welche er einem andern übertragen kann. Das Vermögen eines Menschen ist der Inbegriff seiner Güter. Das Erbfolgerecht ist das ausschliessende Recht zur Erwerbung des Vermögens eines Verstorbenen, oder eines Theils desselben, und die Erwerbung derselben, zufolge dieses Rechts, heißt die Erbfolge oder Succession.

§. 283.

Testament heißt der einseitig erklärte Wille einer Person, aus welchem jemand durch ihren Tod ein Erbfolgerecht erhalten soll. Derjenige, der ein Testament macht, heißt der Testator. Die Testamente sind nach dem Naturrechte ungültig. Denn derjenige, der durch dasselbe ein Recht erhalten sollte, hatte bey Lebzeiten des Testators kein Recht, und durch den Tod desselben konnte er auch keines erhalten, da der Testator, nach seinem Tode, nicht mehr über sein Vermögen verfügen konnte.

Anmerkung. Wenn die Testamente nach dem Naturrechte gleich keine Gültigkeit haben; so können sie doch durch positive Gesetze gültig werden. Der im §. aufgestellte Satz saat mithin nichts weiter, als daß das Naturrecht, ohne Dazwischenkunft positiver Gesetze dem in einem Testament eingesetzten Erben, kein Erbfolgerecht gebe.

§. 284.

§. 284.

Eine gesetzliche Erbfolge heißt eine solche Erbfolge, zu welcher jemand, ohne den erklärten Willen des Verstorbenen ein Recht erhält. Durch den Tod des Verstorbenen, werden aber seine Sachen herrenlos, wenn nicht schon bey seinen Lebzeiten jemand ein Recht auf sie erworben hat, dieses könnte aber nur durch den erklärten Willen des Verstorbenen geschehen. Mithin ist durch das blosse Naturrecht keine gesetzliche Succession vorhanden.

Anmerkung. Dieser Satz behauptet wiederum nur, daß, ohne positive Gesetze, keine gesetzliche Erbfolge möglich sey, nicht, daß sie von ihnen nicht rechtmäßiger Weise eingeführt werden könne.

§. 285.

Erbverträge (pacta successoria) heissen Verträge, durch welche jemand einem andern ein Recht ihm zu succediren ertheilt. Durch einen Erbvertrag übertrage ich jemanden schon bey meinen Lebzeiten ein Recht auf mein Vermögen, oder einen Theil desselben, nur unter der suspensiven Bedingung meines Todes (§. 191.). Da ich nun unter jeder Bedingung einem andern ein Recht übertragen kann, das von mir veräussert werden kann; so kann ich einem andern auch, unter der suspensiven Bedingung meines Todes, ein Recht auf mein Vermögen ertheilen, oder ihm das Recht geben, mir zu succediren.

Anmer-

Anmerkung 1. Die Erbverträge können wiederruflich und unwiederruflich abgeschlossen werden. — Erbverträge, im engern Verstande, und Schenkungen auf den Todesfall.

2) Unterschied der letztern von den Testamenten.

Dritter Abschnitt.

Gesellschaftsrecht.

Erster Absatz.

Von den Gesellschaften überhaupt.

§. 286.

Gesellschaft heißt, im formellen Verstande, die rechtliche Vereinigung (§. 228.) mehrerer zu einem fortwährenden Zwecke, im materiellen Verstande, der Inbegriff mehrerer Personen, welche, in Rücksicht auf einen Zweck, rechtlich vereinigt sind. Jeder von ihnen ist ein Mitglied der Gesellschaft (membrum societatis s. socius) und jeder andere ein Auswärtiger (extraneus). Der Zweck, zu dessen Erreichung die Gesellschaft errichtet wurde, heißt der gesellschaftliche Zweck (finis socialis).

Anmerkung. Im weitern Verstande, nennt man Gesellschaft auch jede Vereinigung mehrerer zu einem Zwecke, es mag aus denselben eine Verbindlichkeit entspringen oder nicht; und im weitesten Verstande, jeden Inbegriff mehrerer zusammenlebenden Menschen. Diese Begriffe gehen uns aber nichts an.

§. 287.

§. 287.

Da alle Gesellschaft die vollkommene Verbindlichkeit zur Erreichung eines Zweckes voraussetzt, diese aber nur durch bejahende Handlungen möglich ist; so kann eine jede Gesellschaft nur aus einem Vertrage entspringen, da sich aus keiner Beleidigung allein die Verbindlichkeit zu einem bestimmten Zwecke eines andern mitzuwirken begreiffen läßt.

Anmerkung. Nothwendige und natürliche Gesellschaften sind also nicht vorhanden. Einige Verhältnisse der Menschen, die man Gesellschaften genannt hat, sind, genau betrachtet, keine, oder wenn sie Gesellschaften sind, so gründen sie sich auf einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag.

§. 288.

Die Erreichung des Zweckes einer Gesellschaft, darf nicht gegen die Rechte anderer lauffen. Denn zur Erreichung eines äusserlich unerlaubten Zweckes kann gar keine vollkommene Verbindlichkeit vorhanden seyn. Die sogenannten unerlaubten Gesellschaften sind mithin keine Gesellschaften in dem engern Verstande.

§. 289.

Der Vereinigungsvertrag (pactum unionis) heißt der Vertrag, durch welchen eine Gesellschaft errichtet wird. Durch diesen Vertrag wird jedes Mitglied gegen jedes andere Mitglied

und

und gegen die ganze Gesellschaft zur Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes, nach dem Inhalte desselben verpflichtet, und erhält durch denselben Rechte gegen die ganze Gesellschaft und ihre einzelnen Mitglieder.

§. 290.

Die Gesellschaft ist eine beständige, wenn sie auf die Lebenszeit ihrer Mitglieder eingegangen ist, eine temporäre, wenn dieses nicht ist.

Anmerkung 1. Jede Gesellschaft ist eine temporäre, deren Zweck nach einer bestimmten Zeit von selbst erreicht ist.

2. Ewige Gesellschaften.

§. 291.

Jeder, welcher den Vereinigungsvertrag einer Gesellschaft nicht mit eingegangen ist, kann nur durch einen Vertrag in sie aufgenommen werden. Dieser Vertrag heißt der Aufnahmevertrag (pactum receptionis).

Anmerkung. Dieser kann ein ausdrücklicher oder ein stillschweigender Vertrag seyn.

§. 292.

Jede Gesellschaft im materiellen Verstande, ist ein Subject von Rechten und Zwangsverbindlichkeiten (§. 289.), oder eine Person (§. 53.), und wird daher eine moralische Person genannt.

Anmer-

Anmerkung. Im Gegensatze einer moralischen Person nennt man einzelne Menschen physische Personen. Der Begriff einer moralischen Person kann mithin so weit gefaßt werden, daß er jedes kollektive Subjekt von Rechten und Verbindlichkeiten unter sich begreift, dieses mag eine Gesellschaft seyn oder nicht.

§. 293.

Gesellschaftliche Rechte und vollkommene gesellschaftliche Verbindlichkeiten sind solche, welche nur unter Voraussetzung einer Gesellschaft möglich sind. Rechte und Verbindlichkeiten einer Gesellschaft, solche, deren Subjekt sie ist. Gesellschaftsgesetze heissen (praktische) Gesetze, durch welche die Rechte und Verbindlichkeiten einer Gesellschaft im Verhältnisse zu ihren Gliedern bestimmt werden. Diese sind konventionelle Gesetze, wenn sie unmittelbar aus Verträgen aller Mitglieder unter einander entsprungen sind.

Anmerkung. Im weitern Verstande heissen alle Gesetze konventionell, die aus Verträgen unmittelbar entsprungen sind.

§. 294.

Die Rechte einer Gesellschaft sind ursprüngliche oder wesentliche, wenn sie mit der Gesellschaft selbst wirklich sind, zufällige, wenn sie nicht mit der Gesellschaft selbst unmittelbar wirklich sind.

§. 295.

§. 295.

Die Rechte der Gesellschaft sind einheimische (jura societatis immanentia), wenn in der Gesellschaft, an und für sich betrachtet, beygelegt werden können, auswärtige (transeuntia), wenn sie in der Gesellschaft nur im Verhältniß zu Auswärtigen gedacht werden können.

§. 296.

Unter der gesellschaftlichen Gewalt (potestas societatis), im weitern Verstande, versteht man den Inbegriff aller Rechte derselben, im besondern Verstande, den Inbegriff der wesentlichen Rechte derselben.

§. 297.

Gesellschaftliche Angelegenheiten, heissen besondere zufällige Zwecke einer Gesellschaft, die dem gesellschaftlichen Zwecke (§. 286.) untergeordnet sind.

Anmerkung. Ein Zweck ist einem andern untergeordnet, wenn ich ihn mir, um eines andern willen, als Zweck vorsetze.

§. 298.

Der rechtliche Wille einer Gesellschaft ist dasjenige, was die Mitglieder der Gesellschaft, für den Willen der Gesellschaft in den gesellschaftlichen Angelegenheiten, zu erkennen verbunden

den sind. — Die Art und Weise, wie der rechtliche Wille einer Gesellschaft bestimmt wird, heißt die Verfassung der Gesellschaft. Im engern Verstande, wenn der Wille der Gesellschaft von dem Willen ihrer Mitglieder verschieden seyn kann.

Anmerkung. In dem weitesten Verstande gehören alle Einrichtungen in einer Gesellschaft zu ihrer Verfassung.

§. 299.

Ursprünglich ist der Wille der Gesellschaft von dem Willen der einzelnen nicht verschieden, und kein Mitglied hat die Verbindlichkeit, etwas für den rechtlichen Willen der Gesellschaft anzuerkennen, was es nicht selbst will. Die Verfassung einer Gesellschaft, im engern Verstande, muß mithin durch Verträge bestimmt seyn, der Vertrag, durch welchen die Verfassung einer Gesellschaft bestimmt wird, heißt der Verfassungsvertrag (pactum ordinationis).

Anmerkung 1. Der Verfassungsvertrag muß von dem Vereinigungsvertrage unterschieden werden, ob er gleich zugleich mit ihm eingegangen seyn kann.

2. Jeder, der als Mitglied in eine Gesellschaft aufgenommen wird, geht dadurch die vorgegangenen Verfassungsverträge mit ein

§. 300.

Eine Gesellschaft ist eine gleiche, in sofern alle Mitglieder zu dem rechtlichen Willen einer Gesellschaft mitwirken können, eine ungleiche, in so fern der rechtliche Wille einer Gesellschaft

nicht

nicht durch den Willen aller ihrer Mitglieder bestimmt wird.

§. 301.

Oberherrschaft (§. 180.) ist, im engern Verstande, das Recht, die Mitglieder einer Gesellschaft, in Rücksicht auf die gesellschaftlichen Angelegenheiten, zu bestimmten Handlungen zu verpflichten. Oberherrschaft ist nur alsdenn erst möglich, wenn der rechtliche Wille der Gesellschaft von dem Willen der einzelnen verschieden seyn kann, mithin in einer Gesellschaft, welche eine Verfassung, im engern Verstande des Worts, hat. In einer solchen Gesellschaft wird daher die natürliche Freyheit der Mitglieder aufgehoben.

Anmerkung. Die natürliche Freyheit wird nur so weit aufgehoben, als durch die Oberherrschaft der Gesellschaft, ihre Mitglieder zu bestimmten Handlungen verpflichtet sind. — *Residuum libertatis naturalis.*

§. 302.

Gesellschaftsgesetze, im engern Verstande, heissen Gesetze, welche aus der Ausübung der Oberherrschaft der Gesellschaft entspringen. Sie unterscheiden sich von den konventionellen Gesetzen der Gesellschaft, die unmittelbar aus den Verträgen der einzelnen Mitglieder entspringen. Die konventionellen Gesetze, durch welche

die

die Oberherrschaft in eine Gesellschaft erst entspringt, heissen Grundgesetze, und die Verträge, durch welche sie bestimmt werden, die Grundverträge (pacta fundamentalia).

§. 303.

Regierung einer Gesellschaft, heißt die von Gesellschaftsgesetzen, im engern Verstande, unabhängige Ausübung der gesellschaftlichen Gewalt, das Subjekt, welches das Recht zur Regierung einer Gesellschaft hat, der Regent. Rechte des Regenten, als Regenten, heissen Regierungsrechte (jura regiminis).

§. 304.

Allgemeine Regierungsrechte, sind solche, deren Ausübung sich nicht auf besondere gesellschaftliche Angelegenheiten einschränkt, besondere, solche, welche sich ausschließlich auf besondere Angelegenheiten beziehen.

§. 305.

Allgemeine Regierungsrechte sind I. die verfügende Gewalt (potestas rectoria), das Recht, dasjenige anzuordnen, was, dem Zwecke der Gesellschaft gemäß, geschehen muß. II. Die ausübende Gewalt, oder das Recht, vermittelst der Kräfte der Gesellschaft, das zur Wirklichkeit zu bringen, was ihres Zweckes wegen geschehen muß.

muß. III. Das Recht der Aufsicht, oder das Recht, von allem demjenigen sich unterrichten, was auf das Wohl der Gesellschaft Beziehung hat.

Anmerkung. Die gewöhnliche Eintheilung der Regierungsrechte in die gesetzgebende, ausübende Gewalt, und das Recht der Aufsicht, ist nicht logisch richtig.

§. 306.

Beamten heissen Personen, welchen, von dem Regenten abhängig, die Ausrichtung gewisser gesellschaftlichen Angelegenheiten, übertragen ist. —

Anmerkung. Der Regent einer Gesellschaft kann mithin kein Beamte derselben seyn.

§. 307.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Beamten hängen von dem Willen des Regenten ab. Dem Beamten kann mithin auch von dem Regenten eine Oberherrschaft ertheilt seyn. Eine Oberherrschaft des Beamten wird eine abhängige genannt, im Verhältniß der Oberherrschaft des Regenten, und die Oberherrschaft des Regenten die höchste Oberherrschaft (imperium summum). Jedes Mitglied der Gesellschaft heißt, in Rücksicht auf den Regenten, Unterthan, und in Rücksicht auf den Beamten einer Gesellschaft, dessen Oberherrschaft es unterworfen ist, ein Untergebener.

§. 308.

§. 308.

Eine Gesellschaft heißt einfach, wenn alle ihre Glieder physische Personen sind, zusammengesetzt, wenn unter ihren Mitgliedern sich ganze Gesellschaften befinden.

§. 309.

Eine jede Gesellschaft hört auf, 1) wenn alle Mitglieder in ihre Aufhebung willigen; 2) wenn der gesellschaftliche Zweck erreicht ist; 3) wenn die Erreichung desselben unmöglich wird; 4) wenn die Gesellschaft eine temporäre ist, und die Zeit, auf welche die Gesellschaft eingegangen ist, verflossen ist. Denn alsdenn kann gar keine Zwangsverbindlichkeit zur Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes mehr vorhanden seyn.

§. 310.

Kein Mitglied kann willkührlich aus der Gesellschaft treten, noch auch von der Gesellschaft ausgestossen werden, wenn es seine Verbindlichkeit gegen sie erfüllet. Indeß kann ein Mitglied die Gesellschaft verlassen, wenn seine Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft von einer stillschweigenden resolutiven (§. 191.) Bedingung abhängen, und diese in Erfüllung geht.

§. 311.

§. 311.

Jede Gesellschaft ist ursprünglich von allen Auswärtigen unabhängig, und kann sich bedingte Rechte auf eben die Art erwerben, wie jeder einzelne, so wie sie ihre Rechte auch auf eben die Art verfolgen kann.

§. 312.

Eine jede Gesellschaft kann mithin von Auswärtigen auch Rechte durch Verträge erwerben, und ihnen Rechte durch Verträge übertragen. Zur Gültigkeit dieser Verträge wird erfordert, daß die Gesellschaft ihren rechtlichen Willen der Gesellschaft einwillige.

Zweyter Absatz.

Von den gleichen Gesellschaften.

§. 313.

Wenn eine gleiche Gesellschaft (§. 275.) keine Verfassung, im engern Verstande des Worts, hat; so kann der rechtliche Wille der Gesellschaft nicht von dem Willen aller einzelnen verschieden seyn. Der rechtliche Wille einer solchen Gesellschaft kann mithin nur für jeden besondern Fall durch die Uebereinkunft ihrer Mitglieder bestimmt seyn. Wenn hingegen eine gleiche Gesellschaft eine Verfassung hat; so kann ihr rechtlicher

licher Wille von dem Willen einzelner Mitglieder verschieden seyn.

§. 314.

In einer gleichen Gesellschaft läßt sich mithin eine Oberherrschaft (§. 300.), und es lassen sich in ihr Gesellschaftsgesetze im engern Verstande des Worts denken. Die Oberherrschaft in einer gleichen Gesellschaft steht aber allen Mitgliedern, zusammengenommen, zu, und mithin auch das Recht, gesellschaftliche Gesetze zu geben.

§. 315.

Der bestimmte rechtliche Wille einer gleichen Gesellschaft heißt ein Beschluß derselben (conclusum societatis). Da dieser nur durch den Willen der Mitglieder bestimmt werden kann; so müssen ihn die Mitglieder einer gleichen Gesellschaft in Absicht auf einen abzufassenden Beschluß erklären. Der erklärte Wille eines Mitgliedes einer Gesellschaft in Absicht auf einen abzufassenden Beschluß wird seine Stimme (votum suffragium) genannt, und das Recht, seine Stimme zu geben, das Stimmrecht (jus votandi). Dieses Recht hat jedes Mitglied einer gleichen Gesellschaft, und die Stimmen aller Mitglieder sind rechtlich gleich.

Anmerkung 1. Oft versteht man unter Stimme jede Willenserklärung, welche jemand in Rücksicht auf ei-

nen abzufassenden Beschluß einer Gesellschaft, ablegt, wenn die Gesellschaft auch nicht die vollkommene Verbindlichkeit hat, bey der Abfassung eines bestimmten Schlusses Rücksicht darauf zu nehmen, und unterscheidet eigentliche Stimmen von rathgebenden (vota consultativa). Erstere werden auch entscheidende Stimmen im weitern Verstande genannt.

2. Bejahende und verneinende Stimmen.

3. Vota saniora.

§. 316.

Eine entscheidende Stimme im engern Verstande, heißt eine solche Stimme, nach welcher bey einer Stimmengleichheit, der Verfassung der Gesellschaft nach der Beschluß derselben bestimmt wird. Mithin hat ursprünglich kein Mitglied eine entscheidende Stimme im engern Verstande.

§. 317.

Die Stimmen sind einhellig (vota unanimia), wenn der erklärte Wille aller Mitglieder zu einem abzufassenden Beschlusse übereinstimmt; in dem entgegengesetzten Falle sind sie getheilt. Bey einhelligen Stimmen ist von selbst ein Beschluß in einer jeden gleichen Gesellschaft bestimmt.

§. 318.

Bey einer Theilung der Stimmen sind sie gleich getheilt, wenn für einen bestimmten Beschluß so viele Stimmen sind, als dawider sind, un-

ungleich getheilt, wenn die Anzahl der Stimmen, welche für einen bestimmten Beschluß sind, der Anzahl der entgegengesetzten Stimmen ungleich ist. Eine absolute Stimmenmehrheit, ist für oder wider einen Beschluß vorhanden, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen für oder wider denselben vorhanden ist. Wenn die Stimmen der Mitglieder einer Gesellschaft zwischen mehrern abzufassenden entgegengesetzten Beschlüssen ungleich getheilt ist, so hat der die relative Mehrheit für sich, der mehr Stimmen für sich hat, als jeder andere einzeln genommen.

§. 319.

Ursprünglich, d. h. ohne alle vorhergegangene Verträge zwischen den Mitgliedern einer Gesellschaft gilt nur die Stimmeneinhelligkeit; Mithin kann so wenig die absolute, als die relative Stimmenmehrheit einen Beschluß der Gesellschaft hervorbringen. Denn kein Mitglied der Gesellschaft hat die Verbindlichkeit, das für den Willen der Gesellschaft zu erkennen, was die meisten wollen, wenn es sich dazu nicht verpflichtet hat. Die Stimmenmehrheit muß mithin, wenn sie gelten soll, durch die Einwilligung aller Mitglieder eingeführt seyn.

Anmerkung. Daß die absolute Stimmenmehrheit an sich gelte, behauptet unter andern Herr Schletwein (Rechte der Menschheit §. 213.). „Wenn den wenigern

„gern die mehrern folgen sollten, so müßte, sagt er, „der geringere Theil des gesellschaftlichen Willens, „der ein Ganzes darstellt, dem stärkern Theile dieses „Willens widerstehen können.„ Es sey mir erlaubt, dieses Argument zu prüfen, da mehrere Naturrechtslehrer, unter denen auch Grotius ist. (*de j. b.* et p. libr. II. Cap. 5. §. 17.) es brauchten. Wenn man behauptet, daß die mehrsten Stimmen kein Conclusum bestimmen können, so behauptet man allerdings, daß alsdenn die wenigern den mehrern widerstehen könnten, nicht aber, daß der Wille der wenigern der Wille der Gesellschaft werden solle, oder daß die wenigern sich den mehrern unterwerfen sollen, wie dieser Lehrer des Naturrechts hier vorauszusetzen scheint, wenn er die Behauptung, daß die Stimmenmehrheit nicht gelten solle, ungereimt findet. Eine Gesellschaft mag allerdings ihren Vortheil verkennen, wenn sie die Stimmenmehrheit für gewisse Fälle nicht einführt, allein deshalb ist es nicht falsch, daß die Stimmenmehrheit vor ihrer Einführung an sich gelten solle.

§. 320.

Allein wenn die Stimmenmehrheit einmal durch einhellige Stimmen eingeführt ist; so gilt sie so, wie sie eingeführt ist. Denn alsdenn haben sich die Mitglieder der Gesellschaft verpflichtet, das für den Willen der Gesellschaft zu erkennen, was die meisten Stimmen fordern.

§. 321.

Wenn die relative Stimmenmehrheit eingeführt, so gilt auch die absolute (§. 318.); allein wenn die absolute Stimmenmehrheit eingeführt ist; so gilt deshalb noch nicht die relative Stim-

Stimmenmehrheit durchgängig. Denn es können bey einer relativen Stimmenmehrheit doch mehr Stimmen wider, als für einen abzufassenden Beschluß vorhanden seyn.

Anmerkung. Wenn in einer Gesellschaft die absolute Stimmenmehrheit respektive eingeführt ist; so muß sie auch so vorhanden seyn, als sie eingeführt ist, wenn ein Conclusum abgefaßt werden soll.

§. 322.

Wenn die absolute Stimmenmehrheit in einer Gesellschaft eingeführt ist, und die Stimmen der Mitglieder gleich getheilt sind; so ist gar kein Beschluß vorhanden, wenn kein Mitglied eine entscheidende Stimme im engern Verstande hat.

Anmerkung. Calculus Minervae. Siehe v. Cramers Opuscula tom. II. disq. XVIII. *D. Calculo Minervae suos terminos vindicans* §. 3.

§. 323.

Die Stimmenmehrheit erstreckt sich aber nur auf die Angelegenheiten der Gesellschaft, d. h. auf solche, bey welchen jedes Mitglied blos als Mitglied betrachtet werden kann; auch kann durch sie nichts beschlossen werden, was gegen die Grundgesetze (§. 302.) der Gesellschaft seyn würde.

§. 324.

Durch die Verfassung der Gesellschaft muß in Ansehung der Stimmen noch bestimmt seyn, wie

wie sie von den Mitgliedern eingeholt werden müssen, ob die Stimmen der abwesenden gelten u. s. w.

§. 325.

Wenn eine gleiche Gesellschaft eine zusammengesetzte Gesellschaft ist; so gilt von den Gesellschaften, aus welchen sie zusammengesetzt ist, eben das, was von den einzelnen Mitgliedern einer gleichen Gesellschaft gilt, wenn sie einfach ist. Die kleinen in einer zusammengesetzten Gesellschaft enthaltenen Gesellschaften haben so gut ihre Verfassung, als die grössere Gesellschaft.

Dritter Absatz.

Von den ungleichen Gesellschaften.

§. 326.

In einer ungleichen Gesellschaft (§. 300.) wirken nicht alle Mitglieder zur Bestimmung des rechtlichen Willens der Gesellschaft mit. Die Regierung und mithin die höchste Oberherrschaft in einer ungleichen Gesellschaft steht nicht der ganzen Gesellschaft so zu, daß jeder zu derselben mitwirken könnte; sondern sie steht einer von der Gesellschaft verschieden (physischen oder moralischen) Person oder mehrern zu.

§. 327.

§. 327.

Wenn die Regierung einer ungleichen Gesellschaft, mehrern Subjekten zusammengenommen, zusteht; so machen sie doch eine moralische Person im weitern Verstande des Worts aus (§. 292. Anm.). Das Subjekt der Regierung einer ungleichen Gesellschaft heißt das Oberhaupt derselben.

§. 328.

Wenn die höchste Oberherrschaft einer ungleichen Gesellschaft, mehrern Subjekten nach ihren verschiedenen Bestandtheilen zusteht; so ist sie getheilt (imperium divisum). Der Antheil eines jeden derselben an derselben heißt, eine unvollständige Oberherrschaft (imperium minus plenum). Man nennt die Oberherrschaft vollständig, wenn sie einem Subjekte nach allen ihren Bestandtheilen übertragen ist.

§. 329.

Die Oberherrschaft ist eingeschränkt, wenn der Regent bey ihrer Ausübung auf irgend eine Weise an die Einwilligung eines andern gebunden ist, im entgegengesetzten Falle ist sie uneingeschränkt. Bey einer eingeschränkten Oberherrschaft sind diejenigen, an deren Einwilligung der Oberherr gebunden ist, in Ansehung ihrer völlig frey, das heißt, es können keine Gesetze

im

im engern Verstande seyn, nach welchen sie ihre Einwilligung geben oder versagen sollen.

§. 330.

Das Oberhaupt als Oberhaupt, hat besondere Rechte und besondere Verbindlichkeiten, die für ihn nur aus einem Vertrage mit der Gesellschaft entsprungen seyn können. Der Vertrag, durch welchen dem Oberhaupte die Regierung der Gesellschaft übertragen wird, heißt der Unterwerfungsvertrag.

Anmerkung 1. Der Unterwerfungsvertrag kann mit dem Verfassungsvertrage und dem Vereinigungsvertrage zugleich abgeschlossen seyn, allein demungeachtet muß sein Inhalt von dem Inhalte der beyden andern Verträge genau unterschieden worden.

Anmerkung 2. Die Gesellschaft muß ihn einhellig mit dem Oberherrn eingehen, wenn nicht schon durch die Verfassung der Gesellschaft besondere Gesetze vorhanden sind, nach welchen das Oberhaupt als Oberhaupt bestimmt wird.

§. 331.

Gehorsam heißt die Einrichtung seiner Handlungen nach einer von einem andern vorgeschriebenen Regel. Das Oberhaupt kann, in so fern ihm eine Oberherrschaft in einer Gesellschaft übertragen ist, den Unterthanen zum Gehorsam zwingen, und dieser ist dazu verbunden.

§. 332.

§. 332.

Der Oberherr kann nun die Oberherrschaft nur in Ansehung der gesellschaftlichen Angelegenheiten ausüben, in allen übrigen Rücksichten ist der Unterthan von ihm unabhängig. Der Oberherr kann mithin auch in Ansehung der gesellschaftlichen Angelegenheiten Gesetze geben. Dieses Recht hat er so uneingeschränkt, als es die ganze Gesellschaft hat, wenn sie eine gleiche ist.

Anmerkung. Ist der Oberherr verbunden, seinen eigenen Gesetzen zu gehorchen? — Allerdings, so bald sie solche Verhältnisse betreffen, in welchen er blos als Mitglied der Gesellschaft zu betrachten ist; in allen übrigen aber nicht.

§. 333.

Wenn der Oberherr einer Gesellschaft selbst eine Gesellschaft ist; so gilt von ihm eben dasselbe, was von ihm gilt, wenn er eine einzelne Person ist, ausser daß die Verfassung dieser kleinern Gesellschaft von der ganzen Gesellschaft selbst bestimmt seyn, oder auch ihr selbst überlassen seyn kann.

Vierter Absatz.

Von der Ehe und den übrigen sogenannten häuslichen Gesellschaften *).

Erster Titel.

Von der Ehe.

§. 334.

Ein Kind erziehen, heißt seine Anlagen in Fertigkeiten verwandeln, um es in den Stand zu setzen, für seine Selbsterhaltung, als ein vernünftiges Wesen, zu sorgen. Ehe heißt die Gesellschaft, deren Zweck Kindererzeugung und Erziehung ist. Personen, welche durch diese Gesellschaft vereinigt sind, werden Ehegatten (conjuges) genannt. — Der Ehemann, und die Ehefrau. Diese eheliche Gesellschaft kann zwischen jeden zwey Personen errichtet werden, wenn sie nur nicht gegen das Recht eines Dritten läuft.

Anmerkung. Das Naturrecht kennt also keine verbotenen Grade; so weislich sie auch fast durch alle bürgerliche Gesetze eingeführt sind.

*) Man nennt ausser der Ehe noch das Verhältniß der Aeltern und der Kinder, und des Herrn zu dem Diener häusliche Gesellschaften. Allein diese Verhältnisse sind, wie sich unten ergeben wird, gar keine Gesellschaften. Ich habe sie indeß hier abgehandelt, weil sich hier vielleicht am bequemsten zeigen läßt, daß sie keine eigentlichen Gesellschaften sind.

§. 335.

§. 335.

In der ehelichen Gesellschaft lassen sich mithin zwey mit einander verbundene Zwecke unterscheiden, und zweyerley Verbindlichkeiten, die hieraus zwischen den Ehegatten entspringen, nemlich die Verbindlichkeit, 1) zur Kindererzeugung, und 2) zur Erziehung der erzeugten Kinder. Die Verbindlichkeiten, welche den Ehegatten in Rücksicht auf den ersten Zweck obliegen, werden im besondern Verstande eheliche Verbindlichkeiten (debita conjugalia) genannt.

§. 336.

Die Ehe muß, wie jede Gesellschaft, durch einen Vertrag eingegangen werden. Der Vertrag, durch welchen die Ehe eingegangen wird, heißt der eheliche Vertrag (pactum matrimoniale). Der Vertrag, durch welchen sich zwey Personen verpflichten, künftig in eine Ehe zu treten, heißt das Eheverlöbniß (sponsalia).

Anmerkung. Repudium.

§. 337.

Die Rechte und besondern Verbindlichkeiten der Ehegatten, werden theils durch die Natur der ehelichen Gesellschaft, theils auch durch den bestimmten Inhalt des ehelichen Vertrages bestimmt. — Verbindlichkeiten und Rechte, welche

che nicht durch den ehelichen Vertrag bestimmt sind, finden also zwischen Ehegatten nicht statt, wenn sie nicht aus dem Zwecke der Ehe fliessen.

§. 338.

Die Ehe ist mithin eine gleiche Gesellschaft, wenn durch den ehelichen Vertrag dem einen Ehegatten keine Oberherrschaft über den andern übertragen ist. — Auch kann die Ehe sowohl eine temporäre, als beständige (§. 290.) seyn, je nachdem der Vertrag der Ehegatten verschieden ist.

§. 339.

Wenn man unter Ehebruch den Beyschlaf eines Ehegatten mit einer dritten Person versteht, so ist er von Seiten der Frau in so fern unerlaubt, als dem Ehemann die Last der Erziehung fremder Kinder auferlegt würde; allein nicht von Seiten des Mannes, wenn durch den ehelichen Vertrag seine Unterlassung nicht versprochen ist.

Anmerkung. Es ist hier nicht von der innern Moralität des Ehebruchs die Rede, sondern nur die Frage, ob er gegen das Recht des einen Ehegatten laufe.

§. 340.

Die Ehe wird aufgehoben, 1) durch den Tod eines Ehegatten; 2) durch Ablauf der Zeit, worauf sie eingegangen ist, wenn sie eine temporäre

poräre ist; 3) wenn einer der Ehegatten seine Verbindlichkeiten gegen den andern verletzt hat, und dieser die Ehe nicht fortsetzen will; 4) wenn ihr Zweck gar nicht mehr erreicht werden kann; 5) durch Einwilligung beyder Ehegatten.

Anmerkung. Die Verbindlichkeit zur Erziehung und der Ernährung der Kinder kann fortwähren, wenn gleich übrigens, die eigentlich sogenannten ehelichen Verbindlichkeiten aufhören.

§. 341.

Ehescheidung (divortium) heißt die Aufhebung einer Ehe bey Lebzeiten beyder Ehegatten, die nach dem ehelichen Vertrage noch fortwähren sollte. Die Ehescheidung ist also erlaubt, wenn der eine Ehegatte seine Verbindlichkeiten verletzt, und der andere die Ehe nicht fortsetzen will, oder wenn beyde Ehegatten die Ehe durch ihre Einwilligung aufheben.

Anmerkung 1. Man findet diesen Begriff der Ehescheidung mit dem Begriffe, welchen die Lehrer des positiven deutschen Rechts von ihr geben, übereinstimmig, wenn man erwägt, daß nach demselben die Ehen auf Lebenszeit eingegangen werden, und von den übrigen Bestimmungen, welche nur unter Voraussetzung eines Staats gedacht werden, abstrahirt.

Anmerkung 2. Wenn die Moral gleich die Ehescheidung in den meisten Fällen einschränkt, und die positiven Gesetze sie mit Recht erschweren, so würden dadurch doch die Ehescheidungen in den angegebenen Fällen an sich nicht äusserlich unerlaubt.

§. 342.

§. 342.

Die Monogamie heißt eine Ehe, worin ein Ehegatte mit dem andern ausschließlich lebt. Polygamie heißt eine mehrfache zugleichzeitige Ehe. Sie ist entweder Vielweiberey (polygynia), oder Vielmännerey (polyandria). Gemeinschaft der Weiber (communio uxorum) heißt eine eheliche Gesellschaft, in welcher mehrere Männer mit mehrern Weibern zugleich leben.

Anmerkung. Bey der Vielmännerey und Vielweiberey sind mehrere eheliche Gesellschaften vorhanden, worin eine Person mit mehrern Personen des andern Geschlechts lebt, ohne daß die letztern deshalb in einer Gesellschaft mit einander lebten.

§. 343.

Eine Frau, die in einer ehelichen Gesellschaft lebt, kann keine andere Ehe mit einem andern Manne eingehen, ehe jene Ehe aufgehoben ist. Denn sie würde dadurch gehindert werden, ihre ehelichen Verbindlichkeiten gegen ihren ersten Mann ein Genüge zu leisten. Die Vielmännerey würde also widerrechtlich seyn. Bey der Vielweiberey würde dieser Grund nicht eintreten. Sie ist mithin nur alsdenn widerrechtlich, wenn der Ehemann sich zu der Monogamie gegen die Frau verpflichtet hätte.

Anmerkung. So gewiß die Monogamie vor den andern Ehen den Vorzug hat, und so sehr sie gegen die

innere Verbindlichkeit laufen; so wenig können sie anders als unter den Einschränkungen, die der §. angiebt, widerrechtlich genannt werden.

Zweyter Titel.

Rechtliches Verhältniß der Aeltern zu den Kindern, oder sogenannte älterliche Gesellschaft.

§. 344.

Die Aeltern haben wegen des engen Verhältnisses, worin sie mit ihrem Kinde stehen, da es durch sie in die Welt gesetzt ist, zur Erhaltung und zur Ernährung derselben eine Verbindlichkeit, wenn ihre Verbindlichkeit gleich keine Zwangsverbindlichkeit ist, da sie durch die Nichterfüllung derselben ihr Kind nicht als ein willkührliches Mittel ihrer Zwecke behandeln würden.

Anmerkung. Vielleicht würden so viele Naturrechtslehrer es sich nicht so eifrig haben angelegen seyn lassen, diese Verbindlichkeit zu einer vollkommenen zu erheben, wenn nicht die Natur selbst so stark zu ihrer Erfüllung antriebe. Allein der natürliche Trieb zu Handlungen kann keinen Beweis der Verbindlichkeit zu derselben abgeben, noch etwas für eine Verbindlichkeit einer besondern Art beweisen. Da die Natur so wohlthätig für die Erfüllung der älterlichen Verbindlichkeiten gesorgt hat; so hätte man um so mehr die vergebliche Anstrengung sparen sollen, sie zu einer vollkommenen Verbindlichkeit erheben zu wollen.

§. 345.

Da die Aeltern zu der Erziehung und Ernährung ihrer Kinder verpflichtet sind; so haben sie auch ein Recht zu derselben. Denn Handlungen, zu welchen ich verpflichtet bin, müssen mir moralisch möglich seyn. Zu moralisch möglichen Handlungen muß ich aber ein Recht haben, weil jeder, der sie hindern würde, mich als ein willkührliches Mittel seiner Zwecke betrachten würde.

§. 346.

Wenn die Aeltern die Verbindlichkeit zur Ernährung und Erziehung ihrer Kinder nicht selbst erfüllen, so kann jeder sie statt ihrer übernehmen. Denn er hat alsdenn eine unvollkommene Verbindlichkeit dazu, es müssen mithin, wenn er sie erfüllen will, für ihn eben die Rechte entspringen, als für die Aeltern selbst.

Anmerkung. Alles, was in den folgenden von den Rechten der Aeltern vorgetragen wird, gilt mithin auch von allen denen, welche statt ihrer die Erziehung eines Kindes übernehmen. — Vormünder.

§. 347.

Der Inbegriff der Rechte, welche den Aeltern zustehen, um die Verbindlichkeit zur Erziehung ihrer Kinder gegen sie erfüllen zu können, heißt die älterliche, ingleichen die väterliche Gewalt (parentalis s. patria potestas).

§. 348.

§. 348.

Die älterliche Gewalt schließt folgende Rechte in sich: 1) das Recht, das Kind zu solchen Handlungen zu bestimmen, durch welche seine Ausbildung befördert wird, und von allen den Handlungen abzuhalten, die seine Ausbildung aufhalten, oder ihm auf andere Art schädlich seyn würden, mithin das Kind zu unterrichten, es durch Zwang von dem Bösen abzuhalten u. s. w. 2) Das Recht, jeden Dritten von allen den Handlungen abzuhalten, durch welche der Zweck der Erziehung des Kindes gehindert würde.

Anmerkung 1. Die Aeltern dürfen also die Kinder nicht tödten, noch sie auf irgend eine Weise als ihr Eigenthum behandeln.

2. Diese Gewalt ist also eine ganz andere, als die väterliche Gewalt, welche das römische Recht dem Vater gab. §. 3. Inst de patria potest.

3. Kann das Recht der Aeltern, die Handlungen ihrer Kinder zu bestimmen, eine Oberherrschaft genannt werden?

§. 349.

Die älterliche Gewalt, und mithin die angegebenen Rechte stehen den Aeltern eines Kindes gemeinschaftlich zu, wenn nicht die Erziehung des Kindes von einem derselben ausschließlich übernommen ist, oder dem einen derselben von dem andern seine Rechte übertragen sind.

Anmerkung. Hierüber vergleiche man Dissertations, sur l'autorité paternelle de *Villaume Daunon*,

et *Klein* (publiées par l'Academie royale de Berlin.). Berl. 1778. und von Globig über die Gründe und Grenzen der väterlichen Gewalt, Dresden und Leipzig 1789.

§. 350.

Die älterliche Gewalt dauert nur so lange fort, bis das Kind zu dem Gebrauche seines Verstandes gelangt ist. Denn alsdenn hört die Verbindlichkeit der Aeltern zur Erziehung des Kindes auf, welche der einzige Grund ihrer Rechte war.

§. 351.

Das Verhältniß der Aeltern zu den Kindern kann keine Gesellschaft genannt werden, da diese sich mit ihnen noch zu keinem Zwecke vereinigen können, obgleich die Kinder, wenn sie zu ihrem Verstandesgebrauche gelangt sind, mit ihren Aeltern, wie mit jedem andern in eine Gesellschaft treten können, und mit ihnen, also auch eine Gesellschaft zu Fortsetzung ihrer Erziehung eingehen können.

Anmerkung. Dieses Verhältniß der Aeltern zu den Kindern nannte man eine natürliche Gesellschaft. Vergl. (§. 287.) Anmerkung.

Dritter Titel.

Verhältniß des Herrn zu dem Diener, oder sogenannte dienstherrliche Gesellschaft.

§. 352.

Ein Diener heißt eine Person, welche einem andern Dienste nach seiner Vorschrift zu leisten verbunden ist. Derjenige, dem er Dienste zu leisten verbunden ist, heißt sein Herr (herus).

Anmerkung. Bedienten = Knecht.

§. 353.

Das Verhältniß des Herrn zu dem Diener kann nur aus einem Vertrage entspringen, da niemand gegen einen andern zu Diensten verpflichtet seyn kann. Durch diesen Vertrag können auch nur die zufälligen Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Herrn und dem Diener bestimmt werden, und die Rechte des Herrn und des Dieners sind ganz persönliche Rechte.

§. 354.

Der Diener kann dem Herrn seine Dienste entgeltlich oder unentgeltlich leisten. Wenn der Diener seinem Herrn die Dienste für Geld leistet, so ist der Vertrag zwischen dem Herrn und dem Diener ein Miethvertrag der Dienste (§. 260.) Die Summe Geldes, welche der Diener in diesem

Falle für die Dienste erhält, welche er dem Herrn für eine gewisse Zeit leistet, heißt der Dienstlohn (merces).

§. 355.

Ein Diener, welcher sich in dem Eigenthume seines Herrn befindet, wird ein Sklave (servus obnoxius) genannt, dessen Herr sein Eigenthümer (dominus servi) seyn würde. Da der Sklave, als Sklave, nicht mehr als Person (§. 30.) fortwähren könnte; so kann es gar keine Sklaverey geben. — Die Sklaverey kann mithin so wenig aus einem Vertrage, als aus einem Gesellschaftsgesetze, im engern Verstande, entspringen.

Anmerkung. Alle Gründe, welche man zur Vertheidigung der Sklaverey herbeyführen mögte, sind durch den im §. geführten Beweis widerlegt. Wenn gleich die Sklaverey der Ausübung nach existirt hat, und noch existirt, so hat sie nie rechtlich wirklich seyn können, oder die Rechte des Herrn auf den Sklaven sind nie wirklich gewesen. — Schon das römische Recht wollte nichts von der Sklaverey aus einem Vertrage wissen; sondern nach demselben konnte jemand nur durch die Geburt, oder durch die Kriegsgefangenschaft oder zur Strafe Sklave werden, (§. 4. Inst. de jure personarum).

2. Leibeigenschaft.

§. 356.

Ein Diener, der nicht Sklave ist, heißt ein Diener im engern Verstande. Die Verbindlichkeiten des Herrn und des Dieners, müssen aus dem Vertrage zwischen ihnen abgemessen werden.

§. 357.

§. 357.

Das Verhältniß des Herrn und des Dieners wird aufgehoben, 1) durch ihre beyderseitige Einwilligung; 2) wenn der Vertrag zwischen ihnen ein gegenseitiger ist, und der eine von beyden das seinige nicht leistet; 3) durch den Tod des einen von beyden.

§. 358.

Man hat das Verhältniß des Herrn zu dem Diener eine Gesellschaft genannt, allein in diesem Verhältnisse ist kein Zweck, zu dessen Erreichung beyde, der Herr sowohl als der Diener vollkommen verbunden wären, ob gleich jeder von ihnen zu einem besondern Zwecke verbunden ist, wenn der Diener seinem Herrn seine Dienste gegen Entgeltung leistet.

§. 359.

Die eheliche Gesellschaft, die sogenannte Gesellschaft zwischen Aeltern und Kindern, und die sogenannte herrschaftliche Gesellschaft, hat man häusliche Gesellschaften (societates domesticae) genannt. Ein Inbegriff mehrerer Personen, welche durch eines oder mehrere dieser Verhältnisse unter einander verknüpft sind, heißt eine Familie, oder ein Haus. So wenig man das Verhältniß der Aeltern zu den Kindern eine Gesellschaft nennen kann; so wenig kann man

die

die Familie eine aus der ehelichen älterlichen und dienstherrlichen Gesellschaft zusammengesetzte Gesellschaft nennen.

Fünfter Abschnitt.
Von der Kirche.

Erster Titel.
Einleitung.

§. 360.

Religion eines Menschen heißt seine Erkenntniß Gottes, als Antrieb der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten. **Gottesdienst**, im weitern Verstande, ist die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus Religion. Die Religion setzt mithin gewisse Ueberzeugungen von dem höchsten Wesen voraus. Diese heissen **Religionsüberzeugungen**. — Personen, welche einerley Religionsüberzeugungen haben, heissen **Religionsverwandte**.

Anmerkung. Man nennt die Religionsüberzeugungen eines Subiekts, auch zuweilen Religion. — **Unterschied der Religion von der Theologie.**

§. 361.

Die Religion giebt nicht allein Antriebe zur Erfüllung der Verbindlichkeiten, sondern es entsprin-

springen aus ihr auch neue Verbindlichkeiten, indem jeder verbunden ist, den Antrieben zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit, die möglichst grosse Wirksamkeit zu geben. Verbindlichkeiten, welche aus der Religion eines Subjekts entspringen, heissen religiöse Verbindlichkeiten. Gottesdienst, im engern Verstande des Worts, heißt der Inbegriff der Handlungen, die jemand aus einer religiösen Verbindlichkeit vornimmt, dieser ist ein äusserer oder innerer, je nachdem jene Handlungen äussere oder innere sind.

§. 362.

Zu dem innern Gottesdienste gehören 1) die Verstandeshandlungen, die darauf abzwecken, die Religionserkenntnisse theoretisch zu vervollkommnen; 2) die Erbauung, d. h. die innern Handlungen, durch welche die Religionserkenntniß, als Antrieb zur Befolgung der sittlichen Gesetze, verstärkt wird. Der äussere Gottesdienst kann nur um des innern willen geübt werden.

§. 363.

Weil der Gottesdienst eines Subjekts auf Religionsüberzeugungen beruhet, diese aber veränderlich sind; so ist auch der Gottesdienst eines Subjects an sich veränderlich.

Zweyter Titel.
Von der Kirche überhaupt.

§. 364.

Zwecke, zu deren Erreichung ein Subjekt eine religiöse Verbindlichkeit hat, sind religiöse Zwecke. Religionsgesellschaften sind solche, welche sich zu religiösen Zwecken rechtlich vereinigt haben. — Jede Religionsgesellschaft entspringt mithin aus einem Vertrage, und jedes Mitglied kann nur durch einen Vertrag in sie aufgenommen werden.

Anmerkung. Alle religiöse Verbindlichkeiten sind innere und Gewissensverbindlichkeiten; mithin auch die Verbindlichkeit zur Erreichung religiöser Zwecke, allein die Verbindlichkeiten der Mitglieder einer religiösen Gesellschaft gegen einander, und gegen die Gesellschaft sind vollkommene Verbindlichkeiten.

§. 365.

Der Vertrag, durch welchen jemand Mitglied einer religiösen Gesellschaft wird, kann nur so lange für ihn verbindlich sey, als seine Religionsüberzeugungen unverändert bleiben. Denn sobald sich seine Religionsüberzeugungen ändern, hören die religiösen Zwecke auf, um derentwillen er in die Religionsgesellschaft getreten war.

Anmerkung. Wenn jemand unter der Bedingung, daß er Mitglied einer religiösen Gesellschaft ist, besondere Rechte genießt; so hören diese auf, wenn er die Gesellschaft verläßt.

§. 366.

§. 366.

Eine religiöse Gesellschaft mehrerer Religionsverwandten, deren Zweck ihr gesammter äusserer Gottesdienst ist, heißt eine kirchliche Gemeine, eine zusammengesetzte Gesellschaft mehrerer kirchlichen Gemeinen, heißt eine Kirche in dem engern Verstande.

Anmerkung. Oft nennt man auch einzelne Gemeinen Kirchen, im weitern Verstande. — *Ecclesia universalis — particularis.*

§. 367.

Keine Kirche kann ohne gemeinschaftliche Religionsüberzeugungen ihrer Mitglieder gedacht werden (§. 366.). Dogmen heissen die einzelnen Religionsüberzeugungen einer Kirche, und ihr Inbegriff das Symbol derselben, Bücher, in welchen das Symbol einer Kirche enthalten ist, werden symbolische Bücher genannt.

§. 368.

Gottesdienstliche Handlungen einer Kirche heissen Handlungen, welche zu dem Gottesdienste einer Kirche gehören. Sie sind wesentlich, in so fern sie durch das Symbol der Kirche bestimmt sind, zufällige (adiaphora), in so fern sie durch das Symbol der Kirche nicht bestimmt sind. — Die bestimmte Art und Weise, wie

der

der kirchliche Gottesdienst begangen wird, heißt die Liturgie der Kirche.

§. 369.

Die Kirche kann, wie jede andere Gesellschaft, Beamten anstellen, diese sind kirchliche Beamte. Kirchliche Beamten, denen unmittelbar das Geschäft der Belehrung und Erbauung ausschließlich übertragen ist, heissen Seelsorger, und die Verbindlichkeit zu solchen gottesdienstlichen Handlungen, heißt die Seelsorge.

Dritter Titel.

Von der Kirchengewalt.

§. 370.

Die Kirche hat wie jede Gesellschaft Rechte. Der Inbegriff der Rechte einer Kirche heißt die Kirchengewalt, im besondern Verstande ist die Kirchengewalt der Inbegriff der wesentlichen Rechte einer Kirche. Rechte, welche in der Kirchengewalt im besondern Verstande enthalten sind, heissen Collegialrechte (jura collegialia). Die unabhängige Ausübung der Kirchengewalt heißt das Kirchenregiment. Die Kirchengewalt einer allgemeinen Kirche heißt die allgemeine, die einer besondern, die besondere Kirchengewalt. Eben so unterscheidet sich auch das

allge-

allgemeine und das besondere Kirchenregiment.

§. 371.

Die Kirchengewalt erstreckt sich nur auf alles dasjenige, was durch das Symbol der Kirche nicht selbst bestimmt ist, nur können, vermöge der Kirchengewalt, keine neue Dogmen in das Symbol aufgenommen werden, es sey denn, daß alle Mitglieder der Kirche einwilligten. Denn durch das Symbol wird die Kirche mit allen ihren Rechten erst möglich; und neue Dogmen könnten wider die Religionsüberzeugung einzelner Mitglieder seyn.

§. 372.

Die Kirche kann mithin 1) ihr Symbol nicht ändern, und 2) ihre Liturgie nur in so weit bestimmen, als sie nicht durch ihr Symbol bestimmt ist. — *Jus liturgicum.*

Anmerkung. Soll die Frage: kann eine Kirche ihr Symbol ändern? keinen andern Sinn haben, als: können diese Mitglieder einer Kirche an die Stelle ihrer bisherigen Religionsüberzeugungen andere annehmen; so leidet die bejahende Antwort auf sie keinen Zweifel. Allein wenn dieses geschieht, so ist die vorige Kirche nicht mehr vorhanden, und eben deswegen kann das Symbol einer Kirche, der Kirchengewalt nicht unterworfen seyn. Wenn man, wie es gewöhnlich geschieht, die Kirche durch eine Gesellschaft erklärt, welche sich zu einem gemeinschaftlichen äussern Gottesdienste vereinigt hat, so ist es dem Anscheine nach keinem Zweifel unterworfen, daß das Symbol der Kirche selbst der Kirchengewalt unterworfen sey, weil, wie es scheinen

nen könnte, man sich erst über die gemeinschaftlichen Dogmen vereinigen könnte. Allein dieser Schein verschwindet, wenn man erwäget, daß Dogmen, als Ueberzeugungen kein Gegenstand eines Vertrages seyn können, und daß mithin bey jeder kirchlichen Vereinigung schon gemeinschaftliche Religionsüberzeugungen vorausgesetzt werden müssen, wenn sie möglich seyn soll.

§. 373.

Alle Mitglieder der Kirche haben gegen die Kirche die Verbindlichkeiten, welche sie bey ihrem Eintritt in dieselbe gegen sie übernommen haben, und die Religionslehrer insbesondere die Verbindlichkeit, keine Lehren vorzutragen, welche mit dem Symbole der Kirche streiten.

Anmerkung. Kein Mitglied kann eine unveränderliche Ueberzeugung gewisser Lehren geloben; denn die würde nicht von seinem Willen abhängen. Der Religionslehrer der Kirche hingegen kann versprechen, als Lehrer der Kirche keine Lehren, die dem Religionsbekenntniß der Kirche zuwider sind, vorzutragen. — Der Religionseid, wenn der Kirchenlehrer nur nicht Unveränderlichkeit seiner eignen Ueberzeugungen durch ihn geloben soll, kann an sich geschworen werden. — Die Frage, ob er zweckmässig ist, gehört nicht hieher.

§. 374.

Dem Religionslehrer einer Kirche kann so wenig, als anderen Mitgliedern derselben die Verbindlichkeit auferlegt werden, von gewissen Lehren überzeugt zu seyn, da diese Ueberzeugung von niemandes Freyheit abhängen kann. Allein es kann die Ueberzeugung von gewissen Lehren die Bedingung seyn, unter welcher jemand die Rechte eines Mitgliedes der Kirche genieſſen kann.

§. 375.

§. 375.

Die Kirche kann, wie jede andere Gesellschaft, eine Verfassung im engern Verstande des Worts haben, und nach dieser Verfassung eine gleiche oder ungleiche Gesellschaft seyn.

§. 376.

Wenn die Kirche eine Verfassung in dem besondern Verstande des Worts hat; so muß diese zuvor durch den Verfassungsvertrag, den alle ihre Mitglieder mit einander eingegangen sind, eingeführt seyn. (§. 299.).

§. 377.

Wenn die Kirche eine gleiche ist, so wird der rechtliche Wille der Kirche, dem Verfassungsvertrage gemäß, durch die Stimmen ihrer einzelnen Mitglieder bestimmt.

§. 378.

Wenn die Kirche eine ungleiche Gesellschaft ist; so muß zu den obigen Verträgen noch ein Unterwerfungsvertrag kommen, durch welchen jemandem die Regierung der Kirche übertragen wird. Dieser ist das Oberhaupt der Kirche. Das Oberhaupt der Kirche erhält also hiedurch das Recht, alle Rechte, die in der Kirchengewalt enthalten sind, auszuüben, mithin keine andere, als welche die Kirche vorher selbst schon hatte.

Anmerkung. Das Oberhaupt einer Kirche kann mithin kein Symbol festsetzen, es nicht aufheben, oder auf irgend eine Weise verändern, noch auch die Liturgie der Kirche gegen ihr Symbol bestimmen. Denn alle diese Rechte kann die Kirche selbst nicht haben. Es kann hingegen das Oberhaupt einer Kirche in dem Kirchenregiment die (§. 371-373.) angegebenen Rechte der Kirche exerciren.

Dritter Abschn.

Von dem Staate.

Einleitung.

Begriff des Staats und verschiedene rechtliche Verhältnisse, welche durch den Staat vorhanden sind.

§. 379.

Aeussere Glückseligkeit heißt der fortwährende Zustand, in welchem ein Subjekt sich befindet, in so fern es im Stande ist, seine Zwecke zu erreichen. — Das Wohl eines Menschen ist die wirkliche Erreichung seiner Zwecke.

§. 380.

Eine bürgerliche Gesellschaft (societas civilis) heißt eine Gesellschaft, deren Zweck die Bewirkung und Erhaltung der grösten äussern Glückseligkeit ihrer Mitglieder durch bestimmte Einrichtungen ist. Eine bürgerliche Gesellschaft

mit

mit einer bestimmten Verfassung, im engern Verstande, heißt ein Staat (civitas s. res publica s. l.). Eine anarchische bürgerliche Gesellschaft heißt eine Gesellschaft ohne eine Verfassung im engern Verstande. Die Abwesenheit einer solchen Verfassung heißt Anarchie.

Anmerkung 1. Anarchie heißt in einem besondern Verstande der Zustand eines Staats, in welchem die Ausübung seiner Verfassung widerrechtlich gehindert wird.

2. In einer anarchischen bürgerlichen Gesellschaft können die besondern Einrichtungen nur durch die Einwilligung aller ihrer Mitglieder gemacht werden, in einem Staate dingegen sind Einrichtungen möglich, wenn auch nicht alle Mitglieder in dieselben unmittelbar eingewilliget haben (§. 298 - 299.).

§. 381.

Ein Mitglied des Staats wird ein Bürger genannt, wer nicht Bürger eines Staats ist, heißt, in Rücksicht auf denselben, ein Auswärtiger.

§. 382.

Mit dem Staate ist ein dreyfaches Verhältniß vorhanden, 1) das Verhältniß des Bürgers zum Staate; 2) das Verhältniß des Staats zu Auswärtigen; 3) das Verhältniß der Bürger eines Staats unter einander. Hieraus entspringen drey verschiedene Wissenschaften. 1) Das allgemeine Staatsrecht (jus publicum universale), oder die Wissenschaft, welche das Verhältniß des Bürgers zum Staate als eine rechtliche

liche Voraussetzung betrachtet. 2) Das allgemeine bürgerliche Recht (jus privatum universale), oder die Wissenschaft von dem Verhältniß des Bürgers zu dem Bürger, als einer rechtlichen Voraussetzung. 3) Das allgemeine Völkerrecht (jus gentium universale), die Wissenschaft von dem Verhältnisse eines Staats zu Auswärtigen, als einer rechtlichen Voraussetzung. — Diese Wissenschaften zusammengenommen, hat man das allgemeine Staatenrecht (jus publicum universale sensu lat. ingleichen jus civitatis universale) genannt. Dieses wäre also die Wissenschaft von den rechtlichen Voraussetzungen, welche durch den Staat entspringen.

Anmerkung. Von diesen Wissenschaften unterscheidet sich die Politik, als die Wissenschaft von der vortheilhaftesten Erreichung der Staatszwecke.

Erstes Kapitel.

Allgemeines Staatsrecht.

1. Thomas *Hobbes* Elementa philosophica de Cive. Amst. 1647. ingleichen in seinen Elementis philosophiae. Paris 1642. Sectio III
2. Desselben Leviathan, or concerning commonwealth. London 1651. Auch lateinisch in seinen Werken unter dem Titel: Leviathan sive de materia, forma et potestate civitatis ecclesiasticae et civilis.

3. John *Locke* two trealises *of Governement*. London 1690. Deutsch Jena 1716, franz Amst 1754.
4. Algernon *Sidney* discourses concerning Governement. London 1704. franz. übersetzt von Samson, Haag 1702. 3 Th. Paris 1756. 4 Th.
5. Justi Henningii *Boehmeri* introductio in jus publicum universale. Halae 1709. zuletzt ed. 1755.
6. God. Ern. *Fritschii* jus publicum universale. Jen. 1734.
7. J. J. *Rousseau* du contract social ou principes du droit politique. Amsterd. 1762. ins Deutsche übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Geiger. Marburg 763.
8. Car. Ant. de *Martini* positiones de jure civitatis. Vindob. 1773. ed. II.
9. Heinrich Gottfried Scheidemantel Staatsrecht nach der Vernunft und den Sitten der europäischen Völker betrachtet. Jena 1770-73. 3 Theile.
10. Desselben allgemeines Staatsrecht überhaupt und nach der Regierungsform. Jen. 1775.
11. Joh. Franc Loth. *Schrodt* Systema juris publici universalis. Bamb. 1780.
12. Versuch eines systematischen Lehrbuchs des natürlichen Staatsrechts. Altona 1790. *)

*) Die Werke über das ganze Naturrecht, in welchen das allgemeine Staatsrecht mit abgehandelt ist, dürfen hier nicht erst angegeben werden. Die wichtigsten Werke, welche sich auf einzelne Gegenstände des allgemeinen Staatsrechts einschränken, werden bey den besondern Lehren selbst angezeigt. Mehrere Fragen des allgemeinen Staatsrechts sind in den Werken, die über die französische Revolution erschienen sind, untersucht worden, unter denen ich hier nur folgende nenne.

1. C. Brandes politische Betrachtungen über die französische Revolution. Jena 1790.
2. F. Genz Betrachtungen über die französische Revolution. Nach dem englischen des Herrn Burke neu bearbeitet, mit einer Einleitung, Anmerkungen, politischen Abhandlungen, und einem kritischen Verzeichniß der in England über diese Revolution erschienenen Schriften in zwey Theilen. Berlin 1793. Die Burkische Schrift kam unter dem Titel heraus: Reflexions on the Revolution in France and on the proceedings in certain Societies in London relative to that event; in a Letter intendet to have been sent to a Gentlement in Paris. Lond. 1792.
3. *Vindiciae gallicae.* Defence of the French Revolution and its English Admirers against the Accusations of the R. H. E. Burke including Some Strictures on the late production of Mr. de Calonne by *James Makintosh.* Deutsch. Hamburg 1793.
4. A. W. Rehberg Untersuchungen über die französische Revolution nebst kritischen Nachrichten von den merkwürdigsten Schriften, welche darüber in Frankreich erschienen sind. Hannover und Osnabrück 1793.
5. Beyträge zur Berichtigung der Urtheile des Publikums über die französische Revolution, 1. Theil, zur Beurtheilung ihrer Rechtmäßigkeit. 1793. ohne Druckort.

Von den französischen und den englischen Werken, die über diesen Gegenstand erschienen sind, geben die angezeigten Rehbergischen und Genzischen Werke unterrichtende Nachrichten. Meine Absicht erforderte, nur die vorzüglichen Werke über die französische Revolution anzuzeigen, welche Fragen des allgemeinen Staatsrechts untersuchen; ich kann daher diejenigen mit Stillschweigen übergehen, welche sie lediglich aus einem politischen Gesichtspunkte betrachteten, und auch die, welche, wenn sie gleich Rechtsfragen untersuchen wollten, blos darüber deklamirten.

Ein-

Einleitung.

Weitere Entwickelung des Begriffs von einem Staate.

§. 383.

Sicherheit heißt der Zustand, in welchem sich eine Person befindet, in so fern sie keine Uebel besorgen darf. Rechtliche Sicherheit, ist Sicherheit vor Beleidigungen; physische Sicherheit, die Sicherheit vor andern Uebeln. Sicherheit des einzelnen Bürgers, ist Privatsicherheit; Sicherheit des Staats, Staatssicherheit. Im engern Sinne ist Staatssicherheit, die Sicherheit des Staats, in Ansehung alles dessen, was sich nicht ausschließend auf einen oder etliche Bürger bezieht.

Anmerkung. Die Staatssicherheit im weitern Sinne, befaßt um des Zwecks des Staats willen auch die Sicherheit des einzelnen Bürgers (§. 380.). Es sey mir erlaubt, die Sicherheit des Staats, in Ansehung alles dessen, was sich nicht ausschließlich auf einen Bürger, oder mehrere Bürger bezieht, Staatssicherheit schlechthin zu nennen.

§. 384.

Staatsangelegenheiten, oder Staatszwecke heissen Angelegenheiten des Staats, als einer Gesellschaft; im engern Sinne werden sie so genannt, wenn sie der Staat nicht ausschliessend in Beziehung auf einen oder mehrere einzelne

Bürger hat. Privatangelegenheiten sind die Zwecke, welche sich der Bürger im Staate vorsetzt.

Anmerkung. Die Staatszwecke (in der mehrern Zahl) sind also von dem Staatszwecke oder dem Endzwecke des Staats, als niedere Zwecke von dem höhern verschieden.

§. 385.

Vorrath ist der Inbegriff aller Mittel, welche vorhanden sind, um Zwecke erreichen zu können. Oeffentlicher Vorrath ist der Vorrath, der durch den Staat vorhanden ist; er heißt Staatsvorrath, wenn er um der Staatsangelegenheiten willen vorhanden ist.

Anmerkung. Zur Bezeichnung der in dem Paragraphen erklärten Begriffe habe ich in der Sprache kein passendes Wort vorfinden können; ich habe daher dem Worte Vorrath hier eine allgemeinere Bedeutung geben müssen. Ich hoffe um so eher wegen dieser Freyheit von meinem Leser Verzeihung zu erhalten, da ich jedem danken w rde, der mir für diesen Begriff ein genau passendes Wort anzugeben weiß.

§. 386.

Die Staatssicherheit ist sowohl als die Privatsicherheit (§. 383.) seiner einzelnen Bürger und sowohl der Staatsvorrath, als die Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse des einzelnen Bürgers, ein Zweck des Staats.

§. 387.

Das öffentliche Wohl ist die Erreichung der Zwecke des Staats; es wird insbesondere das Staatswohl genannt, in sofern es in der Erreichung der Staatszwecke, im engern Sinne des Worts, (§. 384.) besteht. Das Wohl eines Bürgers im Staate (§. 379.) ist sein Privatwohl.

§. 388.

Das öffentliche Wohl kollidirt mit dem Privatwohle eines einzelnen Bürgers, wenn die Beförderung des einen die Beförderung des andern hindert. Diese Kollision ist möglich, da der Staat Zwecke haben kann, deren Erreichung mit der Erreichung der Zwecke eines einzelnen streitet, ob sich gleich keine Kollision des öffentlichen Wohls mit dem Privatwohl aller Bürger denken läßt (§. §. 380, 379, §. 387.).

Anmerkung. Die Frage, ob das Privatwohl eines einzelnen dem öffentlichen Wohl nachstehen müsse, und in wiefern es ihm nachgesetzt werden könne, kann erst weiter unten beantwortet werden.

§. 389.

Jeder Staat muß eine Verfassung haben (§. 381.). Diese wird die Staatsverfassung genannt. Das unbedingte allgemeine Staatsrecht (jus publicum univerſ. abſolutum) betrachtet das Verhältniß des Bürgers zu dem Staate überhaupt als eine rechtliche Voraussetzung; das bedingte allgemeine Staatsrecht (jus publicum

cum u hypotheticum) hingegen das Verhältniß des Bürgers zum Staate unter einer besondern Verfassung, als eine rechtliche Voraussetzung.

Anmerkung. Zuweilen versteht man unter der Verfassung eines Staats auch den Inbegriff aller Einrichtungen in demselben, und nennt alsdenn die Verfassung des Staats in dem eigentlichen Sinne seine Grundverfassung.

Des allgemeinen Staatsrechts

Erster Theil.
Unbedingtes allgemeines Staatsrecht.

Erster Titel.
Gründung des Staats.

§. 390.

Da der Staat eine Gesellschaft ist, und eine Verfassung haben muß (§. §. 380, 381); so kann der Staat nur aus Verträgen seiner Bürger entspringen. Diese sind 1) der bürgerliche Vereinigungsvertrag (pactum unionis civilis), der Vertrag, durch welchen sich die Bürger gegenseitig zur Erreichung des Zwecks des Staats verpflichten. 2) Der bürgerliche Verfassungsvertrag (pactum ordinationis civilis) ist der Vertrag, durch welchen die Verfassung des Staats bestimmt wird.

Anmerkung 1. Der Vereinigungsvertrag kann mit dem Verfassungsvertrag zugleich eingegangen werden.

den. Dem ungeachtet müssen aber beyde Verträge ihres Inhalts wegen unterschieden werden. Der bürgerliche Verfassungsvertrag setzt den bürgerlichen Vereinigungsvertrag voraus, und aus dem bürgerlichen Vereinigungsvertrage allein genommen, entspringt noch kein Staat (§. §. 380. §. 299.).

Anmerkung 2. Die Verfassung des Staats kann durch mehr als einen Vertrag bestimmt seyn. Alsdenn können aber alle diese Verträge zusammengenommen als ein einziger Vertrag betrachtet werden.

§. 391.

Der Regent des Staats ist das Subjekt, welches die Rechte des Staats, seiner Verfassung gemäß, unabhängig ausübt. Wenn der Staat eine ungleiche Gesellschaft ist; so ist der Regent das Oberhaupt des Staats, und es muß ihm die Regierung durch einen Vertrag übertragen seyn. Dieser Vertrag heißt der bürgerliche Unterwerfungsvertrag (pactum subjectionis civilis). Der Unterwerfungsvertrag muß durch den Willen aller Bürger des Staats eingegangen seyn, da jemandem nur durch den Willen aller Bürger im Staate die Regierung desselben übertragen werden kann (§. 330.).

§. 392.

Den bürgerlichen Verfassungsvertrag und den bürgerlichen Unterwerfungsvertrag können die Bürger entweder unmittelbar eingehen, oder durch Bevollmächtigte. In dem letzten Falle

muß

muß die Gültigkeit dieser Verträge nach §. 234. Anm. beurtheilt werden.

Anmerkung. Wenn diese Verträge, zu denen bey besondern Verfassungen noch andere Verträge kommen können, in Ansehung eines bestimmten Staats würklich abgeschlossen werden: so entspringt aus ihnen das eigenthümliche Staatsrecht dieses Staats, welches ein positives ist, in so fern es durch den Willen der Vertragschliessenden Theile vorhanden ist.

§. 393.

Die Verträge, durch welche die Verfassung eines Staats erst möglich wird, heissen Staatsgrundverträge (pacta publica fundamentalia) und die Gesetze, die aus ihnen entspringen, Grundgesetze des Staats.

§. 394.

Da die Grundverträge nur durch die Einwilligung aller Bürger im Staate eingegangen werden; so können sie und die Grundgesetze, welche aus ihnen entspringen, nicht durch den einseitigen Willen eines Bürgers oder einiger Bürger aufgehoben werden.

Zweyter Titel.

Verhältniß des Bürgers zu dem Staate.

§. 395.

Jeder Bürger kann nur durch einen Vertrag Bürger des Staats seyn, wer mithin den bürgerlichen Vereinigungsvertrag nicht mit eingegangen ist, kann nur durch einen Vertrag in den Staat aufgenommen werden. Dieser Vertrag heißt der bürgerliche Aufnahmevertrag (pactum receptionis civilis) und kann ausdrücklich oder stillschweigend abgeschlossen werden.

Anmerkung. Kann jemand als Bürger eines Staats gebohren werden?

§. 396.

Wenn jemand durch den Aufnahmevertrag Bürger eines Staats wird; so werden alle im Staate vorher eingegangene Grundverträge für ihn gültig, oder es entspringen aus demselben für ihn eben die Rechte und Verbindlichkeiten, als ob er sie mit eingegangen wäre, da sie für jedes Mitglied des Staats gültig sind.

§. 397.

Rechte des Staats heissen Hoheitsrechte, in so fern ihnen, von Seiten der Bürger, Verbindlichkeiten entsprechen; Hoheitsrechte, in dem

engern

engern Sinne, in so fern ihre Ausübung keine bestimmte Verfassung voraussetzt. Rechte in Ansehung der Verfassung heissen solche Rechte des Staats, welche nur in einer bestimmten Verfassung ausgeübt werden können.

Anmerkung. So glaube ich einen richtigen Unterschied, den wenigstens schon Nettelbladt (jurisprud. nat. §. 1227. ed. V.) machte, wenn gleich nicht deutlich angab, völlig deutlich bestimmen zu können.

§. 398.

Hoheitsrechte im engern Sinne heissen wesentliche, wenn sie mit dem Staate selst wirklich sind; zufällige, wenn sie nicht mit dem Staate selbst wirklich sind. Der Inbegriff aller Hoheitsrechte ist die Staatsgewalt im weitläuftigern Sinne (potestas civilis sensu latiori); der Inbegriff der wesentlichen die Staatsgewalt im engern Sinne.

Anmerkung. Die wesentlichen Hoheitsrechte kann das allgemeine Staatsrecht der Wirklichkeit nach, die zufälligen aber nur der Möglichkeit nach bestimmen.

§. 399.

Staatsregierung (regimen publicum) heißt die unabhängige Ausübung der Staatsgewalt. Sie steht mithin dem Regenten zu (§. 391.). Jede Person, ausser dem Regenten, ist eine Privatperson; insbesondere, in so fern sie nicht in dem Namen des Regenten handelt.

Anmerkung 1. Der Regent kann 1) eine physische Person seyn, 2) ein Inbegriff mehrerer Personen, die auf eine gleiche Weise zur Ausübung der Staatsgewalt mitwirken, 3) ein Inbegriff mehrerer Personen, die auf verschiedene Art zur Ausübung der Staatsgewalt mitwirken.

Anmerkung 2. Oft nennt man in einem weitern Sinne denjenigen, der den größten Theil der Hoheitsrechte ausübt, oder am meisten zur Ausübung der Staatsgewalt mitwirkt, den Regenten. In dieser Bedeutung weiß das allgemeine unbedingte Staatsrecht nichts von dem Regenten, da in diesem Sinne des Worts von dem Regenten nur in besondern Verfassungen die Rede seyn kann, die Lehren des unbedingten Staatsrechts aber von allen Staaten ohne Unterschied ihrer Verfassungen gelten.

§. 400.

Souveränität des Staats heißt seine Unabhängigkeit; Souveränität des Regenten, ingleichen Majestät, die Unabhängigkeit des Regenten in der Ausübung der Staatsgewalt.

Anmerkung 1. Souveränität wird dem Staate im Verhältnisse zu Auswärtigen, dem Regenten aber im Verhältnisse zu seinem Staate beygelegt.

Anmerkung 2. Persönliche und dingliche Majestät.

§. 401.

Der Regent, im engern Sinne des Worts, (§. 389.) ist souverän.

Anmerkung. Dem Regenten, in dem weitern Sinne des Worts (§. 399. Anm. 2.), kann die Souveränität fehlen. — Hiervon mehr in dem bedingten Staatsrechte.

§. 402.

§. 402.

Jemand repräsentirt einen andern, in so fern er die Rechte desselben rechtmäßig ausübt, und die besondere Verbindlichkeit hat, für die Erfüllung der Verbindlichkeiten desselben einzustehen. Der Regent repräsentirt mithin seinen Staat, da er die Rechte desselben ausübt und die besondere Verbindlichkeit hat, für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Staats zu sorgen. Jeder Bürger ausser dem Regenten heißt, im Verhältniß zu dem Regenten und dem Staate, ein **Unterthan.**

§. 403.

Bürgerliche Verbindlichkeiten in dem weitern Sinne des Worts sind Verbindlichkeiten des Bürgers gegen den Staat; in dem engern Sinne des Worts Verbindlichkeiten des Unterthanen, als Unterthanen. Die letzten sind gemeinsame oder eigenthümliche, je nachdem sie allen Unterthanen ohne Unterschied, oder nur einigen ausschließlich obliegen.

Anmerkung. Wenn in dem folgenden von bürgerlichen Verbindlichkeiten schlechthin geredet wird; so werden immer bürgerliche Verbindlichkeiten im engern Sinne des Worts verstanden.

§. 404.

Ursprüngliche bürgerliche Verbindlichkeiten sind solche, welche vor bestimmten Handlungen

des

des Staats wirklich sind; hinzugekommene, welche erst aus Handlungen des Staats entspringen. Der Inbegriff der ursprünglichen bürgerlichen Verbindlichkeiten, heißt die bürgerliche Unterthänigkeit. Die ursprünglichen bürgerlichen Verbindlichkeiten hat mithin jemand, sobald er Bürger des Staats ist.

§. 405.

Alle abgeleiteten bürgerlichen Verbindlichkeiten können für den Bürger nur aus Einrichtungen des Staats entspringen, in so fern der Staat zu ihnen ein Recht hat.

§. 406.

Da der Zweck des Staats die größte Summe des äussern Wohls seiner Mitglieder ist (§. 380.) und der Staat diesen Zweck in Ansehung eines jeden seines Bürgers hat: so kann der Staat

1) nicht solche Einrichtungen treffen, durch welche das Privatwohl keines seiner Bürger gewinnen würde;

2) kann das Privatwohl des einzelnen nur in so fern durch den Staat beschränkt werden, als eine Beschränkung desselben um des öffentlichen Wohls (§. 387.) nothwendig ist;

3) muß der Staat dem Bürger beystehen, wenn er ohne den Staat sein Privatwohl nicht erhalten kann.

§. 407.

Erhaltung oder Sicherstellung des Privatwohls, geht der Vermehrung desselben vor, und Sicherstellung des öffentlichen Wohls, der Vermehrung desselben, weil sich keine Vermehrung des Wohls ohne Sicherheit denken läßt.

§. 408.

Die Erhaltung des gesammten öffentlichen Wohls geht im Kollisionsfalle mit der Erhaltung des Privatwohls eines oder mehrern einzelnen, diesem vor, da sich in dem Staate keine Privatsicherheit ohne öffentliche Sicherheit denken läßt. Allein die Beförderung der Staatszwecke, welche nicht auf Sicherstellung des öffentlichen Wohls gehen, kann der Sicherheit des Privatwohls eines einzelnen nicht vorgehen.

§. 409.

Die Vermehrung des öffentlichen Wohls geht der Vermehrung des Privatwohls eines einzelnen vor, wenn es mit ihm kollidirt.

§. 410.

§. 410.

Die bürgerlichen Verbindlichkeiten gehen entweder auf die Vermehrung des öffentlichen Wohls, oder auf die Erhaltung (§. 380.) desselben. Zur Erhaltung des öffentlichen Wohls ist jeder Bürger so viel beyzutragen verbunden, als dazu nothwendig ist. Zur Beförderung des öffentlichen Wohls aber nur dasjenige von seinem Privatwohle, was er erst durch den Staat hat. Denn sonst würde der Staat seinen eignen Zweck hindern.

§. 411.

Die ursprünglichen bürgerlichen Verbindlichkeiten sind gemeine, wenn sie allen Unterthanen obliegen; eigenthümliche, wenn sie einigen Bürgern ausschließlich obliegen. Die ersten sind in dem Verhältnisse des Unterthanen zu dem Staate an sich gegründet. Die letzten können nur aus den besondern Bedingungen entspringen, unter welchen jemand in den Staat aufgenommen wird.

Anmerkung. Der Staat hat, wie jede andere Gesellschaft, das Recht, einen Auswärtigen unter jeder beliebigen Bedingung aufzunehmen, vorausgesetzt, daß unter dieser Bedingung an sich ein Recht übertragen werden kann. Er kann mithin auch jemanden unter der Bedingung gewisser eigenthümlicher Verbindlichkeit aufnehmen.

§. 412.

§. 412.

Durch die Unterthänigkeit werden

1) alle die Rechte des Bürgers aufgehoben, welche mit dem Zwecke des Staats nicht bestehen können.

2) Wird dem Bürger die Verbindlichkeit zu denen Leistungen auferlegt, die um des Staatszwecks willen nothwendig sind.

§. 413.

Der Bürger erhält hingegen gegen den Staat alle diejenigen Rechte, ohne welche sein Privatwohl nicht durch den Staat gesichert und befördert werden könnte.

§. 414.

Der Bürger kann daher im Staate seine Rechte gegen den andern nicht selbst durch eigne Ausübung seines Zwangsrechts (§. 51.) verfolgen, in so fern hierdurch der Zweck des Staats gehindert würde (§. 412, 1.). Der Staat ist dagegen verbunden, ihm in der Verfolgung seines Rechts Beystand zu leisten. In den Fällen, wo der Staat die Rechte des Bürgers nicht sichern kann, bleibt diesem das Recht, selbst Zwang zur Behauptung seiner Rechte zu gebrauchen.

§. 415.

§. 415.

Hinzugekommene bürgerliche Verbindlichkeiten (§. 404.), sind abgeleitete, wenn sie aus den einseitigen Verfügungen des Regenten im Staat aus der Unterthänigkeit entspringen; kontrahirte, wenn sie aus einem Vertrage des Bürgers mit dem Staate entspringen.

§. 416.

Wenn jemand Unterthan des Staats ist; so können für ihn keine neue ursprüngliche Verbindlichkeiten entspringen.

§. 417.

Alle hinzugekommene bürgerliche Verbindlichkeiten zu besondern Leistungen können nur kontrahirt seyn, und müssen mithin nach dem Vertrage des Bürgers mit dem Staate beurtheilt werden.

§. 418.

In dem Verhältnisse, worin einzelne Bürger mit dem Staate stehen, stehen auch ganze Gesellschaften mit demselben. Den Einschränkungen, welchen der Einzelne im Staate unterworfen ist, sind mithin auch ganze Gesellschaften im Staate unterworfen.

Dritter Titel.

Einzelne Hoheitsrechte.

§. 419.

Hoheitsrechte heissen, in so fern sie von dem Regenten ausgeübt werden, Regierungsrechte. Sie sind allgemeine, wenn sie sich nicht auf Angelegenheiten des Staats von einer besondern Art einschränken, und besondere im entgegengesetzten Falle.

§. 420.

Die allgemeinen Hoheitsrechte sind 1) die anordnende Gewalt (potestas rectoria), das Recht, den Unterthanen zu gewissen Handlungen zum öffentlichen Wohl zu verpflichten. 2) Die ausübende Gewalt, das Recht, dasjenige unmittelbar zur Wirklichkeit zu bringen, was des öffentlichen Wohls wegen geschehen muß. 3) Die oberaufsehende Gewalt, das Recht von allen in dem Staate Unterricht zu fordern, was mit dem öffentlichen Wohle des Staats in Verbindung steht.

§. 421.

Die anordnende Gewalt äussert sich 1) in Gesetzen, oder allgemeinen Vorschriften für die Handlungen der Unterthanen. 2) In Befehlen oder Vorschriften für einzelne Handlungen des Unterthanen. — Diese Gesetze sind mithin

für

für den Unterthanen verbindlich; sie werden positive Gesetze im engern Sinne genannt, weil sie in dem Willen des Regenten ihren Grund haben.

Anmerkung 1. In dem weitern Sinne des Worts heissen positive Gesetze alle Gesetze, welche ihrer Wirklichkeit nach, in dem rechtlichen Willen einer Gesellschaft entspringen, und in dem weitsten Sinne alle Gesetze, welche durch den bestimmten Willen eines vernünftigen Wesens (für dasselbe oder einen andern) vorhanden sind. Ein Ganzes positiver Gesetze, heißt ein positives Recht.

Anmerkung 2. Das Recht, positive Gesetze zu geben, schließt auch das Recht, auswärtige Gesetze aufzunehmen, ein.

§. 422.

Allgemeine positive Gesetze sind solche, welche für alle Bürger ohne Unterschied gültig sind; besondere, welche nur für eine besondere Gattung derselben gültig sind. Oeffentliche Gesetze bestimmen Verbindlichkeiten des Bürgers gegen den Staat; Privatgesetze, Verbindlichkeiten des Bürgers gegen den Bürger.

§. 423.

Verbindlichkeiten, welche der Bürger gegen den Staat, oder gegen andere Bürger an sich hat, dürfen nicht erst durch positive Gesetze bestimmt werden, ob sie gleich durch positive Gesetze eine neue Sanktion erhalten können.

Anmerkung. Sanktion eines Gesetzes, heißt ein Antrieb seiner Erfüllung.

§. 424.

Der Staat kann durch kein positives Gesetz etwas gebieten, was dem Sittengesetze an sich widerspricht und nichts verbieten, was um des Sittengesetzes willen an sich nothwendig ist. Der Staat kann dem Bürger durch positive Gesetze auch nur solche Verbindlichkeiten auferlegen, welche er selbst durch seine Einwilligung eingehen kann.

Anmerkung. Es wird hier keineswegs behauptet, daß der Staat durch positive Gesetze den Bürger zu allem dem verpflichten könne, wozu er sich durch seine Einwilligung selbst verpflichten kann; sondern nur, daß er dem Bürger keine Verbindlichkeit auferlegen könne, die dieser nicht durch seine Einwilligung selbst übernehmen könnte. Dieses ist also die conditio sine qua non eines positiven Gesetzes und nicht das vollständige Merkmal seiner Rechtmäßigkeit.

§. 425.

Allgemeine positive Gesetze kann der Regent in so weit geben, als sie zur Erhaltung des öffentlichen Wohls nothwendig sind. Zur Beförderung des öffentlichen Wohls kann der Bürger im Staate nur in so fern verpflichtet werden, als das Privatwohl jedes einzelnen dadurch sicher gestellt wird, oder befördert werden kann.

§. 426.

Weil der Staat den Bürger zu allem dem verpflichten kann, ohne welches die Erhaltung des öffentlichen Wohls unmöglich seyn würde;

so

so erhellet von selbst, daß der Staat in so fern jedes allgemeine Gesetz geben könne. Zur Beförderung des öffentlichen Wohls kann der Staat aber nur in so fern besondere Gesetze geben, als diejenigen, welche durch sie verpflichtet werden sollen, besondere ursprüngliche Verbindlichkeiten gegen den Staat haben.

§. 427.

Ein Gesetz kann nicht eher für den Unterthanen verbindlich seyn, als es ihm möglich ist, dasselbe zu wissen. Denn niemand kann die Verbindlichkeit haben, nach Regeln zu handeln, die ihm nicht bekannt seyn können. Die Handlung des Regenten, durch welche es dem Unterthanen möglich wird, ein von ihm gegebenes Gesetz zu erkennen, heißt die Promulgation des Gesetzes.

Anmerkung. Es wird keinesweges erfordert, daß ein Gesetz, welches den Unterthanen verpflichten soll, ihm unmittelbar bekannt gemacht werde; sondern nur, daß solche Veranstaltungen bey jedem Gesetze getroffen werden, durch welche es dem Unterthanen nicht allein an sich, sondern auch in der Lage, worin er sich befindet, möglich gemacht wird, mit dem Gesetze bekannt zu werden.

§. 428.

Der Regent hat nicht allein das Recht, Gesetze zu geben; sondern auch das Recht, sie auszulegen. Eine von dem Regenten selbst — oder

in

in seinem Namen gegebene Auslegung des Gesetzes, heißt eine authentische Auslegung des Gesetzes. Wenn der Sinn eines authentisch ausgelegten Gesetzes vor der Auslegung dunkel, oder völlig zweifelhaft war; so kann die Auslegung dieses Gesetzes nicht eher verpflichten, als sie von dem Regenten gegeben ist. Dieser Satz beruhet auf demselben Grunde, als die Behauptung des §. 427.

Anmerkung. Interpretatio *doctrinalis* — *usualis*.

§. 429.

Ein Privilegium heißt eine Ausnahme von der Verbindlichkeit eines Gesetzes, welche sich auf mehrere Fälle erstreckt. Dispensation, die Ausnahme von der Verbindlichkeit eines Gesetzes in einem einzelnen Falle. In so fern das öffentliche Wohl Privilegien oder Dispensationen erfordert, hat der Regent das Recht sie zu ertheilen, folglich in jedem Falle, wo durch dasselbe das Recht keines einzigen beeinträchtigt wird. Insbesondere sind Privilegien rechtmäßig:

1) In so fern ohne Ertheilung eines Privilegii die Erhaltung des öffentlichen Wohls nicht möglich wäre.

2) In so fern durch das Privilegium der Zweck eines Gesetzes erst erreichbar wird.

Anmerkung. Privilegia *gratuita* — *oneroſa* — p. *realia* — *perſonalia*.

§. 430.

§. 430.

Es kann daher keine Dispensation von einem Gesetze ertheilt werden, wenn durch sie das Recht eines dritten verletzt werden könnte, das durch dieses Gesetz erst gesichert werden sollte.

§. 431.

Die ausübende Gewalt ist das Recht, dasjenige unmittelbar, ohne dazwischenkommende Anordnungen zur Wirklichkeit zu bringen, was des öffentlichen Wohls wegen rechtmäßiger Weise geschehen kann. Die ausübende Gewalt äussert sich mithin 1) in allen Handlungen, welche der Regent als Repräsentant des Staats vornimmt, durch welche keinem Bürger besondere Verbindlichkeiten auferlegt werden. 2) Dadurch, daß, vermittelst der Kräfte des Staats, dasjenige zur Wirklichkeit gebracht wird, wozu der Bürger des Staats durch Gesetze verpflichtet ist. Das letzte kann die ausübende Gewalt im besondern Verstande genannt werden.

Anmerkung. Die ausübende Gewalt äussert sich mithin in allen Handlungen, welche in dem Namen des Regenten geschehen, in so fern sie in seinem Namen geschehen.

§. 432.

Die ausübende Gewalt erstreckt sich so weit, als sich der gesammte Zweck des Staats erstreckt.

In

In so fern durch die ausübende Gewalt die Zwangsrechte des Staats ausgeübt werden, setzt sie schon andere Rechte des Staats voraus, und in so fern dadurch der Bürger zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bestimmt werden soll, setzt sie Gesetze voraus, aus welchen Verbindlichkeiten für den Unterthanen vorhanden sind.

§. 433.

Die oberauffehende Gewalt erstreckt sich nicht auf solche Handlungen des Bürgers, welche mit dem Zwecke des Staats nicht in Verbindung stehen, auch nicht auf die Handlungen desselben, durch welche er nicht zum öffentlichen Wohl mitzuwirken verbunden ist.

§. 434.

Vermöge der oberauffehenden Gewalt kann der Regent aber Unterricht von allem dem fordern, was möglicher Weise dem öffentlichen Wohle schädlich seyn könnte.

Anmerkung. Geheime Gesellschaften im Staate. — Kann der Regent von einem Unterthanen die Entdeckung eines Kunstgeheimnisses fordern?

§. 435.

Die oberauffehende Gewalt kann aber nicht allein unmittelbar von dem Regenten, sondern auch im Namen des Regenten von andern ausgeübt werden.

§. 436.

Besondere Hoheitsrechte sind solche, welche nur in Beziehung auf bestimmte Angelegenheiten des Staats ausgeübt werden können. Sie sind mithin so mannigfaltig, als die Angelegenheiten des Staats selbst.

§. 437.

Diese Hoheitsrechte kann der Regent entweder unmittelbar selbst, oder durch andere ausüben. Beamte sind Personen, denen von dem Regenten abhängig, die Ausübung gewisser Hoheitsrechte des Staats übertragen ist. Der Beamte ist also Bevollmächtigter des Regenten, und ist in so fern sein Repräsentant gegen den Unterthanen. Beamten, denen von dem Regenten eine Oberherrschaft übertragen ist, heissen Obrigkeiten.

Anmerkung. Beamten können sowohl moralische Personen als einzelne Bürger seyn.

§. 438.

Der Beamte hat als Beamter besondere Verbindlichkeiten. Wenn er zur Uebernehmung des Amts nicht, vermöge der bürgerlichen Unterthänigkeit, verpflichtet ist; so kann er sein Amt von dem Regenten nur durch einen Vertrag haben. Durch diesen Vertrag können mithin auch nur die Rechte und Verbindlichkeiten des Beamten gegen den Regenten bestimmt werden. —

Da der Beamte, von dem Regenten abhängig, Hoheitsrechte des Staats üben soll: so kann ihm der Regent die Art und Weise, wie er sein Amt verwalten soll, vorschreiben. Die von dem Regenten bestimmte Art und Weise, nach welcher der Beamte sein Amt zu verwalten verbunden ist, heißt die Instruktion des Beamten.

Anmerkung. Kann der Beamte willkührlich abdanken — und kann ihn der Regent willkührlich verabschieden?

§. 439.

Die besondern Hoheitsrechte können insbesondere unter Voraussetzungen erwogen werden, in welchen sich die gegenwärtigen policirten Staaten befinden. Zu diesen gehört 1) daß der Staat ein Territorium habe. Das Territorium eines Staats ist ein Theil der Erde, der ausschließend von den Bürgern eines Staats besessen wird und in so fern seiner Hoheit unterworfen ist. 2) Daß auser dem Staate noch andere Staaten vorhanden sind.

Anmerkung. Quidquid est in territorio, praesumitur esse de territorio? — Subditus *temporarius* — subditus *forensis*.

§. 440.

Besondere Hoheitsrechte sind einheimische, in so fern sie in dem Staate für sich betrachtet aus-

ausgeübt werden können; auswärtige (transeuntia; in so fern sie nur in dem Verhältnisse des Staats zu Auswärtigen ausgeübt werden können.

Anmerkung. Die auswärtigen Hoheitsrechte gehören nur in so fern in das allgemeine Staatsrecht, als sie von dem Regenten, als Repräsentanten des Staats, gültig ausgeübt werden können.

§. 441.

Staatsverträge (pacta publica) sind Verträge zwischen Staaten und Staaten. Bündnisse sind Staatsverträge, welche gegenseitige fortwährende Leistungen zum Gegenstande haben. Der Regent hat das Recht, mit Auswärtigen Staatsverträge und mithin auch Bündnisse einzugehen, in so fern sie der Verfassung des Staats wegen gültig seyn können (§. 389.). Dieses Recht heißt das Recht der Staatsverträge und insbesondere das Recht der Bündnisse, in so fern der Regent vermittelst desselben Bündnisse mit Auswärtigen eingehen kann. Die Verträge, die der Regent vermöge dieses Rechts eingegangen ist, sind für den Staat eben so verbindlich, als ob jeder einzelne Bürger zu ihnen eingewilliget hätte (§. 402.).

§. 442.

Ein Gesandter heißt ein Bevollmächtigter des Regenten, um Angelegenheiten seines Staats bey

bey einem Auswärtigen auszurichten. Der Gesandte ist mithin ein Bevollmächtigter des Staats selbst, von dessen Regenten er geschickt wird. Das Recht des Regenten, die Angelegenheiten seines Staats mit Auswärtigen durch Gesandten zu verhandeln, heißt das Recht der Gesandtschaften.

Anmerkung. Die Rechte und Verbindlichkeiten, die aus den Handlungen der Gesandten zwischen Staaten und Staaten entspringen, gehören nicht in das allgemeine Staatsrecht, sondern in das Völkerrecht.

§. 443.

Oeffentlicher Krieg heißt der Zustand gegenseitiger Gewaltthätigkeiten zwischen Staaten und Staaten. Der Regent hat, als Repräsentant seines Staats, das Recht, die Rechte desselben gegen Auswärtige nöthigenfalls durch Krieg zu verfolgen. Dieses ist das Recht des Krieges. Oeffentlicher Friede ist die Abwesenheit des Krieges zwischen Staaten und Staaten. Der Vertrag, durch welchen ein Krieg zwischen mehrern Staaten geendigt wird, heißt ein öffentlicher Friedensschluß. Der Regent kann den Krieg, worin sein Staat verwickelt ist, durch den Frieden endigen, in so fern der Friede nicht gegen die Grundgesetze des Staats läuft. Dieses Recht heißt das Recht des Friedens.

Anmerkung. Wie weit steht dem Regenten das Recht zu, Streitigkeiten des Staats mit Auswärtigen durch Vergleiche und Kompromisse (§. 210.) beyzulegen?

§. 444.

Die einheimischen Hoheitsrechte können in dem Staate ausgeübt werden, ohne ihn im Verhältnisse mit andern zu denken. Es lassen sich drey Arten derselben denken.

1) Hoheitsrechte, die in Rücksicht auf Staatszwecke, im engern Sinne des Worts, ausgeübt werden.
2) Hoheitsrechte, welche unmittelbar zur Beförderung der Privatzwecke des Einzelnen ausgeübt werden.
3) Solche, die sowohl in Beziehung auf die Staatszwecke, als die Zwecke des Einzelnen ausgeübt werden.

Anmerkung. Die letzten können unter der ersten oder zweyten Rubrik abgehandelt werden, je nachdem sie mehr in Rücksicht auf die Staatszwecke oder die Zwecke des Einzelnen ausgeübt werden.

§. 445.

Vermögen einer Person ist der Inbegriff aller Dinge, welche sich in dem Eigenthume derselben befinden, verbunden mit den Rechten derselben, welche dem Eigenthume gleich gesetzt werden können. Das Vermögen eines Bürgers heißt sein Privatvermögen. Staatsvermögen

in

in dem engern Sinne, ist das Vermögen des Staats, als einer moralischen Person; im weitern Sinne das Vermögen des Staats, verbunden mit dem Privatvermögen seiner Unterthanen.

Anmerkung. *Res publicae*, res publicae stricte *dictae* — res *patrimoniales*.

§. 446.

Der Regent hat das Recht, das Staatsvermögen im engern Sinne zur Erreichung der Zwecke des Staats anzuwenden und für seine Vermehrung und Erhaltung zu sorgen.

§. 447.

Abgaben sind Beyträge zu dem Staatsvermögen im engern Sinne, welche der Unterthan des Staats zu geben verbunden ist. Sie sind entweder bedingt, oder unbedingt, je nachdem die Verbindlichkeit sie zu geben an eine zufällige Bedingung gebunden ist oder nicht. Abgaben sind allgemeine, wenn alle Unterthanen zu ihnen verbunden sind; besondere, wenn nur einige Unterthanen zu ihnen verbunden sind. Unbedingte Abgaben hat der Staat ein uneingeschränktes Recht zu erheben, wenn sie allgemein und zur Erreichung der Zwecke des Staats nothwendig sind (§. 412.).

§. 448.

Bedingte Abgaben kann der Staat von dem Bürger fordern, wenn die Verbindlichkeit zu denselben an besondere Vortheile gebunden ist, die der Bürger von dem Staate genießt, in so fern seine Selbsterhaltung dadurch in dem Staate nicht unmöglich wird.

Anmerkung. Accise — Zölle — Geleite.

§. 449.

Bey bedingten Abgaben ist der Staat auch verbunden das zu leisten, wofür er sie erhebt, wenn die Verbindlichkeit zu denselben an gewisse Vortheile gebunden ist, welche jemand von dem Staate genießt, und wenn dieses nicht geschehen ist, den Unterthanen, der sie entrichtet hat, schadlos zu halten.

§. 450.

Besondere Abgaben kann der Staat von dem Bürger nur fordern, in so fern der Bürger mit dem Staate im besondern Verhältnisse vermöge seiner Unterthänigkeit steht, oder der Bürger sich zu denselben besonders verpflichtet hat.

§. 451.

Befreyung von allgemeinen Abgaben kann der Regent nur in so fern gestatten, als die Befreyung von gewissen Abgaben, die ein Bürger

genießt,

genießt, dem öffentlichen Wohl selbst zuträglich ist, oder die übrigen Bürger nicht belästigt. Folglich kann der Regent unstreitig in allen Fällen dem Bürger eine Abgabenfreyheit gewähren, wenn diese Abgabenfreyheit einer Leistung gleich gesetzt worden, zu der der Staat gegen den Bürger sonst verpflichtet seyn würde.

Anmerkung. Abgabenfreyheit gewisser Diener des Staats.

§. 452.

Der Regent kann auch das Recht, gewisse herrenlose Sachen im Staate zu occupiren, einigen Unterthanen ausschließend, für gewisse Leistungen gegen den Staat übertragen, in so fern durch diese Verfügung das Privatwohl der meisten Bürger im Staate gewinnt. Mithin nicht in dem Falle, wo durch ein solches ausschließendes Recht, die Selbsterhaltung eines Bürgers gehindert werden könnte.

Anmerkung. Regalien (im besondern Sinne) Jagdregal — Fischereyregal — Bergwerksregal.

§. 453.

Bürgerliche Dienstpflichten (munera publica) heissen Leistungen, zu welchen der Unterthan dem Staate durch Handlungen, oder den Gebrauch seiner Sachen verpflichtet ist. — In Rücksicht auf den Staat können sie wirklichen Einkünften und in Rücksicht auf den Unterthan wirk-

wirklichen Abgaben gleich gesetzt werden. Sie können in allgemeine und besondere getheilt werden in eben demselben Sinne, worin die Abgaben so eingetheilt werden.

Anmerkung 1. Persönliche Dienstpflichten, dingliche und gemischte.

Anmerkung 2. Dienstpflichten in dem weitern Sinne.

§. 454.

Der Inbegriff der Rechte, welche dem Staate in Ansehung des Staatsvermögens in dem weitern Sinne zustehen, heißt die Kameralgewalt. Die Kameralgewalt erstreckt sich nicht allein auf das Staatsvermögen im engern Sinne des Worts; sondern auch auf das Privatvermögen der Bürger im Staate, in so fern das Staatsvermögen aus dem Privatvermögen der einzelnen Bürger zuletzt entspringt, und der letzte Zweck des Staats das größte Privatwohl seiner Bürger ist.

Anmerkung. Dominium eminens.

§. 455.

In Rücksicht auf das Privatvermögen, kann der Staat 1) Einrichtungen treffen, welche auf die Vermehrung desselben, 2) solche, welche auf die Erhaltung desselben abzwecken, wenn durch diese Einrichtungen nicht das Privatwohl einiger dem Wohl der übrigen aufgeopfert wird.

Anmerkung. Handelsgesetze, als Gegenstände der Kameralgewalt — Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr gewisser Waaren.

§. 456.

Das Kriegswesen ist der Inbegriff der Anordnungen, die in einem Staate getroffen sind, um die Rechte desselben gegen Auswärtige nöthigen Falls durch Krieg zu verfolgen. Das Bewaffnungsrecht heißt, der Inbegriff der Rechte, welche von dem Regenten in Rücksicht auf das Kriegswesen ausgeübt werden. Es enthält also

1) das Recht, das Kriegswesen im Staate anzuordnen.

2) Das Recht, bey einem wirklichen Kriege die Führung desselben anzuordnen.

Anmerkung. Vorzügliche Rechte, die dem Staate vermöge des Bewaffnungsrechts zustehen, sind 1) das Recht, Soldaten oder Personen, welche zur Verfolgung der Rechte des Staats durch Krieg bestellt sind, anzustellen und zu unterhalten. — Jus se quelae armatae — geworbene und ausgehobene Soldaten. 2) Das Recht, Vestungen anzulegen, sie zu besetzen. 3) Das Recht, für Kriegsbedürfnisse zu sorgen u. s. w.

§. 457.

Wenn das Vermögen des Staats im engern Sinne des Worts nicht zur Kriegführung hinreicht; so hat der Staat das Recht, den Bürger zum Behufe des Krieges Abgaben abzufordern und ihm bürgerliche Dienstpflichten aufzuerlegen.

§. 458.

§. 458.

Polizeyeinrichtungen heissen Einrichtungen, welche darauf abzwecken, die Hinderniſſe des Privatwohls aufzuheben, und den Einzelnen in den Stand zu ſetzen, ſein Vermögen zur Beförderung ſeines Privatwohls zu gebrauchen. Die Rechte des Regenten, das Privatwohl der Bürger durch die Polizey zu befördern, heißt die höchſte Polizeygewalt.

Anmerkung 1. Untergeordnete Polizeygewalt.

Anmerk. 2. Andere Bedeutungen des Worts Polizey.

§. 459.

Die Polizeygewalt hat 1) die Privatſicherheit, ſowohl die phyſiſche als die rechtliche, und die öffentliche Sicherheit, in ſo fern die Privatſicherheit durch ſie befeſtigt wird, zum Gegenſtande, 2) den öffentlichen Vorrath, in ſo fern jeder Einzelne dadurch in den Stand geſetzt wird, ſeine Bedürfniſſe zu befriedigen.

§. 460.

Vermöge der Polizeygewalt kann der Regent 1) dem Bürger gewiſſe an ſich erlaubte Handlungen verbieten, in ſo fern der Zweck der Polizey dieſes fordert. 2) Ihnen Verbindlichkeiten zu Abgaben oder Dienſtpflichten auferlegen, in ſo fern der Zweck der Polizey ſie nöthig macht.

§. 461.

In Rücksicht auf die Privatsicherheit erstreckt sich die Polizey sowohl auf die persönliche Sicherheit, als die Sicherheit des Eigenthums, in so fern der Staat für Mittel sorgt, den Hindernissen derselben physisch entgegen zu wirken.

Anmerkung. Medicinalpolizey — Anstalten, um Beleidigungen des Einzelnen physisch zu hindern — gegen Feuersgefahr u. s. w.

§. 462.

Die Polizey erstreckt sich auch auf den öffentlichen Vorrath, in so fern der Bürger vermittelst desselben in den Stand gesetzt wird, seine Bedürfnisse zu befriedigen, indem sie für Personen sowohl als Dinge sorgt, durch welche der Einzelne seine Bedürfnisse befriedigen kann.

Anmerkung 1. Recht des Staats in Ansehung der Handwerker und Zünfte, — sie zu privilegiren — die Aufsicht über sie zu führen. — Handelseinrichtungen, als Gegenstand der Polizey.

Anmerkung 2. Der Staat sorgt durch die Polizey sowohl für die Annehmlichkeiten, als die Bequemlichkeiten oder Nothwendigkeiten des Einzelnen.

§. 463.

Der Staat muß durch die Polizey auch dem einzelnen Bürger, dem die Mittel zu seiner Selbsterhaltung fehlen, entweder Mittel des

Er-

Erwerbes geben, oder wenn er hülflos ist, für seine Erhaltung sorgen.

Anmerkung. Armenwesen.

§. 464.

Der Staat kann selbst vermittelst der Polizey für die geistigen Bedürfnisse des Bürgers sorgen, in so fern er dem Bürger Mittel giebt, durch welche er sie befriedigen kann. Daher das Recht des Staats, Schulen anzulegen, und solche Veranstaltungen zu treffen, durch welche es dem Bürger im Staate leichter gemacht wird, mit seinen Religionsverwandten in eine kirchliche Gemeinschaft zu treten.

Anmerkung. Der Staat kann dem Bürger zwar behülflich seyn, mit seinen Glaubensgenossen in eine kirchliche Gesellschaft zu treten, allein die einmal vorhandene Kirche ist eine blosse Privatgesellschaft d. h. eine solche, welche blos um ihrer Mitglieder willen vorhanden ist.

§. 465.

Justizgewalt des Staats ist das Recht des Staats, seine Rechte und die Rechte des Bürgers im Staate gegen den Bürger zu verfolgen. Daß der Staat das Recht habe, seine Rechte gegen den Bürger zu verfolgen, erhellt für sich, und daß der Staat das Recht habe, die Rechte des Bürgers gegen den Bürger zu verfolgen, ergiebt sich daher, weil der Bürger in dem Staate die Rechte nicht unmittelbar gegen den andern

dern verfolgen darf, wenn der Staat sie statt seiner verfolgen kann. In diesem Falle muß der Staat vollkommen dazu verbunden seyn, weil sonst die rechtliche Sicherheit des Einzelnen nicht bestehen könnte.

§. 466.

Ein Fall, in Ansehung dessen jemand sein Recht verfolgen will, heißt ein Rechtsfall. Ein Rechtsfall wird entschieden, wenn das Recht, welches bey demselben verfolgt werden soll, beurtheilt wird. Der Staat muß mithin das Recht haben, die Rechtsfälle zu entscheiden, bey welchem Rechte desselben oder Rechte seiner Bürger verfolgt werden sollen. Das Recht des Staats, Rechtsfälle zu entscheiden, heißt die oberrichterliche Gewalt. Dieses Recht steht dem Regenten zu, weil der Regent die Rechte des Staats unabhängig ausübt, und wird in so fern die oberrichterliche Gewalt des Regenten genannt.

§. 467.

Die Entscheidung eines Rechtsfalls ist rechtsgültig, wenn sie für denjenigen, gegen welchen ein Recht verfolgt werden soll, verbindlich ist. Wer das Recht hat, Rechtsfälle rechtsgültig zu entscheiden, heißt ein Richter. Ein Richter, der in der Entscheidung eines Rechtsfalls von keinem will-

willkührlichen Vorschriften eines andern abhängt, heißt der höchste Richter. Der Regent ist mithin der höchste Richter im Staate.

§. 468.

Da einem jeden Rechte Verbindlichkeiten entsprechen müssen, Verbindlichkeiten aber aus Gesetzen entspringen; so kann jeder Rechtsfall nur aus Gesetzen rechtsgültig entschieden werden, mithin nach den positiven Gesetzen des Staats, wenn für den zu entscheidenden Fall welche vorhanden sind, in dem entgegengesetzten Falle nach dem blossen Naturrechte. Um einen Rechtsfall entscheiden zu können, muß er untersucht werden. Die oberrichterliche Gewalt setzt mithin auch das Recht, die zu entscheidenden Rechtsfälle zu untersuchen, voraus.

§. 469.

Die Justizgewalt enthält auch das Recht, die Entscheidung eines Rechtsfalls zu vollstrecken, oder denjenigen, gegen welchen ein Recht vorhanden ist, zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu bestimmen (§. 465.).

§. 470.

Der Regent kann das Recht in gewissen Rechtssachen zu entscheiden, und diese Entscheidungen zu vollstrecken, Beamten übertragen.

Ein

Ein Beamter, dem das Recht von dem Regenten übertragen ist, Rechtssachen zu entscheiden, heißt ein Richter, im engern Sinne, der eine physische oder moralische Person seyn kann, und in dem letzten Falle insbesondere ein Gericht genannt wird. Das Recht eines Richters im engern Sinne, gewisse Sachen zu entscheiden, heißt die Gerichtsbarkeit desselben.

Anmerkung. *Forum — competens, incompetens.*

§. 471.

Der Regent hat das Recht, die Art und Weise zu bestimmen, wie der Richter bey der Entscheidung der Rechtssachen verfahren soll, da der Richter, als Richter im Namen des Regenten handelt.

§. 472.

Der Staat hat das Recht, Gesetze, aus denen Verbindlichkeiten des Bürgers gegen den Staat entspringen, durch Strafen, (§. 205.) zu sanktioniren (§. 423. Anm.). Strafgesetze (leges poenales criminales) heissen solche Gesetze, die eine bürgerliche Verbindlichkeit durch eine Strafe sanktioniren, und freye Handlungen, mit welchen durch ein Strafgesetz die Verbindlichkeit zu einem Strafgesetz verknüpft ist, heissen Verbrechen (delictum s. crimen).

Anmerkung. Man unterscheidet gewöhnlich eigentliche Verbrechen von Polizeyvergehen. Allein dieser Unterschied kommt in dem allgemeinen Staatsrechte in keine Betrachtung. — delicta *publica* d. *privata*.

§. 473.

Der Inbegriff der Einrichtungen, die in dem Staate getroffen sind, um gesetzwidrige Handlungen durch Strafen zu hindern, heißt das Criminalwesen. Der Inbegriff der Rechte des Staats in Ansehung des Criminalwesens, heißt die Criminalgewalt.

§. 474.

Die Criminalgewalt enthält 1) das Recht der Criminalgesetzgebung. 2) Das Recht, Richter in Criminalsachen anzuordnen, und die Art und Weise zu bestimmen, wie sie in der Entscheidung der Criminalsachen verfahren sollen. 3) Das Recht, Strafen vollziehen zu lassen.

§. 475.

Strafen können durch Strafgesetze 1) nur mit freyen Handlungen verknüpft werden. Denn Strafen sollen Antriebe seyn, eine Handlung, mit der sie verknüpft sind, zu unterlassen. Durch Antriebe können aber nur freye Handlungen bestimmt werden. 2) Können Strafen nicht mit Handlungen verknüpft werden, zu de-

ren Gegentheile sich gar keine Verbindlichkeit denken läßt.

Anmerkung. Strafen können eben sowohl mit Handlungen verknüpft werden, die an sich äusserlich unerlaubt sind, als auch mit solchen, welche erst durch positive Gesetze eines Staats verboten sind.

§. 476.

Strafen können nur den treffen, welcher gesetzwidrig handelte, und keinen, der an einer gesetzwidrigen Handlung, als einer solchen, nicht Theil nahm.

§. 477.

Der Staat kann aber jede Handlung, zu deren Gegentheil der Bürger gegen den Staat verpflichtet ist, mit einer Strafe belegen, wenn er auf eine andere Art seine Rechte gegen den Bürger nicht sicher stellen kann. Die Grösse der Strafe, die durch ein Strafgesetz mit einer gesetzwidrigen Handlung verknüpft wird, muß lediglich dem Urtheile des Regenten überlassen bleiben.

Anmerkung 1. Es könnte inkonsequent scheinen, dem Staate ein Strafrecht zu geben, und es dem Einzelnen ausser dem Staate abzusprechen, wie §. 205. geschehen ist. Allein diese anscheinende Inkonsequenz verschwindet, wenn man den Unterschied des Einzelnen und des Staats erwäget. Der Einzelne hat dieses Strafrecht nicht, weil es ihn nicht gegen Beleidigungen sichern kann, und es ihm nur aus diesem Grunde allein zustehen könnte. Der Staat hingegen kann Verletzungen eines Gesetzes durch Strafen hindern, indem Strafen als Uebel, die mit der Uebers

bertretung eines Gesetzes verknüpft sind, Bewegungsgründe sind, das Gesetz zu befolgen. Die Straf-Sanktion gebraucht der Staat als ein Vertheidigungsmittel; er vollzieht die Strafe an dem Verbrecher, um dieses Vertheidigungsmittel wirksam zu erhalten.

Anmerkung 2. Die Grösse der Strafen, die durch Strafgesetze mit der Uebertretung eines Gesetzes verknüpft sind, hängt von dem Urtheile des Staats ab, wenn überhaupt die Handlung, womit die Strafe verknüpft ist, von dem Staate verboten werden kann. Denn muß die Handlung um des öffentlichen Wohls unterbleiben, so kann der Staat das Mittel anwenden, durch welches sie am wirksamsten gehindert wird, wenn durch sie nur nichts gegen das Recht eines Dritten geschieht. Der Staat hat mithin das Recht, jedes Uebel mit einer gesetzwidrigen Handlung als Strafe zu verknüpfen, welches nach seinem Urtheile das wirksamste ist. — Was von dem Staate gesagt ist, gilt mithin auch von dem Regenten, da dieser die Rechte des Staats ausübt. — Daß der Regent bey Verknüpfung der Strafen mit Verbrechen nicht nach eigner Willkühr verfahren dürfe; sondern daß sein Gewissen ihn hier an heilige Gesetze bindet — darf das wohl ausdrücklich gesagt werden? — Allein Verbindlichkeiten, die dem Gewissen des Regenten überlassen bleiben müssen, können sein Recht nicht einschränken. Sie gehören mithin nicht in das allgemeine Staatsrecht.

§. 478.

Der Staat hat mithin auch ein Recht zu Todesstrafen, wenn die Rechte des Staats und seiner Bürger auf keine andere Weise sicher gestellt werden können.

Anmerkung. Gründe wider die Todesstrafen. — Man verwechselt bey der Frage, über die Rechtmäßigkeit der Todesstrafen zu oft Rechtsfragen, mit politischen Fragen über die Weisheit des Gesetzgebers.

§. 479.

§. 479.

Um Verbrechen bestrafen zu können, müssen sie untersucht werden. Der Staat muß mithin das Recht haben, sie zu untersuchen.

§. 480.

Um Verbrechen untersuchen zu können, muß der Staat alle Rechte haben, ohne welche das Verbrechen nicht untersucht werden könnte, und der Bürger alle Verbindlichkeiten, welche diesem Rechte entsprechen.

Anmerkung. Der Staat muß mithin das Recht haben, den Bürger, der eines Verbrechens verdächtig ist, gefänglich einzuziehen, wenn er ohne dies sein Strafrecht gegen ihn nicht ausüben könnte, aber der Staat sollte auch den Bürger, der nachher unschuldig befunden wird, entschädigen.

§. 481.

Allein der Staat kann zur Ausmittlung eines Verbrechens keinem Bürger Uebel zufügen, wegen deren keine Entschädigung möglich ist. Denn niemand kann die Verbindlichkeit haben, wegen eines Verbrechens zu leiden, das er nicht verübt hat.

Anmerkung 1. Schon aus diesem Grunde würde die Tortur widerrechtlich seyn, in so fern sie ein Mittel seyn soll, jemanden zum Geständnisse eines Verbrechens, dessen er verdächtig ist, zu bringen. Denn der größte Verdacht ist und bleibt Wahrscheinlichkeit, die trügen kann. Bey einer Sache, zu deren Vertheidigung man eben deshalb, weil sie durch

die

die simpelsten Gründe widerlegt wird, alles aufgebo-ten hat, verlohnt es sich der Mühe, die Gründe, die sie rechtfertigen sollten, näher zu prüfen I. Be-ruft man sich auf die Nothwendigkeit derselben. Al-lein wie kann ein Mittel nothwendig seyn, das sei-nem Zwecke eben so gut schnurstracks entgegen wirkt, als es ihn befördert? Dem Staate kann nur daran gelegen seyn, sich des Verbrechers zu versichern; es kann nicht sein Zweck seyn, das Verbrechen es sey in dem Schuldigen oder irgend einem Unschuldigen zu bestrafen, ja es würde selbst wider seinen Zweck seyn, wenn der Unschuldige, durch seine Strafgesetze der Gefahr einer unverdienten Strafe ausgesetzt werden sollte. Denn Strafen sollen doch nur zur Sicherheit der Unschuld vollzogen werden. Durch die Tortur kann aber der Unschuldige so gut zu dem Geständnisse eines Verbrechens genöthiget werden, als der Schul-dige sich der Strafe entziehen kann, da körperliche Schmerzen auf den einen so stark wirken, als auf den andern. Die Tortur enthält mithin eine zwie-fache Widersinnigkeit, 1) indem sie den Unschuldigen einer unverdienten Strafe Preis geben kann, und 2) indem der Böswicht sich durch sie der verdienten Strafe entziehen kann.

II. Hört man zur Vertheidigung der Tortur, daß das Geständniß, welches der Angeschuldigte während der Tortur abgelegt hat, (wenigstens nach unserer deut-schen Verfassung) nach der Tortur von ihm wiederholt werden müsse. Allein wie kann dieses dazu dienen, sich der Wahrheit mehr zu versichern? Wenn der Angeschuldigte die Quaalen der Marter nicht von neuem besorgen darf, was wird ihn bewegen, bey einem Geständnisse zu bleiben, dem er nur auswich, um sich vor einer Strafe zu retten? Die erste Fol-terung würde völlig vergeblich seyn, wenn ihr es dem Angeschuldigten frey laßt, sein Geständniß zu bestä-tigen, oder es zurückzunehmen. Muß er die Folter von neuem gewärtigen, wenn er sein Geständniß zu-rücknehmen wollte, so ist nichts gewisser, als daß er es wiederholen wird. Aber dieses wiederholte Ge-ständniß macht sein erstes um nichts gewisser. Er wiederholt es nur, weil er sich zu schwach weiß, Mar-

tern

tern zu widerstehen, die ihm schon einmal ein Geständniß abzwangen, nicht weil er wirklich schuldig ist.

Anmerkung 2. Weil die Tortur ein unrechtmässiges Mittel ist, den Angeschuldigten zum Geständniß zu zwingen, so ist es auch die Terririon, als ein eben so unsicheres und zweckwidriges Mittel.

Anmerkung 3. Wenn gleich die Tortur unrechtmässig ist; so kann der überführte Verbrecher durch Zwang doch zum Geständnisse dessen gebracht werden, wovon es gewiß (und nicht blos wahrscheinlich ist, wo mithin mehr als blosser Verdacht ist) daß er es weiß.

§. 482.

Weil der Staat die Rechte des Bürgers gegen den Bürger verfolgen muß, so muß er hierzu das Recht haben. Der Inbegriff der Rechte, welche dem Staate zustehen, um die Rechte des Bürgers gegen Bürger verfolgen zu können, heißt die Privatjustitzgewalt.

§. 483.

Die Privatjustitzgewalt enthält 1) das Recht der oberrichterlichen Gewalt in Privatsachen. Mithin auch das Recht, Richter in Privatsachen anzustellen, und das ganze Gerichtswesen anzuordnen. 2) Das Recht, Privatgesetze (§. 422.) zu geben.

§. 484.

Privatgesetze bestimmen Rechte und Verbindlichkeiten des Bürgers im Staate gegen den

Bür-

Bürger. Sie können nur in Ansehung der bedingten Rechte des Bürgers im Staate etwas bestimmen. Denn die absoluten Rechte des Menschen werden schon durch seinen Eintritt in den Staat selbst geändert (§. 412.). Es ist mithin durch Privatgesetze blos eine Aenderung in Ansehung der erworbenen Rechte des Bürgers im Staate möglich. Die Privatgesetze können aber für sich dem Bürger keine neuen erworbenen Rechte gegen den Bürger geben, indem dieses gegen den ersten Zweck des Staats streiten würde, die Rechte eines jeden Bürgers gegen den Bürger zu sichern. Der Staat kann mithin durch seine Privatgesetze nur Abänderungen in den Erwerbarten der Rechte des Bürgers gegen den Bürger treffen.

§. 485.

Weil Privatgesetze die Erwerbung der Rechte des Bürgers bestimmen können; so entspringen aus den Privatgesetzen Verbindlichkeiten des Bürgers gegen den Bürger in den Fällen, für welche die Privatgesetze gegeben sind.

§. 486.

Der Staat kann nur in so fern durch Privatgesetze in der Erwerbung der Rechte des Bürgers Aenderungen treffen, als die Rechte sie mit der rechtlichen Sicherheit eines jeden Bürgers bestehen könne.

§. 487.

§. 487.

Durch Privatgesetze kann der Staat 1) neue Erwerbarten einführen. 2) Erwerbarten, welche vorher vorhanden waren, aufheben: 3) neue Erfordernisse zu an sich gültigen Erwerbarten festsetzen.

§. 488.

Neue Erwerbarten werden durch die Privatgesetze des Staats eingeführt, wenn durch sie der Bürger aus einer Thatsache ein Recht erwirbt, das er ohne sie nicht haben würde. Der Staat kann nur das Recht haben, durch Privatgesetze neue Erwerbarten einzuführen, wenn sie mit der rechtlichen Sicherheit aller Bürger bestehen können, und das öffentliche Wohl durch sie gewinnt.

§. 489.

Der Staat kann eine zwiefache Erwerbart einführen: 1) eine Erwerbart herrenloser Sachen. 2) Eine Erwerbart der Rechte von andern.

Anmerkung. Präscription §. 279. — Succession in so fern sie nicht naturrechtlich ist (§. 287 : 288.).

§. 490.

Bey herrenlosen Sachen giebt der Staat gewissen Personen ein ausschliessendes Recht, sie

zu

zu erwerben, vermöge dessen andere von der Erwerbung derselben ausgeschlossen werden. Der Staat hat in allen Fällen das Recht, jemandem ein ausschliessendes Recht zur Erwerbung herrenloser Dinge zu geben, wenn es jedem Einzelnen nützlicher seyn muß, in den von den Gesetzen bestimmten Fällen ein ausschliessendes Erwerbrecht zu haben.

§. 491.

Der Staat kann nur durch positive Gesetze neue Erwerbungen der Rechte von andern einführen, in so fern die Sicherheit der Rechte desjenigen, von dem ein Recht erworben werden soll, darunter nicht leidet. Denn sonst würde ein solches Gesetz dem Zwecke des Staats selbst widersprechen (§. 386.).

§. 492.

Der Staat kann gewisse Erwerbarten, die ausser ihm rechtmässig sind, einschränken, oder ganz aufheben, wenn das öffentliche Wohl eine solche Einschränkung oder Aufhebung derselben fordert, d. h. wenn die rechtliche Sicherheit jedes einzelnen Bürgers, oder die Beförderung seines Privatwohls durch ein solches Gesetz gewinnt.

Anmerkung. Der Staat kann die Erwerbung der Rechte einschränken, 1) von Seiten des Erwerbenden, 2) von Seiten desjenigen, von welchem man Rechte erwerben will.

§. 493.

Der Staat kann die Erwerbung der Rechte, und insbesondere die Verträge auch an stillschweigende Bedingungen binden, die für jeden Fall gelten, wo ihr Gegentheil nicht ausdrücklich verabredet ist.

§. 494.

Der Regent kann nicht allein Gesetze geben, aus welchen die Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in Privatverhältnissen bestimmt werden sollen, sondern auch Gesetze, die die Art und Weise bestimmen, wie in der Entscheidung eines Rechtsfalls in Privatsachen verfahren werden soll, um das Gesetz auf die Thatsachen anzuwenden. Jeder Unterthan hat Recht zu fordern, daß dieses Verfahren in den Rechtssachen, die ihn betreffen, beobachtet werde.

§. 495.

Weil die Entscheidung einer jeden Rechtssache nur durch die Anwendung des Gesetzes auf thatsachliche Bestimmungen möglich ist; so setzt die Entscheidung eines jeden Rechtsfalls thatsachliche Bestimmungen voraus, die als wahr angenommen werden. Der Regent hat mithin das Recht, die Art und Weise zu bestimmen, wie die Wahrheit der Thatsachen, auf welche das Gesetz angewendet werden muß, bestimmt werden soll.

Rechtlich wahr heißt eine thatsachliche Bestimmung, die bey der Entscheidung einer Rechtssache als wahr zum Grunde gelegt werden muß, und rechtlich gewiß, in so fern sie als rechtlich wahr erkannt ist. Rechtlich wahrscheinlich, was als wahr angenommen werden muß, bis sein Gegentheil als wahr bewiesen ist. Was als rechtlich wahr angenommen wird, bis sein Gegentheil bewiesen ist, wird präsumirt.

Anmerkung. Rechtliche Wahrheit ist also nicht immer historische Wahrheit.

§. 496.

Der Staat kann daher rechtliche Wahrheit und rechtliche Wahrscheinlichkeit durch Gesetze bestimmen. Allein der Staat kann nur das durch Gesetze rechtlich wahr machen, was an sich wahrscheinlich ist.

§. 497.

Die oberrichterliche Gewalt in Privatsachen ist das Recht, sie zu entscheiden und ihre Entscheidung zu vollziehen. Der Regent kann die oberrichterliche Gewalt selbst ausüben, oder sie untergeordneten Richtern übertragen.

Anmerkung. Jurisdiktion in Privatsachen — Forum — Seine Kompetenz.

§. 498.

Gesellschaften heissen öffentliche, wenn sie von dem Staate selbst zu Zwecken des Staats angeordnet sind; Privatgesellschaften, wenn sie von Bürgern des Staats zur Erreichung ihrer Privatzwecke errichtet sind. Oeffentliche Gesellschaften heissen abhängige, wenn sie von dem Regenten zur Erreichung gewisser Staatszwecke angeordnet sind. — Staatsgesellschaften, wenn sie zur Regierung des Staats mitwirken.

Anmerkung. Von den Staatsgesellschaften kann nur in dem bedingten Staatsrechte ausführlicher gehandelt werden.

§. 499.

Oeffentliche Gesellschaften, in dem engern Sinne des Worts, sind Beamten des Staats. Ihre Verfassung und ihre Gesetze hängen daher von dem Regenten des Staats ab (§. 438.).

§. 500.

Privatgesellschaften in dem Staate hängen in so weit von dem Staate ab, als ihr Zweck, dem Zwecke des Staats nicht zuwider seyn darf. Zu jedem andern Zwecke haben die Bürger ein Recht in Gesellschaft zu treten, und können die Verfassung derselben willkührlich bestimmen, in so fern sie mit dem Zwecke des Staats nicht streitet.

§. 501.

Eine Privatgesellschaft kann ihre Rechte gegen ihre Mitglieder so wenig unmittelbar selbst durch Zwang verfolgen, als ihre Mitglieder sie gegen die Gesellschaft verfolgen können; sondern die Gesellschaft und ihre Mitglieder müssen ihr Recht durch den Staat verfolgen, in so fern jede einzelne gegen jeden einzelnen seine Rechte durch den Staat verfolgen muß.

Anhang
zu dem unbedingten Staatsrechte.
Rechte des Staats in Ansehung der Religion seiner Bürger — Staat — im Verhältniß zur Kirche.

1. Moses Mendelssohn Jerusalem, oder über religiöse Macht und Judenthum. Berl. 1783.
2. J. F. Zöllner über Mendelsohns Jerusalem. Berlin 1784.

§. 502.

Da die Religion des Bürgers durch seine Ueberzeugung bestimmt wird, Ueberzeugungen aber von niemandes Freyheit abhängen; so läßt sich keine Verbindlichkeit zu einer bestimmten Religion denken. Kein Bürger kann mithin gegen den Staat die Verbindlichkeit zu einer bestimmten Religion, und der Staat kein Recht auf die Religion des Bürgers haben.

§. 503.

§. 503.

Gewissensfreyheit heißt das Recht, seinen Religionsüberzeugungen gemäß zu handeln, in so fern man nichts gegen das Recht eines andern thut. Da die Rechte des Staats gegen den Bürger nur durch seinen Zweck bestimmt werden können, so hat jeder Bürger im Staate die uneingeschränkteste Gewissensfreyheit, wenn er seinen bürgerlichen Verbindlichkeiten Genüge leistet.

§. 504.

Da der Staat die rechtliche Sicherheit jedes Bürgers zu behaupten verbunden ist; so ist der Staat auch die Gewissensfreyheit seiner Bürger zu schützen verbunden.

§. 505.

Wenn jemand aus Religionsüberzeugungen gewisse bürgerliche Verbindlichkeiten nicht übernehmen kann; so hängt es von dem Staate ab, ob er ihn als Unterthan erkennen will oder nicht; er hat aber nicht das Recht ihn zu zwingen, sein Unterthan zu bleiben, und jene Verbindlichkeiten gegen sein Gewissen zu erfüllen.

Anmerkung. Ein weiser Regent wird selbst das irrende Gewissen seines Unterthanen ehren und ihm seine Gewissensfreyheit sichern. Mancher bürgerlichen Verbindlichkeiten, die ein Unterthan, wegen seiner, wenn auch vielleicht falschen Religionsüberzeugungen, nicht glaubt übernehmen zu können, kann der Regent den Bürger entlassen, weil sie für ihn unnöthig

nöthig sind. — Warum soll der Staat den Bürger zu dem Eide zwingen, der blos deshalb glaubt nicht schwören zu dürfen, weil ihm auch ohne Eid die Wahrheit heilig seyn soll? — Anderer Verbindlichkeiten, die mit den Religionsüberzeugungen eines Bürgers nicht bestehen können, könnte freylich der Staat den Bürger um seines irrenden Gewissens nicht schlechthin entlassen, ohne die übrigen Bürger zu belästigen; allein auch hier wird die Weisheit des Regenten sich zu berathen wissen. — Sie wird den Staat dadurch zu entschädigen wissen, daß sie diesen Bürgern andere bürgerliche Verbindlichkeiten auferlegt, von denen die übrigen Bürger frey sind.

§. 506.

Die Kirche, als Kirche, ist eine Privatgesellschaft, da die Mitglieder einer Kirche nur zur Beförderung ihrer eignen religiösen Zwecke in sie treten können (§. 498.).

§. 507.

Der Staat hat daher eben dieselben Rechte und eben dieselben Verbindlichkeiten gegen sie, welche er gegen jede andere Privatgesellschaft hat, und keine Kirche genießt an sich in dem Staate besondere Vorrechte.

§. 508.

Der Regent ist mithin nicht das Oberhaupt einer im Staate befindlichen Kirche, wenn ihm die Ausübung der Kirchengewalt nicht übertragen ist, und kann daher nicht die in ihr enthaltenen Rechte ausüben.

§. 509.

Der Regent kann aber eine Kirche in Ansehung der Ausübung ihrer Kirchengewalt in so fern einschränken, als ihre Ausübung mit dem Wohle des Staats streiten würde. — *Jus reformandi ecclesiasticum.*

§. 510.

Die Kirche kann in dem Staate ihre Rechte gegen ihre Mitglieder nicht durch Zwang verfolgen; sondern sie muß ihre Rechte eben so wie jede Gesellschaft gegen ihre Glieder verfolgen.

§. 511.

Die Kirche kann von dem Staate eben den Schutz fordern, den jede andere erlaubte Gesellschaft fordern kann. — Der Regent muß mithin das Recht haben, sie zu schützen. *Jus advocatiae ecclesiasticae.*

Des allgemeinen Staatsrechts
Zweyter Theil.
Bedingtes allgemeines Staatsrecht.

Erster Titel.
Von den Verfassungen überhaupt.

1. Josias Ther. Straten systematische Abhandlung von den Regierungsformen überhaupt und der uneingeschränkten Monarchie insbesondere, Flensb. 1760.

2. Ei-

2. Essai sur les formes du gouvernement et sur le devoirs des Souverains (in den Oeuvres posthumes de Frederic. II. Berlin 1788. Tom. VI.)
3. *Mounier* considerations sur les gouvernements. Paris 1789. — Deutsch mit einer Einleitung, Anmerkungen und Zusätzen von Hufeland, Jena 1791.
4. *Bergasse* Discour sur la maniere dont il convient de limiter le pouvoir legislatif et le pouvoir executif dans une monarchie. Paris 1789.
5. Joh. Aug Eberhard über Staatsverfassungen und ihre Verbesserungen. Berlin 1793.

§. 512.

Der Regent eines Staats kann 1) eine physische Person, 2) eine einfache Gesellschaft, 3) ein kollektives Ganze mehrerer einzelnen Personen oder Gesellschaften seyn, die auf eine ungleiche Art zu der Regierung mitwirken. Der Inbegriff aller Bürger wird das Volk genannt, und im besondern Sinne wird der Inbegriff der Bürger im Verhältnisse zu dem Regenten so genannt.

§. 513.

Die Regierungsverfassung ist die Bestimmung der Verfassung, je nachdem der Regent ein Einzelner, oder eine einfache Gesellschaft, oder ein Inbegriff mehrerer Gesellschaften oder einzelnen Person ist, die auf ungleiche Art zu der Regierung mitwirken. Sie heißt rein, wenn nicht mehrere Subjekte auf eine ungleiche Art zu der Regierung mitwirken und in dem entgegengesetzten Falle gemischt.

Anmerkung. Staaten, die eine reine Regierungsform haben, werden reguläre Staaten genannt.

§. 514.

Die Regierungsverfassung ist monarchisch, wenn der Regent ein Einzelner ist, und ein Staat, der die Verfassung hat, heißt eine Monarchie oder ein Reich. Demokratisch heißt die Regierungsform, wenn alle Bürger an der Regierung Theil haben. Ein Staat, dessen Regierung demokratisch ist, heißt eine Demokratie. Aristokratie heißt ein Staat, der von einer Gesellschaft regiert wird, welche von dem Inbegriffe aller Bürger verschieden ist. Staaten, welche keine monarchische Regierung haben, werden Freystaaten (res publicae s. st.) genannt.

§. 515.

In einer Monarchie ist ein Einzelner, in der Aristokratie, eine von dem gesammten Staate verschiedene Gesellschaft, und in der Demokratie der Inbegriff aller Bürger souverän (§. 401.).

§. 516.

Wenn in der Regierung des Staats mehrere Personen Theil haben, so werden sie konkurrirende Subjekte genannt, und insbesondere participirende, in so fern sie auf eine ungleiche Art zu der Regierung mitwirken.

§. 517.

§. 517.

Alle konkurrirende Subjekte sind zusammengenommen der Souverän des Staats, und jeder Einzelne ist in Ansehung seiner verfassungsmässigen Mitwirkung zur Regierung von jedem unabhängig. Diese Unabhängigkeit ist die politische Freyheit in dem weitern Sinne genannt worden.

Anmerkung. Bürgerliche Freyheit. s. J. A. Eberhard über politische und bürgerliche Freyheit, in seinen vermischten Schriften, Halle 1788.

§. 518.

Wenn zu der Regierung eines Staats mehrere konkurriren, so können sie ursprünglich ihr Recht nur durch einen Vertrag mit dem Volke haben, und ihr Recht ist ein ganz persönliches.

Zweyter Titel.

Monarchie.

§. 519.

Der Regent der Monarchie wird der Monarch genannt.

Anmerkung 1. In einem weitern Sinne des Worts nennt man auch einen Staat eine Monarchie, in welchem die Regierung ihrem größten Theile nach einem Einzelnen zusteht, besonders wenn er nur bey der Ausübung einiger Hoheitsrechte, an die Einwilligung anderer gebunden ist, und unterscheidet eingeschränkte und uneingeschränkte Monarchien,

und

und so auch eingeschränkte und uneingeschränkte Monarchen. Allein die eingeschränkte Monarchie kann eigentlich keine Monarchie genannt werden, weil der sogenannte eingeschränkte Monarch eben deshalb, weil er eingeschränkt ist, nicht für sich allein herrscht.

Anmerkung 2. Der Titel, den der Monarch führen mag, kann nichts in seinen Rechten ändern.

§. 520.

Der Monarch kann, als Regent des Staats, alle Hoheitsrechte ausüben, welche nach dem unbedingten Staatsrechte der Regent überhaupt ausüben kann.

§. 521.

Der Monarch ist das Oberhaupt der Monarchie. Er kann ursprünglich die Regierung nur durch den Unterwerfungsvertrag haben, durch welchen ihm die Regierung übertragen ist, und er sich zu derselben verpflichtet hat. — Sein Recht aus diesem Vertrage ist ein ganz persönliches.

Anmerkung 1. Kann der Monarch willkührlich die Regierung niederlegen?

Anmerkung 2. Wenn in einem monarchischen Staate eine Successionsordnung vorhanden ist; so geht der Monarch, der nach derselben zur Regierung gelangt, den bürgerlichen Unterwerfungsvertrag, durch die Uebernahme der Regierung ein, indem das Volk schon durch das Grundgesetz, nach welchem er succedirt, von seiner Seite eingewilliget hat.

§. 522.

§. 522.

Der Monarch hat alle Rechte, aber auch alle Verbindlichkeiten des Regenten.

Anmerkung. Machiavellisten — und Antimachiavellisten. Nicolaus Machiavell behauptete (in seiner Schrift: Il principe in Venetia 1515, lateinisch *iura Hermanni Conringii* Helmst. 1660. und deutsch unter dem Titel: Nicolaus Machiavell Regierungskunst eines Fürsten, Hannover 1756.), der Fürst könne, was er wolle, und alles, was er thue, sey rechtmässig. Obgleich mehrere Gelehrte den Machiavell gegen den Vorwurf dieser Lehren beygepflichtet zu haben, und gegen den Vorwurf der Schmeicheley gegen die Fürsten auf das gründlichste vertheidigt haben, so hat es doch nicht an Bestreitern und Verfechtern der Grundsätze des Machiavell gefehlt. S. *Meister* Bibliotheca juris naturae ut gent. sub voce princeps.

§. 523.

An sich ist es möglich, daß dem Monarchen die Regierung nur auf eine bestimmte Zeit übertragen wird.

Anmerkung. Die Frage, ob eine solche Uebertragung auf eine bestimmte Zeit dem Staate vortheilhaft sey, muß die Politik beantworten.

§. 524.

Jemand succedirt in der monarchischen Regierung, wenn er an die Stelle des vorhergehenden Monarchen zur Regierung gelangt. Weil das Recht eines Monarchen ein ganz persönliches ist; so kann der jedesmalige Monarch die Regierung

an

an sich so wenig bey seinen Lebzeiten, als auch auf den Fall, wenn er mit Tode abgeht, einem andern willkührlich übertragen.

§. 525.

Ein Reich, in welchem der Monarch das Recht hat, einem andern bey seinen Lebzeiten oder auf den Fall, wenn er stirbt, die Regierung zu übertragen, heißt ein Patrimonialreich; jedes andere Reich ein Usufructualreich.

Anmerkung. Patrimonialreich in dem engern Sinne.
— Herilreich.

§. 526.

Ein Wahlreich heißt ein Reich, in welchem der Monarch die Regierung durch Wahl hat. Ein Erbreich, wenn der Monarch sein Recht zur Regierung ohne eine dazwischenkommende Wahl hat. Ein Erbreich kann ein Patrimonialreich oder ein Usufructualreich seyn. In den Erbreichen der letzten Art succedirt der Regent zu Folge eines vorhandenen Gesetzes, welches das Successionsgesetz genannt wird.

§. 527.

Der Monarch kann, da sein Recht zur Regierung an sich ein ganz persönliches Recht ist, die Succession nicht willkührlich bestimmen. Das Successionsgesetz gehört mithin zu den Grundgesetzen eines Reichs. Wer durch das Successionsgesetz das Recht hat, dem lebenden Monarchen in der

Re-

Regierung zu folgen, wird der Thronerbe genannt.

Anmerkung. Das regierende Haus in einer erblichen Monarchie.

§. 528.

Wenn in einem Erbreiche der Regent abgeht; so hat der Thronfolger zwar das Recht, ihm in der Regierung zu folgen, allein noch keine Verbindlichkeit. Diese Verbindlichkeit übernimmt er erst durch den Regierungsantritt. Durch diesen wird der Unterwerfungsvertrag zwischen ihm und dem Staate abgeschlossen.

§. 529.

In einem Wahlreiche hängt es von dem Willen des Volks ab, wer succediren soll; wenn die Wahl nach vorhandenen Grundgesetzen nicht auf gewisse Personen eingeschränkt ist, und von dem Volke das Wahlrecht nicht auf gewisse Personen übertragen ist.

Anmerkung. Reiche von gemischter Succession.

§. 530.

Wenn in einem Wahlreiche das Recht zu wählen gewissen Personen ausschließlich übertragen ist; so werden diese Wahlherren genannt. Sie können ihr Recht nur durch Verträge von dem Volke haben. — Dieses sind Grundverträge.

§. 531.

§. 531.

Durch Grundverträge kann auch die Rechtsgültigkeit der Wahl des Regenten bestimmt seyn, oder bestimmt seyn, was zur Gültigkeit der Wahl erfordert wird.

§. 532.

Von dem gewählten Monarchen hängt es ab, ob er die Regierung übernehmen will oder nicht. Wenn er sie übernimmt; so geht er durch seine Annahme mit dem Staate den Unterwerfungsvertrag ein, da das Volk durch die Wahl seine Einwilligung schon erklärt hat. Durch Antritt der Regierung übernimmt der Monarch in einem Wahlreiche also alle Regentenverbindlichkeiten.

§. 533.

Zwischenreich (interregnum) heißt der Zustand eines Wahlreichs zwischen dem Tode des Monarchen und dem Regierungsantritte seines Nachfolgers. Während des Zwischenreichs hat das Volk die Regierung, wenn nicht die Ausübung der Rechte des Staats während eines Zwischenreichs jemandem übertragen ist. Dieser wird ein Reichsverweser genannt. —

§. 534.

§. 534.

Die Rechte des Reichsverwesers hängen jedesmal von dem Willen des Volks ab, wenn sie nicht einmal für allemal durch Grundgesetze bestimmt sind.

Anmerkung. Ist der Reichsverweser dem Monarchen, der nach dem Zwischenreiche zur Regierung kömmt, verantwortlich?

§. 535.

Kronprätendenten heissen diejenigen, welche in einem Erbreiche über die Succession in der Regierung streiten. Das Volk kann nicht willkührlich den Streit der Kronprätendenten entscheiden; es hat aber auch keine Verbindlichkeit, einen derselben als seinen rechtmässigen Regenten anzuerkennen, wenn keiner derselben ein Recht zur Succession hat.

§. 536.

Das Volk ist verbunden, das Recht des rechtmässigen Kronprätendenten anzuerkennen (§. 526.); es hat aber keine Verbindlichkeit, denjenigen als Regenten anzuerkennen, dem er sein Recht zur Regierung übertragen wollte.

§. 537.

Wenn in einem Erbreiche niemand mehr vorhanden ist, der ein Recht hat, in der Regierung zu succediren; so kann das Volk die Re-

gierungsverfassung des Staats willkührlich abändern, wenn nur die Einwilligung aller vorhanden ist (§. 394.). Auch kann es, wenn es die bisherige Verfassung beybehalten will, das Recht zur Regierung jedem übertragen.

§. 538.

In einer sogenannten eingeschränkten Monarchie kann die Succession eben so bestimmt seyn, als in einer uneingeschränkten. Und die (§. 525.) vorgetragenen Lehren können ebenfalls auf sie angewendet werden.

Dritter Titel.

Aristokratie.

§. 539.

In der Aristokratie ist die Gesellschaft, welche die Regierung hat, eben so unabhängig, als der Monarch in einem Reiche; alle übrige Bürger stehen zu ihr in eben demselben Verhältnisse, als die einzelnen Unterthanen zu dem Monarchen in dem Reiche. Die Gesellschaft, welche in der Aristokratie die Regierung führt, wird der souveräne Rath genannt.

Anmerkung. Man nennt einen Staat im weitern Sinne selbst eine Aristokratie, wenn die Regierung desselben, dem grössten Theile nach, einer von dem ganzen Volke verschiedenen Gesellschaft zusteht, wenn gleich

gleich alle Bürger zur Ausübung einiger Hoheitsrechte, mitzuwirken ein Recht haben. Man unterscheidet daher eine eingeschränkte und uneingeschränkte Aristokratie. Die eingeschränkte Aristokratie ist aber eine gemischte Verfassung.

§. 540.

Der souveräne Rath kann die Regierung ursprünglich, eben so wie der Monarch in der Monarchie, nur durch einen Vertrag mit dem Volke haben.

§. 541.

Der souveräne Rath muß, um die Regierung führen zu können, eine Verfassung haben. Wenn das Volk diese bestimmt hat, so hat er selbst nicht das Recht, sie willkührlich zu bestimmen, oder darin willkührlich etwas abzuändern. Hingegen, wenn die Verfassung des souveränen Raths einmal bestimmt ist; so kann das Volk darin auch nichts wider seinen Willen ändern.

§. 542.

Das Volk hat bey der Einrichtung einer Aristokratie das Recht, die Art und Weise zu bestimmen, wie die Mitglieder des souveränen Raths in denselben gelangen sollen.

§. 543.

Die Mitglieder des souveränen Raths stehen in einem zwiefachen Verhältnisse zum Staa-

te, 1) in so fern sie blos als Mitglieder des souveränen Raths betrachtet werden; 2) in so fern sie sich in Privatverhältnissen befinden. In der ersten Rücksicht sind sie, in Ansehung ihrer Konkurrenz zur Regierung, unabhängig, in der letzten Rücksicht sind sie Unterthanen des souveränen Raths.

§. 544.

Die Mitglieder des souveränen Raths' können an sich, entweder auf Lebenslang oder nur auf eine bestimmte Zeit, in denselben aufgenommen werden.

§. 545.

Wahlaristokratie heißt eine Aristokratie, in welcher die Mitglieder des hohen Raths jedesmal durch Wahl in den souveränen Rath gelangen; Erbaristokratie, wenn das Recht, in dem souveränen Rath zu gelangen, nicht aus einer geschehenen Wahl entspringt.

§. 546.

Die Mitglieder, welche in den souveränen Rath aufgenommen werden, übernehmen alle Verbindlichkeiten, welche jedes Mitglied, als Mitglied desselben, hat, und gelangen eben so zu allen Rechten, welche ein Mitglied, als Mitglied, hat.

§. 547.

§. 547.

In einer Wahlaristokratie hat ursprünglich das ganze Volk das Recht, zur Wahl der Mitglieder mitzuwirken. Das Volk kann aber seine Rechte gewissen Personen übertragen. In diesem Falle sind diejenigen, welchen von dem Volke das Wahlrecht übertragen ist, an die Wahlgesetze gebunden, welche festgesetzt sind.

§. 548.

Ein Mitglied des souveränen Raths kann eben so wenig willkührlich abdanken, als es seine Rechte willkührlich beraubt werden kann, da es dieselben, so wie auch seine Verbindlichkeit, nur durch einen Vertrag haben kann.

Vierter Titel.

Demokratie.

§. 549.

In der Demokratie hat jeder Bürger das Recht, zur Regierung mitzuwirken. Jeder Bürger ist in so fern politisch frey.

Anmerkung. Die Demokratie ist eigentlich eine blosse Idee, die bis jetzt in keinem Staate realisirt ist, und vielleicht auch schwerlich ganz realisirt werden könnte. Unsere sogenannten Demokratien sind, strenge genommen, Aristokratien, die sich nur durch die grössere, oder die geringere Anzahl der Bürger, die an der Regierung Theil nehmen, von den übrigen

Aris-

Aristokratien unterscheiden, oder Staaten, deren Verfassung zum Theil aristokratisch ist. Das allgemeine bedingte Staatsrecht muß die Demokratie indeß als eine an sich mögliche Regierungsform mitnehmen.

§. 550.

Die Verfassung der Demokratie kann nur durch die Einwilligung aller Bürger bestimmt seyn, und ohne die Einwilligung aller Bürger kann in derselben nichts abgeändert werden.

§. 551.

In einer Demokratie muß jeder Bürger in einem zwiefachen Verhältnisse betrachtet werden, 1) in so fern er zur Regierung konkurrirt, 2) in seinen übrigen Verhältnissen. In Ansehung seiner verfassungsmässigen Konkurrenz zur Regierung ist er unabhängig, in der letzten Beziehung ist er Unterthan des Staats.

§. 552.

Versammlungen der Bürger einer Demokratie, um zur Regierung mitzuwirken, heissen Volksversammlungen in der Demokratie.

§. 553.

Eine Demokratie heißt eine repräsentative, wenn nicht alle Bürger persönlich, sondern durch Bevollmächtigte erscheinen, die von ihnen gewählt

gewählt und mit bestimmten Vollmachten (mandats impératifs) versehen sind.

Anmerkung. Wenn ein Staat durch Bevollmächtigte des Volks regiert wird, welche nur mit allgemeinen Vollmachten versehen sind, so kann er gar keine Demokratie genannt werden; wenn man nicht einem unbestimmten Sprachgebrauche zu gefallen, alle Begriffe durch einander werfen will.

Fünfter Titel.

Gemischte Verfassungen.

§. 554.

Die Verfassung eines Staats ist gemischt, wenn der Regent ein Inbegriff mehrerer physischen oder moralischen Personen ist, welche auf eine verschiedene Art zur Regierung mitwirken.

§. 555.

Gemischte Regierungsformen sind:

1) gemischte Regierungsformen in dem engern Sinne, wenn die Regierung nach den verschiedenen Hoheitsrechten unter mehrern Subjekten vertheilt ist;
2) eingeschränkte, wenn die Regierung dem größten Theile einem Subjekte so übertragen ist, daß zur Ausübung der Hoheitsrechte, in gewissen Fällen, andere Subjekte durch ihre Einwilligung mitwirken müssen;
3) theils eingeschränkt theils gemischt.

Anmerkung 1. Die Frage: sind diese Regierungsformen in irgend einem Staate realisirt worden? ist historisch, und gehört mithin keineswegs in das allgemeine Staatsrecht. Hier ist blos die Frage: welche Rechte und Verbindlichkeiten begründet eine solche Regierungsform?

Anmerkung 2. Der Ausdruck: **eingeschränkte Regierungsform**, ist zwar zur Bezeichnung des Begriffs, den er andeuten soll, nicht passend, da nicht die **Regierungsform** selbst, sondern bey ihr ein Subjekt, welches zur Regierung mitwirkt, eingeschränkt ist; allein eine unpassende Benennung wird niemanden, wenn die Bedeutung derselben nur bestimmt angegeben ist, zu einem Mißverständnisse verleiten.

§. 556.

Wer bey einer eingeschränkten Verfassung eines Staats den größten Antheil an der Regierung hat, wird der eingeschränkte Regent genannt.

Anmerkung. Der eingeschränkte Regent ist also nicht, im eigentlichen Sinne, allein genommen, der Regent des Staats.

§. 557.

In einem Staate, der eine eingeschränkte Regierungsform hat, kann der eingeschränkte Regent 1) ein Einzelner seyn, alsdenn nennt man den Staat eine **eingeschränkte Monarchie**. 2) eine von dem Volke selbst verschiedene moralische Person, alsdenn wird der Staat eine eingeschränkte Aristokratie genannt. 3) der eingeschränk-

geschränkte Regent kann das gesammte Volk seyn. Ein solcher Staat heißt eine eingeschränkte Demokratie.

Anmerkung 1. Eine eingeschränkte Monarchie kann so wenig eine Monarchie (§. 514.) als eine eingeschränkte Aristokratie, eine Aristokratie, oder eine eingeschränkte Demokratie, eigentlich eine Demokratie genannt werden.

Anmerkung 2. Eine eingeschränkte Demokratie könnte widersinnig scheinen. Allein in einer eingeschränkten Demokratie kann das Volk bey der Regierung sich selbst einschränken, um zu voreiligen gefaßten Schlüssen vorzubauen.

§. 558.

In einem Staate von eingeschränkter Verfassung, kann die Verfassung ursprünglich nur durch einen Vertrag des gesammten Volks bestimmt seyn, und durch diesen können auch nur die Rechte des eingeschränkten Regenten und der Subjekte, welche durch ihre Einwilligung zur Regierung konkurriren müssen, bestimmt seyn.

§. 559.

In einer eingeschränkten Monarchie kann daher, so wie in der eingeschränkten Aristokratie, entweder das gesammte Volk, als eine Gesellschaft zur Regierung, durch seine Einwilligung konkuriren, oder es kann das Recht, zur Regierung des eingeschränkten Regenten mitzuwirken, gewissen Personen übertragen haben. Personen, wel-

welchen das Recht übertragen ist, mit dem eingeschränkten Regenten zur Regierung eines Staats zu konkurriren, werden Stände genannt, und der Charakter, der ihnen in so fern zukommt, heißt die Standschaft.

Anmerkung. Stände in einer andern Bedeutung des Worts.

§. 560.

Von dem Willen des Volks wird die Verfassung der Stände, als einer moralischen Person, und ihr Verhältniß zu dem eingeschränkten Regenten bestimmt. Es kann daher darin so wenig etwas durch den einseitigen Willen des Volks, als des eingeschränkten Regenten, noch der Stände selbst etwas willkührlich geändert werden.

§. 561.

Das Recht der Stände überhaupt ist ein ganz persönliches, und kann daher an sich nicht willkührlich auf einen andern von ihnen übertragen werden.

§. 562.

Durch Verträge aller Bürger im Staate muß auch die Art und Weise bestimmt seyn, wie die Stände zur Standschaft gelangen sollen, und ob ihr Recht ihnen auf ihre Lebenszeit, oder nur auf eine andere Zeit übertragen ist.

Anmerkung. Alle Volksrepräsentanten in gewissen Staaten, welche durch ihre Einwilligung zur Regierung

rung eines eingeschränkten Regenten konkurriren, sind nichts anders als Stände, denen die Standschaft auf eine bestimmte Zeit übertragen ist, wenn sie nicht auf eine bestimmte Art bevollmächtigt sind.

§. 563.

Wenn das Volk das Recht hat, durch seine Einwilligung zur Ausübung gewisser Hoheitsrechte mitzuwirken, so ist jeder Einzelne aus demselben, in Ansehung seiner verfassungsmässigen Konkurrenz zur Regierung, politisch frey. Eben diese politische Freyheit haben auch die Stände in einem Staate von einer eingeschränkten Verfassung.

§. 564.

In einer eingeschränkten Verfassung lassen sich an sich zweyerley Hoheitsrechte denken, 1) solche, die der eingeschränkte Regent für sich allein ohne Konkurrenz des Volks oder der Stände ausüben kann; 2) solche, bey deren Ausübung er an die Einwilligung der Stände oder des Volks gebunden ist. In Ansehung der letzten Rechte ist der Regent uneingeschränkt.

Anmerkung. In einer eingeschränkten Monarchie werden die ersten Hoheitsrechte vorbehaltene Hoheitsrechte (regalia reservata); die letzten hingegen mitgetheilte Hoheitsrechte (regalia communicata) genannt.

§. 565.

§. 565.

In einer eingeschränkten Monarchie wird der eingeschränkte Regent, der eingeschränkte Monarch genannt, In Ansehung der vorbehaltenen Hoheitsrechte gilt von ihm, was von dem Monarchen in der eigentlich sogenannten Monarchie gilt, allein nicht in Ansehung der mitgetheilten Hoheitsrechte.

§. 566.

In Ansehung der Regierungsfolge gilt alles von einer eingeschränkten Monarchie, was (§. 525 - 528.) von der eigentlichen Monarchie gesagt ist. Man kann die eingeschränkten Reiche daher ebenfalls in Usufructualreiche und Patrimonialreiche, und in Erbreiche und Wahlreiche eintheilen.

§. 567.

In einem eingeschränkten Wahlreiche kann von den Wählenden dem Monarchen die Regierung unter bestimmten Bedingungen übertragen werden, wenn sie hierzu durch die Verfassung bevollmächtigt sind. Der Inbegriff dieser Bedingungen heißt die Wahlkapitulation.

§. 568.

In der eingeschränkten Aristokratie (§. 514.) ist eine von dem Volke verschiedene moralische Per-

Person der eingeschränkte Regent. Das Verhältniß desselben zu den Ständen, oder zu dem gesammten Volke kann nur durch die Grundgesetze bestimmt seyn. — Von der Verfassung dieser Gesellschaft, von der Art und Weise, wie an die Stelle der abgehenden Mitglieder neue treten, gilt eben dasselbe, was in der Aristokratie von dem souveränen Rathe gilt.

§. 569.

Eine gemischte Verfassung (§. 555, 2.) ist 1) monarchisch aristokratisch, wenn die Regierung nach den verschiedenen Hoheitsrechten, einem Einzelnen einer Gesellschaft, die von dem gesammten Volke verschieden ist, und dem gesammten Volke zusteht. Sie kann in einer Rücksicht als monarchisch, und in der andern als aristokratisch betrachtet werden.

§. 570.

Die Verfassung ist 2) monarchisch demokratisch, wenn die Regierung nach den verschiedenen Hoheitsrechten einem Einzelnen und dem gesammten Volke zusteht. Sie kann in einigen Rücksichten, als eine monarchische und in andern als eine demokratische Verfassung betrachtet werden.

§. 571.

§. 571.

Die Verfassung ist 3) aristokratisch-demokratisch, wenn zur Regierung nach den verschiedenen Hoheitsrechten das gesammte Volk und eine von dem Volke verschiedene Gesellschaft mitwirken. Sie kann in Ansehung einiger Hoheitsrechte als eine demokratische, und in Ansehung anderer als eine aristokratische Verfassung betrachtet werden.

§. 572.

Die Verfassung ist 4) monarchisch-aristokratisch-demokratisch, wenn die Regierung nach den verschiedenen Hoheitsrechten zwischen einem Einzelnen, dem Volke und einer moralischen Person, welche von dem ganzen Volke verschieden ist, getheilt ist. Ein Staat, der diese Verfassung hat, ist, in Rücksicht auf einige Hoheitsrechte, als eine Monarchie, in Rücksicht auf andere, als eine Aristokratie, und in Rücksicht auf noch andere, als eine Demokratie zu betrachten.

Sechster Titel.
Von den Staatengesellschaften.

§. 573.

Staatengesellschaften heissen Gesellschaften mehrerer Staaten. Staatenverbündungen heissen Staatsgesellschaften, die zu eben dem-

selben

selben Zwecke, welchen die Bürger eines Staats haben, mit einander vereinigt sind. Staatenverbündungen mit einer bestimmten Verfassung, sind zusammengesetzte Staaten.

§. 574.

In einem zusammengesetzten Staate ist mithin eine Oberherrschaft, der die vereinigten Staaten, in Rücksicht auf ihren gemeinschaftlichen Zweck, unterworfen sind. Ausser der Verbindung mit einander sind sie von einander unabhängig.

§. 575.

Die Verfassung eines zusammengesetzten Staats kann an sich so mannichfaltig seyn, als die Verfassung eines einfachen Staats.

Anmerkung. Deutschland, die vereinigten Niederlande.

§. 576.

Vereinigte Staaten heissen solche Staaten, welche einen gemeinschaftlichen Regenten haben.

Anmerkung. Koordinirte, verbundene Staaten.

§. 577.

Ein Staat wird einem andern einverleibt, wenn er mit demselben zu einem Staate so verbunden wird, daß er nachher nicht als ein besonderer Staat mehr betrachtet wird, wenn gleich

gleich der erste Staat noch als ein fortwähren-
der Staat angesehen wird.

Anmerkung. Inkorporation — inkorporirender und inkorporirter Staat.

Zweytes Kapitel.
Allgemeines bürgerliches Recht.

§. 578.

Das allgemeine bürgerliche Recht ist die Wissenschaft, welche das Verhältniß des Bürgers zum Bürger als eine rechtliche Voraussetzung betrachtet.

§. 579.

Der Bürger hat gegen den Bürger überhaupt 1) alle diejenigen Rechte, die durch ihr gemeinschaftliches Verhältniß zum Staat überhaupt bestimmt werden; 2) die Rechte, welche für ihn aus den positiven Gesetzen des Staats unter gewissen Voraussetzungen entspringen.

Anmerkung 1. Es giebt mithin ein allgemeines bürgerliches Recht. Wenn gleich mehrere Naturrechtslehrer in das allgemeine bürgerliche Recht Sätze aufnehmen, die keineswegs in dasselbe gehören, und der Inhalt desselben durch die (§. 579.) vorgetragenen Sätze erschöpft wird und mithin sehr klein ist; so hatte doch Achenwall kein Recht, das allgemeine bürgerliche Recht deshalb zu verwerfen (jus naturae p. 2. §. 208.). Alle Freunde des Naturrechts müssen es Herrn Hufeland Dank wissen, daß er diese Wissenschaft in das Naturrecht wieder eingeführt hat, nachdem sie die Naturrechtslehrer nach Achenwall aus dem Naturrechte schienen ausgeschlossen zu haben; wenn sie gleich

gleich mit ihm nicht einig über den Umfang dieser Wissenschaft seyn mögten. Herr Hufeland weiset dem allgemeinen bürgerlichen Rechte die Beantwortung folgender Fragen an:

1) Was ändert der Eintritt in den Staat in den Rechten des einzelnen Menschen?

2) Was darf der Staat darin ändern?

3) Was muß er daran ändern?

Die beyden letzten Fragen muß das allgemeine Staatsrecht beantworten. Denn sie betreffen das Verhältniß des Bürgers zum Staate selbst. Nur die erste gehört in das allgemeine bürgerliche Recht, wenn man sie so versteht: was ändert der Staat in den Rechten der Menschen zum Menschen, der mit diesem in den Staat getreten ist? Es ist übrigens eine Bemerkung, welche des Scharfsinnes eines Hufeland würdig ist, daß durch diese Wissenschaft die Lücken zwischen dem Naturrecht und dem positiven (bürgerlichen) Rechte ausgefüllt werde. (S. Hufeland über den Grundsatz des Naturrechts S. 290.).

Anmerkung 2. Der Bürger hat also gegen den Bürger eben dieselben Rechte und Verbindlichkeiten, welche er gegen ihn ausser dem Staate haben würde, in so fern der Staat nichts in seinen Rechten durch Gesetze abgeändert hat, und das Verhältniß des Bürgers zum Bürger überhaupt hierin keine Aenderung bewirkt.

Anmerkung 3. Wenn durch das positive Recht eines Staats gleich die Rechte des Bürgers zum Bürger unter gewissen Voraussetzungen bestimmt werden; so enthält der zweyte Satz des §. doch das allgemeine Princip, durch welches die bürgerlichen Gesetze eines Staats für den Bürger verbindlich werden.

Drittes Kapitel.
Allgemeines Völkerrecht.

1. *Richardi Zouchaei* juris fecialis sive iuris inter gentes et quaestionum de eodem explicatio. Oxon. 1650.
2. *Wolfgang Textor* synopsis juris gentium. Basil. 1680
3. J. A. *Ickstadt* elementa juris gentium. Wirceb. 1740.
4. Ad. Fr. Glafey Völkerrecht. Dritte Auflage. Nürnb. Frankf. und Leipz. 1752.
5. de *Vattel* le droit de gens. a Londres 1758. 2 Th.
6. Le Vicomte de *Maillardiere* precis du droit des gens, de la guerre de la paix et des ambassades. Paris 1775.
7. *Schrodt* Systema juris gentium. Bamberg 1780. *)

Einleitung.

§. 580.

Volk heißt ein Staat, in so fern er nach seiner Unabhängigkeit von Auswärtigen betrachtet wird. Souveräne Völker heissen Völker, welche von jedem Auswärtigen unabhängig sind. Nicht souveräne Völker müssen in Rücksicht auf die-

*) Die Schriften über das gesammte Naturrecht, in welchem das Völkerrecht mit abgehandelt ist, dürfen hier nicht erst angegeben werden. Die Werke, welche sich auf einzelne Gegenstände des allgemeinen Völkerrechts einschränken, werden an gehörigem Orte angezeigt.

diejenigen, von welchen sie nicht abhängen, als souveräne betrachtet werden.

Anmerkung 1. Nicht souveräne Völker werden, in Rücksicht auf die Staaten, von welchen sie unabhängig sind, halbsouveräne Völker genannt. S. Günther europäisches Völkerrecht in Friedenszeiten. 1. Th. Altenburg 1787. §. 32.

Anmerkung 2. In einem weitern Sinne des Worts nennt man ein Volk eine jede unabhängige Gesellschaft.

§. 581.

Das allgemeine Völkerrecht ist die Wissenschaft, welche das Verhältniß eines Volks (§. 378.) zu Auswärtigen als eine rechtliche Voraussetzung betrachtet, im besondern Sinne des Worts die Wissenschaft, welche das Verhältniß eines Volks zu andern Völkern als eine rechtliche Voraussetzung betrachtet. Weil es ein Theil des Naturrechts ist; so wird es auch das natürliche Völkerrecht genannt.

Anmerkung. Weil in dem weitern Sinne jede unabhängige Gesellschaft ein Volk genannt wird (§. 578. Anm. 2.); so betrachtet das Völkerrecht, im weitern Sinne des Worts, das Verhältniß einer unabhängigen Gesellschaft zu Auswärtigen.

§. 582.

Ein positives Völkerrecht ist ein Ganzes positiver Gesetze im weitsten Sinne des Worts (§. 421. Anmerk. 1.), welche Rechte und Verbindlichkeiten mehrerer Völker bestimmen. Ein

Völkerrecht kann nicht aus dem Willen eines Obern entspringen (§. 578.), und ist daher nur durch die Einwilligung der Völker, deren Rechte es bestimmt, vorhanden. Es kann daher zwischen jeden zwey verschiedenen Völkern verschieden seyn.

Anmerkung 1. Ein allgemeines positives Völkerrecht, nennt man ein positives Völkerrecht, in so fern es für einen ganzen Inbegriff von (mehr als zwey) Völkern gilt. — Europäisches Völkerrecht.

Anmerkung 2. Vertragsvölkerrecht, Gewohnheitsvölkerrecht — *jus gentium voluntarium*, modificirtes Völkerrecht. (S. *H. Gror.* de jure belli et pacis libr. 1. Cap. 1. §. 13. *Wolf* jus gent. §. 21. und des Freyherrn v. Ompteda Abhandlung von dem Begriffe, Umfange und den Grenzen des Völkerrechts §. 3. in dessen Litteratur des Völkerrechts. S. 9.).

§. 583.

Das natürliche Völkerrecht zerfällt in zwey Theile, 1) das unbedingte Völkerrecht, (jus gentium absolutum s. theticum); dieses betrachtet das Verhältniß eines Volks zu Auswärtigen überhaupt als eine rechtliche Voraussetzung. 2) Das bedingte Völkerrecht (jus gentium hypotheticum conditionatum) untersucht zufällige Thatsachen zwischen Völkern als eine rechtliche Voraussetzung.

Anmerkung. Das natürliche Völkerrecht ist eigentlich nichts anders als das Naturrecht auf das Verhältniß der Völker angewendet. Das absolute Völkerrecht

Fetrecht entspringt durch Anwendung des absoluten, und das hypothetische, durch Anwendung des hypothetischen allgemeinen Naturrechts auf die Völkerverhältnisse. Dem ungeachtet ist das absolute sowohl als das hypothetische Völkerrecht ein Theil des angewandten Naturrechts. Denn ein Volk ist nur ein kollektives Subjekt von Rechten, das die Rechte, welche in dem allgemeinen Völkerrechte abgehandelt werden, nur durch seine bürgerliche Vereinigung erhält, die aber eine rechtliche Voraussetzung ist.

Des allgemeinen Völkerrechts

Erster Theil.

Unbedingtes Völkerrecht.

§. 584.

Jedes Volk hat das Recht der Unabhängigkeit, vermöge dessen es von keinem Auswärtigen abhängt. Dieses Recht haben freye Völker gegen jeden Auswärtigen, nicht freye aber nur in den Verhältnissen zu Auswärtigen, in welchen sie nicht als abhängig betrachtet werden müssen.

§. 585.

Jedes Volk hat ein Recht zu seiner Selbsterhaltung, nicht allein zur Erhaltung seiner einzelnen Glieder; sondern auch zur Erhaltung seines Staats und seiner Verfassung.

Anmerkung. *Raison d'etat.*

§. 586.

§. 586.

Ein Volk hat ein Recht zu allen den Handlungen, welche nicht gegen die ursprünglichen oder erworbenen Rechte anderer laufen. — Es kann mithin seine Verfassung willkührlich bestimmen und sie unter der angegebenen Einschränkung auch willkührlich abändern, ohne darin von dem Willen eines Auswärtigen abzuhängen.

Anmerkung. Hieraus folgt aber keinesweges, daß kein Auswärtiger sich in die Abänderung der Verfassung eines Volks zu mischen befugt wäre, wenn eine solche Veränderung gegen das Recht eines Theils der Bürger des Staats geschehen würde. Denn jeder hat das Recht, sich eines Beleidigten anzunehmen. Daß der hier angegebene Fall eintreten könne, erhellet schon daher, daß die Verfassung eines Volkes nur aus Verträgen entspringen kann.

§. 587.

Ein Volk kann alle seine Hoheitsrechte unabhängig von Auswärtigen ausüben, und die Regierung seines Staats jedem übertragen, wenn diese Uebertragung nur nicht gegen das Recht läuft, welches jemand zur Regierung aus gültigen Grundgesetzen des Staats hat.

Anmerkung. Sobald durch eine Uebertragung der Regierung etwas gegen das Recht eines Dritten geschehen würde, hat ein auswärtiger Staat das Recht, sich dessen anzunehmen.

§. 588.

§. 588.

Ein Volk hat eben das Recht, sich neue Rechte zu erwerben, als jeder Einzelne, und ist bey der Erwerbung derselben an eben die Gesetze gebunden.

§. 589.

In Ansehung aller dieser unbedingten Rechte sind alle Völker gleich, und ohne alle vorhergegangene (ausdrückliche oder stillschweigende Verträge) ist kein Rang unter ihnen.

Anmerkung 1. An sich kann die Uebermacht eines Volks, oder die grössere Anzahl seiner Mitglieder ihm kein Vorrecht übrr andere Völker geben.

Anmerkung 2. Der Rang kann unter Völkern durch Verträge eingeführt seyn.

Anmerkung 3. Titel eines Volks und seines Regenten.

Des allgemeinen Völkerrechts

Zweyter Theil.

Bedingtes Völkerrecht.

Erster Titel.

Von dem Eigenthume eines Volks überhaupt und dem Territorium desselben insbesondere.

§. 590.

Ein Volk kann eben sowohl als jeder Einzelne Eigenthum haben, von dessen Erwerbung eben dasselbe gilt, was von der Erwerbung des Eigenthums eines Einzelnen gelehrt ist.

§. 591.

§. 591.

Ein Volk kann mithin durch die Occupation herrenlose Sachen erwerben. Das Eigenthum einer solchen Sache, welche einem andern gehört, kann ein Volk so wenig durch Occupation erwerben, als ein Einzelner.

Anmerkung. Strandrecht.

§. 592.

Das Eigenthum, welches einem Volke über eine Sache zusteht, enthält eben dieselben Rechte, welche das Eigenthum eines Einzelnen enthält, mithin 1) die Proprietät, 2) das Recht über ihren Gebrauch und 3) das Recht über ihre Detention zu verfügen (§. 165.).

§. 593.

Das Eigenthum eines Volks enthält 1) das Staatseigenthum in dem eigentlichen Sinne, oder das Eigenthum der Dinge, welche zu dem Staatsvermögen zu dem engern Sinne des Worts gehören. 2) Die Dinge, welche sich in dem Eigenthume des einzelnen Bürgers des Staats befinden, in so fern es jeden Auswärtigen von der Verletzung desselben ausschliessen kann.

§. 594.

Das Territorium eines Volks (§. 439.) gehört zu dem Eigenthume desselben. Rechte, welche

che einem Volke über sein Territorium zustehen, heissen Territorialrechte. — Diese sind dingliche Rechte (§. 241.).

§. 595.

Die Territorialrechte erstrecken sich nicht allein auf die Oberfläche der Erde, sondern dehnen sich auch auf die Gewässer und selbst auf Dinge unter der Oberfläche der Erde aus.

§. 596.

Da ein Volk über sein Territorium ein Eigenthumsrecht hat; so kann es

1) über sein Territorium eben so willkührlich verfügen, als jeder Einzelne über sein Eigenthum verfügen kann.

2) Kann es jeden Gebrauch desselben den Auswärtigen, sowohl ganzen Nationen als jedem Einzelnen, entweder unbedingt oder unter einer gewissen Bedingung gestatten, oder auch gänzlich versagen.

Anmerkung. Kein Volk hat mithin ein Recht zu einem unschädlichen Gebrauche des Territoriums eines andern ohne dessen Bewilligung.

§. 597.

Es hängt daher von dem Willen eines Volks ab, ob es einem Auswärtigen sein Territorium zu betreten und sich in demselben aufzuhalten gestatten

statten will, und unter welchen Bedingungen es ihm dieses gestatten will.

Anmerkung 1. Jedes Volk kann daher dem Auswärtigen, unter der Bedingung den Eintritt in sein Territorium gestatten, daß er sich den Gesetzen seines Staats unterwerfe.

Anmerkung 2. Zölle, die ein Volk von Auswärtigen erhebt — *Jus Albinagii.*

§. 598.

Weil es von dem Willen eines Volks abhängt, unter welchen Bedingungen es einem Auswärtigen den Eintritt in sein Territorium gestatten will; so kann es ihm von der Occupation herrenloser Sachen in seinem Territorium ausschliessen.

§. 599.

Ein Volk hat, vermöge seines Eigenthumsrechts auf sein Territorium, das Eigenthum aller Früchte desselben und so auch aller Accessionen, die von dem Eigenthümer erworben werden.

§. 600.

Wenn ein Volk einen Theil der Erde occupirt, so wird dieser ein Theil seines Territoriums.

Anmerkung. Da ein Volk nur herrenlose Sachen occupiren kann; so erhellet, daß kein Volk sich durch Occupation einen Theil der Erde, der von andern bewohnt wird, so wenig als seine Bewohner selbst durch Occupation unterwerfen könne.

Zweyter Titel.

Von den Völkerverträgen.

§. 601.

Völkerverträge in dem weitern Sinne sind Verträge, aus welchen Völker Rechte erwerben und Verbindlichkeiten übernehmen. Völkerverträge in dem engern Sinne des Worts nennt man die Verträge, welche ein Volk unmittelbar mit dem andern eingeht. In dem weitern Sinne des Worts gehören zu den Völkerverträgen alle Verträge, welche ein Bürger eines Staats mit einem andern Staate oder seinen Bürgern eingeht, in so fern der Staat die Rechte seiner Bürger sicher stellen muß.

§. 602.

Völkerverträge in dem engern Sinne des Worts sind gültig, wenn sie die Rechte und die Verbindlichkeiten hervorbringen, um derentwillen sie eingegangen worden (§. 173.). Zur Gültigkeit eines Völkervertrages wird also alles das erfordert, was zu der Gültigkeit eines Vertrages überhaupt erfordert wird.

§. 603.

Völkerverträge sind daher gültig, wenn sie von dem Regenten des Volks eingegangen sind, wofern

wofern sie nur nicht mit der Verfassung des Volks streiten, da der Regent eines Volks die Rechte desselben ausübt. Daher sind für die Monarchie (§. 514.) die Verträge gültig, welche der Monarch eingeht; für die Aristokratie die Verträge des souveränen Raths und für die Demokratie die Verträge, welche das gesammte Volk eingeht.

§. 604.

In Staaten von gemischter Verfassung kann einem Subjekte, welches zur Regierung konkurrirt, das Recht, Verträge mit Auswärtigen zu schliessen, ausschliessend übertragen seyn, alsdenn sind die Verträge, die es eingeht, für das Volk verbindlich. In allen andern Fällen muß die Gültigkeit der Verträge eines solchen Staats nach seiner besondern Verfassung beurtheilt werden.

§. 605.

Weil Völkerverträge für das ganze Volk gültig sind, mithin auch für dasselbe verbindlich sind, wenn es dadurch etwas versprach; so ist ihre Gültigkeit an sich, nicht an die Fortdauer der Staatsverfassung des Volks gebunden.

Anmerkung. Noch weniger ist die Gültigkeit der Verträge eines Volks an das Leben des Regenten, wenn dieser eine einzelne Person ist, oder der Personen, welche damals, als der Vertrag eingegangen wurde,

wurde, zu der Regierung konkurrirten, gebunden. Denn der Regent geht Völkerverträge als Repräsentant seines Staats ein, und sein Nachfolger, der ebenfalls Repräsentant des Staats ist, ist eben deshalb verbunden, diese Verträge, als gültig anzuerkennen, wenn sie anders anfänglich gültig eingegangen wären.

§. 606.

Völkerverträge sind nicht allein gültig, wenn sie von dem Regenten selbst unmittelbar eingegangen sind, sondern auch wenn sie von Bevollmächtigten des Regenten (§. 249.) eingegangen sind.

§. 607.

Sponsionen sind Verträge, welche jemand für ein Volk mit einem Dritten eingeht, ohne von jenem dazu bevollmächtigt zu seyn. Sponsionen können für das Volk, für welches sie eingegangen sind, ohne dessen hinzugekommene Einwilligung, nicht gültig seyn: kömmt diese Einwilligung aber hinzu; so sind sie eben so zu betrachten, als Verträge, die gleich anfänglich von dem Volke eingegangen wären.

§. 608.

Die Gültigkeit der Bündnisse (§. 441.) muß eben so beurtheilt werden, als die Gültigkeit der übrigen Völkerverträge. Ihrem Gegenstande nach können sie sehr verschieden seyn, gewöhnlich

lich versteht man unter Bündnissen nur die Verträge, welche in Rücksicht auf einen gemeinschaftlichen Krieg mehrerer Völker abgeschlossen sind.

Anmerkung. Offensivbündnisse — Defensivbündnisse — Familienbündnisse u. a. m.

§. 609.

Völkerverträge können auf eben dieselbe Art, wie sie gültig eingegangen werden, auch gültig aufgehoben werden, indem sich Völker ihrer Verbindlichkeiten aus Verträgen eben so wie einzelne entlassen können.

§. 610.

Die Rechte eines Volks aus einem Vertrage können eben so wie Rechte aus einem Vertrage überhaupt sicher gestellt werden (§. 262.). Garantie heißt der Vertrag, durch welchen ein Volk einem Auswärtigen in dem Falle, wenn es beleidigt würde, gegen den Beleidigten Kriegsbeystand verspricht. Es können mithin auch Vertragsrechte eines Volks durch Garantie sicher gestellt werden. Geisseln heissen Personen, die sich in der Detention eines Volks befinden, um ein Vertragsrecht desselben gegen ein anderes Volk sicher zu stellen.

Anmerkung 1. Bürgschaft zwischen Völkern — Sicherheitsleistungen durch Pfänder.

Anmerkung 2. Sobald ein Volk die Verbindlichkeit erfüllt hat, so müssen von dem Volke, dem zu seiner Sicherheit Geisseln gegeben waren, diese entlassen werden. Bis dahin hat es das Recht, sie in Gewehrsam zu halten; aber keineswegs das Recht, sie zu tödten, oder sonst zu verletzen.

Dritter Titel.

Allgemeines Gesandtschaftsrecht.

G. H. v. Römer Versuch einer Einleitung in die rechtlichen, moralischen und politischen Grundsätze über die Gesandschaften und die ihnen zukommenden Rechte. Gotha 1788.

Von ältern Werken giebt des Freyh. von Ompteda Litteratur Th. 2. S. 537 und v. Römers Handbuch für Gesandte, erster Theil, die Litteratur des Gesandschaftsrechts enthaltend, Leipz. 1791. ausführlichere Nachricht.

§. 611.

Das Gesandtschaftsrecht ist die Wissenschaft der Rechte und Verbindlichkeiten eines Volks in Rücksicht auf die Gesandten (§. 442.) anderer Völker.

Anmerkung. Von den Gesandten (§. 442.), mit welchen sich das allgemeine Völkerrecht beschäftigt, unterscheiden sich die Deputirten und Kommissarien.

§. 612.

Ein Volk nimmt den Gesandten eines andern Volks an, wenn es erklärt, daß es mit ihm,

ihm, als einem Bevollmächtigten seines Staats, die ihm aufgetragenen Geschäfte desselben verhandeln wolle; in dem entgegengesetzten Falle wird er zurückgeschickt.

§. 613.

Es hängt von dem Willen eines Volks, an welches ein Gesandter geschickt werden soll, ab, ob es ihn annehmen will oder nicht, da es von jedem abhängt, ob er mit einem andern gewisse Geschäfte verhandeln will oder nicht.

Anmerkung. Da von Rechten der Völker in Ansehung der Gesandten nicht eher die Rede seyn kann, als ein Volk seine Angelegenheiten mit einem andern durch Gesandten verhandelt; so hört das Gesandtschaftsrecht nicht in das absolute, sondern in das hypothetische Völkerrecht.

§. 614.

Der Gesandte eines Volks kann in einem dreyfachen Verhältnisse betrachtet werden, 1) in dem Verhältnisse des Staats, der ihn sendet; 2) in dem Verhältnisse des Staaats, von dem er gesandt wird; 3) im Verhältniß zu einem dritten Staat.

§. 615.

Im Verhältniß zu dem Staate der einen Gesandten schickt, ist der Gesandte ein Beamter desselben. Der absendende Staat hat daher

das

das Recht, ihm die Art und Weise vorzuschreiben, wie er die ihm übertragenen Geschäfte ausrichten soll. Die Vorschrift, nach welcher der Gesandte die ihm von seinem Staat übertragenen Geschäfte ausrichten soll, wird die Instruktion des Gesandten genannt.

Anmerkung. Obgleich das Recht eines Staats, seinem Gesandten eine Instruktion zu ertheilen, an sich nicht in das Völkerrecht, sondern in das allgemeine Staatsrecht gehört, so mußte hier der Instruktion des Gesandten der folgenden Lehren wegen erwähnt werden.

§. 616.

Der Staat, an welchen ein Gesandter geschickt ist, muß ihn, so bald er ihn angenommen hat, als einen Bevollmächtigten des absendenden Staats betrachten. Die Beschaffenheit, welche einem Gesandten in so fern zukommt, als er, als Bevollmächtigter seines Staats, betrachtet wird, heißt der darstellende Charakter des Gesandten (character legati repraesentativus).

§. 617.

Der darstellende Charakter des Gesandten heißt wesentlich, in so fern er durch das Verhältniß des Gesandten zu einem annehmenden Staate an sich schon bestimmt ist; zufällig, in der entgegengesetzten Rücksicht. Der zufällige darstellende Charakter des Gesandten wird mits

hin durch den Willen des absendenden und annehmenden Staats bestimmt.

Anmerkung. Gesandten von dem ersten und zweyten Range — Konsuln, in wiefern sie als Gesandte zu betrachten sind.

§. 618.

Ordentliche Gesandte sind Gesandte, welche zur Verhandlung der gewöhnlichen Geschäfte des Volks mit einem andern Volke zu demselben geschickt sind. — Aufferordentliche diejenigen, welche zur Ausrichtung bestimmter Geschäfte von einem Volke zu dem andern geschickt sind.

Anmerkung 1. Dieser Unterschied der ordentlichen und der aufferordentlichen Gesandten findet erst statt, nachdem die europäischen Völker besonders seit Ludwigs XIII. Zeiten in ein näheres Verkehr getreten sind. Siehe Mably Grundsätze von den Staatsunterhandlungen aus dem franz. Leipzig 1759.

Anmerkung 2. Ambassadeurs — Residenten.

§. 619.

Sobald der Gesandte von dem Staate, an welchen er geschickt ist, angenommen ist, hat er alle Rechte, welche den wesentlich repräsentirenden Charakter eines Gesandten einschließt.

§. 620.

Da der Gesandte, als Bevollmächtigter des absendenden Staats, in den ihm übertragenen Angelegenheiten von dem absendenden Staate abhän-

abhängig ist; so kann ihn der Staat, zu welchem er geschickt ist, in diesen Angelegenheiten nicht als seinen Unterthanen betrachten. Die Exterritorialität des Gesandten ist die Unabhängigkeit desselben von dem Staate, der ihn geschickt hat.

§. 621.

Da der Staat, der einen Gesandten annimmt, ihn nicht weiter für unabhängig zu betrachten verbunden ist, als diese Unabhängigkeit seine Gesandtschaftsgeschäfte, betrifft; so erhellet, daß die Exterritorialität des Gesandten sich an sich nur auf die Handlungen erstreckt, welche er als Bevollmächtigter seines Staats vornimmt.

Anmerkung. Die Exterritorialität des Gesandten, in so fern sie in dem wesentlich darstellenden Charakter desselben gegründet ist, erstreckt sich also keineswegs auf die Privathandlungen des Gesandten; ob sie gleich durch den Willen des absendenden und des annehmenden Staats bis auf diese und alle Sachen des Gesandten ausgedehnt werden kann — Quartierfreyheit des Gesandten.

§. 622.

Wenn ein Volk jemanden als einen Gesandten eines andern Staats annehmen soll; so muß der absendende Staat ihn für seinen Bevollmächtigten erklären, und die Geschäfte, zu welchen er bevollmächtigt ist, so wie die Grenzen seiner Bevollmächtigung bestimmen.

Anmerkung. Der Gesandte erhält nach den Sitten der europäischen Völker von seinem Staate, an den Staat, zu welchen er geschickt wird, zwey Dokumente; 1) das Creditivschreiben, in welchem er überhaupt für einen Bevollmächtigten des ihn absendenden Staats erklärt wird; und 2) die Vollmacht, in welcher die Geschäfte, zu welchen er bevollmächtigt ist, und die Geenzen seiner Vollmacht bestimmt sind.

§. 623.

Geschäfte, welche der Gesandte mit dem Staate, an welchen er geschickt ist, vornimmt, sind in so fern eben so anzusehen, als ob sie der absendende Staat selbst vorgenommen hätte, als dieser den Gesandten für seinen Bevollmächtigten erklärt hat (§. 250.). Mithin sind die Verträge, die der Gesandte in so fern eingeht, für den absendenden Staat gültig, d. h. es entspringen eben dieselben Rechte und Verbindlichkeiten für den absendenden Staat daraus, als ob er sie selbst mit dem annehmenden Staate unmittelbar eingegangen wäre, alle übrige Verträge, welche ein Gesandter eingeht, sind blos als Sponsionen zu betrachten (§. 607. §. 201.).

§. 624.

Ein Vertrag, den ein Gesandter eingegangen ist, ist daher gültig, wenn der Gesandte bey demselben seine gesandtschaftliche Vollmacht (§. §. 250, 622. Anm.) nicht überschritten ist. Ein

Ver=

Vertrag des Gesandten wird dadurch an sich nicht ungültig, daß er bey demselben gegen seine Instruktion gehandelt hat.

Anmerkung. Die Instruktion betrifft lediglich das Verhältniß des Gesandten zu dem Staate, der ihn absendete, rechtlich ist sie, als nicht vorhanden für den Staat, an welchen der Gesandte geschickt wird, zu betrachten.

§. 625.

Eine Gesandtschaft hört auf, 1) an sich durch Beendigung der Geschäfte, zu denen der Gesandte von seinem absendenden Staate bevollmächtigt war. 2) Durch den Tod, die Zurückschickung, oder Zurückberufung des Gesandten selbst. Die Gesandtschaft hört aber an sich so wenig durch den Tod des Regenten, der den Gesandten bevollmächtigte, als den Tod des Regenten des Staats, an welchen er geschickt war, auf, da der Gesandte Bevollmächtigter des Staats selbst ist, und mithin mit dem Nachfolger des Regenten in eben dem Verhältnisse steht, worin er mit seinem Vorgänger stand.

Anmerkung. Nach den Sitten der europäischen Völker hört die Gesandtschaft mit dem Tode des annehmenden Regenten sowohl, als des absendenden auf.

§. 626.

Im Verhältnisse zu einem dritten Volke hat der Gesandte eines Staats keine andere Rechte, als jeder andere Auswärtige, wenn ihm dasselbe

nicht

nicht besondere Rechte durch einen Vertrag ertheilt hat.

Anmerkung. Kein Volk ist mithin verbunden, dem Gesandten eines andern Volks, daran ein drittes gesandt werden soll, den Durchgang durch sein Territorium zu gestatten; noch weniger ist es verbunden, einem solchen Gesandten in seinem Territorium die Exterritorialität zuzugestehn.

Dritter Titel.

Rechte eines Volks aus Beleidigungen und insbesondere seine Rechte in Ansehung des Krieges.

§. 627.

Da ein Volk beleidigt wird, wenn etwas gegen sein Recht geschieht; so kann ein Volk auf zwiefache Art beleidigt werden, 1) durch Handlungen, welche unmittelbar gegen seine Rechte laufen, ohne ein einzelnes Mitglied desselben insbesondere zu beleidigen. 2) Durch alle Handlungen, durch welche einzelne Glieder desselben insbesondere beleidigt werden (§. 380.).

§. 628.

Ein Volk kann von einem andern Volke auf zwiefache Art beleidigt werden, 1) durch solche Handlungen, die in dem Namen des gesammten

Volks

Volks geschehen, 2) durch Handlungen eines Unterthanen desselben, in so fern sie jenem zugerechnet werden kann; sie mag nun das gesammte Volk unmittelbar selbst oder eines seiner Glieder treffen.

§. 629.

Wenn ein Volk beleidigt wird; so hat es überhaupt das Recht des Beleidigten gegen den Beleidiger, und hat mithin das Recht, Zwang zu gebrauchen, wenn der Beleidiger seiner Verbindlichkeit nicht Genüge leisten will.

§. 630.

Ein Volk hat mithin 1) das Recht, eine gegenwärtige Beleidigung eines andern Volks und eine ihm von demselben bevorstehende Beleidigung durch Zwang zu hindern, oder das Vertheidigungs- und Präventionsrecht (§. §. 198. 200.), 2) das Recht der Schadloshaltung, wenn ihm die Beleidigung bereits widerfahren ist, und die Beleidigung in dem engern Sinne ist.

§. 631.

Ein Volk kann um sein Recht gegen einen Auswärtigen zu verfolgen Gewaltthätigkeiten unmittelbar gegen Personen, welche zu demselben gehören, oder gegen Sachen, die sich in seinem Eigenthume befinden, vornehmen. Es

kann

kann auch die Erfüllung besonderer Verbindlichkeiten gegen dasselbe so lange verweigern, bis jenes die Beleidigung, oder den Vorsatz darzu aufgegeben hat, ob gleich seine Verbindlichkeiten gegen dasselbe an sich nicht aufhören.

§. 632.

Repressalien heissen Handlungen, durch welche ein Volk eine Person oder Sachen eines andern Volks in seine Detention bringt, um es dadurch zur Genugthuung wegen einer zugefügten Beleidigung zu bestimmen.

§. 633.

Retorsion heißt eine Handlung, durch welche ein Volk auf eben die Art von dem andern beschädigt werden soll, als jenes von diesem beschädigt ist. Wenn ein Volk die Retorsion als ein Mittel betrachten kann, sein Recht gegen den Beleidiger zu verfolgen; so ist die Retorsion rechtmässig.

Anmerkung. Retorsio *juris injusti* — retorsio *juris iniqui.*

§. 634.

Wenn ein Volk gegen das andere sein Recht durch Zwang verfolgt; so entsteht ein Krieg, wenn jenes Volk Widerstand leistet.

Anmerkung. Bellum *solenne* et *minus solenne.*

§. 635.

§. 635.

Völker, welche gegen einander Krieg führen, heissen Feinde, und Gewaltthätigkeiten, welche sie gegen einander verüben, Feindseligkeiten. Dasjenige Volk, welches die ersten Feindseligkeiten gegen das andere vornimmt, heißt der angreifende Theil. Der Krieg von Seiten des angreifenden Theils, ein Angriffskrieg (bellum aggressionis); von Seiten des andern ein Wehrkrieg.

Anmerkung. Den Angriffskrieg nennt man oft auch einen Anfallskrieg (bellum offensivum) und den Wehrkrieg den Vertheidigungskrieg. Allein aus Gründen, welche unten werden angegeben werden, ist es besser, diese Terminologie zu verlassen.

§. 636.

Der Krieg ist gerecht von Seiten desjenigen, der durch denselben ein Recht verfolgt, ungerecht von Seiten desjenigen, gegen welchen durch denselben ein Recht verfolgt wird.

§. 637.

Der Angriffskrieg ist mithin gerecht, wenn der angreifende Theil ihn in der Absicht führt, um gegen seinen Feind ein Recht zu verfolgen, welches jener zu verletzen die Absicht hat, in dem entgegengesetzten Falle ist er ungerecht.

§. 638.

§. 638.

Kriegsankündigung belli indictio s. clarigatio) heißt die Erklärung eines Volks gegen ein anderes, ein Recht gegen dasselbe durch Krieg verfolgen zu wollen.

Anmerkung. Publication des Krieges.

§. 639.

Wenn ein Volk gegen ein anderes ein Recht durch einen Anfallskrieg verfolgen will, und diesem das Recht desselben unbekannt seyn könnte, so hat es kein Recht, den Krieg vor einer Kriegserklärung anzufangen, da niemand gegen einen andern Zwang gebrauchen darf, wenn er seine Zwangsverbindlichkeit gegen ihn erfüllen will. Das Volk hingegen, welches gegen ein anderes einen gerechten Wehrkrieg führt, ist nicht verbunden, ihn zu erklären.

§. 640.

Beleidigungskrieg heißt der Krieg von Seiten desjenigen, der ihn ungerecht führt, Vertheidigungskrieg von Seiten seines Feindes.

Anmerkung. Man unterscheidet gewöhnlich beyde Arten unter dem Namen Anfallskrieg oder Angriffskrieg (bellum offensivum) und Vertheidigungskrieg. Da durch diese Benennungen oft aber ein anderer Unterschied bezeichnet wird (§. 627 Anm.); so ist es wohl der kürzeste Weg, allen Zweydeutigkeiten auszuweichen, wenn man hier zu einer neuen Terminologie seine Zuflucht nimmt.

§. 641.

§. 641.

Der Vertheidigungskrieg ist gerecht, da das Volk, welches ihn führt, ihn gegen einen Beleidiger führt.

§. 642.

Der Inbegriff der Mittel, welche ein Volk hat, gegen andere Krieg führen zu können, heißt seine Macht; Uebermacht heißt, die Macht eines Volks im Verhältnisse zu einem andern, welches nicht so mächtig ist. Gleichgewicht heißt das Verhältniß mehrerer Völker in Absicht auf ihre Macht, vermöge dessen keins eine Uebermacht über alle übrigen zusammengenommen hat. Die Erhaltung des Gleichgewichts ist an sich keine Ursach eines gerechten Kriegs.

Anmerkung. Sie wird es aber, wenn ein Volk die Uebermacht, das Gleichgewicht aufhebt, feindselige Absichten gegen die Uebrigen an den Tag legt.

§. 643.

Ein Volk kann gegen ein anderes kein Strafrecht haben. Strafkriege nennt man solche Kriege, durch welche man ein Strafrecht ausüben will, und sind ungerecht.

§. 644.

In einem gerechten Kriege hat ein Volk ein Recht zu allen Zwangsmitteln, durch welche nichts gegen das Recht eines Dritten geschieht;

sobald

sobald sie nur Mittel sind, seine Rechte zu verfolgen.

Anmerkung. Spione — Vergiftete Waffen — Kriegslisten — Ueberfälle.

§. 645.

Ein Volk hat daher nicht das Recht, in dem Territorium eines dritten Volks Feindseligkeiten gegen seinen Feind anzufangen.

§. 646.

Soldaten sind Personen, welche zur Ausrichtung der Feindseligkeiten von einem kriegführenden Volke verpflichtet sind, der Inbegriff derselben das Kriegsheer. Kriegsbefehlshaber, Personen, die einen Krieg, der geführt wird, ganz oder zum Theil anzuordnen, ein Recht haben, in dem engern Sinne, wenn sie von dem Regenten abhängen. Jeder Kriegsbefehlshaber handelt mithin in dem Namen seines Volks, bey der Anordnung des Kriegs und jeder Soldat in der Ausrichtung der Feindseligkeiten.

§. 647.

Da Soldaten zur Führung des Krieges bevollmächtigt sind, so haben sie eben das Recht zu Zwangsmitteln, zu welchen das ganze kriegführende Volk ein Recht hat.

Anmerkung. Andere feindliche Personen, als Soldaten können in der Regel keine Feindseligkeiten verüben.

§. 648.

Da Feindseligkeiten gegen feindliche Personen oder Sachen vorgenommen werden können, und sie an sich in so fern überhaupt erlaubt sind, als durch sie nichts gegen das Recht eines Dritten geschieht; so kann das feindliche Heer an sich alle diese Feindseligkeiten selbst vornehmen.

§. 649.

Kriegerische Bemächtigung (apprehensio bellica) heißt die Handlung, durch welche ein Volk feindliche Personen oder Sachen in seine Detention bringet. Kriegerische Bemächtigung feindlicher Personen, heißt Gefangennehmung feindlicher Sachen, kriegerische Occupation. Personen, welche sich in der Detention eines feindlichen Volks befinden, werden Kriegsgefangene genannt.

Anmerkung. Eroberung, Erbeutung.

§. 650.

Durch die kriegerische Occupation gehen die Dinge, welche ein Volk in seine Gewalt brachte, nicht in sein Eigenthum über, ob es gleich diese Dinge so lange in seinem Gewahrsam halten

kann,

kann, als zur Behauptung seiner Rechte nothwendig ist.

Anmerkung 1. Die kriegerische Occupation kann daher nicht eigentlich eine Occupation (§. 161.) genannt werden.

Anmerkung 2. Ein Volk kann aber das Eigenthum der Dinge, deren es sich durch die kriegerische Occupation bemächtigte, durch Verträge mit seinem Feinde erwerben. Wenn gleich durch die blosse feindliche Besitznehmung das Eigenthum der Sachen, deren sich ein Volk auf diese Art bemächtigte, nicht auf dasselbe übergeht; so verliert doch das feindliche Volk das Eigenthum derselben, wenn sie von jenem entweder zerstört oder verzehrt werden.

§. 651.

In so fern die Soldaten eines Volks die Rechtmäßigkeit des Krieges, den es führt, nicht beurtheilen können; so können ihnen selbst die Handlungen, welche sie gegen den Feind vornehmen, nicht als Beleidigungen in dem engern Sinne des Worts zugerechnet werden. Die feindliche Nation kann daher gegen sie kein anders als das Präventions- und das Vertheidigungsrecht ausüben.

Anmerkung. Ich sehe sonst nicht ab, warum eine kriegführende Nation nicht berugt seyn sollte, die feindlichen Soldaten selbst als ihre Beleidiger zu betrachten, warum sie nicht das Recht haben sollte, von diesen Soldaten selbst Schadloshaltung zu fordern. Wendet man ein, daß dieser Soldat eben deshalb dazu nicht verpflichtet sey, weil er als Bevollmächtigter seines Staats handelt; so frage ich, welches Gesetz in der Welt den Soldaten berechtige,

sich

sich zu einem Geschäfte bevollmächtigen zu lassen, das er selbst als widerrechtlich erkennt.

§. 652.

Ein Volk hat das Recht, die Soldaten seines Feindes zu tödten, so lange sie ihm Widerstand leisten, und sie zu Gefangenen zu machen; allein wenn es sie zu Gefangenen gemacht hat, so hat es dieses Recht nicht ferner.

§. 653.

Kriegsverträge sind Verträge, welche zwischen feindlichen Nationen im Kriege, in Rücksicht auf die Kriegführung, geschlossen werden. Kriegsverträge müssen gehalten werden. Denn daß sie von Seiten desjenigen, der den Krieg ungerechter Weise führt, gehalten werden müssen, erhellet für sich; von Seiten desjenigen hingegen, der den Krieg als einen gerechten führt, erhellet ihre Verbindlichkeit daher, weil er sich durch dieselben der Rechte begiebt, welche er gegen den Beleidiger hat.

§. 654.

Kriegsverträge heissen allgemeine, wenn sie das Verhältniß beyder kriegführenden Personen überhaupt betreffen; besondere, wenn sie nur in Beziehung auf gewisse Personen oder Sachen eines kriegführenden Staats abgeschlossen werden.

den. Besondere Kriegsverträge können von feindlichen Befehlshabern eingegangen werden (§. 646.).

§. 655.

Wenn die Kriegsverträge gegenseitig sind; so gilt von ihnen, was überhaupt von den gegenseitigen Verträgen gilt, mithin wenn sie gegenseitig sind, 1) so müssen sie von dem einen kriegführenden Theile erfüllt werden, wenn sie von dem andern erfüllt sind; 2) wenn sie von dem einen Theile noch nicht erfüllt sind, ob sie gleich bis dahin hätten von ihm erfüllt seyn sollen; so sind sie auch für den andern nicht verbindlich.

§. 656.

Zu den Kriegsverträgen gehört 1) der Waffenstillstand oder der Vertrag, durch welchen beyde kriegführende Theile sich verpflichten, alle Feindseligkeiten gegenseitig gegen einander auf eine gewisse Zeit einzustellen; 2) der Sauvegardenvertrag, der Vertrag, durch welchen gewissen feindlichen Personen oder Sachen, Sicherheit vor allen feindlichen Verletzungen versprochen wird; 3) Verträge, welche über die Auswechselung und Auslösung der Gefangenen abgeschlossen werden; 4) Uebergabeverträge, durch welchen der eine Kriegführende gewisse Per-

Personen oder Sachen dem Feinde zu übergeben verspricht.

Anmerkung 1. Von dem eigentlichen Waffenstillstande unterscheiden sich die Verträge, durch welche ein feindliches Heer ganz oder auch nur zum Theil die Feindseligkeiten gegen ein anderes feindliches Heer auf eine Zeitlang einzustellen verspricht, ohne daß die Feindseligkeiten deshalb auf eine gewisse Zeit zwischen beyden kriegführenden Theilen gänzlich eingestellt würden. *Induciae — armistitium.*

Anmerkung 2. Zu den Uebergabeverträgen gehören auch die Kapitulationen. — Wer kann sie abschliessen?

§. 657.

Ein drittes Volk heißt bey einem Kriege jedes Volk, das bey dem Anfange desselben an demselben nicht Theil nahm. Es ist neutral, wenn es an dem Kriege, als Kriege, nicht Theil nimmt, in dem entgegengesetzten Falle ist es ein Theilnehmer des Krieges.

Anmerkung. Ausser ältern Schriften über die Neutralität, welche der Freyherr v. Ompreda in seiner Litteratur des Völkerrechts 2. Th. S. 651 - 660. angiebt, gehören hierher.

1. Galiani Recht der Neutralität aus dem Italienischen übersetzt von Cäsar. Leipzig 1793.

2. Jos. Abr. Stalpf juristische Abhandlung über einige Rechte und Verbindlichkeiten neutraler Nationen in Zeiten des Krieges. Wirzb. 1791.

§. 658.

An sich steht es jedem Volke frey, bey einem Kriege neutral zu bleiben, oder auch demjenigen Beystand zu leisten, von dessen Seite der Krieg gerecht geführt wird. Denn jedes Volk hat das Recht, einem andern in der Behauptung seines Rechts beyzustehen, ob es gleich hierzu keine vollkommene Verbindlichkeit hat.

§. 659.

Neutralitätsverträge heissen Verträge, welche von kriegführenden Völkern mit einem dritten, in Rücksicht auf eine zu beobachtende Neutralität, abgeschlossen werden.

§. 660.

Ein neutraler Staat kann einem jeden der kriegführenden Staaten dasjenige, der Neutralität unbeschadet, leisten, was er ihm nicht leistet, um seine Kräfte gegen seinen Feind zu verstärken, wenn nicht durch Neutralitätsverträge das Gegentheil versprochen ist.

§. 661.

Eben so kann ein neutraler Staat, mit jedem der kriegführenden Völker, alle Völkerverträge, selbst während des Krieges, eingehen, welche nicht nothwendig in Beziehung auf den wirk-

lichen Krieg gedacht werden müssen, oder deren Abschliessung und Erfüllung zwischen zwey Nationen nicht nothwendiger Weise einen Krieg voraussetzt.

Anmerkung. Mithin kann ein neutraler Staat seine Rechte gegen kriegführende Staaten, selbst gewaltthätiger Weise, behaupten. — Bewaffnete Neutralität.

§. 662.

Ein Volk hat, in Rücksicht auf den Krieg, der von seiner Seite gerecht ist, eben die Rechte gegen ein Volk, das seinem Feinde in demselben Beystand leistet, welche es gegen seinen Feind selbst hat. Denn jemand, der dem Feinde eines Volks in solch einem Kriege Beystand leistet, verletzet selbst das Recht jenes Volks.

§. 663.

Bündnisse, durch welche sich Völker zum Beystande im Kriege verpflichtet haben, heissen Kriegsbündnisse; Völker, zwischen welchen ein Kriegsbündniß statt findet, Bundesgenossen im besondern Sinne. Ein Volk hat gegen die Bundesgenossen seines Feindes, wenn sie diesem wirklichen Beystand leisten, eben dieselben Rechte, welche es gegen jenen selbst hat, wenn sein Krieg gerecht ist. Ein Bundesgenosse, der dem andern im Kriege wirklich Beystand leistet, kann

mithin nicht fordern, als ein neutrales Volk betrachtet zu werden.

Anmerkung. Kann die Erfüllung eines Subsidientractats gegen einen kriegführenden Staat mit der Neutralität bestehen?

§. 664.

Wenn zwey oder mehrere Völker eines gemeinschaftlichen Rechts wegen mit einem dritten Krieg führen; so steht dieses dritte mit jedem einzelnen und mit beyden zusammen in eben demselben Verhältnisse, worin zwey gegen einander kriegführende Völker stehen.

§. 665.

Friedensschluß heißt der Vertrag, durch welchen der Friede (§. 443.) zwischen kriegführenden Völkern wieder hergestellt werden soll. Er ist gültig, wenn durch denselben nichts versprochen wird, was an sich nicht versprochen werden kann, und er nicht gänzlich erzwungen ist.

Anmerkung 1. Friedensartikel — Hauptartikel — Nebenartikel — Präliminarien — Separatfrieden.

Anmerkung 2. Jeder Friedensschluß enthält eine Amnestie.

§. 666.

§. 666.

Wenn von Seiten des einen Volks der Friedensschluß erfüllt ist; so muß er auch von Seiten des andern erfüllt werden.

§. 667.

Der Friedensschluß wird gebrochen, wenn ein Volk seine Verbindlichkeit aus demselben verletzt. Wenn ein Friedensschluß von dem einen Volke gebrochen ist; so hat das andere auch keine Verbindlichkeit, ihn zu halten. Allein der Friedensbruch, von Seiten des einen Volks, giebt dem andern kein Recht, gültige Verträge, welche mit dem Frieden nicht in Verbindung stehen, zu brechen, ob es gleich die Erfüllung derselben bis zu erhaltener Genugthuung verschieben kann.

§. 668.

Völkerstreitigkeiten können auch durch Kompromisse und Vergleiche (§. 200.) beendigt werden.

Anmerkung. Mediateurs.

§. 669.

§. 669.

Völker können von Völkern eben so wenig durch die Präscription Rechte erwerben, als einzelne von einzelnen ausser dem Staate (§. §. 279=281.).

An=

Anhang.

Entwurf einer Geschichte des Naturrechts.

Entwurf einer Geschichte des Naturrechts.

1. Jo. Franc. *Buddei* historia juris naturalis in seinen Sectis juris naturae et gentium. Halae 1704.
2. Jac. Fried. *Ludovici* delineatio historiae juris divini naturalis et positivi universalis ed. 2. Hal. 1714.
3. Christiani *Thomasii* historia juris naturalis paullo plenior. Hal. 1719.
4. Barbeyrac. Vorrede zu seiner französischen Uebersetzung von Pufendorfs jus naturae et gent.
5. A. F. Glafey Geschichte des Rechts der Vernunft. 1739.
6. Joh. Jac. Schmauß Systema des Rechts der Natur Göttingen 1754.
7. (Wieland) Entwurf einer Historie des Naturrechts. Leipzig 1759.

Einleitung.

I.

Die Geschichte des Naturrechts ist die Kenntniß der Begebenheiten, welche in den Ursprung und die Ausbildung dieser Wissenschaft Einfluß gehabt haben, in ihrem Zusammenhange.

II.

II.

Wenn die Theile einer Wissenschaft in eben der Ordnung ausgebildet würden, wie sie in dem methodischen Vortrage derselben gestellt werden, so würde es viel leichter seyn, den Begebenheiten, welche in ihrer Ausbildung Einfluß haben, nachzuspüren. Allein der Gang, den eine Wissenschaft bey ihrer Ausbildung nimmt, ist von der Ordnung ihres methodischen Vortrages sehr verschieden. Diese muß von den ersten Principien anfangen und bey ihren letzten Folgen aufhören. Allein bey ihrer Ausbildung geht eine Wissenschaft beynahe von dem entgegengesetzten Punkte aus. Sätze, welche nur die besondersten Fälle unter sich befassen, werden zuerst gesucht und als wahr angenommen, wenn ihre Wahrheit gleich nicht eingesehen wird. Denn die besondersten Fälle zu kennen, wird der menschliche Geist, sey es nun durch seine Wißbegierde, oder durch sein Bedürfniß, zuerst aufgefordert. Erst alsdenn, wenn er eine Menge einzelne Fälle kennt, fragt er nach ihren Regeln und verknüpft sie durch dieselben allmälig mit ihren Principien. Je höher diese Principien sind, je weniger sind ihrer, und je specieller sie werden, um so mehr vervielfältigen sie sich. Dieses ist der Grund, warum es so schwer ist, einer Wissenschaft bis zu ihren ersten Anfängen nachzuspüren.

III.

III.

Ausserdem tritt noch ein besonderer Grund ein, der die Nachforschungen über den ersten Ursprung des Naturrechts erschwert. Die Wahrheiten dieser Wissenschaft, sind mit den Wahrheiten anderer Wissenschaften zu sehr verwandt, als daß sie nicht gleich Anfangs auf das innigste mit ihnen verflochten seyn sollten. In den ersten Versuchen der Moralphilosophie sind die Begriffe und Sätze des Naturrechts so sehr mit den Sätzen und Begriffen anderer Disciplinen vermischt, als daß es dem Untersucher dieser Geschichte leicht seyn könnte, sie gehörig von ihnen abzusondern. Eben so finden sich auch viele Sätze und Begriffe des Naturrechts in den Gesetzen der ältern Völker. Allein wer vermag sie aus ihnen sie aufzufinden und den Einfluß zu bestimmen, den sie in die Ausbildung der Wissenschaft gehabt haben?

IV.

Die Geschichte des Naturrechts wird am füglichsten in zwey Hauptperioden eingetheilt; 1.) in die Periode, in welcher man zwar einzelne naturrechtliche Begriffe bearbeitete; aber noch keineswegs daran dachte, sie zu einem wissenschaftlichen Ganzen zu verbinden und 2) die Periode, in welcher man die naturrechtlichen

Wahr-

Wahrheiten in ein wissenschaftliches System zu verknüpfen suchte. Die erste Periode geht bis zu dem Oldendorp, oder bis zu dem Jahre 1539, die zweyte von da bis auf unsere Zeiten.

Erste Periode
bis auf den Joh. Oldendorp oder bis zu dem Jahre 1539.

V.

In dieser Periode kann man wiederum zwey kleinere Zeitabschnitte unterscheiden. In dem ersten derselben dachte man das Naturrecht noch nicht, als eine von den übrigen abzusondernde Wissenschaft, in dem zweyten hatte man von dem Naturrechte schon die Idee einer abgesonderten Wissenschaft, wenn man es gleich nicht abgesondert abhandelte. Dieser zweyte Zeitraum scheint mit der Bearbeitung des römischen Rechts seinen Anfang zu nehmen.

Der ersten Periode
Erster Abschnitt.

VI.

Zu allererst wurden die einzelnen Wahrheiten des Naturrechts, mit den übrigen sittlichen

Wahrheiten, ohne sie von ihnen zu unterschei=den, vorgetragen. Die Geschichte des Natur=rechts kann in demselben also noch nicht von der Geschichte der übrigen Moralphilosophie ver=schieden seyn.

VII.

Wenn der Mensch gleich, sobald er anfängt, über seine Handlungen nachzudenken, sich ge=wisser Regeln seiner Handlungen, die von allen willkührlichen Zwecken, die er sich vorsetzen mag, unabhängig sind, oder gewisser sittlichen Gesetze bewußt werden muß; so werden diese Regeln doch so gleich nicht, abgesondert von ihm erkannt und noch viel weniger im Zusammen=hange erkannt. Daher der erste Vortrag der sittlichen Wahrheiten in Sprüchwörtern und Sentenzen. Es mußte eine geraume Zeit ver=fliessen, ehe man an eine zusammenhängende Darstellung der sittlichen Wahrheiten dachte. Pythagoras, (540. vor Christi Geb.) war we=nigstens nach dem Zeugnisse des Aristoteles 1) der erste, der diese versuchte, nachdem vor ihm schon unter andern die sogenannten sieben Wei=sen ihre moralischen Lehren in Sprüchen vorge=tragen.

1. Arist. magn. mor. Lib. 1. Cap. 1. Πρῶτος μέν ἐν ενεχείρησε Πυθαγόρας περι ἀρετῆς εἰπεῖν.

VIII.

Allein wenn dieser Versuch gleich sich einem höhern Grade von Vollkommenheit genähert hätte, als man zu erwarten berechtigt ist; so waren doch wohl schwerlich die eigentlich rechtlichen Begriffe schon von den übrigen moralischen Begriffen unterschieden. Wahrscheinlich wurde die erste Entwickelung rechtlicher Begriffe durch die positiven Gesetze veranlaßt. Allein es wurde schon ein höherer Grad der moralischen Kultur dazu erfordert, um einzusehen, daß ohne moralische Gesetze selbst die bürgerlichen keine Verbindlichkeit haben können. Plato *) (428. v. Chr.) scheint der erste zu seyn, der die Verbindlichkeit der bürgerlichen Gesetze, selbst auf die sittlichen Gesetze gründete, und eben deshalb die rechtlichen Begriffe von den übrigen unterschied. „Diejenigen, sagt er, welche den bürgerlichen Gesetzen sich entziehn, übertreten den Vertrag, den sie, ungezwungen und ohne durch Betrug zu ihm verleitet zu seyn, mit dem Staate eingegangen sind.„ Diese Stelle zeigt deutlich, daß Plato nicht allein eine Verbindlichkeit der Verträge, die von aller Willkühr unabhängig ist, erkannt habe; sondern auch eine solche, deren Erfüllung erzwungen werden kann, da der Staat den Bürger zur Erfüllung seiner Gesetze durch Zwang anhalten kann.

*) in Critone (ed. *Bip.* tom. 1. pag. 121-122.).

IX.

Vielleicht hatte schon vor dem Plato sein Lehrer Sokrates (469. v. Chr. Geb.) denselben Unterschied klar eingesehen. Allein die Stelle, die man für diese Behauptung anführen mögte, beweiset das nicht*). Xenophon läßt ihn nemlich zu dem Sophisten Hippias sagen, es gebe göttliche und menschliche Gesetze, jene gelten überall, und ihre Verletzung sey mit Strafen verknüpft, denen der Mensch nicht entfliehen könne. Da Sokrates aus diesem Gesetze auch die Verbindlichkeit zur Dankbarkeit gegen Wohlthäter zählt; so beweiset wenigstens diese Stelle nicht, daß Sokrates den Unterschied zwischen Zwangspflichten, die Rechten entsprechen, und den übrigen Pflichten erkannt habe.

*) *Mem. Socr.* lib. IV.

X.

Aristoteles*) (384. v. Chr.) unterscheidet den Begriff des Rechts schon genauer als seine Vorgänger. Unter Recht begreift er überhaupt das, wozu man im Verhältniß zu einem andern verpflichtet ist, und unterscheidet das einfache Recht (ἁπλῶς δίκαιον) und das bürgerliche Recht (πολιτικόν δίκαιον). Das bürgerliche Recht, ist das Recht in dem eigentlichen Sinne, wie der Verfolg zeigen wird. Aristoteles sagt nemlich,

lich, das bürgerliche Recht sey das Recht zwischen freyen Personen eines Staats, und unterscheidet darunter das positive Recht (νομικόν) von dem natürlichen Rechte (φυσικόν). Dieser sagt, es sey überall dasselbe, jenes aber sey an sich willkührlich, bis es bestimmt sey. Dieses zeigt hinlänglich, daß Aristoteles unter dem bürgerlichen Rechte, nichts anders verstand, als was wir ein Recht überhaupt nennen, und daß er es durch den Zusatz keineswegs erklären, sondern nur eine Erläuterung desselben durch ein Beyspiel geben wollte. Denn wie hätte er sonst nachher sagen können, daß das natürliche Recht, das von niemandes Willkühr abhängt, eine Art desselben sey.

1) Eth. ad Nicom. libr. V. Cap. X.

Der ersten Periode
Zweyter Abschnitt.
XI.

Die spätern Philosophen unter den Griechen kommen dem Begriffe des Naturrechts um nichts näher, wenn gleich ihre Verdienste um das Ganze der praktischen Philosophie sehr groß sind. Um so mehr verdienen aber hier die Verdienste der Lehrer des römischen Rechts angeführt zu werden. Die römischen Rechtslehrer unterschieden zuerst das Naturrecht, (als einen Inbegriff

begriff von Erkenntnissen) von dem positiven Recht eines Staats. Jenes nannten sie gewöhnlich das Völkerrecht (jus gentium) und dieses das bürgerliche Recht (jus civile) eines Staats. Unter diesem Namen unterscheidet wenigstens Cajus, (lebte ungefähr 160-170. *) einer der ältesten Lehrer des römischen Rechts, aus deren Schriften uns Auszüge in dem römischen Gesetzbuche aufbewahrt sind, das Naturrecht, von dem positiven Rechte, wenn gleich spätere Lehrer des römischen Rechts unter dem Namen: jus gentium das verstanden, was durch die positiven Gesetze der meisten bekannten Völker eingeführt oder erlaubt war, so widerstreitet das doch dem nicht, was die Lehrer des römischen Rechts unter diesem Namen das Naturrecht von dem positiven Recht eines Staats unterschieden. Ich überlasse andern die Untersuchung, welche Begriffe die römischen Rechtslehrer mit dem Ausdrucke (jus gentium) sonst noch verbanden, da dieses nicht zu meinem Zwecke gehört.

*) l 4. D. de just. et jure — Nam quod quisque populus ipsi sibi jus constituit, id ipsius proprium civitatis est vocaturque *civile*, quasi jus proprium ipsius civitatis, *quod vero naturalis ratio inter omnes gentes constituit id apud omnes peraeque custoditur vocaturque jus gentium*, quasi quo jure omnes gentes utuntur. Unter Naturrecht (jus naturale) verstanden die römischen

Rechtslehrer gewöhnlich nichts anders, als die Regeln, welche die Thiere in ihren Handlungen befolgen, inst. de jure nat. gent. et civile, zuweilen war dieser Ausdruck indeß mit dem Ausdruck jus gentium gleichbedeutend, §. 11. *inst.* de re rerum div. et adq. ipf. dom. — quarumdam enim rerum dominium nanfciscimur jure naturali, *quod ficut diximus appellatur jus gentium.*

XII.

Wenn der Begriff des Naturrechts unter dem Namen: jus gentium gleich schon von dem Cicero, von den römischen Rechtslehrern aus deren Schriften in dem römischen Gesetzbuche aufbewahrt sind, an mehrern Orten gemacht ist, so muß man doch aus seinem eignen Geständnisse schliessen, daß er diesen Unterschied, entweder in den Gesetzen seines Vaterlandes vorgefunden, oder daß er von den römischen Rechtsgelehrten schon vor ihm gemacht worden sey *).

*) de off. lib. III. cap VII. Societas enim est quae latissime pateat hominum inter homines, interior eorum qui ejusdem gentis sunt, propior eorum, qui ejusdem Civitatis. *Itaque majores aliud jus gentium, aliud jus civile esse voluerunt.*

XIII.

Ausserdem, daß die römischen Rechtslehrer den Begriff des Naturrechts klärer unterschieden, erwarben sie sich noch das besondere Ver-

dienst

dienst um das Naturrecht, daß sie mehrere Rechtsbegriffe deutlich zu machen suchten. Wenn sie gleich nicht alle Rechtsbegriffe in der Allgemeinheit aufstellten, welche das Naturrecht fordert, so lieferten sie doch den nachfolgenden Bearbeitern des Naturrechts eine sehr schätzbare Vorarbeit.

XIV.

Der Begriff des Naturrechts war also schon von den römischen Rechtslehrern bestimmter gedacht; allein dem ungeachtet fiel es geraume Zeit niemanden ein, das Naturrecht, als eine für sich bestehende Wissenschaft, zu bearbeiten. Die Kirchenväter, welche mit den römischen Rechtslehrern zugleich, oder wenigstens unmittelbar nach ihnen lebten, beschäftigten sich zwar mit moralischen Gegenständen, aber es fehlte ihnen größtentheils an Fähigkeiten und an der Veranlassung, diese Wissenschaft zu bearbeiten. Die Scholastiker waren zwar mit dem römischen Rechte nicht unbekannt *), allein ihre Art und Weise, alle Gegenstände zu bearbeiten, mußte es ihnen schon unmöglich machen, eine noch völlig unbearbeitete Wissenschaft zu bearbeiten. Den Glossatoren konnte dieses um so weniger einfallen, da sie sich begnügten, den Text des römischen und des canonischen Rechts auf ihre Weise zu interpretiren.

*) Siehe Schmauß System des Rechts der Vernunft.

Zweyte Periode.

Geschichte der wissenschaftlichen Bearbeitung des Naturrechts. Von Oldendorp oder dem Jahre 1538, bis auf unsere Zeiten.

XV.

Diese Periode kann wiederum in mehrere kleinere Abschnitte zertheilt werden, da die verschiedenen Versuche des Naturrechts, als eine abgesonderte Wissenschaft zu behandeln, ihrem Werthe nach so äusserst verschieden sind. Am füglichsten kann man in dieser Periode drey verschiedene Zeitabschnitte unterscheiden:

I. Die Zeit der ersten Versuche geht von Oldendorp bis auf Grotius (von 1538-1625.

II. Die Zeit der bestimmten Absonderung des Naturrechts von dem positiven Rechte und der Theologie, oder von dem Grotius bis Wolf und Köhler (von 1623-1738.).

III. Die Zeit der systematischen Bearbeitung, oder von Wolf bis auf unsere Zeiten.

Erster Abschnitt.

Von 1538-1625.

VXI.

In dieser Zeit waren zwar mehrere Männer bemüht, das Naturrecht als eine besondere Wissenschaft

senschaft abzuhandeln, allein es gelang ihnen noch nicht, es gehörig von der Theologie, der Sittenlehre und dem römischen Rechte abzusondern. Den ersten Versuch machte Joh. Oldendorp *). Die Idee, die er hatte, alle positive Gesetze auf das Naturrecht zurückzuführen, und noch mehr sein Begriff von dem Naturrechte, das er durch die voluntas dei per sanam rationem cognita et deinde in Decalogo promulgata, erklärte, beweiset schon, wie viele oder wie wenig Aufmerksamkeit sein Buch verdiente. Auf ihn folgt zunächst Nicolaus Hemming 2), der ungefähr dieselben Begriffe von dem Naturrechte hatte, als sein Vorgänger. Seine unverständliche Definition des Naturrechts, die man in Schmauß System S. 178. nachlesen kann, und dann die Erörterung der einzelnen Materien nach der Topik des Decalogus, beweiset hinlänglich, wie wenig wir dadurch verlohren, daß sein Buch sich selten gemacht hat. Auf Hemming folgt Benedikt Winkler 3), der, wenn sein Versuch gleich die Arbeiten seiner Vorgänger weit übertrift, nur erst einen schwachen Anfang lieferte. Das Principium alles Rechts war nach ihm der göttliche Wille, und die einzelnen Lehren des Naturrechts geht er nach der Ordnung des Dekalogus durch. Er vermischt, wie seine Vorgänger, noch immer positives Recht, und theologische Moral mit dem Naturrechte.

1. Johann Oldendorp lebte bis zu dem Jahre 1569. Sein Werk führt den Titel: Isagoge sive elementaria introductio juris naturae gentium et civilis Cal Ag. 539. — Vindob. cur. *Car. Ant. Martini* 1759.

2. Hemming lebte 1515 = 1600. Sein Werk kam unter dem Titel heraus: De lege naturae methodus apodictica. Vit. 1552, 54. und 56.

3. Winkler lebte bis zu dem Jahre 1648. Sein Buch führt den Titel: Principiorum juris libri quinque, in quibus genuina juris tam naturalis, quam positivi principia et firmissima fundamenta ostenduntur ejusdemque summus finis ob oculos ponitur et divina auctoritas probatur. Lipf. 1515.

Zweyter Abschnitt.

Von 1625 = 1728.

XVII.

Mit Hugo Grotius *) hebt die eigentliche Geschichte des Naturrechts erst an. Wenn dieses grossen Mannes Absicht gleich eigentlich nicht war, ein Naturrecht überhaupt, sondern ein Völkerrecht zu schreiben, wie der Freyh. v. Ompteda (Litt. des Völkerr. S. 184.) dargethan hat; so mußte er doch das Naturrecht mit abhandeln, weil ein Völkerrecht nur durch naturrechtliche Principien zu Stande kommen kann. Die unermeßliche Gelehrsamkeit, mit der Grotius zu seinem Werke gieng, kam ihm bey seinem

nem Werke sehr zu statten, insbesondere setzte ihn seine genaue Bekanntschaft mit dem römischen Rechte in den Stand, die Vorurtheile der römischen Rechtslehrer zu benutzen. Allein diese Gelehrsamkeit ist vielleicht auch der Grund, warum Grotius lieber seine Belesenheit zeigte, als einen sorgfältigern Fleiß auf eine genaue Methode wandte. Denn Grotius, anstatt seine Rechtssätze aus Vernunftgesetzen abzuleiten, suchte sie lieber in Beyspielen, in welchen man sie zur Richtschnur nahm, oder wie er sich selbst (lib. I. cap. I. §. XII.) ausdrückt, a posteriori zu beweisen. Er nahm zum Princip des Naturrechts die Uebereinstimmung der Handlungen des Menschen mit seiner vernünftigen und geselligen Natur an (libr. I. cap. I. §. 10.). Wenn er dieses Princip gleich selbst nicht bewies, und vielleicht auch wenig bemüht war, aus demselben seine Lehren abzuleiten, so hat das doch seine Nachfolger veranlaßt, die Ableitung ihrer Behauptungen aus einem Princip zu versuchen.

*) Hugo Grotius lebte von 1583–1645. Sein Leben ist unter andern beschrieben in M. Schröckhs Abbildungen berühmter Gelehrten, 2. B. und des Freyh. v. Ompteda Litteratur des Völkerrechts, 1. Th. S. 174. — Grotius gab sein Werk unter dem Titel heraus: H. *Grotii* de jure belli et pacis libri tres, in quibus jus naturae et gentium item juris publici praecipua explicantur. Parisiis 1625. Ueber die Geschichte dieses Buchs, seine verschiedenen Aus-

Ausgaben und Uebersetzungen fast in allen europäischen Sprachen s. des Freyh. v. Ompteda Litteratur. S. 391. u. f.

XVIII.

Mit dem Grotius zugleich lebte Johann Selden *), der aber nicht um das Naturrecht selbst, sondern um seine Geschichte sich verdient gemacht hat.

*) Er lebte von 1594 - 1654. und schrieb ein Werk de jure naturae et gentium juxta morem Ebraeorum. Lond. 1640. das aber, wie sein Titel schon aussagt, kein eigentliches naturrechtliches Werk ist; sondern zur Geschichte dieser Wissenschaft gehört.

XIX.

So wie Grotius durch das allgemeine Staatsrecht, so wurde Thomas Hobbes *) durch das allgemeine Staatsrecht auf das Völkerrecht geleitet. Er behauptete, der Mensch habe ursprünglich ein Recht auf alle Dinge, weil jeder dieses Recht habe; so entspringe daraus ein Krieg aller gegen alle. Der Mensch müsse daher, um diesem Uebel abzuhelfen, diesem seinem Rechte auf alle Dinge entsagen, in Gesellschaft treten. Er beweiset mithin zwar die Nothwendigkeit der Gesellschaft, aber nicht die Verbindlichkeit zu derselben. — Die weitere Verfolgung seines Systems würde in die besondere Geschichte des allgemeinen Staatsrechts gehören.

*) Thos

*) Thomas Hobbes lebte von 1588 - 1679. Seine hierher gehörigen Werke sind oben bey dem allgemeinen Staatsrechte S. 192. angegeben.

XX.

Samuel, Freyherr v. Pufendorf 1) war nach Grotius der erste, der das ganze Naturrecht abzuhandeln die Absicht hatte. Er suchte zuerst aus der Natur des Menschen seine Verbindlichkeit zur Geselligkeit abzuleiten und auf diese das ganze Naturrecht zu gründen. Zum Grundsatze des Naturrechts nahm er den Satz an: lebe gesellig 2). Wenn aus diesem Grundsatze sich auch nicht das Naturrecht in dem Umfange, worin Pufendorf es sich dachte, ableiten ließ, da er es nicht auf die eigentlichen Rechte und ihnen entsprechenden Verbindlichkeiten einschränkte; sondern auch auf die unvollkommenen Verbindlichkeiten gegen andere ausdehnte; so hat er sich doch dadurch um diese Wissenschaft unsterblich verdient gemacht, daß er sie zuerst nach einer logisch richtigen Methode abzuhandeln suchte. — Unter seinen vielen Gegnern verdienen wenige besondere Erwehnung.

1. Pufendorf lebte von 1632 - 1689. — Seine hierher gehörigen Werke sind oben S. 10. bey der allgemeinen Litteratur des Naturrechts angegeben.

2. Seine Anhänger wurden daher Socialisten genannt.

XXI.

XXI.

Nach Pufendorf kam Christian Thomasius 1), der in seinem frühern Werke des Pufendorf System vertheidigte, aber ihm in dem zweyten widersprach. Hätte Thomasius mit eben demselben Scharfsinne, mit welchem er einzelne Behauptungen zu vertheidigen oder zu bestreiten wußte, ein System von Wahrheiten zu verknüpfen gewußt, so hätte sein Werk gewiß Epoche gemacht. Thomasius hat indeß das Verdienst, das keiner seiner Vorgänger hatte, zuerst die allgemeineren naturrechtlichern Lehren zur Entscheidung bestimmterer Fragen des allgemeinen Staatsrechts angewendet zu haben. Seine Schüler Nicolaus Hieronymus Gundling 2), Ephraim Gerhard 3) umschränkte zuerst das Naturrecht auf Rechte und Zwangsverbindlichkeiten ein.

1. Thomasius lebte von 1655 - 1728. Seine naturrechtlichen Werke sind oben S. 10. und 11. bereits angegeben.

2. Gundling lebte von 1681 - 1731. Er gab sein Naturrecht unter dem Titel: Jus naturae et gentium. Halae 1714. heraus.

3. Gerhard lebte von 1682 - 1718. Er gab sein Naturrecht unter dem Titel heraus: Delineatio juris naturae. Jenae 1712.

XXII.

XXII.

In dieser Zeit lebten auch Heinrich, Freyherr von Cocceji 1) und sein Sohn Samuel, Freyherr von Cocceji 2), welche sich beyde mehr um einzelne naturrechtliche Behauptungen, als um das Ganze der Wissenschaft verdient machten.

1. Er lebte von 1644 - 1719. und schrieb: Grotius illustratus seu commentarii ad Hugonis Grotii librum de jure belli et pacis item occedunt annotationes Samuel de Cocceji tomi tres. Wratislaviae 1744 - 47.
2. Er lebte von 1679 - 1755. und schrieb eine Introductio in Grotium illustratum. *H. L. B.* de Cocceji continens dissertationes procemiales XII. Halae 1748.

Dritter Abschnitt.

Von 1728. bis auf diese Zeiten.

XXIII.

Christian Wolf 1) und Heinrich Köhler 2) traten zugleich auf, um das Naturrecht wissenschaftlicher zu behandeln, als es bisher behandelt war. Wenn Wolf gleich vor Köhler den Philosophen das Beyspiel einer gründlichen Bearbeitung ihrer Wissenschaft in seinen deutschen philosophischen Schriften gegeben hatte; so kam ihm doch Köhler in einer wissenschaftlichern Behandlung des Naturrechts zuvor, und über-

traf

traf ihn in Bestimmtheit der Begriffe, Deutlichkeit und Strenge der Beweise. Allein auf der andern Seite ist es auch sichtbar, wie sehr Köhler bey seinem Werke, Wolfs bis dahin erschienenen deutschen Schriften und besonders seine Gedanken von der Menschen Thun und Lassen benutzt habe. Köhler schränkte sich, so wie Gundling und Gerhard, auf eigentliche Rechte und Zwangsverbindlichkeiten ein. Wolf hingegen handelte auch die unvollkommenen Pflichten gegen andere in demselben mit ab. Ueberdem machte er in seinem Naturrechte insbesondere Anwendungen auf alle mögliche positive Institute —. Insbesondere hat Wolf um das Naturrecht, wie um die übrigen moralischen Wissenschaften, noch das Verdienst, daß er zuerst die allgemeinen Principien derselben, die ihnen allen zum Grunde liegen, bestimmter von ihnen absonderte 3).

1. Wolf lebte von 1679 - 1756. Ausser seinen oben S. 11 angeführten Werken gehören hierher auch seine vernünftigen Gedanken von der Menschen Thun und Lassen, Halle 1720. und mehrmals nachher. Wolf wollte in diesem Werke zwar eigentlich die Moral abhandeln, allein er hat überdem die ganze allgemeine praktische Philosophie und das Naturrecht mit abgehandelt.

2. Köhler lebte von 1685 - 1737. Seine hierher gehörigen Werke sind oben S. 11. angeführt.

3. S dessen Philosophia pract. univers., die nur eine weitere Ausführung der Abhandlung ist, welche W. im Jahre 1703. unter dem Titel: Philosophia

pract.

pract. univ. methodo mathematica conſctipta herausgab, um in Leipzig das Recht, Vorleſungen halten zu können, zu erlangen.

XXIV.

Nach Wolf verdient Achenwall einen vorzüglichen Platz in der Geſchichte des Naturrechts. Er war der erſte, der eine genauere und ſyſtematiſchere Abtheilung des Naturrechts machte. — Andere Lehrer des Naturrechts aus dieſer Periode, Nettelbladt, Darjes, und Weſtphal ſuchten das Naturrecht insbeſondere zum Behufe des poſitiven Rechts zu bearbeiten, allein nur zu oft verfielen ſie, den letztern ausgenommen, in den Fehler, das poſitive Recht mit dem Naturrechte zu vermengen, indeß noch andere das Naturrecht auf einzelne Gegenſtände des poſitiven Rechts anwandten. Andere Schriftſteller, die das Naturrecht bearbeiteten, erwarben ſich wenigſtens durch eine glückliche Zuſammenſtellung der bereits bearbeiteten Materialien ein Verdienſt um die Wiſſenſchaft, indeß andere die Vorarbeiten ihrer Vorgänger entweder nicht zu benutzen wußten, oder nicht benutzen wollten.

XXV.

Auſſer Deutſchland wird meiſtens noch immer das Naturrecht, von den verwandten moraliſchen Wiſſenſchaften nicht gehörig abgeſondert.

XXVI.

XXVI.

Von der Anwendung des Naturrechts auf besondere Rechtsfragen, insbesondere des allgemeinen Staatsrechts, die durch Begebenheiten unserer Tage veranlaßt werden, scheint das Naturrecht sich einen beträchtlichen Gewinn versprechen zu können, sobald die Untersucher derselben zu ihrem Geschäfte erst die nöthige Zeit und die noch nöthigere Unpartheilichkeit gewinnen können.

XXVII.

Die künftigen Bearbeiter des Naturrechts werden Herrn Hufelands, Reinholds, Schmalz und anderer Naturrechtslehrer verdienstliche Bemühungen einige Lücken des Naturrechts auszufüllen; so wie auch Herrn Eberhards, Feders, Garvens *) und Kants, Mendelssohns und Schmidts Verdienste um die Entwickelung der ersten Gründe der Sittlichkeit, oder besondere sittliche und rechtliche Begriffe mit dem Danke nutzen, zu dem sich der Verfasser gegen sie verpflichtet fühlt.

*) Anmerkungen zu Fergusons Grundsätzen der Moralphilosophie, die der Garvischen Uebersetzung dieses Werks beygefügt sind — und Anmerkungen zu Cicero von den Pflichten. Dritte Auflage. Breslau 1789.

Register.

Die Zahlen bedeuten die Paragraphen.

A.

Abgaben, bedingte, unbedingte, allgemeine, besondere 447.
Abhängigkeit 150.
Absicht 114. mittelbare, unmittelbare 115. böse 120.
Accession im eigentlichen Verstande 213. im weitern Verstande s. Anmerk. ejusd. §phi.
Accessorium daselbst.
Anarchie 380.
Angelegenheiten, gesellschaftliche 297.
Annahme 84 eines Versprechens 171.
Angriffskrieg 635.
Aristokratie 514. s. Anm. 539. eingeschränkte 557.
Assignation s. Anm. 278.
Aufnahmevertrag 291. bürgerlicher 395.
Aufrechnung 272.
Auslegung, authentische eines Gesetzes 428.
Auswärtiger 381.

B.

Beamter 306. u. 437.
Bedingung im weitern Verstande 189. im engern Verstande ebend. suspensive 191 resolutive das. potestative 192. zufällige das. stillschweigende 189. Anmerk. 1.
Befehl 421.
Begehren 108. willkührliches 113. unwillkührliches 113.
Begehrungsvermögen, ebend. sinnliches 110.

Belei-

Register.

Beleidigung im weitern und im engern Verstande 93.
Beleidigungskrieg 640.
Bemächtigung, kriegerische 649.
Beschluß, einer Gesellschaft 315.
Besitz, im weitsten Verstande, im eigentlichen Verstande 160. natürlicher 219. rechtmäßiger ebendas. unrechtmäßiger ebendas.
Besitzergreifung 160.
Betrug 184.
Bevollmächtigter 249.
Bevollmächtigungsvertrag, ebendas.
Bewaffnungsrecht 456.
Bundesgenossen 678.
Bündnisse 644.
Bürge 265.
Bürger 381.
Bürgerliches (allgemeines) Recht 32.
Bürgervertrag 265.

C.

Cedent 276. Cession, Cessionar, ebendaselbst.
Charakter, darstellender, eines Gesandten 616. wesentlicher, zufälliger 617.
Collegialrechte 370.
Creditivschreiben eines Gesandten, s. Anmerk. 622.
Criminalgewalt 473.
Criminalwesen, ebend.

D.

Darlehn 246.
Darlehner, ebendaselbst.
Delegant 278. Delegat, Delegation, Delegatar, ebendaselbst.
Demokratie 514. und 549. Anmerk. repräsentative 553. eingeschränkte 557.
Deponent 148.
Depositar, ebendaselbst.
Diener 352. im engern Verstande 356.
Dienste 260.
Dienstlohn 354.
Dienstpflichten, bürgerliche 453.
Dispensation 429.
Dogmen 367.

E.

Ehe 334. temporäre und beständige 338. Ehebruch 339.
Ehefrau, Ehegatten, Ehe-

Register.

Ehemann 334. Ehe verlöbniß 336. ehelicher Vertrag daselbst.
Ehescheidung 341.
Eid 267.
Eigenthum 159.
Eigenthümer 159. eines Sklaven 355.
Einwilligung 84. ausdrücklich erklärte 186. stillschweigend erklärte ebend.
Entschädigung 202.
Entschluß 7.
Erbaristokratie 545.
Erbauung, religiöse 263.
Erbfolge 282. gesetzliche 284.
Erbfolgerecht. 282.
Erbreich 526.
Erbverträge 285.
Erfordernisse zur Gültigkeit eines Vertrages 178.
Erklärung der Einwilligung 83. 106.
Erkenntniß 05.
Erlassungsvertrag 274.
Erlehner 246.
Erneuerungsvermögen 104.
Erwerbung eines Rechts 79. nachfolgende 223.
Erziehen ein Kind 334.
Existimation eines Menschen 143.
Expromission 277.
Exterritorialität eines Gesandten 620.

F.

Familie 3 9.
Faustpfand 263.
Feindseligkeiten 635.
Form einer rechtlichen Voraussetzung menschlicher Rechte 155.
Freyheit des Willens 6. 112. äussere 150. politische 517.
Freystaaten 514.
Friede, öffentlicher 443.
Friedensschluß 211. öffentlicher 443. 682.
Früchte einer Sache 212.

G.

Garantie 610.
Gebrauch einer Sache im engern Verstande 164.
Gefangennehmung 649.
Gegenstand eines Vertrages 175. einer Vorstellung 105.
Gegenversprechen 195.
Gehorsam 331.
Geisseln 610.
Geld 253.
Gemeine, kirchliche 366.
Gemeinschaft, (Gesamteigen-

Register.

eigenthum) im engern 230 und weitern Verstande s. Anm 2, ejusd. 2 : 1. der Weiber 342.
Gericht 470. Gerichtsbarkeit ebendaselbst.
Gesamteigenthum s. Gemeinschaft.
Gesandtschaftsrecht 611.
Gesandter 442. ordentliche und ausserordentliche 618.
Gesellschaft 228. im formellen und materiellen Verstande 286. beständige 290. temporäre daselbst. rechtlicher Wille derselben 298. Verfassung derselben ebendas. gleiche und ungleiche 300. derselben Grundgesetze und Grundverträge 302. einfache 308.
Gesellschaftsgesetze, gesellschaftliche Rechte 293. im engern Verstande 302.
Gesellschaften, häusliche 359. bürgerliche 380 anarchisch bürgerliche ebend öffentliche 498. abhängige ebend. im engern Sinne 499.
Gesellschaftl. Zweck 286.
Gesetz, moralisches 25. moralisch gebietendes und verbietendes 20. moral. ursprüngliches und abgeleitetes 21. dessen Innhalt und Form 22.
Gesetze, positive im engern Sinne 421. im weitern und weitesten Sinne 421. Anm. 1. allgemeine positive 422. besondere, öffentliche Privatgesetze ebendas.
Gewalt, gesellschaftliche 296. verfügende und ausübende 305. 431. väterliche (älterliche) 347. 348. anordnende 420. ausübende und oberaufsehende ebend.
Gewissensfreyheit 503.
Gewissensverbindlichkeit 45.
Gläubiger im weitern Serstande 241.
Gleichgewicht 642.
Glückseligkeit, äussere 379.
Gottesdienst im weitern Verstande 360. im engern Verstande 361.
Grundsatz des bedingten Naturrechts 78 u. 79.
Grundverfassung eines Staats 389. Anm.

Register.

Güter eines Menschen 282.

H.

Handeln 1.
Handlungen ebend. abgenöthigte, selbstthätige, physisch nothwendige, willkührliche 2. freye, im engern und weitern Verstande 9. 10. bedingte moral. unmögliche und mögliche 17 äussere 101. boshafte 120. gottesdienstliche 368.
Hauptabsicht 115.
Hauptrecht 262.
Hauptsache 213.
Hauptschuldner 262.
Haus, s. Familie.
Herr 352.
Herkreich 525. s. Anm. 1.
Hinterlegungsvertrag 248.
Hoheitsrechte 397 im engern Sinne daselbst, wesentliche und zufällige 398. allgemeine 420. besondere 436.
Hülfsrecht 262.
Hülfsschuldner, ebendas.
Hypothek, Hypothekenrecht 263

J.

Imputativität 116.
Instruction des Beamten 438. des Gesandten 615.
Justizgewalt des Staats 465.

K.

Kameralgewalt 154.
Kaufvertrag 257.
Kirche im engern Verstande 366. 506.
Kirchengewalt 370.
Kirchenregiment, ebend.
Kollisionsfall 33.
Kompromiß 210.
Konfusion 273.
Krieg 208. öffentlicher 443.
Kriegsankündigung 638.
Kriegsbefehlshaber 645.
Kriegsbündnisse 678.
Kriegsgefangene 649.
Kriegsheer 646.
Kriegsverträge 653. 654.
Kriegswesen 456
Kronprätendenten 535.

L.

Leihevertrag 248.
Leisten 172. etwas jemanden, ebendaselbst.
Liturgie 368.

M.

Macht eines Volks 642.
Majestät s. Souveränität des Regenten.
Materie einer rechtlichen

Register.

Voraussetzung menschlicher Rechte 155.
Maximen 4. 169. Zweck derselben 25.
Methodenlehre des Naturrechts 10.
Miethslohn 260.
Miethvertrag der Sachen 259.
Miethszinns, ebendas.
Miteigenthümer 230. 232. 233.
Mittel 30.
Monarch 519. eingeschränkter 265.
Monarchie 514. eingeschränkte 557.
Monogamie 342.
Moralität, einer freyen Handlung im weitsten Verstande 12 im engern Verstande 13. im engsten Verstande eb.
Moralisch gut im weitern Verstande 3. im engern Verstande eb. moralisch böse, ebend moralisch möglich und unmöglich 14 moralisches Vermögen, ebend. moral nothwendig 15.
Münze 253.

N.

Nachlassen von seinem Rechte 209.
Natur, geistige des Menschen 102.
Naturrecht 52. reines und angewandtes 54. bedingtes 76. des Menschen 98. 100 absolutes und hypothetisches 130. 131. hypothetisches des Menschen 153.
Nebenabsicht 115.
Nebenvertrag 262.
Neutralitätsverträge 675.
Nothfall 64.

O.

Oberhaupt 327. 330. der Kirche 378.
Oberherrschaft 150. im engern Verstande 301. höchste, abhängige 307. getheilte 328. vollständige und unvollständige ebend eingeschränkte und uneingeschränkte 329.
Oberrichterliche Gewalt 466. 468. in Privatsachen 497. des Regenten 466.
Objekt eines Rechts 58.
Obrigkeit 437.
Occupation einer Sache 161. kriegerische 649.

P.

Paciscenten 171.

Register.

Patrimonialreich 525.
Person 30. im rechtlichen Verstande 53. eine verpflichtete 56. eine moralische 292.
Pfand, im weitern und engern Verstande 263.
Polizeyeinrichtungen 458.
Polygamie 142.
Praktische Vernunft 6. praktisch möglich und unmöglich 26.
Präsumiren etwas 495.
Präscription s. Verjähr.
Prävention 198. Präventionsrecht ebend.
Preis einer Sache 252.
Principium aller Rechte 62. der absoluten Rechte 65.
Privatangelegenheiten 384.
Privatgesellschaften 498.
Privatjustizgewalt 482.
Privatperson 399.
Privatwohl 387.
Privilegium 429.
Promittent 171.
Promulgation eines Gesetzes 427.
Proprietät 165.

R.

Recht 51. Rechte absolute, erworbene 65.
Recht auf sich selbst 69. 141. veräusserliche und unveräusserliche 133. ausschliessendes 136. auf den guten Namen 143. absolutes auf eine Handlung 148. der natürl. Freyheit 150.
Rechte, bedingte des Menschen 152.
Recht zum Gebrauch der Sache im engern Verstande 165. zum Besitze derselben, ebend. der Schadloshaltung 202.
Recht, persönliches 241. dingliches ebendas. im Besitz desselb. seyn 279.
Rechte, einheimische und auswärtige einer Gesellschaft 295.
Recht der Aufsicht 305.
Rechte in Ansehung der Verfassung des Staats 397.
Recht, positives 421. Anm. 2. der Staatsverträge 441. der Bündnisse, ebend. der Gesandschaften. 442. des Krieges und Friedens 443. rechtlich gewiß 495. rechtlich wahr 495.
Rechtsfall 466.

Register.

Rechtsstreit 209.
Regent 303. des Staats 391. eingeschränkter 556.
Regierung 303.
Regierungsverfassung, ist rein oder gemischt 513. monarchisch 514 demokratisch gemischte und eingeschränkte 555.
Reichsverweser 533.
Religion 360.
Repräsentiren 402.
Repressalien 632.
Retorsion 633.
Reue, beyderseitige 275.
Richter 467 höchster eb.
Rückbürge 265.

S.

Sache 59. eigenthümliche 159. herrenlose eb. fungibile 246
Sanktion 425. Anm.
Savegardenvertrag 656.
Schaden, im rechtl Verstande 202. unmittelbarer und mittelbarer 203.
Schadloshaltung 202.
Schätzen den Werth einer Sache 252.
Schenkungsvertrag 245.
Schuldner im weitern Verstande 241. cedirter 276.
Sklave 355.
Seelsorge 369.
Sicherheit 383. rechtliche physische, Privat- und Staatssicherheit eb.
Sitte 11.
Sollen 5.
Specification 213.
Sponsionen 607
Staat 380. Verhältniß mit demselben 382. wird einem andern einverleibt 577.
Staaten, reguläre s. Anmerk. 513 zusammengesetzte 573.
Staatenrecht, allgemeines 382.
Staatenverbindungen 573.
Staatsangelegenheiten, oder Zwecke 384.
Staatsgesellschaften 498.
Staatsgewalt im engern und weitern Sinne 378.
Staatswohl 387.
Staatsrecht, allgemeines 382. unbedingtes, bedingtes ebend.
Staatsregierung 399.
Staatsverträge 441.
Stände 559
Stimme eines Mitgliedes 315. entscheidende im engern Verstande; 16

Register.

Stimmenmehrheit, absolute 318.
Stimmrecht 315.
Strafe 205.
Strafgesetze 472.
Strafkriege 643.
Strafrecht 205. natürliches, ebend.
Subjekte, concurrirende und participirende 16.
Substanz einer Sache 164.
Succediren 524.
Succession s. Erbfolge.
Successionsgesetz 526.
Symbol 367.

T.

Tauschvertrag, im engern Verstande 256.
Territorialrechte 594.
Territorium eines Staats 218.
Testament 283.
Testator ebend.
Thronerbe 527.
Triebe 110.

U.

Uebergabevertrag 656.
Uebermacht eines Volkes 642.
Uebertragung 81. im eigentlichen und im weitern Verstande 91 bedingte und unbedingte 92.
Uebertragbare Rechte 89.
Untergebener, Unterthan 307.
Unterthänigkeit, bürgerliche 404.
Unterwerfungsvertrag, 330 bürgerlicher 391.
Urheber einer Handlung 9.
Usufructualrecht 525.

V.

Verabscheuung 103.
Verbindlichkeit 5. vollkommene und unvollkommene 36. äussere und innere 40. religiöse 361.
Verbindlichkeiten, bürgerliche, im engern und weitern Sinne 403 ursprüngliche und hinzugekommene 404. gemeine und eigenthümliche 411. abgeleitete und kontrahirte 415.
Verbrechen 472.
Vereinigung, rechtliche 228.
Vereinigungsvertrag 289. bürgerlicher 390
Verfassung eines Staats, gemischte 554
Verfassungsvertrag 299.
Verfügen über etwas 164.
Vergehn 121.

Register.

Vergleich 210.
Verjährung 280.
Vermiether der Dienste 200
Vermögen eines Menschen 282. 445. Privat- und Staatsvermögen 445.
Versprechen 171.
Verstand 104.
Vertheidigung 94. 95. im weitern Verstande 198. im engern Verstande ebendas.
Vertrag 171. gültiger, ungültiger, wirklicher und nichtiger 173. 176. 177. 179.
Vertrag, ausdrücklicher 186. stillschweigender 186. bedingter 190. gegenseitiger 195. einseitiger 195.
Volksversammlung in einer Demokratie 552. 580.
Völkerrecht, allgemeines 382. 581. positives 582. natürliches, unbedingtes und bedingtes 583.
Vollmacht eines Gesandten 622. Anmerk.

W.

Waffenstillstand 656.
Wahlaristokratie 545.
Wahlcapitulation 567.
Wahlherren 530.
Wahlreich 526.
Wehrkrieg 635.
Werth einer Sache 252.
Widerstand 44.
Wille 6. 110.
Willkühr 2.
Wohl, eines Menschen 379.
Wollen 7.

Z.

Zahlung, im weitern Verstande 269.
Zinsen 261.
Zwang 44.
Zwangsrecht 51.
Zwangsverbindlichkeit 45.
Zweck 25. religiöser Zweck 364.
Zwingen jemanden 44.
Zwischenreich 533.
Zueignung einer Sache 81.
Zufall 192. Anmerk.
Zurechnung 116.
Zurechnungsfähigkeit s. Imputativität.

Staatliche Bibliothek Bamberg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hoffbauer, Johann Christoph,

Naturrecht aus dem Begriffe des Rechts entwickelt

Halle 1793

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.nat.o.22
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11706831-9
VD18 11063718-003